Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 2
Öffentliche Bekanntmachung 2
Vorlagendokumente 4
TOP Ö 1.1 Wohnbaulandentwicklung: Bürgerrückmeldungen nach Vorstellung der möglichen Standorte 4
Informationsvorlage 7987/4 öff 4
TOP Ö 1.2 Wohnbaulandentwicklung: Aufruf Wohnungsnot in Dettingen aktuell KW 11/2018 7
Pinnwand Wohnungsnot Dettingen aktuell KW 11_18 7
TOP Ö 3 Wohnbaulandentwicklung: Auswahl und Festlegung der Standorte und Gebiete 8
Vorlage 7963/3 öff 8
7963-1 Mögliche Wohnbauentwicklungsflächen gemäß Flächennutzungsplan 7963/3 öff 11
TOP Ö 4 Bebauungsplan "Im Waager - Panoramastraße" 1. Änderung, Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss 15
Vorlage 8026 öff 15
8026-1 öff B.Plan.1.Änd.Waager.Panorama.180322 Zeichn.Teil 8026 öff 18
8026-2 öff B.Plan.1.Änd.Waager.Panorama.Begründ.Anlage1.180322Ökolog. Steckbrief 8026 öff 19
8026-3 öff 142917B.Plan.1.Änd.Waager.Panorama.Begründ.Anlage2.180322.Artenschutz 8026 öff 26
8026-4 öff 142917B.Plan.1.Änd.Waager.Panorama.Begründ180322 8026 öff 40
8026-5 öff 142917B.Plan.1.Änd.Waager.Panorama.Textteil.180322 8026 öff 50
TOP Ö 5 Einrichtung einer zentralen Ansprechstelle für den Bereich Integration (Integrationsbeauftragte/r) 60
Vorlage 8016 öff 60
TOP Ö 6 Schillerschule Dettingen, Sanierung und Erweiterung 63
Vorlage 7451/26 öff 63
TOP Ö 7 Umbau des Knotenpunktes L 380 a/K 6712 "Schlössleskurve" 65
Vorlage 8018 öff 65
8018-1 öff Lageplan Schlössleskurve 8018 öff 70
8018-2 öff Erläuterungsbericht Schlössleskurve 8018 öff 71
8018-3 öff Verkehrsbericht 8018 öff 98
TOP Ö 8 Fusion der Zweckverbände KRDS, KIRU (Rechenzentrum) und KIVBF zu ITEOS 125
Vorlage 8019 öff 125
8019-1 Gesetzentwurf zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes 8019 öff 129
8019-2 Satzung ITEOS (Anstalt öffentlichen Rechts) 8019 öff 206
8019-3 Vermögensausgleich (aktueller Stand) 8019 öff 217
8019-4 Satzung Gesamtzweckverband 4IT 8019 öff 219
8019-5 Fusionsvertrag 8019 öff 230
8019-6 Entgeltentwicklung ITEOS 8019 öff 251
8019-7 Präsentation 8019 öff 254
TOP Ö 9 Haushaltserlass 2018 des Landratsamts Reutlingen vom 22. Februar 2018 275
Informationsvorlage 8022 öff 275
8022-1 öff Landratsamt Haushaltssatzung 8022 öff 277
8022-2 öff Landratsamt Wasserversorgung 8022 öff 279

GEMEINDE
DETTINGEN AN DER ERMS

Gemeindeverwaltung
Dettingen an der Erms

13.03.2018

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Gemeinderats am Donnerstag, 22.03.2018 im Sitzungssaal des Rathauses "Schlößle".

Beginn: 18:30 Uhr

T a g e s o r d n u n g

Verabschiedung des Hauptamtsleiters Ralf Barth

- Am 25. Februar 2018 wurde Ralf Barth zum Bürgermeister der Gemeinde Denkendorf im Landkreis Esslingen gewählt.
  Seit Februar 2015 war er Hauptamtsleiter im Dettinger Rathaus.

1 Laufendes und Bekanntgaben

1.1 Wohnbaulandentwicklung:
Bürgerrückmeldungen nach Vorstellung der möglichen Standorte, Teil V
Vorlage: 7987/4 öff

2 Bürgerfragestunde

3 Wohnbaulandentwicklung:
Auswahl und Festlegung der Standorte und Gebiete
Vorlage: 7963/3 öff

4 Bebauungsplan "Im Waager - Panoramastraße" 1. Änderung, Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 8026 öff

5 Einrichtung einer zentralen Ansprechstelle für den Bereich Integration (Integrationsbeauftragte/r)
Vorlage: 8016 öff

6 Schillerschule Dettingen, Sanierung und Erweiterung
hier: Vergabe verschiedener Gewerke
Vorlage: 7451/26 öff

7 Umbau des Knotenpunktes L 380 a/K 6712 "Schlössleskurve"
Vorlage: 8018 öff

8 Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018
Vorlage: 8019 öff

9 Haushaltserlass 2018 des Landratsamts Reutlingen vom 22. Februar 2018
Vorlage: 8022 öff

10 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hillert
Bürgermeister

Ö 1.1

GEMEINDE
DETTINGEN AN DER ERMS

Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 7987/4 öff	Sachbearbeitung: Ralf Barth AZ: - Bar	26.02.2018

Informationsvorlage

Wohnbaulandentwicklung:
Bürgerrückmeldungen nach Vorstellung der möglichen Standorte, Teil V

Sachverhalt

Im Rahmen der Gemeinderatsitzung am Donnerstag, 19. Oktober 2017 wurde die Bürgerschaft aufgerufen, sich an der Diskussion über mögliche Wohnbaulandentwicklungsflächen zu beteiligen. In den Vorlagen 7987 zum GR am 16.11.2017, 7987/1 zum GR am 14.12.2017, 7987/2 zum GR am 25.01.2018 und 7987/3 zum GR am 22.02.2018 wurden die bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Rückmeldungen abgebildet. In Ergänzung dazu folgen hier weitere Stellungnahmen:

33. Mail vom 25.02.2018

Sehr geehrter Herr Hillert,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,
bei der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2018 ist ein ganz wichtiger Aspekt genannt worden, dass es auch sehr sinnvoll sein kann, wenn nur eine teilweise Bebauung eines Gebiets erfolgt.

Insbesondere wenn Sie für das Gebiet Oberer Wolfgarten II stimmen, dann sollte auch eine teilweise Bebauung der Kühsteiggasse entlang der Straße erfolgen. Denn bei der heutigen Wohnungssituation ist es ansonsten für die Bürger, Wohnbauinteressenten und insb. für die dortigen Eigentümer nicht mehr nachvollziehbar, warum die Bebauung nur auf einer Straßenseite erfolgt. In Dettingen gibt es schon genügend Baulücken, wo die Gemeinde leider keinen direkten Einfluss hat, dies zu ändern. In diesem Fall liegt es jedoch an Ihnen, nicht noch eine weitere unnötige Baulücke entstehen zu lassen bzw. sie zu schließen. Mir ist nicht bekannt, ob in Dettingen eine weitere, so ausgebaute Straße, nur einseitig bebaut ist.

Bei dieser Variante ergeben sich zahlreiche Vorteile:

- Niedrige Erschließungs- /Bebauungskosten
- Geringer Landschaftsverbrauch (Straße schon vorhanden)
- Geringe Verkehrsbelastung für die Anwohner Kühsteiggasse (nur teilweise Bebauung)

- Gute Anbindung an das Zentrum und öffentliche Einrichtungen

Die Aufhebung des Vogelschutzgebiets dürfte kein Hemmnis sein. Ansonsten steht das Land im Widerspruch mit seinen eigenen Forderungen nach einem geringen Landschaftsverbrauch bzw. öffentliche Gelder sinnvoll zu verwenden (Erschließung beider Straßenseiten).

Zudem ist für die Bürger und Gemeinde nicht nachvollziehbar, warum das Land Baden-Württemberg dieses Gebiet überhaupt zum Vogelschutzgebiet erklärt hat, grenzt hier doch direkt ein Wohngebiet an, zahlreiche Hunde mit Besitzer sind ganztags unterwegs und zwei Pferdekoppeln sind auch in diesem Gebiet.

Wenn Sie also für das Gebiet Oberer Wolfgarten II stimmen sollten, dann knüpfen Sie bitte an Ihre Zusage, dass auch eine teilweise Bebauung der Kühssteiggasse erfolgen soll.

34. Mail vom 02.03.2018

Sehr geehrter Herr Hillert,
bei der letzten Gemeinderatssitzung am 22. Februar hat Herr Dr. Hägele, FWV, in seinen Ausführungen neben den Gebieten "Vor Buchhalden" und "Oberer Wolfgarten II" auch das Gebiet der "Vorderen Kühsteiggasse" als günstig angesehen. Er möchte einen Teil davon ernsthaft angehen und zwar entlang der Kühsteiggasse als sogenannte Teilerschließung.

Eine Bebauung dieses Gebiets hätte das Ziel, die Landschaft schonend zu erschließen, da diese Grundstücke durch die Kühsteiggasse bereits erschlossen sind. Die jetzigen Grundstücksflächen wären auch gleichzeitig die Bauplatzflächen, da kein Abzug für Straßen, Gehwege, Park- und Grünstreifen sowie Ausgleichsflächen für öffentliche Flächen zu erfolgen hat. Es bietet sich die Gelegenheit, Bauplätze ohne Flächenabzug zu erschließen.

Auch könnte hier eine sehr dichte Bebauung erfolgen zum Beispiel mit Doppel- oder Reihenhäusern. Es ist nicht mehr zeitgemäß, nur eine Straßenseite zu bebauen. Bei einer Bebauung der ersten Reihe, also entlang der Kühsteiggasse, wäre auch der Vogelschutz leichter zu entkräften.

Die Kühsteiggasse von der Einmündung der Albstraße bis zum Gebäude Haus Nr. 58 ist sehr gut ausgebaut. Sie ist hier ca. 200 Meter lang, hat eine Breite von ca. 6 1/2 Metern, der Gehweg ist ca. 1 1/2 Metern breit und dazwischen ist ein Grünstreifen, ebenfalls ca. 1 1/2 Meter breit. In diesem Teilabschnitt wurden auf der rechten Seite 9 Einfamilienhäuser gebaut.

Durch eine Bebauung auf der linken Straßenseite könnten durch den Bau von Doppel- oder Reihenhäusern dort deutlich mehr als 9 Wohneinheiten entstehen. Gleichzeitig sollte der Markt beobachtet werden und Grundstücksgrößen bilden, die nachgefragt werden und bezahlbar sind.

Deshalb ist im Wettbewerb mit den möglichen anderen Gebieten "Oberer Wolfgarten II" und "Vor Buchhalden" die "Vordere Kühsteiggasse" deutlich im Vorsprung und dies darf nicht außer Acht gelassen werden.

Das Land Baden-Württemberg hat ca. im Jahr 2005 u. a. auch das Gebiet der "Kühsteiggasse" als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Nur Vögel gibt es in dem Gebiet der "Kühsteiggasse" nicht, was auch verständlich ist, liegen doch die Grundstücke an den Häusern gegenüber.

Auf der lauten Straße selber fließt der Verkehr zum Häckselplatz, von und zu den Wohngebieten "Oberer Wolfgarten I" und "Buchhaldesiedlung". Viele Hundebesitzer queren die Grundstücke und dann sind auf Grundstücken auch noch zwei, teilweise drei Pferdekoppeln. Für ein Vogelschutzgebiet deshalb nicht sonderlich geeignet. Die Fläche, welche in der Kühsteiggasse zu Bauland werden kann, müßte doch problemlos in ein anderes, sehr viel ruhigeres Gewann verlegt werden können.

Abfliesen könnte der Verkehr über die Straßen "Am Heiligen Brunnen" und die "Kühsteiggasse".

Mit meinen Zeilen möchte ich Sie bestärken, dass der "Vordere Teil der Kühsteiggasse" durchaus seine Berechtigung hat, erschlossen zu werden, zumal die Konjunktur nach wie vor auf sehr hohem Niveau fährt. Ich hoffe, dass sich der Gemeinderat bei der Sitzung am 22. März 2018 mehrheitlich für die "Vordere Kühsteiggasse " entscheidet.

Ö 1.2

GEMEINDE
DETTINGEN AN DER ERMS

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Dettingen an der Erms,

es ist nichts Neues, dass auch in Dettingen mittlerweile eine Art Notstand auf dem Wohnungsmarkt herrscht und es ist unsere Aufgabe, dieser Entwicklung entgegen zu wirken. Wir möchten den Wohnungssuchenden, die täglich als Einpendler von auswärts nach Dettingen kommen um hier zu arbeiten, oder den jungen Familien, die die enorm vielfältige Infrastruktur Dettingens schätzen und deshalb hier gerne wohnen möchten, eine Chance bieten, hier bei uns ansässig zu werden.

Die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat sind aktuell auf der Suche nach einem neuen Baugebiet; sicher haben Sie von den Aufrufen zu einem Meinungsbild aus der Bürgerschaft sowie der Begehung der potentiellen Gebiete gehört.

Wir haben in Dettingen rund 200 Baulücken, die zum einen unser Landschaftsbild positiv mit prägen. Nun sind es aber auch eben jene Baulücken, die seit Jahrzehnten nicht bebaut, sondern rückgehalten werden. Das ist sehr wohl auch das gute Recht eines jeden Baulandbesitzers.

Vielleicht ist aber der eine oder andere Bauplatz doch mittlerweile verkäuflich oder ein seit längerem leerstehendes Haus könnte auf den Wohnungs- oder Immobilienmarkt gebracht werden.
Gerade junge Familien sind daran interessiert, innerorts möglichst nahe an Kindergärten und Schulen zu wohnen. Bedenken Sie, dass die neuen möglichen Baugebiete weiter abseits und meist in Hanglagen liegen, sodass davon auszugehen ist, dass die Kinder meist mit dem Auto zum Kindergarten oder zur Schule gefahren werden. Somit ist wiederum mit noch mehr Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Wir sind als Verantwortliche darum bemüht, möglichst viele unserer geliebten Streuobstwiesen zu erhalten, eine Innenverdichtung ist vor Außenentwicklung gewünscht, die grünen Lungen innerorts sind ebenfalls wichtig und schützenswert. Manches steht im Widerspruch und dennoch sind wir zuversichtlich, mit Ihnen zusammen unser schönes Dettingen liebens- und lebenswert zu erhalten.

Bitte helfen Sie mit, indem Sie darüber nachdenken, ggf. einen Bauplatz oder Ihr leerstehendes Haus/Wohnung zu veräußern.

Herzliche Grüße

Michael Hillert
Bürgermeister

sowie Damen und Herren des Gemeinderats:

Dr. Michael Allmendinger
Wolfram Beck
Wolfgang Budweg
Karl-Heinz Dirr
Archibald Fritz
Elke Göhner
Klaus Hirrle
Dr. Rolf Hägele
Paul Müller
Simon Nowotni
Clemens Rapp
Jochen Rehm
Martin Salzer
Frieder Scheiffele
Carmen Seeger
Uwe Serway
Manuel Straßer



Ö 3

GEMEINDE
DETTINGEN AN DER ERMS

Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 7963/3 öff	Sachbearbeitung: Ralf Barth AZ: 621.41 - Bar	06.03.2018
Gremium Datum GR 22.03.2018	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung: 7963, 7963/1, 7963/2		

Beschlussvorlage

Wohnbaulandentwicklung:
Auswahl und Festlegung der Standorte und Gebiete

I. Beschlussantrag

1. Die Gemeinde möchte neue Wohnbauflächen aus im Flächennutzungsplan als künftige Entwicklungsflächen ausgewiesenen Gebieten entwickeln.

2. Die Gebiete Nr. 6 „Oberer Wolfgarten II“, und Nr. 7 „Vor Buchhalden“ gemäß der GR-Vorlage Nr. 7963-1 vom 19. Oktober 2017 werden in Rücksprache mit den Fachbehörden hinsichtlich einer Bebauung näher untersucht und weiterverfolgt.

3. Auch für das gesamte Gebiet Nr. 5 „Kühsteiggasse“ wird in Rücksprache mit den Fachbehörden eine Bebauung geprüft und weiterverfolgt.

4. Für das Gebiet Nr. 8 „Hinter der Ziegelhütte“ wird in Rücksprache mit den Fachbehörden eine zeitnahe Bebauung geprüft.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können derzeit nicht abschließend beziffert werden. Gelder für Planungskosten und Bauleitplanung sind im Haushaltsplan 2018 enthalten.

III. Sachverhalt

Rückblick

Bereits im Rahmen des Bürgerinformationstags im Oktober 2017 hat die Gemeindeverwaltung alle noch möglichen Flächen für Wohnbaulandentwicklung dem Gemeinderat und der Bürgerschaft vorgestellt.

Im Rahmen der Sitzung des Gemeinderats am 19. Oktober 2017 wurde erstmalig über die noch zur Verfügung stehenden Flächen gemäß dem Flächennutzungsplan beraten – siehe GR-Vorlage 7963 mit Anlagen. Im Nachgang wurde die Bürgerschaft aufgefordert sich zur Diskussion über die künftige Wohnbaulandentwicklung zu beteiligen.

Seither sind bei der Verwaltung dutzende Stellungnahmen eingegangen, die im Rahmen von Informationsvorlagen dem Gemeinderat und auch der Bürgerschaft zur Verfügung gestellt wurden.

Im Rahmen einer Besichtigung einzelner möglicher Gebiete am Mittwoch 7. Februar 2018 konnte sich der Gemeinderat einen Eindruck von den topographischen Verhältnissen und den Höhenlagen einzelner Gebiete verschaffen.

Im Rahmen seiner Sitzung am Donnerstag, 22. Februar 2018 hat der Gemeinderat die Vor- und Nachteile der möglichen Gebiete, die aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden sollen, beraten und ausgetauscht.

Gebietsauswahl

Ziel der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung war es, sich auf einige (wenige) Gebiete zu verständigen, mit denen in die weitere Prüfung über mögliche künftige Wohnbaulandentwicklungsflächen eingestiegen wird. Eine umfassende Prüfung aller Gebiete hinsichtlich ihrer Eignung wäre zu aufwendig und zu teuer.

Daher war und ist der Gemeinderat aufgerufen, eine Gebietsauswahl zu treffen. In den vergangenen Wochen und Monaten wurden verschiedene Argumente ausgetauscht und Faktoren betrachtet.

Nach Abwägung aller Argumentationen und Gegebenheiten schlägt die Verwaltung vor, mit den Gebieten „Kühsteiggasse“ und „Oberer Wolfgarten“ als Gebietsfläche A sowie parallel mit dem Gebiet „Vor Buchhalde“ als Gebietsfläche B in weitere Untersuchungen einzusteigen und in Rücksprache mit den Fachbehörden hinsichtlich einer Bebauung näher zu untersuchen und weiterzuverfolgen.

Hierbei soll zunächst ganz bewusst auch das gesamte Gebiet „Kühsteiggasse“ berücksichtigt sein. Hieraus erhofft sich die Verwaltung konkrete Aussagen über die Möglichkeit einer Bebauung innerhalb eines bestehenden Vogelschutzgebiets. Ob die Realisierung letztlich über eine einreihige Bebauung entlang der Kühsteiggasse hinausgeht, wird sich zeigen. Die Chance auf eine weitere Stichstraße oder die Realisierung einer anderweitigen städtebaulichen Idee sollte allerdings aus Sicht der Verwaltung nicht im Vorhinein aufgegeben werden.

Parallel zu den beiden oben genannten Gebietsflächen A und B könnte für das sehr kleine und überschaubare Gebiet „Hinter der Ziegelhütte“ die Chancen und Risiken einer verdichteten Bebauung erörtert werden. Für eine Einzelhausbebauung eignet sich dieses Gebiet vermutlich nicht.

Weiteres Vorgehen und Ausblick

Die Verwaltung plant für die weitere Prüfung und Umsetzung die Zusammenarbeit mit einer Projektentwicklungsgesellschaft. Hierzu wurden bereits erste Vorgespräche geführt. Nach der Beschlussfassung über die Gebietsauswahl werden die Angebote der Projektentwickler auf Basis des Beschlusses (u.a. abhängig von der Flächengröße der zu prüfenden Gebiete) aktualisiert und vermutlich im Rahmen der Gemeinderatsitzung am 26. April 2018 öffentlich vorgestellt.

Ziel ist es, dass die Gemeinde bei dem weiteren Verfahren vom Projektentwickler eng begleitet wird und mit entsprechender Fachkompetenz die rasche Umsetzung von neuen Wohnbauflächen in Dettingen unterstützt wird.

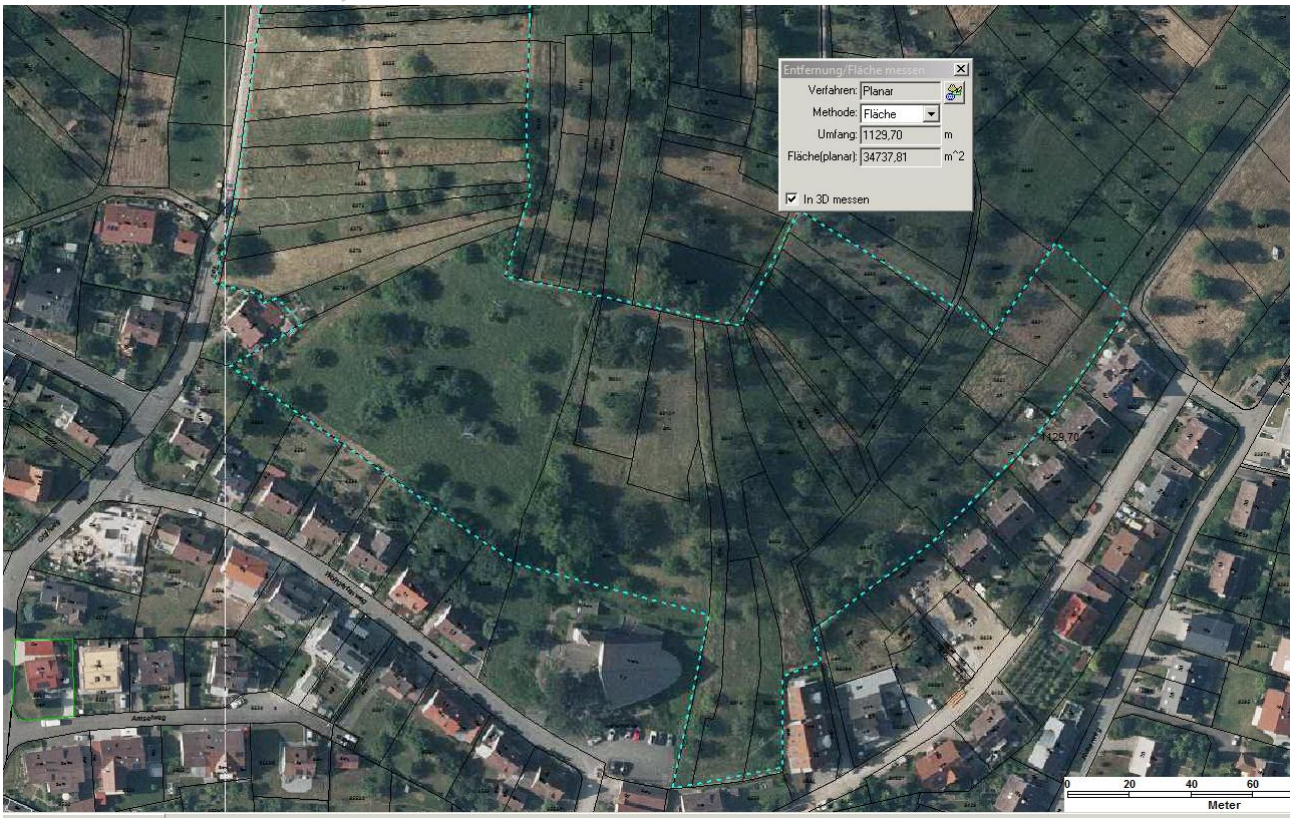
Auch über die Art und Weise des Verfahrens der Erschließung kann dann zu einem späteren Zeitpunkt unter Bezugnahme der Expertise des Projektentwicklers erneut beraten und letztlich Beschluss gefasst werden. Selbiges gilt für die Vorgehensweise bei der Finanzierung.

Mögliche Wohnbauentwicklungsflächen gemäß dem Flächennutzungsplan

1. „Gfäll“ – ca. 1 ha



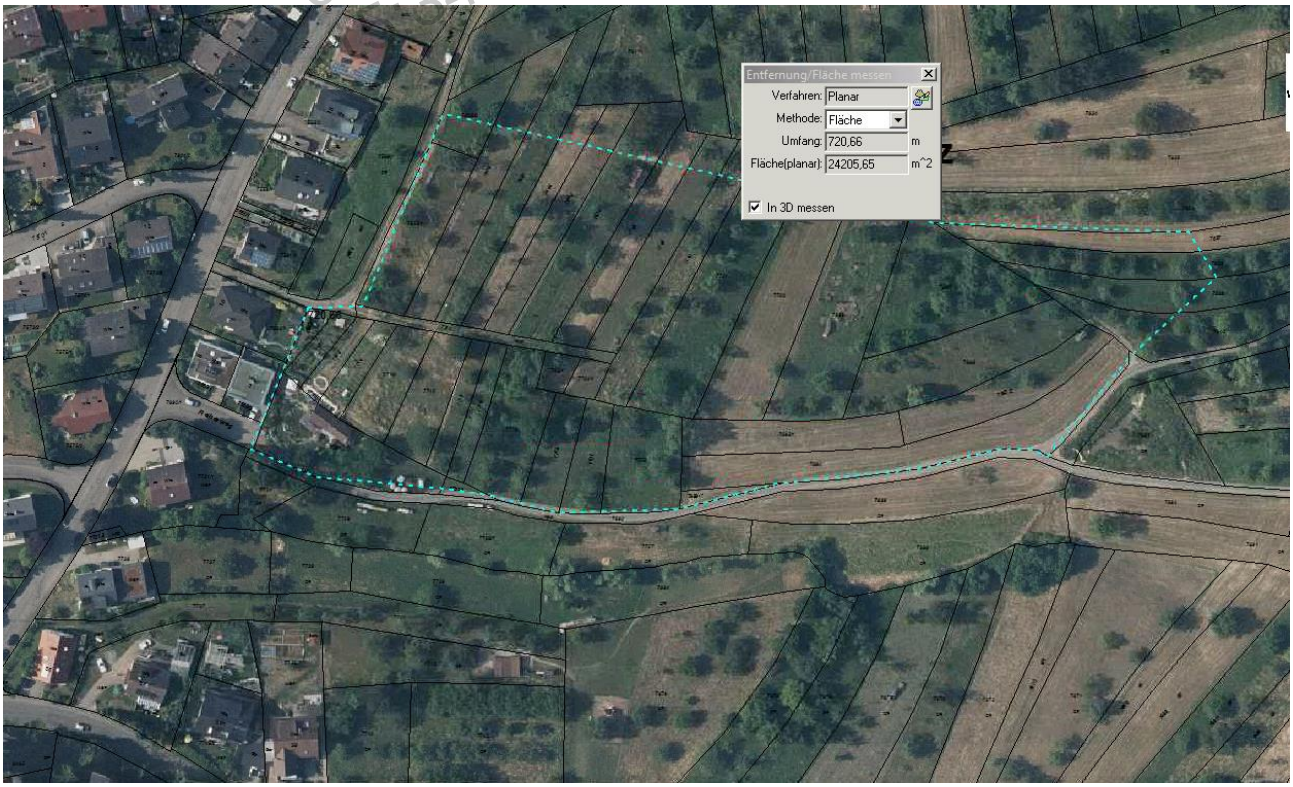
2. „Gfäll/Katholische Kirche“ – ca. 3,5 ha



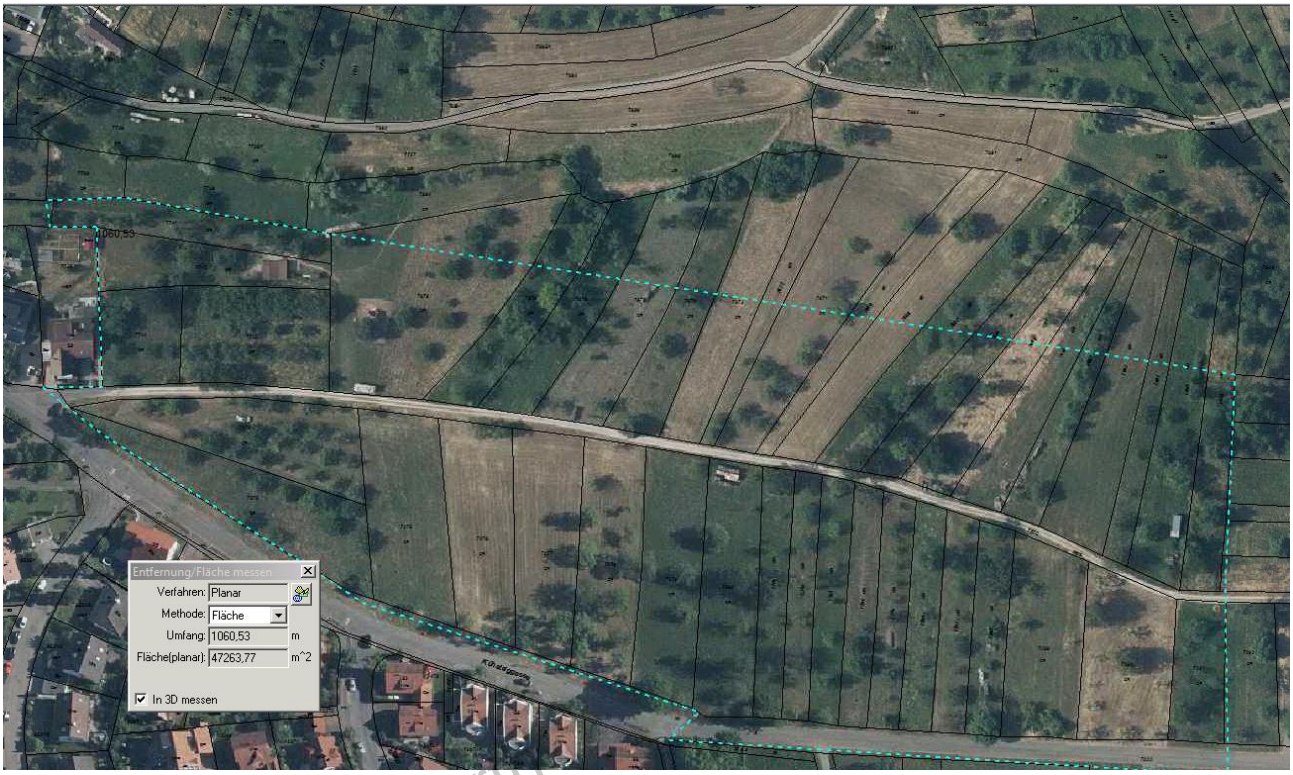
3. „Burg“ – ca. 1,3 ha



4. „Sulz II“ – ca. 2,4 ha



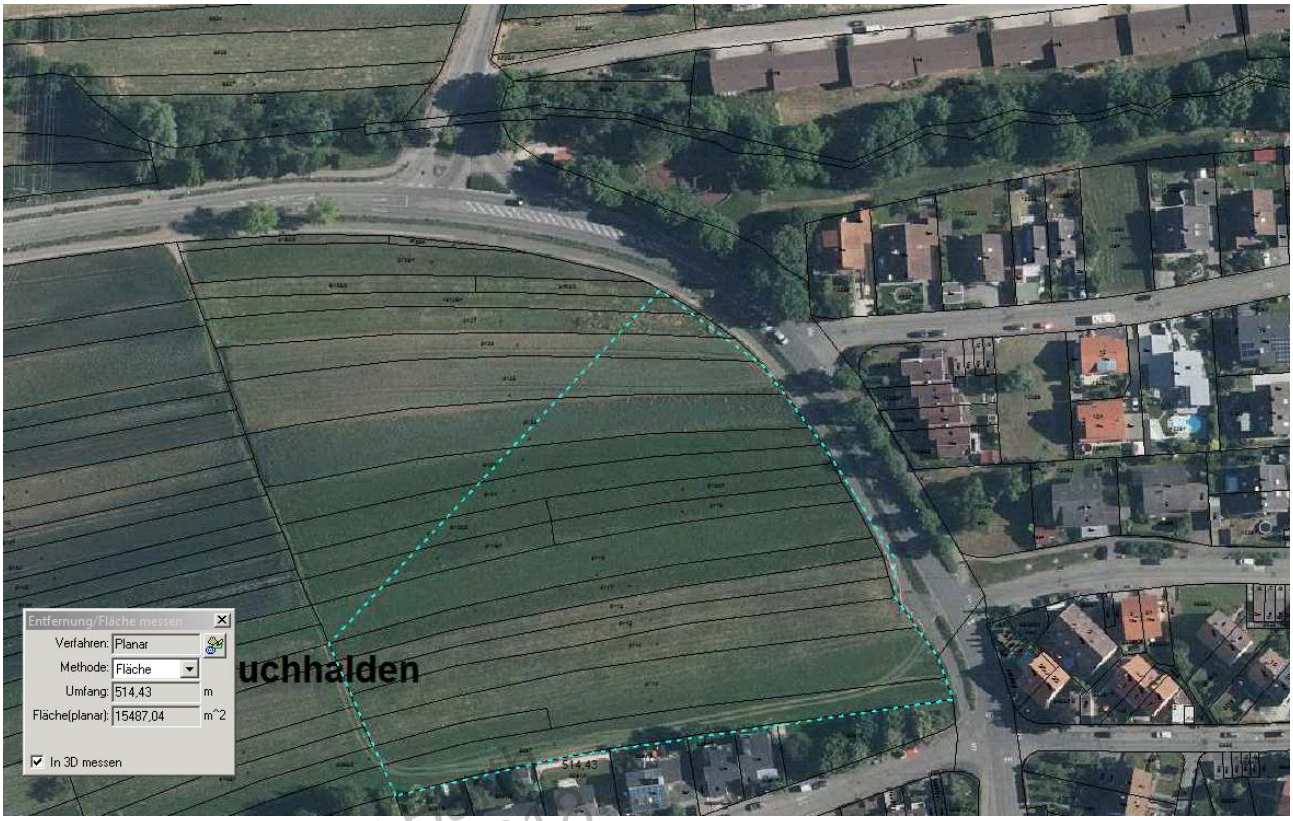
5. „Kühsteiggasse“ – ca. 4,7 ha



6. „Oberer Wolfgarten II“ – ca. 2,9 ha



7. „Vor Buchhalden“ – ca. 1,5 ha



8. „Hinter der Ziegelhütte“ – ca. 0,6 ha



Ö 4

GEMEINDE
DETTINGEN AN DER ERMS

Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8026 öff	Sachbearbeitung: Ralf Barth AZ: - Bar	09.03.2018
Gremium Datum GR 22.03.2018	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Beschlussvorlage

Bebauungsplan "Im Waager - Panoramastraße" 1. Änderung, Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

---

I. Beschlussantrag

1. Für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich ist das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 1. Änderung „Im Waager – Panoramastraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB einzuleiten.

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen

III. Sachverhalt

Der Bebauungsplan „Im Waager – Panoramastraße“ ist seit dem 25.04.1966 in seiner aktuellen Fassung rechtskräftig. Die Gemeinde Dettingen beabsichtigt mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Waager – Panoramastraße“ den aktuellen städtebaulichen Anforderungen im Geltungsbereich weiter gerecht zu werden.

Durch die sich verändernde Architektursprache und Modernisierung von Gebäuden und aufgrund der Vielzahl zwischenzeitlich geänderter Gesetze und sonstiger rechtlicher und fachlicher Vorgaben soll der Bebauungsplan mit den Festsetzungen an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden. Zugleich soll die Attraktivität für künftige Bautätigkeiten im Innenbereich gesteigert werden, indem mehr Möglichkeiten zur Gestaltung der Bebauung gegeben werden.

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 4,2 ha und umfasst die Grenzen des Bebauungsplans „Im Waager – Panoramastraße“ vom 25.04.1966. Die überbaubare Grundfläche beträgt ca. 14.100 m². Das allgemeine Wohngebiet ist bereits überwiegend bebaut. Es befinden sich aktuell sechs unbebaute Grundstücke im Plangebiet.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine innerörtliche Fläche handelt, die nachverdichtet werden soll, wird der Bebauungsplan gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Anwendung des Verfahrens ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung im Rahmen der Innenentwicklung.
- Die Größe der festzusetzenden Grundflächen beträgt ca. 14.100 m^2 und damit weniger als 20.000 m^2, wie im Gesetz verlangt.
- Es werden keine Vorhaben festgesetzt, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter.

Damit steht der Aufstellung des Bebauungsplanes als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nichts entgegen.

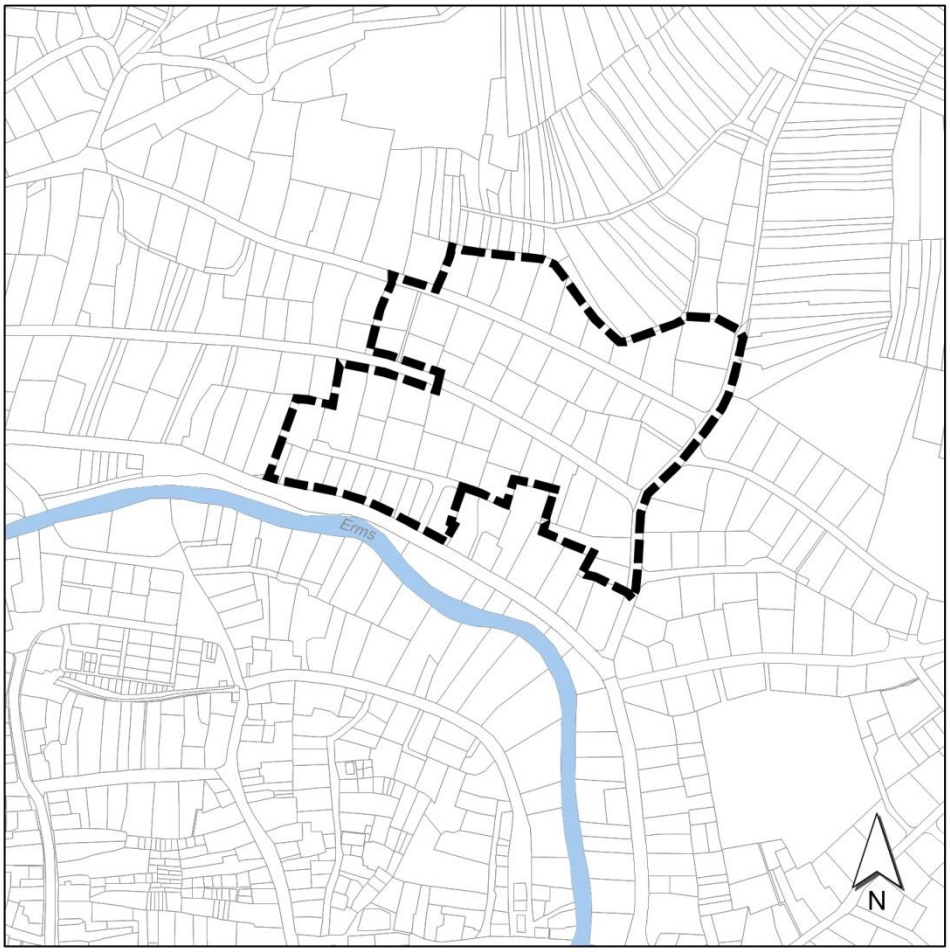
Damit einhergeht:

- Der Verzicht auf die Umweltprüfung und den formellen Umweltbericht,
- die Tatsache, dass Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig gelten,
- der Verzicht auf die frühzeitige Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,
- der Verzicht auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der Verzicht auf die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB,
- der Verzicht auf das Monitoring gemäß § 4 c BauGB.

Nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gemeinderat wird die Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, zu Bebauungsplanänderung Stellung zu nehmen.

Nach Eingang, Sichtung und Abwägung der Anregungen soll dann im Gremium bereits abschließend der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans gefasst werden.

Anlage zum Beschlussvorschlag
Bebauungsplan „Im Waager – Panoramastraße“



Ö 4

WA	0,4
o	m.H.b.
ED	–
SD DN 25°- 40° PD DN 10° vPD DN 20° - 40° FD	

Bebauungsplan
"Im Eber / Panoramastraße"

Panoramastraße

Im Waager

Am Hammerweg

Am Hammerweg

Gfallweg

Wolfgartenweg

Amselweg

Erms

Legende

Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung
Bauweise, Baugrenze, Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Zweckbestimmung der Fläche	Grundflächenzahl
Bauweise Offene Bauweise (o)	max. Höhenbegrenzung gem. Ziff. 2.2 im Textteil
Bauweise Einzelhäuser (E), Doppelhäuser (D)	–
Dachform Satteldach (SD), Flachdach (FD), Pultdach (PD), versetztes Pultdach (vPD), Dachneigung (DN)	

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Festsetzungen gem. BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Verkehrsfläche (öffentliche) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche (öffentlicher Fußweg) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Sonstige zeichnerische Darstellung

7224 — Flurstücksgrenze, Grenzpunkt, Flurstücksnummer

Gebäude — Bestehende Gebäude

Außerhalb des Geltungsbereichs Rechtskräftige Bebauungspläne mit Bezeichnung

Nachrichtliche Darstellung

Baulinie, Bebauungsplan 25.04.1966

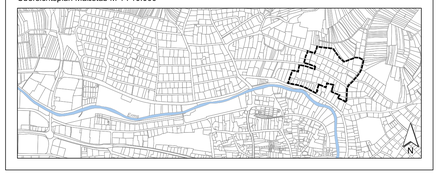
Baugrenze, Bebauungsplan 25.04.1966

5.00 — Bemaßung in Metern, Bebauungsplan 25.04.1966

Abweichende Darstellung der Gebäude gegenüber ALK mit Erläuterung

Text — Erläuterung Bestand, Bebauungsplan 25.04.1966

Übersichtsplan Maßstab M 1 : 10.000



Verfahrensvermerke

über die 1. Änderung Bebauungsplan "Im Waager – Panoramastraße"

1. Aufstellungsbeschluss im Gemeinderat und Beschluss über öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Anhörung Träger öff. Belange gemäß § 4 (2) BauGB — am 22.03.2018
2. Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gegeben gemäß § 2 (1) BauGB im Amtsblatt — am xx.xx.2018
3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Anhörung Träger öff. Belange gemäß § 4 (2) BauGB
   - 3.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben — vom xx.xx.2018
   - 3.2 Öffentliche Auslegung — vom xx.xx.2018 bis xx.xx.2018
4. Behandlung der Anregungen Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB — am xx.xx.2018
5. Ausgefertigt als Rechtsnorm Inkrafttreten des Bebauungsplans gemäß § 10 (3) BauGB, § 74 LBO durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt — am xx.xx.2018

Die Verfahrensvermerke werden bestätigt,

Dettingen an der Erms, den .....

Michael Hillert, Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird ergänzt durch den zugehörigen textlichen Teil mit Anlagen.

1. Änderung Bebauungsplan "Im Waager – Panoramastraße"

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Gemeinde Dettingen an der Erms
Landkreis Reutlingen

Entwurf

Proj. Nr. 142917

Katastergrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) Stand: 2017
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW

Originalmaßstab 1 : 500

0 25 50 m

Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Landschaftsarchitekten-Biologen-Stadtplaner
Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: (07121) 99421-6 Fax: (07121) 99421-71
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

Datum: 22.03.2018

Landschaftsökologie und Planung

Ö 4

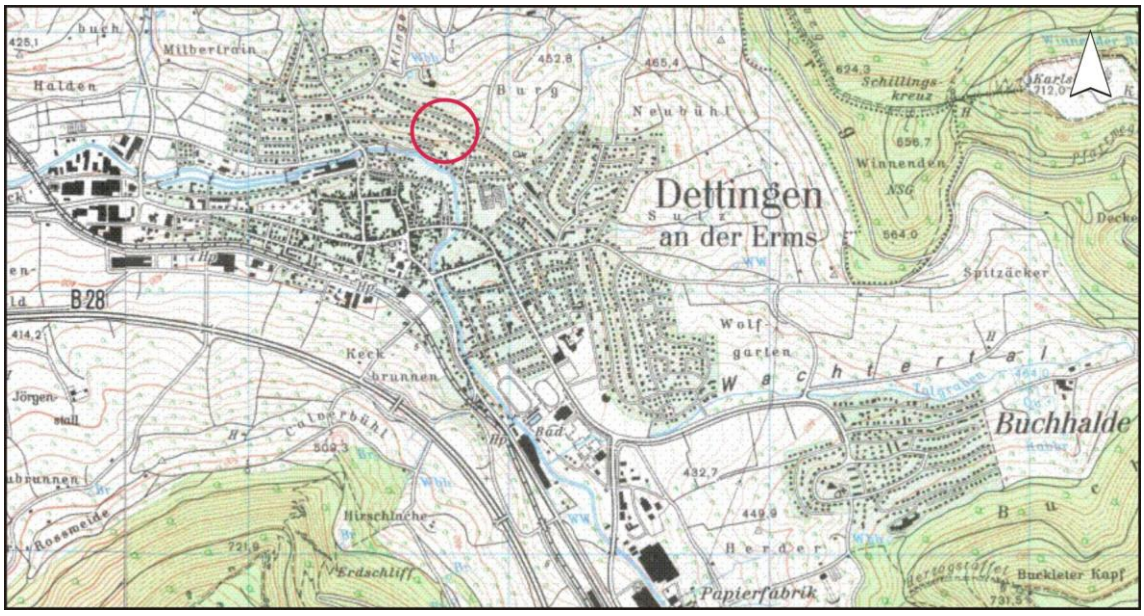
Gemeinde Dettingen an der Erms
Landkreis Reutlingen

Bebauungsplan
1. Änderung „Im Waager – Panoramastraße“

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Belange des Umweltschutzes: Ökologischer Steckbrief©

– Anlage 1 zur Begründung des Bebauungsplans



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7421 Metzingen und Blatt 7422 Lenningen; Darstellung unmaßstäblich (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG)

Auftraggeber: Gemeinde Dettingen an der Erms

Proj. Nr. 142917
Datum: 22.03.2018

Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

1 Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms plant die 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Waager – Panoramastraße“ im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB. Dieser ist seit dem 25.04.1966 rechtskräftig. Mit der Änderung des Bebauungsplans beabsichtigt die Gemeinde Dettingen durch eine behutsame, maßvoll hohe, städtebaulich sinnvolle Ausnutzung der Grundstücke im Plangebiet künftig eine zeitgemäße und attraktive Wohnbebauung zu ermöglichen, um der enormen Nachfrage nach Wohnungen durch die Schaffung der Möglichkeit auch von maßvoll verdichtetem Wohnraum gerecht zu werden.

Nach § 1 (6) 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt), auf Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Der nachfolgende Ökologische Steckbrief© für das Untersuchungsgebiet stellt die umweltrelevanten Belange in knapper Übersicht dar.

2 Methodik

Die Informationen des Ökologischen Steckbriefs© dienen als Abwägungsgrundlage gemäß § 1 (7) BauGB. Der Ökologische Steckbrief© gliedert sich in einen Grundlagenteil (Ausprägung = Bestandserhebung/Bewertung) und Beurteilungsteil (Konfliktanalyse) und gibt Planungsempfehlungen. Diese münden in Textfestsetzungen, die unmittelbar in den Bebauungsplan übernommen werden (integrierte Bearbeitung). Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG ist integriert (Anlage 2).

3 Fazit und Empfehlung

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Versiegelung, Lage im Innenbereich) bestehen für die Schutzgüter „Geologie/Boden“, „Wasser“, „Klima- und Lufthygiene“ und „Landschaftsbild und Erholung“ keine erheblichen Beeinträchtigungen. Um den Anforderungen des Klimaschutzes zu entsprechen wird für künftige Flach- und Pultdächer im Plangebiet eine Dachbegrünung festgesetzt. Dieser positive Effekt leistet zudem einen Beitrag zur Regenwasserrückhaltung. Auf die mögliche Verwendung von Zisternen als Maßnahme zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung wird hingewiesen

Für das Schutzgut „Mensch/Lärm“ ist keine erhebliche Änderung absehbar. Es kommt zu keiner Zunahme des Verkehrs, daher ist keine Veränderung der Lärmimmissionen bzw. der -emissionen zu erwarten.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass vor Rodung von Höhlenbäumen Nisthilfen auf den betroffenen Flächen oder auf einem externen Ersatzgrundstück (bei entsprechender vertraglicher Regelung) anzubringen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Bestandsgebäude mit vorhergehendem Leerstand von über einem Jahr sind vor Abbruch auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bestandsgebäude mit vorhergehendem Leerstand von unter einem Jahr sind ohne vorheriger Kontrolle nur im Zeitraum November bis Februar zulässig.

Die relevanten Umweltbelange gemäß § 1 (6) Pkt. 7 BauGB wurden im Sinne des § 2 (4) i. V. m. 2 a BauGB (Umweltprüfung) untersucht und im Ökologischen Steckbrief© abgearbeitet. Erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Umweltbelange bestehen nicht.

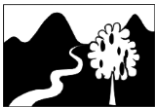
Datum: 22.03.2018

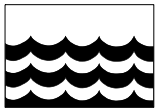
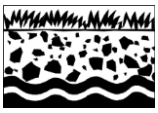
Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

4 Ökologischer Steckbrief© für das Plangebiet

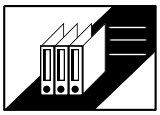
Der Ökologische Steckbrief© (PUSTAL 1994) stellt die umweltrelevanten Belange in knapper Übersicht dar, gegliedert in Bestand/Bewertung und Prognose: Konfliktanalyse. Die Bewertung des Bestandes erfolgt nach standardisierten Bewertungsmodellen der LUBW, die Konfliktanalyse berücksichtigt die absehbaren Beeinträchtigungen und gibt Planungshinweise, die in Festsetzungen münden.

Die Bewertung erfolgt in fünf-stufiger Skala: „nicht gegeben/keine/sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“ für alle Schutzgüter (Grundlage: LUBW 2005). Daraus folgt die Beurteilung der Erheblichkeit der Wirkungen/Beeinträchtigungen (Spalte Prognose: Konfliktanalyse) in „nicht erheblich“ („sehr gering“, „gering“) und „erheblich“ („mittel“ bis „sehr hoch“). Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung wird diese Beurteilung angepasst. Es erfolgen Maßnahmen, um die Wirkungen/Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

Schutzgut	Ausprägung/Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse
 **Fläche**	**Flächen:** • Umfang Plangebiet ca. 4,2 ha • Überbaubare Fläche: GRZ 0,4 • Davon sind sechs Grundstücke aktuell unbebaut	**Nettoneuversiegelung:** • Keine Zunahme der zulässigen überbaubaren Fläche • Nachverdichtung im Innenbereich
 **Geologie/Boden**	**Geologie/Boden:** *Geologie:* Am Hang überwiegend Schuttkegel aus Kalkgestein. Im Übergang zur Talsohle jüngere diluviale Flußschotter bestehend aus Jurageröll (GL BW 1967). Boden: Gewachsener Boden ist nicht mehr vorhanden. *Vorbelastung:* • Der Boden ist anthropogen überformt. Es handelt sich um innerörtliche Böden mit Vorbelastungen durch ehemalige Überbauung und Nutzung *Bedeutung und Bewertung:* **Unversiegelte Flächen Gärten:** • Natürliche Bodenfruchtbarkeit: „gering“ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: „gering“ Filter/ Puffer für Schadstoffe: „gering“ Standort für nat. Vegetation: „gering“ **Versiegelten Flächen:** „keine“ **Teilversiegelte Fläche:** „gering“	**Geologie/Boden:** Funktionsverlust gemäß BodSchG: • Zulässige überbaubare Fläche ist unverändert • Flächenversiegelung auf den bisher unbebauten Grundstücken **Beeinträchtigung:** Aufgrund der Vorbelastung, bestehender Versiegelung und der insgesamt geringen Bedeutung: „nicht erheblich“ **Planungshinweise:** Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen: • Minimierung der Neuversiegelung auf das Unabdingbare

Schutzgut	Ausprägung/Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse
 **Oberflächenwasser**	**Wasserhaushalt:** **Oberflächenwasser/Retention:** Im Plangebiet sind keine oberirdischen Gewässer vorhanden. *Vorbelastung Retention:* • bestehende Bebauung: *Bedeutung und Bewertung (RP F 2011):* • Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (siehe Boden): „gering“	**Wasserhaushalt:** **Oberflächenwasser/Retention:** Verminderung der natürlichen Rückhaltefähigkeit. **Beeinträchtigung:** Aufgrund der Vorbelastung: „nicht erheblich“ **Planungshinweise:** Vermeidungsmaßnahmen: • Dachbegrünungen auf Flach-, Pultdächern • Zisternen empfohlen
 **Grundwasser**	**Grundwasser:** *Hydrogeologische Einheit:* • Oberer Hangbereich Mitteljura im Übergang zur Talsohle junge Talfüllungen *Vorbelastung (ca. 100 % der Fläche):* • Siedlungsbereich *Bedeutung und Bewertung:* • Aufgrund der Bebauung besteht bereits eine Vorbelastung: „gering“	**Grundwasser:** Verminderung der Grundwasserneubildungsrate durch geplante Versiegelung. **Beeinträchtigung:** Aufgrund der Vorbelastung: „nicht erheblich“ **Planungshinweise:** Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen: • Minimierung der Neuversiegelung auf das Unabdingbare • Dachbegrünungen auf Flach-, Pultdächern • Wasserdurchlässige Beläge für Park- und Stellflächen • Zisternen empfohlen
§§ Wasserschutzgebiet	**Wasserschutzgebiet:** „nicht gegeben“	**Wasserschutzgebiet:** „nicht gegeben“
§§ Gewässerrandstreifen	**Gewässerrandstreifen:** „nicht gegeben“	**Gewässerrandstreifen:** **Beeinträchtigung:** „nicht gegeben“
§§ Überschwemmungsgebiet	**Überschwemmungsgebiet:** „nicht gegeben“	**Überschwemmungsgebiet:** **Beeinträchtigung:** „nicht gegeben“
 **Klima-/ Lufthygiene**	**Klima- / Lufthygiene:** • Das Plangebiet umfasst kein siedlungsrelevantes Kaltluftentstehungsgebiet oder Frischluftentstehungsflächen *Vorbelastung:* • Bestehende Bebauung *Bedeutung und Bewertung:* • Aufgrund der Vorbelastung: „gering“	**Klima / Lufthygiene:** • Keine erheblichen Änderungen absehbar **Beeinträchtigung:** Aufgrund der Vorbelastung: „nicht erheblich“ **Planungshinweise:** Vermeidungsmaßnahmen: • Dachbegrünungen auf Flach-, Pultdächern

Schutzgut	Ausprägung/Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse
 **Pflanzen und Tiere/ Biologische Vielfalt**	**Pflanzen und Tiere:** *Bedeutung und Bewertung (LUBW 2005):* **Garten** „sehr gering“ **Einzelbäume** „gering“ **Wohngebäude und Garagen** „sehr gering“ **Straßen** „sehr gering“ *Vorbelastung:* • Bestehende Bebauung	**Pflanzen und Tiere:** • Zulässige überbaubare Fläche ist unverändert • Verlust an Lebensraumfunktion durch Nachverdichtung **Vermeidungsmaßnahmen:** • Baumfällungen und Gehölzrodung außerhalb Vegetationsperiode **Beeinträchtigung:** „nicht erheblich“ **Biologische Vielfalt*:** Die biologische Vielfalt im Plangebiet und Umgebung erscheint bei Durchführung der Planung als nicht gefährdet. *§ 1 BNatSchG: *Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt. Sie umfasst die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen (§ 7).* **Beeinträchtigung:** „nicht erheblich“
§§ Naturschutz	**Naturschutz:** Keine Schutzgebiete gegeben.	**Naturschutz:** **Beeinträchtigung:** „nicht gegeben“
§§ Artenschutz	**Artenschutz:** *§ 44 BNatSchG streng und besonders geschützte Arten:* • Siedlungstypische Vogelarten in den Gärten • Baumhöhlen als potentielle Brutstätten für Vögel und Quartiere für Fledermäuse • Leerstehendes Gebäude (Panoramastraße 11): Quartiere für Fledermäuse möglich • Vgl. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Anlage 2)	**Artenschutz:** • Rodung von Bäumen • Abriss von Gebäuden **Beeinträchtigung:** Keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten (vgl. Anlage 2) „nicht erheblich“ **Planungshinweise:** Vermeidungsmaßnahmen: • Rodung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brutzeit • Abriss von Gebäuden im Zeitraum von November bis Februar • Kontrolle von Gebäuden bei Leerstand über ein Jahr Vorgezogene Maßnahmen: • Anbringen von Nisthilfen und Fledermaushöhlen

Schutzgut	Ausprägung/Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse
 **Ortsbild und Erholung**	**<u>Landschaftsbild und Erholung:</u>** *<u>Vorbelastung:</u>* • Wohngebiet *<u>Bewertung (LUBW 2005):</u>* • Geringe Naturnähe • Bestehende Bebauung • Keine Erholungsnutzung „gering“	**<u>Landschaftsbild und Erholung:</u>** Planung sieht städtebauliche Neuordnung und eine Nachverdichtung des Gebiets vor. **<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>** • Dachbegrünung • Bauweise orientiert sich an bestehender Umgebung **<u>Beeinträchtigung des Ortsbildes:</u>** „nicht erheblich“ **<u>Beeinträchtigung der Erlebnisqualität für die ortsnahe Erholung:</u>** „nicht erheblich“ **<u>Beeinträchtigung des Ortseingangs:</u>** „nicht erheblich“
 **Mensch/ Lärm**	**<u>Mensch/Lärm:</u>** *<u>Vorbelastung:</u>* • Straßenverkehr im Wohngebiet *<u>Bewertung:</u>* „gering“	**<u>Mensch/Lärm:</u>** • Keine Änderung der Lärmsituation absehbar **<u>Beeinträchtigung:</u>** „nicht erheblich“
 **Kultur-/Sachgüter**	**<u>Kultur- und Sachgüter:</u>** Es sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. „nicht gegeben	**<u>Kultur- und Sachgüter:</u>** **<u>Beeinträchtigung:</u>** „nicht gegeben“
 **Abfälle**	**<u>Müll, Abfälle, Recyclingstoffe:</u>** Der entstehende Müll entspricht den haushaltsüblichen Mengen und muss fachgerecht entsorgt werden.	**<u>Müll, Abfälle, Recyclingstoffe:</u>** • Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung • Das prognostizierte Abfall- und Recycling-Aufkommen entspricht den haushaltsüblichen Mengen

5 Literatur

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

LVA – LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Topogr. Karte 1:25.000 Blatt 7421 Metzingen

LVA – LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (2005): Topogr. Karte 1:25.000 Blatt 7422 Lenningen

GL BW - GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (1967): Geologische Karte von Baden-Württemberg (GK) 1:25.000 Blatt 7422 Lenningen

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Abgestimmte Fassung Oktober 2005

PUSTAL, W. (1994): Ökologischer Steckbrief – Instrument für eine problemorientierte Landschafts- und Stadtplanung. Hrsg.: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung

RPF – REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2011): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis ALK und ALB, digitale Sach- und Geodaten für Dettingen an der Erms Stand: September 2011

Ö 4

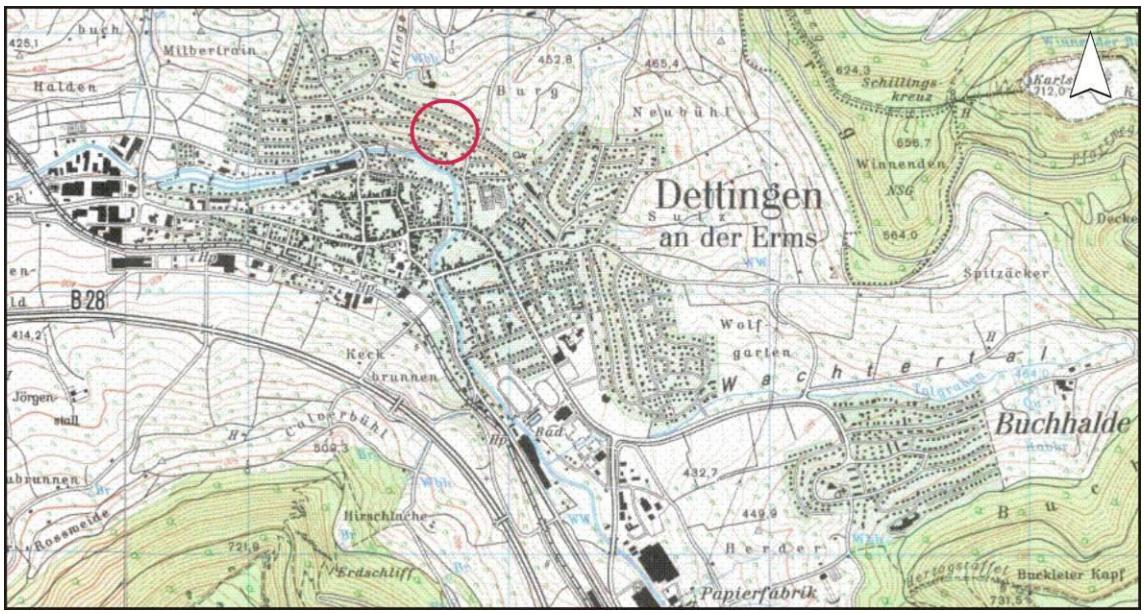
Gemeinde Dettingen an der Erms
Landkreis Reutlingen

Bebauungsplan
1. Änderung „Im Waager – Panoramastraße“

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

– Anlage 2 zur Begründung des Bebauungsplans



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7421 Metzingen und Blatt 7422 Lenningen; Darstellung unmaßstäblich (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG)

Auftraggeber: Gemeinde Dettingen an der Erms

Proj. Nr. 142917
Datum: 22.03.2018

Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS 3

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3

3 METHODIK 3

4 PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION 4

5 KONFLIKTANALYSE 6

5.1 Kurzbeschreibung der Planung 6
5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren 7

6 DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG 7

7 BETROFFENHEIT DER ARTENGRUPPEN 10

8 ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN 12

9 LITERATUR UND QUELLEN 14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Fotos aus dem Plangebiet 5
Abbildung 2: Bebauungsplan 1. Änderung „Im Waager – Panoramastraße“ 6
Abbildung 3: Untersuchte Flurstücke mit Angabe der Flurstücksnummer 8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Betroffenheit der Artengruppen 10

1 Anlass

Die Gemeinde Dettingen an der Erms plant die 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Waager – Panoramastraße“ im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB. Dieser ist seit dem 25.04.1966 rechtskräftig. Mit der Änderung des Bebauungsplans beabsichtigt die Gemeinde Dettingen durch eine behutsame, maßvoll hohe, städtebaulich sinnvolle Ausnutzung der Grundstücke im Plangebiet künftig eine zeitgemäße und attraktive Wohnbebauung zu ermöglichen, um der enormen Nachfrage nach Wohnungen durch die Schaffung der Möglichkeit auch von maßvoll verdichtetem Wohnraum gerecht zu werden.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen. Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Ergebnis:

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht erforderlich (vgl. Kap. 6 f.).

4 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 4,2 ha und liegt nördlich der Erms zwischen der Straße Am Hammerweg, die parallel zur Erms verläuft und der nördlichen Ortsrandlage. Im Norden des Plangebiets grenzen Streuobstwiesen an. In der weiteren angrenzenden Umgebung befindet sich ebenfalls Wohnbebauung. Das Plangebiet liegt in südlicher Hanglage und fällt von ca. 414 m auf 392 m ü. NN ab.

Das Plangebiet ist bis auf sechs Grundstücke bereits bebaut. Die Freiflächen sind geprägt von Wiesen mit alten Obstbäumen und Ruderalvegetation. Es besteht eine räumliche Verbindung zum nördlich angrenzenden Streuobstbestand. Die innere Erschließung erfolgt über die bestehenden hangparallel verlaufenden Straßen: Panoramastraße, Im Waager, Am Hammerweg sowie über die senkrecht dazu bergwärts laufende Straße Gfällweg.

Das Plangebiet liegt in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“. Weitere Schutzgebiete sind im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung nicht gegeben. Das Naturschutzgebiet „Goldland-Klausenberg“ befindet sich ca. 500 m nördlich des Plangebiets.

Abbildung 1: Fotos aus dem Plangebiet



Flurstück 9049 Ruderalfläche (Gfällweg 11)



Flurstück 9072 Wiese mit Obstbäumen (Im Waager)



Flurstück 9027 Höhlenbaum (Im Waager)



Flurstück 9087/1Ruderalfläche (Am Hammerweg)



Flurstück 9063 (Am Hammerweg)

5 Konfliktanalyse

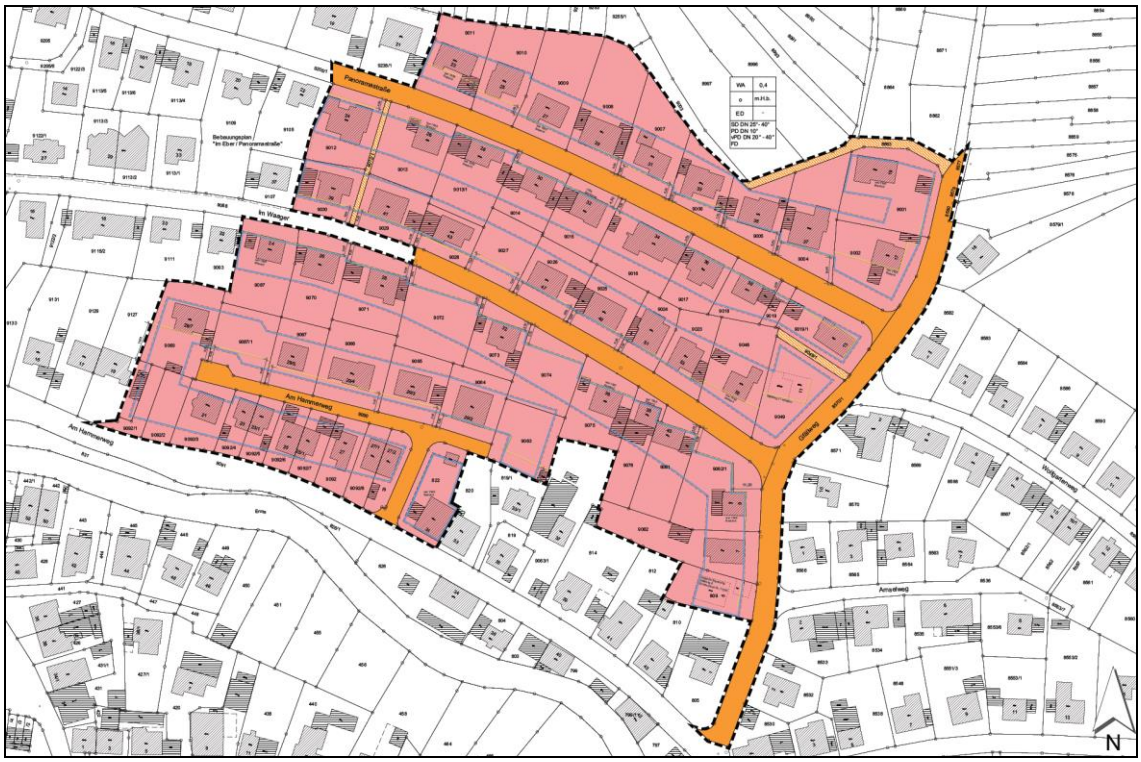
5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 4,2 ha. Für die 1. Änderung des Bebauungsplans gilt der allgemeine Grundsatz, dass alle bestehenden und auf Basis des geltenden Bebauungsplans vom 25.04.1966 genehmigten Gebäude Bestandsschutz genießen. Die städtebauliche Ordnung wird künftig über die Festsetzung einer Baugrenze definiert. Die örtlichen Bauvorschriften werden an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Wohngebäude zu errichten, die den Anforderungen an differenzierten Wohnverhältnissen, Umweltschutz und dem modernen Wohnungsbau in seinem äußeren Erscheinungsbild zu entsprechen.

Im Zuge der Nachverdichtung des Plangebiets werden voraussichtlich auf den bisher unbebauten Grundstücken Bestandsbäume gerodet werden oder Bestandgebäude abgebrochen.

Abbildung 2: Bebauungsplan 1. Änderung „Im Waager – Panoramastraße“

Die unmaßstäbliche Abbildung dient hier als Orientierung. Genaue Auskunft gibt der B-Plan M 1 : 500.



5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen und Einzelbäumen
- Abbruch von bestehenden Gebäuden
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Vegetationsflächen sowie Brut- und Nahrungshabitate)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits fast vollständig bebaut und von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist.

Im Vergleich zum rechtskräftigen allgemeinen Wohngebiet, haben die Wirkfaktoren der geplanten Änderung des Bebauungsplans ein sehr geringes Ausmaß.

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Das Plangebiet wurde am 18.12.2017, von 13:15 Uhr bis 14:00 Uhr, durch Dipl.-Biologen Jonas Scheck begangen (Wetter: bedeckt, 5 °C, Wind 2 – 3 SW). Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben. Insbesondere wurden die Bäume der unbebauten Flurstücke untersucht (vgl. Abbildung 3). Ein leerstehendes Gebäude wurde detaillierter von außen untersucht. Der weitere Gebäudebestand wurde in einer Übersichtsbegehung untersucht.

Habitatanalyse

Baumbestand:

Auf den sechs freien Grundstücken stehen zum Teil ältere Obstbäume, mit teilweise Baumhöhlen. Folgende Bäume wurden detaillierter untersucht:

- Flst. 9013, Panoramastraße 26, ein Walnussbaum, mehrere potentielle Meisenhöhlen
- Flst. 9027, Im Waager, ein Birnbaum, mehrere Höhlen
- Flst. 9072, Im Waager, drei Obstbäume, davon ein Apfelbaum mit einer Höhle
- Flst. 9074, Im Waager, ein Walnussbaum ohne artenschutzrechtliche Relevanz
- Flst. 9063, Am Hammerweg, ein Walnussbaum mit Höhlen
- Flst. 9087/1, Am Hammerweg, mehrer mittelgroße Obstbäume mit lückenlosem Stand

Gebäude:

In der Panoramastraße 26 auf dem Flurstück 9016 befindet sich ein leerstehendes Haus mit Schäden an der Fassade. Die Habitatausstattung der weiteren Bestandsgebäude entspricht einem durchschnittlichen Wohngebiet im Alter von über 25 Jahren, die keine besonderen artenschutzrechtlich relevanten Strukturen aufweisen.

Ruderalvegetation:

Auf dem Flurstück 9049, Gefällweg 11, befindet sich Ruderalfläche und aufgeschichtete Steinquader. Es befindet sich aktuell keine Gebäude auf dem Flurstück. Eine Habitateignung für geschützte Arten wird ausgeschlossen.

Abbildung 3: Untersuchte Flurstücke mit Angabe der Flurstücksnummer



Plangrundlage: LUBW (2018)

Habitateignung

Vögel:

Die Höhlenbäume sind potentielle Habitate für Brutvögel. Folgende Höhlenbäume eignen sich als potenzielle Brutstätten für Vögel, wie Kohl- und Blaumeisen sowie Stare:

- FlSt. 9013, Panoramastraße 26, ein Walnussbaum
- FlSt. 9027, Im Waager, ein Birnbaum
- Flst. 9072, Im Waager, ein Apfelbaum
- Flst. 9063, Am Hammerweg, ein Walnussbaum
- Flst. 9087/1, Am Hammerweg, mittelgroße Obstbäume

Auf den anderen untersuchten Flurstücken wurden keine relevanten Habitate oder Bäume mit Höhlen gefunden. Am Gebäudebestand wurden keine Mehlschwalbennester gefunden. Im Wohngebiet sind typische Siedlungsarten zu erwarten. Gefährdete Arten sind nicht zu erwarten. Für anspruchsvollere Arten des Siedlungsrandbereichs ist keine Lebensraumeignung erkennbar.

Fledermäuse:

Für Fledermäuse ist eine durchschnittliche Eignung als Jagdgebiet vorhanden. Das Quartierpotenzial im gesamten Plangebiet ist insgesamt als gering einzustufen. Einzelne Quartiere sind aber im Gebäude- und Baumbestand nicht auszuschließen. Insbesondere nach Leerstand von Gebäuden über einem Jahr können potenzielle Quartiere für Fledermäuse grundsätzlich gegeben sein. Der Birnbaum auf Flurstück 9027, Im Waager, hat mehrere Höhlen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten:

Weitere Artengruppen sind nicht betroffen bzw. es ist keine Lebensraumeignung gegeben. Es sind keine geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

7 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL-, und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010).

Artengruppe	**Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit**	**Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen**	
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Das Potenzial für totholzbewohnende Käferarten ist sehr gering. Die Höhlen in den Bäumen zeigen keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Käferarten. Es befinden sich keine größeren mit Mulm gefüllten Höhlen im Baumbestand.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben. Reptilien: Keine Lebensraumeignung gegeben mit dichter Versiegelung in der Umgebung.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Sonstige Säuger: Keine Fledermäuse	Keine Lebensraumeignung.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Avifauna	Häufige und weitverbreitete Arten der Siedlungen können als Höhlenbrüter in den Baumbeständen, auf den Flurstücken: 9016, 9072, 9063, 9087/1, nicht ausgeschlossen werden. Für anspruchsvollere Arten und gefährdete Arten ist keine Lebensraumeignung erkennbar. <u>Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich:</u> • Rodung und Fällung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit <u>Folgende vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden bei Rodung der Bäume erforderlich:</u> • Flst. 9013: 1 Walnussbaum, dafür 1 Meisenhöhle • FlSt. 9027: 1 Birnbaum, dafür 1 Meisenhöhle und 1 Starenhöhle • Flst. 9072: 1 Apfelbaum, dafür 1 Starenhöhle • Flst. 9063: 1 Walnussbaum, dafür 1 Starenhöhle und 1 Meisenhöhle • Flst. 9087/1: Obstbäume, dafür 2 Meisenhöhlen Die Nisthilfen sind vor der Rodung als vorgezogene Maßnahme auf den betroffenen Grundstücken oder einem externen Ersatzgrundstück (bei entsprechender vertraglicher Regelung) anzubringen. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Säugetiere: Fledermäuse	Das Plangebiet hat eine durchschnittliche Eignung als Jagdgebiet und geringes Quartierpotenzial. Einzelne Quartiere sind im Gebäude- und Baumbestand nicht auszuschließen. Quartierpotenzial haben: • Grundsätzlich Gebäude mit Leerstand • Birnbaum auf Flst. 9027, Im Waager, hat mehrere Höhlen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse <u>Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich:</u> • Bei Rodung des Birnbaums auf Flst. 9027, ist eine Fledermaushöhle aufzuhängen • Abbruch von Gebäuden mit vorhergehendem Leerstand von über einem Jahr nur nach vorheriger Kontrolle • Abbruch von Gebäuden mit vorhergehendem Leerstand von unter einem Jahr nur ohne vorheriger Kontrolle zwischen November und Februar zulässig Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

8 Zusammenfassung – artenschutzrechtliche Maßnahmen

Ergebnis:

Im Gebiet kommen Höhlenbäume mit potenziellen Nisthabitaten für Blau- und Kohlmeisen sowie Stare vor. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Maßnahmen werden erforderlich

Für Fledermäuse besitzt das Plangebiet eine durchschnittliche Eignung als Jagdgebiet und ein geringes Quartierpotenzial. Einzelne Quartiere sind im Gebäude- und Baumbestand nicht auszuschließen. Insbesondere leerstehende Gebäude und der Birnbaum auf dem Flurstück 9027 sind potenzielle Habitate für Fledermäuse. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Maßnahmen werden erforderlich.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population für Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Weitere Artengruppen sind nicht betroffen bzw. es ist keine Lebensraumeignung gegeben. Es sind keine geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

In den Textteil ist zu übernehmen:

Artenschutzrechtliche vorgezogene Maßnahmen

Maßnahmen für Höhlenbrüter und Fledermäuse gem. § 9 (1) 20. BauGB i. v. m. § 44 (5) BNatSchG
Vor der Rodung von Höhlenbäumen sind das Aufhängen von Nisthilfen und einer Fledermaushöhle auf den betroffenen Grundstücken oder auf externen Ersatzgrundstücken (bei entsprechender vertraglicher Regelung) im folgenden Umfang erforderlich:

- Flst. 9013: 1 Walnussbaum, dafür 1 Meisenhöhle
- Flst. 9027: 1 Birnbaum, dafür 1 Meisenhöhle, 1 Starenhöhle, 1 Fledermaushöhle
- Flst. 9072: 1 Apfelbaum, dafür 1 Starenhöhle
- Flst. 9063: 1 Walnussbaum, dafür 1 Starenhöhle und 1 Meisenhöhle
- Flst. 9087/1: Obstbäume, dafür 2 Meisenhöhlen

In die Hinweise des Textteils ist zu übernehmen:

Artenschutz gem. § 39 (5) BNatSchG

Rodungen von Gehölzen sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

Abbruch von Gebäuden gem. § 44 BNatSchG

Der Abbruch von Bestandsgebäuden mit vorhergehendem Leerstand von über einem Jahr ist ohne vorherige Kontrolle auf Fledermäuse unzulässig. Der Abbruch von Bestandsgebäuden mit Leerstand unter einem Jahr ist ohne vorherige Kontrolle nur im Zeitraum November bis Februar zulässig. Bei Bestätigung der Nutzung als Sommerquartiere bzw. Wochenstube sind Ausweichquartiere vor Abbruch des Gebäudes sicherzustellen.

Datum: 22.03.2018

Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

9 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

LVA (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Topogr. Karte 1:25.000 Blatt 7421 Metzingen

LVA (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2005): Topogr. Karte 1:25.000 Blatt 7422 Lenningen

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, Stand 21.07.2010

Dto. (2018): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 16.01.2018, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Ö 4

Gemeinde Dettingen an der Erms
Landkreis Reutlingen

Bebauungsplan
1. Änderung „Im Waager – Panoramastraße“

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Begründung zum Bebauungsplan

Entwurf

Proj.-Nr. 142917

Datum: 22.03.2018

Gemeinde Dettingen an der Erms, den

Michael Hillert, Bürgermeister

Gefertigt:

Prof. Waltraud Pustal
Landschaftsarchitekten – Biologen – Stadtplaner
Hohe Str. 9/1, 72793 Pfullingen
Fon/Fax: (07121) 994216 / 9942171
www.pustal-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 PLANUNGSANLASS UND ZIELE 3

2 GELTUNGSBEREICH, KURZBESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS 3

3 WAHL DER VERFAHRENSART 3

4 PLANUNGSVORGABEN, AKTUELLE NUTZUNGEN 4
4.1 Aktuelle Nutzung, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung 4
4.2 Regionalplan 4
4.3 Flächennutzungsplan 4
4.4 Bestehende Rechtsverhältnisse 5
4.5 Schutzgebiete 5
4.6 Spezieller Artenschutz 5
4.7 Denkmalschutz 5
4.8 Altlasten 5

5 STÄDTEBAULICHES KONZEPT / INHALT DER PLANUNG 5
5.1 Räumlicher Geltungsbereich / Eigentumsverhältnisse 5
5.2 Planungskonzept 6
5.3 Art und Maß der baulichen Nutzung 7
5.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen 8
5.5 Gestalterische und städtebauliche Vorgaben 8
5.6 Flächenbilanz 8

6 GRÜNORDNUNG, ARTENSCHUTZ, BELANGE DES UMWELTSCHUTZES 9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Auszug Bebauungsplan „Im Waager – Panoramastraße“ 6

Abbildung 2: Möglicher Gebäudeschnitt des Bebauungsplans „Im Waager – Panoramastraße“ 7

Anlage 1 zur Begründung: Belange des Umweltschutzes – Ökologischer Steckbrief

Anlage 2 zur Begründung: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

1 Planungsanlass und Ziele

Der Bebauungsplan „Im Waager – Panoramastraße“ ist seit dem 25.04.1966 in seiner aktuellen Fassung rechtskräftig. Die Gemeinde Dettingen beabsichtigt mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Waager – Panoramastraße“ den aktuellen städtebaulichen Anforderungen im Geltungsbereich weiter gerecht zu werden. Durch die sich verändernde Architektursprache und Modernisierung von Gebäuden und aufgrund der Vielzahl zwischenzeitlich geänderter Gesetze und sonstiger rechtlicher und fachlicher Vorgaben soll der Bebauungsplan mit den Festsetzungen an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden. Zugleich soll die Attraktivität für künftige Bautätigkeiten im Innenbereich gesteigert werden, indem mehr Möglichkeiten zur Gestaltung der Bebauung gegeben werden. Dabei soll der Grundcharakter des Wohngebiets beibehalten werden.

Im Plangebiet befinden sich derzeit sechs unbebaute Grundstücke und ein Gebäude mit Leerstand. Mit der Änderung des Bebauungsplans beabsichtigt die Gemeinde Dettingen durch eine behutsame, maßvoll hohe, städtebaulich sinnvolle Ausnutzung der Grundstücke im Plangebiet künftig eine zeitgemäße und attraktive Wohnbebauung zu ermöglichen, um der enormen Nachfrage nach Wohnungen durch die Schaffung der Möglichkeit auch von maßvoll verdichtetem Wohnraum gerecht zu werden.

2 Geltungsbereich, Kurzbeschreibung des Plangebiets

Der Geltungsbereich umfasst die Grenzen des Bebauungsplans „Im Waager – Panoramastraße“ vom 25.04.1966.

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 4,2 ha und liegt nördlich der Erms zwischen der Straße Am Hammerweg, die parallel zur Erms verläuft und der nördlichen Ortsrandlage von Dettingen, ca. 500 m südlich unterhalb des Naturschutzgebiets „Goldland-Klausenberg“. Im Norden des Plangebiets grenzen Streuobstwiesen an. In der weiteren angrenzenden Umgebung befindet sich ebenfalls Wohnbebauung.

Das Plangebiet liegt in südlicher Hanglage und fällt von ca. 414 m auf 392 m ü. NN ab.

Die Grundstücke im Plangebiet werden über die hangparallel verlaufenden Straßen Panoramastraße, Im Waager und Am Hammerweg erschlossen. Im Westen verläuft in Richtung Erms die Straße Gfällweg mit einer Steigung von ca. 12 %. Die Bebauung der Grundstücke ist an die topographischen Gegebenheiten angepasst. Die Gebäude sind auf der Bergseite überwiegend eingeschossig und auf der Talseite zweigeschossig errichtet worden.

Das allgemeine Wohngebiet ist bereits überwiegend bebaut. Es befinden sich aktuell sechs unbebaute Grundstücke im Plangebiet.

3 Wahl der Verfahrensart

Da es sich bei dem Plangebiet um eine innerörtliche Fläche handelt, die nachverdichtet werden soll, wird der Bebauungsplan gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Anwendung des Verfahrens ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung im Rahmen der Innenentwicklung.
- Die Größe der festzusetzenden Grundflächen beträgt ca. 14.100 m^2 und damit weniger als 20.000 m^2, wie im Gesetz verlangt.

- Es werden keine Vorhaben festgesetzt, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter.

Damit steht der Aufstellung des Bebauungsplanes als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nichts entgegen.

Damit einhergehen:

- Der Verzicht auf die Umweltprüfung und den formellen Umweltbericht,
- die Tatsache, dass Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig gelten,
- der Verzicht auf die frühzeitige Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,
- der Verzicht auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der Verzicht auf die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB,
- der Verzicht auf das Monitoring gemäß § 4 c BauGB.

4 Planungsvorgaben, Aktuelle Nutzungen

4.1 Aktuelle Nutzung, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet genutzt. Das Plangebiet wird über die bestehenden hangparallel verlaufenden Straßen: Panoramastraße, Im Waager, Am Hammerweg sowie über die senkrecht dazu bergwärts laufende Straße Gfällweg erschlossen. Innerhalb der Panoramastraße verläuft eine Hauptwasserversorgungsleitung. Das Plangebiet ist an bestehende Versorgungsleitungen angeschlossen.

4.2 Regionalplan

Die Gemeinde Dettingen an der Erms liegt im Korridor der regionalen Entwicklungsachse (Siedlungs- und Nahverkehrsachse) Metzingen – Dettingen an der Erms – Bad Urach – Münsingen (– Ehingen (Donau)) (Regionalplan Neckar-Alb 2013). Dettingen an der Erms zählt als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit zu den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion. In der Raumnutzungskarte ist die Gemeinde mit dem Symbol „Vorranggebiet Siedlungsbereich (PS 2.4.1)“ ausgewiesen.

4.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (4. Änderung, 2012) ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

4.4 Bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet umfasst den gesamten rechtskräftigen Bebauungsplan „Im Waager – Panoramastraße“ vom 25.04.1966 mit marginalen Anpassungen des Geltungsbereichs. Grund dafür sind die erfolgten Neuvermessungen der Flurstücke.

4.5 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“. Weitere Schutzgebiete sind im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung nicht gegeben. Das Naturschutzgebiet „Goldland-Klausenberg“ befindet sich ca. 500 m nördlich des Plangebiets.

4.6 Spezieller Artenschutz

Den Anforderungen des speziellen Artenschutzes im Sinne des § 44 BNatSchG wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vollständig Rechnung getragen. Diese ist als Anlage zur Begründung ausführlich dargelegt. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zum Ergebnis, dass Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich werden.

4.7 Denkmalschutz

Kulturdenkmale im Sinne des § 2 DSchG sind nicht betroffen. Bodendenkmale sind nicht betroffen.

4.8 Altlasten

Altlasten im Sinne von Böden mit erheblich umweltgefährdeten Stoffen sind in den Geltungsbereichen nicht bekannt (Angaben Flächennutzungsplan).

5 Städtebauliches Konzept / Inhalt der Planung

5.1 Räumlicher Geltungsbereich / Eigentumsverhältnisse

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 4,2 ha. Folgende Flurstücke sind im Geltungsbereich enthalten:

809, 822, 1137, 8570/1*, 8863, 9001, 9002, 9004, 9005, 9006, 9007, 9008, 9009, 9010, 9011, 9012, 9012/1, 9013, 9013/1*, 9014, 9015, 9016, 9017, 9018, 9019, 9019/1, 9023, 9024, 9025, 9026, 9027, 9028, 9029, 9030, 9048, 9049/1, 9049, 9061, 9062, 9062/1, 9063, 9064, 9065, 9066, 9067, 9069, 9070, 9071, 9072, 9073, 9074, 9075, 9076, 9087, 9087/1, 9088*, 9090, 9092, 9092/1, 9092/2, 9092/3, 9092/4, 9092/5, 9092/6, 9092/7, 9092/9, 9205/1*, 9127*

*Flurstück nur zum Teil im Geltungsbereich

5.2 Planungskonzept

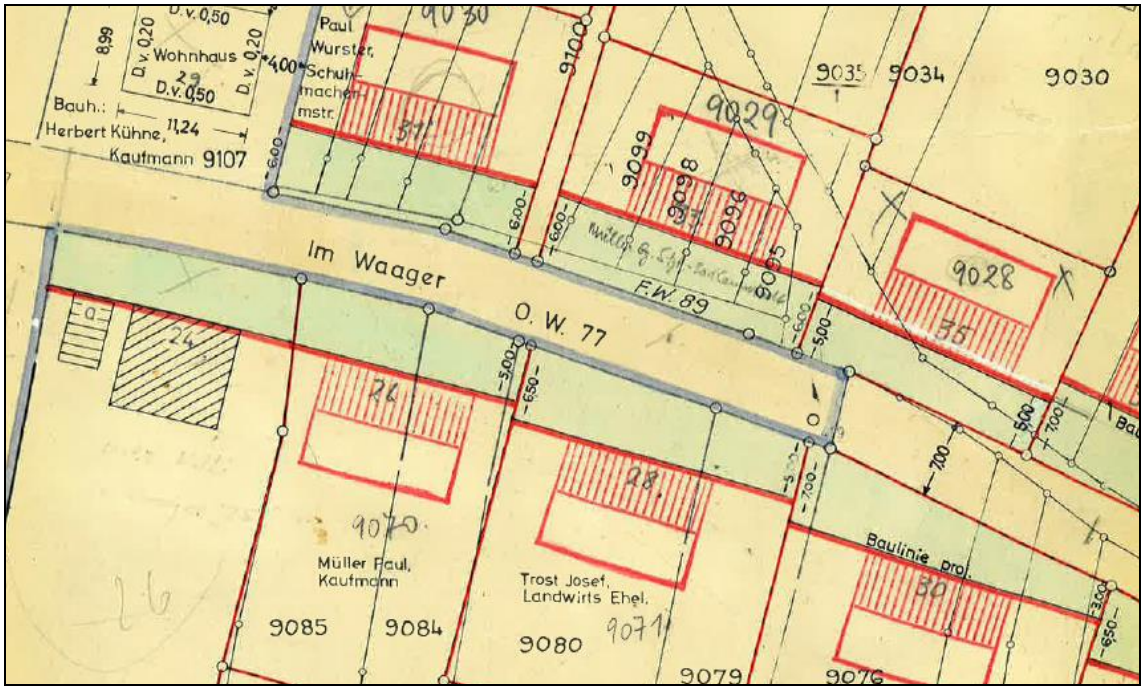
Grundsätzlich entspricht die 1. Änderung des Bebauungsplans den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans. Sowohl die äußere als auch innere Erschließung wird beibehalten.

Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass alle bestehenden und auf Basis des geltenden Bebauungsplans vom 25.04.1966 genehmigten Gebäude Bestandsschutz genießen. Genehmigungspflichtige Veränderungen der Gebäude oder an den Gebäuden sind Bestandteil der 1. Änderung „Im Waager – Panoramastraße“.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzte zum Teil Baulinien entlang der jeweiligen Erschließungsstraße fest. Diese orientierten sich an den damals bereits bestehenden Wohngebäuden bei Rechtskraft des Bebauungsplans vom 25.04.1966. Die städtebauliche Ordnung wird künftig über die Festsetzung einer Baugrenze definiert. Dabei ist das Ziel, die einheitliche Bauflucht entlang der jeweiligen Straßenseite zu erhalten.

Die örtlichen Bauvorschriften werden an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Wohngebäude zu errichten, die den Anforderungen an differenzierten Wohnverhältnissen (Familienhaushalt, Single-Haushalt), Umweltschutz und dem modernen Wohnungsbau in seinem äußeren Erscheinungsbild zu entsprechen. Dies erfolgt unter der Prämisse, die bestehende Bebauung mit einzubeziehen und über weitere Gestaltungsspielräume, insbesondere der Dachformen, zu erweitern. Umwelt- und naturverträgliche Vorgaben wie dezentrale Niederschlagswasserableitung in Zisternen und wasserdurchlässige Beläge werden in den örtlichen Bauvorschriften neu aufgenommen.

Abbildung 1: Auszug Bebauungsplan „Im Waager – Panoramastraße“



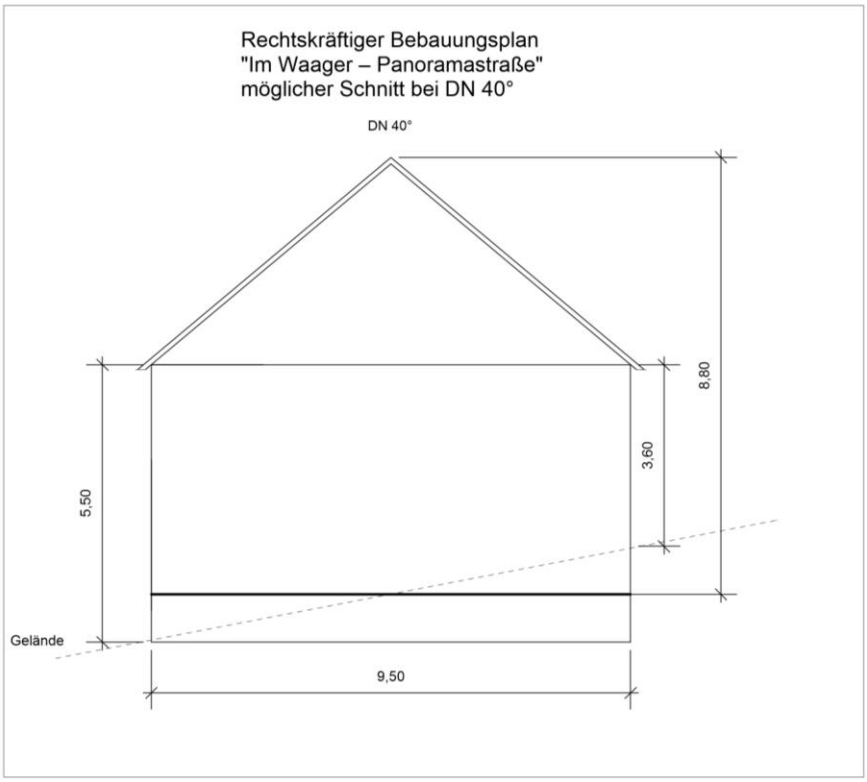
5.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Festgesetzt ist Allgemeines Wohngebiet (WA). Um dem bisherigen Charakter des Plangebiets zu entsprechen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 mit zulässiger Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die Grundflächenzahl von 0,4 wird beibehalten. Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) wird aus Gründen einer maximal möglichen Ausnutzung der Grundstücke sowie dem flächensparenden Bauen verzichtet.

Um die lockere Bebauung weiterhin zu gewährleisten, wird eine offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Die Stellung der Gebäude erfolgt parallel zur Erschließungsstraße, und entspricht somit der überwiegenden Stellung der bestehenden Gebäude.

Die Gebäudehöhen nehmen die Höhen des Bestandes auf und erweitern diesen insbesondere durch die Wahl möglicher Dachformen (Satteldach, Flachdach, Pultdach). Im Bebauungsplan „Im Waager – Panoramastraße“ sind maximal zweigeschossige Wohngebäude mit einer bergseitigen Höhe von maximal 3,60 m (eingeschossig) und einer talseitigen Höhe von max. 5,50 m (zweigeschossig) sowie einer Dachneigung von max. 40° zulässig.

Abbildung 2: Möglicher Gebäudeschnitt des Bebauungsplans „Im Waager – Panoramastraße“



In der 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Waager – Panoramastraße“ wird eine maximale Höhenbegrenzung (m. H. b.) über eine Bezugsebene festgesetzt. Die Bezugsebene entspricht dem arithmetischen Mittel der Höhenlage der natürlichen Geländeoberfläche an den geplanten Gebäudeecken. Die sich hieraus ergebene Bezugsebene ist maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Wand- und Firsthöhe des Gebäudes. Je nach Dachform sind bei Satteldächern max. 5,50 m Wandhöhe, bei Flachdächern max. 9,50 m Wandhöhe. Die jeweiligen Firsthöhen betragen max. 9,50 m.

5.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Auf eine Festsetzung von Baulinien, wie bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt, wird verzichtet. Die überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen (Baufenster) festgesetzt. Die Festsetzung der Baugrenze nimmt die bestehende Bebauung auf und überträgt den künftig überbaubaren Bereich auf die bisher unbebauten Grundstücke. Gebäude sind nur innerhalb der festgesetzten Baufenster zu errichten. Alle bestehenden und auf Basis des geltenden Bebauungsplans vom 25.04.1966 genehmigten Gebäude genießen Bestandsschutz. Im Falle eines Abbruchs und ggf. Wiederaufbau sind die neu festgesetzten Baugrenzen anzuwenden.

5.5 Gestalterische und städtebauliche Vorgaben

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 25° – 35° fest, ausnahmsweise können im Einzelfall Dachneigungen bis zu 40° zugelassen werden. Ausschließlich Garagen können auch mit Flach- bzw. Pultdach erstellt werden.

Mit der 1. Änderung werden für die Hauptgebäude Sattel-, Flach- und Pultdächer zugelassen. Zugelassen ist für Satteldächer eine Dachneigung (DN) von 25° – 40°. Für Pultdächer ist eine Dachneigung von max. 10° festgesetzt. Gegenläufige Pultdächer, deren Höhendifferenz im First nicht mehr als 1,5 m beträgt und deren Dachneigung von 10° – 20° entspricht, sind ebenfalls zugelassen (versetztes Pultdach).

Die Höhenvorgaben von Kniestöcken entsprechen den Vorschriften aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Zulassung von Energiegewinnungsanlagen sowie die Materialeindeckung der Dächer wurde ergänzt.

Im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan wird auf eine Geländegestaltung zur Abschrägung von Böschungen und zur Einfriedung verzichtet. Als städtebauliche Vorgabe ist dies nicht erforderlich. Die Freiflächen sind zu begrünen und als Grünflächen zu unterhalten.

5.6 Flächenbilanz

Allgemeines Wohngebiet	35.300 m²
– überbaubare Grundfläche gem. § 19 (2) BauNVO	14.120 m²
Verkehrsfläche	6.170 m²
Gesamtfläche	41.470 m²

6 Grünordnung, Artenschutz, Belange des Umweltschutzes

Die Grünordnungsplanung erfolgt in die Planung integriert.

Die Informationen zu betroffenen Belangen des Umweltschutzes werden als Abwägungsgrundlage in Form des Ökologischen Steckbriefs in Anlage 1 zur Begründung aufbereitet. Der Anteil der versiegelten Fläche bleibt bei Beibehaltung der GRZ von 0,4 unverändert. Damit entspricht die aktuelle Planung dem Bestand. Neu festgesetzt werden die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen und Dachbegrünungen von Flach- und Pultdächern zur Verbesserung der Rückhaltefähigkeit für Niederschlagswasser und als Beitrag zum Klimaschutz.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung liegt in Anlage 2 zur Begründung vor. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass vor Rodung von Höhlenbäumen Nisthilfen auf den betroffenen Flächen oder auf einem externen Ersatzgrundstück (bei entsprechender vertraglicher Regelung) anzubringen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Rodungen von Bäumen ausschließlich außerhalb der Brutzeiten von Vögeln oder nach vorheriger Kontrolle vorzunehmen sind (§ 39 (5) BNatSchG). Bei Abbruch von Gebäuden ist der Artenschutz gem. § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen. Bestandsgebäude mit vorhergehendem Leerstand von über einem Jahr sind vor Abbruch auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bestandsgebäude mit vorhergehendem Leerstand von unter einem Jahr sind ohne vorheriger Kontrolle nur im Zeitraum November bis Februar zulässig.

Anlage 1 zur Begründung:

Belange des Umweltschutzes – Ökologischer Steckbrief

Anlage 2 zur Begründung:

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Ö 4

Gemeinde Dettingen an der Erms
Landkreis Reutlingen

Bebauungsplan
1. Änderung „Im Waager – Panoramastraße“

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Satzung über den Bebauungsplan: Planungsrechtliche Festsetzungen
Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Entwurf

Proj.-Nr. 142917

Datum: 22.03.2018

Gemeinde Dettingen an der Erms, den

Michael Hillert, Bürgermeister

Gefertigt:

Prof. Waltraud Pustal
Landschaftsarchitekten – Biologen – Stadtplaner
Hohe Str. 9/1, 72793 Pfullingen
Fon/Fax: (07121) 994216 / 9942171
www.pustal-online.de

A Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans (siehe separate Planzeichnung)

B Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Bundesbodenschutzgesetzt (BBodSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), mehrfach geändert durch Gesetz vom 09.12.2014 (GBl. S. 686)

Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg

Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 03.12.2013 (GBl. S. 389)

<u>Weitere technische Vorschriften:</u>

DIN EN 1997-2: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds; Deutsche Fassung EN 1997-2:2007 + AC:2010

DIN 4020: Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke

Die Normen können bezogen werden beim

Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

Telefon 030 2601-0

Telefax 030 2601-1260.

.

Bisherige Festsetzungen:

Mit in Kraft treten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen vom Bebauungsplan „Im Waager – Panoramastraße“ außer Kraft. Alle bestehenden und auf Basis des geltenden Bebauungsplans vom 25.04.1966 genehmigten Gebäude genießen Bestandsschutz. Genehmigungspflichtige Veränderungen der Gebäude oder an den Gebäuden sind Bestandteil der 1. Änderung „Im Waager – Panoramastraße“.

Die Festsetzungen des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans vom 25.04.1966 sind *kursiv* bzw. wenn diese entfallen, ~~*kursiv durchgestrichen*~~.

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet § 9 (1) 1 BauGB, § 4 BauNVO

~~*Das im Lageplan des Staatl. Vermessungsamtes Reutlingen vom 1.12.1965, geändert durch Deckblatt des Ortsbauamts Dettingen/Erms vom 22.2.1966, mit einem blauen Band umgrenzte gebiet wird zum Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO erklärt.*~~

Ausnahmen gem. § 4 (3) Nr. 4 Gartenbaubetriebe und Nr. 5 Tankstellen BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans und daher unzulässig (§ 1 (6) BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO

~~*Allgemeines Wohngebiet*~~

~~*1. für eingeschossige Wohngebäude*~~
~~*a) GRZ = 0,4*~~
~~*b) GFZ = 0,4*~~
~~*2. für zweigeschossige Wohngebäude*~~
~~*a) GRZ = 0,4*~~
~~*b) GFZ = 0,7*~~

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die zulässige Grundfläche (Grundflächenzahl), die Baugrenzen und durch die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt. Maßgebend sind die Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Über die festgesetzte GRZ lässt sich für jedes Baugrundstück die zulässige überbaubare Flächengröße errechnen. Die Berechnung erfolgt nach § 19 BauNVO. Festgesetzt wird eine GRZ von 0,4.

2.2 Gebäudehöhe (m. H. b.)

~~*Alle Gebäude dürfen bergseitig nur eingeschossig erstellt werden. Der Schnitt der Außenwand mit der Dachhaut darf bergseitig – gerechnet ab EFH – höchstens 3,60 m betragen. Beträgt der Schnitt der Außenwand mit der Dachhaut talseitig mehr als 3,60 m – höchstens jedoch 5,50 – so darf das Untergeschoss (gerechnet ab UG-Decken-Oberkante) aus dem natürlichen oder angeböschten Geländeverlauf nicht*~~

~~*über 0,50 m herausragen.*~~

~~*Werden bei bergseitig der Straße gelegene Gebäude die Garagen im Untergeschoss eingebaut, so darf der Schnitt der Außenwand mit der Dachhaut berg- und talseitig – gerechnet ab EFH – nicht mehr als 3,60 m betragen.*~~

Höhenbegrenzung von Firsthöhe (FH) und Wandhöhe (WH) durch die Angabe eines Maximalwertes ($FH_{max.}$ bzw. $WH_{max.}$ m. ü. Bezugsebene). Gemessen wird zwischen Bezugsebene (vgl. Ziff. 6 dieses Textteils) und dem oberen Firstabschluss (FH) bzw. Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterkante des Daches (WH). Bei Flachdächern ist die Oberkante der Attika zu verwenden.

Die zulässige Höhenbegrenzung wird wie folgt festgesetzt:

Satteldach (SD):	FH_{max} = 9,50 m WH_{max} = 5,50 m
Pultdach (PD)/ versetztes Pultdach (vPD):	$FH_{max.}$ = 9,50 m
Flachdach (FD):	WH_{max} = 9,50 m

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen darf mit Solaranlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaik) überschritten werden.

3. Bauweise, Stellung der Gebäude

§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 BauNVO

~~*Es wird offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO) festgesetzt. Doppelhäuser sind zulässig, sofern die Dachneigung sowie die berg- und talseitigen Höhen der Schnitte der jeweiligen Aussenwand mit der Dachhaut übereinstimmen.*~~

~~*Die Grenzanstände ergeben sich aus den im Lageplan eingetragenen Baulinien und Baugrenzen. Im übrigen wird auf die §§ 7-9 Landesbauordnung vom 6.4.1964 (GesBl. S. 151) verwiesen.*~~

3.1 Zulässig ist eine offene Bauweise gem. § 22 BauNVO in Form von Einzelhäusern und Doppelhäusern.

3.2 Die Hauptfirstrichtung der Gebäude ist parallel der zur Erschließungsstraße zugewandten Baugrenze herzustellen.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 (1) 2 BauGB, § 23 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen (Baufenster) festgelegt. Gebäude sind nur innerhalb der festgesetzten Baufenster zu errichten.

5. Garagen, Carports und Stellplätze

§ 9 (1) 4 BauGB i. V. m. § 12 u. § 23 BauNVO

~~*Garagen dürfen nur im seitlichen Grenzabstand der Hauptgebäude errichtet werden. Sofern es nach den Straßenhöhen möglich ist, können Garagen in das Hauptgebäude einbezogen oder als organischer Bestandteil des Hauptgebäudes geplant werden.*~~

5.1 Stellplätze und Zufahren zu Tiefgaragen sind im Rahmen der Bestimmungen des § 23 (5) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zugelassen.

5.2 Garagen, Carports und Tiefgaragen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn diese in einem Abstand von mindestens fünf Meter von der Straßenbegrenzungslinie entfernt errichtet werden.

6. Höhenlage der Hauptgebäude, Bezugsebene

§ 9 (2) BauGB i. V. m. § 18 (1) BauNVO

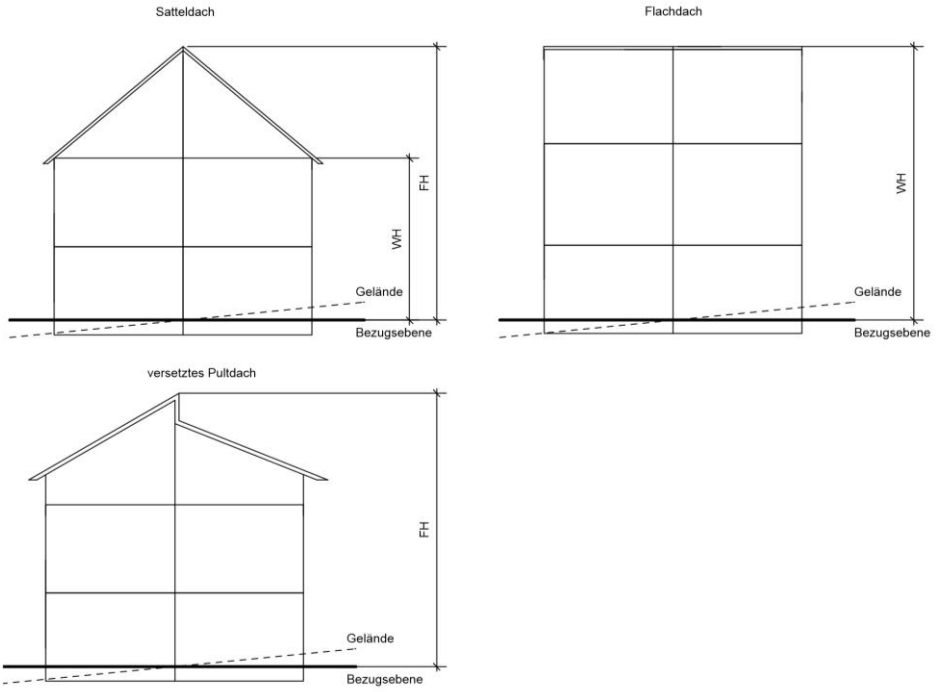
~~*Sockel und Gebäudehöhen*~~

~~*Die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe werden vom der Baugenehmigungsbehörde an Hand von Geländeschnitten, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen sind, festgelegt.*~~

Die Hauptkörper sind nach folgender Systemskizze in das natürliche Gelände einzupassen. Die Bezugsebene des Bestandsgeländes ist die im Mittel gemessene Geländeoberfläche. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Höhenlage der natürlichen Geländeoberfläche an den geplanten Gebäudeecken.

Die sich hieraus ergebende Bezugsebene des Bestandsgeländes ist maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Wand- und Firsthöhe des Gebäudes.

Die Bezugsebene ist durch einen sachständigen Vermessungsingenieur über die Fertigung von Geländeschnitten im Baugenehmigungsverfahren anzugeben.



22.03.2018

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 (1) 20. BauGB

7.1 Gestaltung der Wege, Stellplätze und Zufahrten

Zur Minimierung des Versiegelungsgrades sind Plätze und Stellplätze für Pkw mit wasserdurchlässigem, möglichst begrünbarem Belag z. B. Schotterrasen, Schotterrasen mit Fahrstreifen oder Rasengittersteinen herzustellen.

§ 9 (1) 20. BauGB i. V. m. § 44 (5) BNatSchG

7.2 Maßnahmen für Höhlenbrüter und Fledermäuse

Vor der Rodung von Höhlenbäumen sind das Aufhängen von Nisthilfen und einer Fledermaushöhle auf den betroffenen Grundstücken oder auf externen Ersatzgrundstücken (bei entsprechender vertraglicher Regelung) im folgenden Umfang erforderlich:

- Flst. 9013: 1 Walnussbaum, dafür 1 Meisenhöhle
- Flst. 9027: 1 Birnbaum, dafür 1 Meisenhöhle, 1 Starenhöhle, 1 Fledermaushöhle
- Flst. 9072: 1 Apfelbaum, dafür 1 Starenhöhle
- Flst. 9063: 1 Walnussbaum, dafür 1 Starenhöhle und 1 Meisenhöhle
- Flst. 9087/1: Obstbäume, dafür 2 Meisenhöhlen

C Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlage

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)

Satzung über die Zulassung von Dachaufbauten der Gemeinde Dettingen an der Erms

(In der jeweils gültigen Fassung)

Die nachfolgenden Bauvorschriften gelten in Verbindung mit dem zeichnerischen Teil

Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

1. Dachform, Dachneigung und Gestaltung der Dachflächen von Hauptgebäuden

~~*Haupt- und Nebengebäude sind mit Satteldächern zwischen 25° - 35° zu stellen. Soweit es nach der vorhandenen Bebauung in den Randgebieten gestalterisch notwendig ist, kann für einzelne Bauvorhaben eine Dachneigung bis zu 40° zugelassen bzw. vorgeschrieben werden. Die Dachflächen müssen denselben Neigungswinkle aufweisen.*~~

~~*Garagen können auch mit Flach- bzw. Pultdach erstellt werden.*~~

~~*Die Dachdeckung muss mit engobierten Ziegeln oder Wellasbest in ähnlicher Farbe erfolgen.*~~

~~*Dachaufbauten sind bei einer Dachneigung von mindestens 40° zulässig. Dachflächenfenster ohne erhöhte Rahmen können eingebaut werden.*~~

~~*Kniestöcke sind bei einer Dachneigung von*~~

~~*a) 25° - 29° bis 40 cm*~~

~~*b) 30° - 40° bis 60 cm zulässig.*~~

Grundformen für das Hauptdach sind das Satteldach (SD), das flach geneigte Pultdach (PD) und Flachdach (FD). Zugelassen ist für Satteldächer eine Dachneigung (DN) von 25° – 40°. Für Pultdächer ist eine Dachneigung von max. 10° festgesetzt. Gegenläufige Pultdächer, deren Höhendifferenz im First nicht mehr als 1,5 m beträgt und deren Dachneigung von 20° – 40° entspricht, sind ebenfalls zugelassen (versetztes Pultdach).

Kniestöcke sind bei einer Dachneigung von 25° – 29° bis 40 cm und bei einer Dachneigung von 30° – 40° bis 60 cm zulässig.

Dachneigungen müssen bei direkt aneinander gebauten Gebäuden (Doppelhäuser) gleich sein.

Für zulässige Dachaufbauten gilt die Satzung der Gemeinde Dettingen über die Zulassung von Dachaufbauten in der jeweils gültigen Fassung. Dachaufbauten für Personenaufzüge sind zulässig.

Energiegewinnungsanlagen sind auf den Dachflächen zugelassen. Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in offene Gewässer sind für Hauptdächer keine Materialien aus Kupfer, Blei und Zink zulässig.

Flachdächer und Pultdächer (bis max. 10°) sind zu begrünen.

2. Außenanlagen und Freiflächen § 74 (1) 3 LBO i. V. m. § 38 (1) 15 LBO

~~*Böschungen sind weich abzuschrägen. Mit den Nachbargrundstücken ist ein ordentlicher Anschluß herzustellen.*~~

Die nicht bebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen und als Grünfläche zu unterhalten, soweit sie nicht als Zufahrten, Garagenvorplätze, Stellplatzflächen, Zugänge oder Sitzplätze genutzt werden.

3. Gestaltung von Pkw-Stellplätzen und Wegen § 74 (2) LBO

Pkw-Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen möglichst begrünbaren Belag zu versehen. Auf Ziff. 7.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) wird verwiesen.

4. Stellplätze § 74 (2) 2 LBO

Bei genehmigungspflichtigen Bestandsveränderungen gilt: Für Wohnungen sind notwendige Stellplätze im Sinne von § 37 LBO wie folgt herzustellen: Bei Wohnungen bis zu einer Größe von 75 m² Wohnfläche 1 Stellplatz. Bei Wohnungen mit mehr als 75 m² Wohnfläche 2 Stellplätze.

~~***5. Einfriedungen*** *§ 74 (1) 3 LBO*~~

~~*Sofern Einfriedungen überhaupt vorgenommen werden, müssen sie nach Material, Farbe usw. sauber und der Eigenart des Baugebiets entsprechend gestaltet werden. Sie müssen sich dem zugehörigen Gebäude anpassen und dürfen nicht in betonten Gegensatz zur benachbarten Einfriedung treten.*~~

~~*Die Einfriedungen dürfen 90 cm nicht überschreiten. In besonders gelagerten Fällen können Abweichungen von der Gemeinde zugelassen werden.*~~

D Hinweise

1. Artenschutz

§ 39 (5) BNatSchG

1.1 Rodungen von Gehölzen sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

§ 44 BNatSchG

1.2 Abbruch von Gebäuden

Der Abbruch von Bestandsgebäuden mit vorhergehendem Leerstand von über einem Jahr ist ohne vorherige Kontrolle auf Fledermäuse unzulässig. Der Abbruch von Bestandsgebäuden mit Leerstand unter einem Jahr ist ohne vorherige Kontrolle nur im Zeitraum November bis Februar zulässig. Bei Bestätigung der Nutzung als Sommerquartiere bzw. Wochenstube sind Ausweichquartiere vor Abbruch des Gebäudes sicherzustellen.

2. Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Verunreinigungen des Bodens bekannt. Sollten solche bei der weiteren Planung bekannt oder bei der Ausführung gefunden werden, ist die untere Bodenschutzbehörde: Bodenschutz, Sanierung, Altlasten zu informieren.

3. Bodenschutz

§ 1 (5) BauGB

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Auf die entsprechenden Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (Bund und Land Baden-Württemberg) wird hingewiesen.

Die „gute fachliche Praxis“ ist bei Errichtung der Bauten einzuhalten: insb. durch Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Beachtung der Witterungsverhältnisse und gegebenenfalls Verwendung von Baggermatten.

Das beim Bauaushub anfallende Material soll, soweit möglich, durch entsprechende Maßnahmen wieder innerhalb des Baufeldes untergebracht werden. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen.

Bei Nässe ist ein Befahren der Böden außerhalb bestehender Wege zu vermeiden.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

4. Niederschlagswasser/Baugrundverhältnisse

Grundsätzlich ist das Ziel zu verfolgen, die dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung auszubauen. Sofern möglich, ist unbelastetes Niederschlagswasser durch Versickerung oder durch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zu beseitigen und somit dem Wasserkreislauf zurückzuführen.

Aufgrund der Hanglage und dem mergeligem Untergrund im Plangebiet aus Jungquartären Schuttkegeln und Gehängeschutt (Grundwasserleiter) wird eine flächenhafte Versickerung von Dach- und Hofflächen auf den Grundstücken nicht empfohlen. Die Sammlung von Dachwasser zur Bewässerung von Gärten und Brauchwassernutzung in Zisternen ist gestattet. Bei der Installation ist folgendes zu beachten: Bei Zisternen ist der Überlauf an den Mischwasserkanal anzuschließen.

22.03.2018

Im Plangebiet sind die bisher bebauten Grundstücke an den Mischwasserkanal angeschlossen. Sollte eine Versickerung geplant sein, wird die Erstellung eines baugrundgeologischen Gutachtens empfohlen. Es ist zu prüfen, welche Auswirkungen bei Hangbebauung die Versickerung von Niederschlagsabflüsse auf die Unterlieger hat. Auf das Regelwerk DWA Arbeitsblatt 138 zur Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser wird verwiesen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründunghorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

5. Archäologische Denkmalpflege

§ 9 (6) BauGB, § 20 DSchG

Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und bei Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauer, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen oder die Gemeinde Dettingen unverzüglich zu benachrichtigen. Funde und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen.

Ö 5

GEMEINDE
DETTINGEN AN DER ERMS

Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8016 öff	Sachbearbeitung: Stefanie Jedele AZ: - JE	09.03.2018
Gremium Datum GR 22.03.2018	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Beschlussvorlage

Einrichtung einer zentralen Ansprechstelle für den Bereich Integration (Integrationsbeauftragte/r)

I. Beschlussantrag

Die Gemeinde Dettingen stellt entsprechend der VwV Integration einen Antrag zur Einrichtung einer zentralen Ansprechstelle für den Bereich Integration (Integrationsbeauftragte/r) mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %, befristet auf drei Jahre.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für eine 50 %-Stelle im gehobenen Dienst liegen bei ca. 40.000 € jährlich, die Hälfte der Kosten wären durch Fördermittel abgedeckt. Die andere Hälfte hat die Gemeinde selbst zu tragen.

Eine Einstellung erfolgt erst nach Genehmigung der Fördermittel (schätzungsweise nach den Sommerferien), so dass sich die Kosten für das Jahr 2018 zwischen 5.000 und 10.000 € belaufen. Diese könnten über den Gesamtetat für das Personal abgedeckt werden. Die Mittel für die kommenden Jahre sind in die künftigen Haushaltspläne einzustellen.

III. Sachverhalt

Rückblick und Personenzahl

Seit 2013 stellt die Unterbringung von Geflüchteten die Gemeinde Dettingen vor eine große Herausforderung. Zunächst stand die Erstaufnahme im Mittelpunkt, jetzt die Aufnahme der Asylsuchenden in der Anschlussunterbringung. Allein in den letzten beiden Jahren wurden über 100 Menschen in Dettingen in der Anschlussunterbringung untergebracht und aufgenommen.

Für das laufende Jahr werden nach aktueller Schätzung des Landratsamts ca. 50 weitere Personen in die Anschlussunterbringung aufgenommen werden müssen, hinzu kommen noch Personen des Familiennachzugs. So werden bis Ende des Jahres 2018 ca. 160 Menschen in der Anschlussunterbringung leben.

Durch die Übernahme des Gebäudes Kreuzgasse 1, die Anmietung einer Wohnung in der Glemser Gasse und den Kauf der Gaststätte Kelter hat die Gemeinde für das Jahr 2018 Stand heute ausreichend Plätze geschaffen.

Um die persönlichen Anliegen der Geflüchteten in der Anschlussunterbringung kümmert sich zwischenzeitlich die Integrationsmanagerin (Sozialarbeiterin) Frau Löffler. Sie ist Mitarbeiterin des Landkreises, hat ihr Büro im Gebäude Kreuzgasse 1 und ist erste Ansprechpartnerin für die Asylsuchenden. Ihre Stelle ist vollständig durch Fördergelder finanziert. Dies läuft sehr gut, ihr Schwerpunkt liegt aber – entsprechend der Fördervorausetzungen – in den Beratungen und der Einzelfallhilfe.

Zielstellung und Unterstützung Ehrenamt

Da die meisten Geflüchteten in der Anschlussunterbringung langfristig in Dettingen bleiben werden gilt es nun verstärkt darauf hinzuwirken, dass eine gute Integration erfolgt. Insbesondere die Heranführung an die zivilgesellschaftlichen Strukturen und Vereine steht hier im Vordergrund.

Der Arbeitskreis Asyl leistet hier in den letzten fünf Jahren hervorragende Arbeit. Er ist die tragende Säule bei der Integration der Geflüchteten. Durch die stark angestiegenen Zahlen kommt das Ehrenamt jedoch auch an seine Grenzen – und die Arbeit der Ehrenamtlichen darf auch nicht als selbstverständlich angenommen werden.

Es ist aus Sicht der Verwaltung daher wichtig und entspricht auch deren Wunsch, dem Ehrenamt eine hauptamtliche Kraft bei der Gemeinde zur Seite zu stellen. Die vorhandenen Strukturen sollen dabei gepflegt und unterstützt werden. Ein Teil der Aufgaben wird derzeit schon durch das Ehrenamt geleistet. Hier soll eine Entlastung erfolgen.

Rechtlicher Rahmen und Fördervoraussetzungen

Im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Integration über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration (kurz VwV Integration) besteht die Möglichkeit auf Förderung der Einrichtung einer zentralen Ansprechstelle der Kommune für den Bereich Integration (bspw. als Integrationsbeauftragte(r)).

Folgende Voraussetzungen/Anforderungen sind gegeben:

- Die Einrichtung der Stelle muss mit der Wahrnehmung neuer bzw. zusätzlicher Aufgaben im Bereich Integration einhergehen.
- Die Ansprechstelle soll zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für alle Integrationsangelegenheiten sein.
- Sie soll regelmäßig Kontakte zu allen Akteuren in der örtlichen Integrationsarbeit koordinieren, bündeln und mitsteuern.
- Sie soll das Integrationsangebot transparent und für die Zielgruppen leicht zugänglich machen.
- Der Stellenumfang muss mindestens 50 % einer Vollzeitstelle betragen.
- Die eingestellte Person muss mindestens eine Qualifikation entsprechend der Laufbahn des gehobenen Dienstes aufweisen.
- Die Einrichtung muss mindestens für die Dauer von 3 Jahren erfolgen.

Auf Grund der Gemeindegröße schlägt die Verwaltung vor, die Stelle mit einem Stellenumfang von 50 % zu beantragen. Die Stelle wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gefördert, bei einer 50 %-Stelle im

1. Jahr	20.000 €
2. Jahr	17.500 €
3. Jahr	15.000 €.

Auffassung der Verwaltung

Ziel der Gemeinde sollte es sein, die Systeme und Abläufe zur Integration der geflüchteten Menschen so aufzustellen und zu etablieren, dass diese an den bestehenden Strukturen (Vereinsangebote, Öffentliche Infrastruktur, etc.) möglichst bald und umfassend partizipieren können. Nur wenn es gelingt, dass diese Menschen ebenfalls in unserer Gesellschaft und damit auch in unserer Gemeinschaft in Dettingen ankommen, können wir auf eine wirkliche Integration hoffen.

Nur die Ehrenamtlichen des Arbeitskreises und die Engagierten darüber hinaus werden dies nicht leisten können. Die Verwaltung spricht sich daher dafür aus, eine durch Fördermittel teilfinanzierte Koordinierungsstelle für diesen Bereich einzurichten, um nicht später feststellen zu müssen, in den entscheidenden Jahren des Ankommens der Flüchtlinge die Chance der Integration verpasst zu haben.

Ö 6

GEMEINDE
DETTINGEN AN DER ERMS

Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 7451/26 öff	Sachbearbeitung: Farag Khodary AZ: 022.3; 211.21 - Kh - Kh	07.03.2018
Gremium Datum GR 22.03.2018	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung: 7451 bis 7451/25		

Beschlussvorlage

Schillerschule Dettingen, Sanierung und Erweiterung
hier: Vergabe verschiedener Gewerke

I. Beschlussantrag

Die Metallbau Brandschutztüren werden mit der Angebotssumme in Höhe von 163.478,33 € (brutto) an die Firma EGE GmbH aus Verl vergeben.

Die Verglasungsarbeiten, Holz Aluminiumfenster, Pfosten Riegel Holz-Alu Konstruktion und Sonnenschutz werden mit der Angebotssumme in Höhe von 1.137.158,05 € (brutto) an die Firma Rauh SR Fensterbau GmbH aus Zapfendorf / Sassendorf vergeben.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Mehrkosten müssen im Haushalt 2019/2020 finanziert werden. Der Auftrag wird mit Bruttoangebotssummen vergeben.

III. Sachverhalt

Das Gewerk Metallbau Brandschutztüren wurde EU-weit öffentlich ausgeschrieben. Es wurden von 21 Firmen Leistungsverzeichnisse heruntergeladen / über den Staatsanzeiger angefordert. Zum Submissionstermin am 20.02.2018 lagen 12 Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote hat die Firma EGE GmbH aus Verl das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und wird mit einer Angebotssumme in Höhe von 163.478,33 Euro beauftragt.

Die Kostenberechnung von November 2016 wird bei diesem Gewerk um 19.444,00 Euro überschritten. Die Ursachen für diese Kostenüberschreitung sind zum einen auf die Baukostenentwicklung von ca. 4,5 % und die im Zuge der Ausführungs- / und Detailpla-

nung entstandenen erforderlichen Änderungen zurückzuführen. So sind z.B. anstelle von 6 T30 Türen, 10 Türen vorgesehen. Auch nicht zuletzt ist diese Kostenüberschreitung der angespannten Marktsituation geschuldet.

Das Gewerk Verglasungsarbeiten, Holz Aluminiumfenster, Pfosten Riegel Holz-Alu Konstruktion und Sonnenschutz wurde EU-weit öffentlich ausgeschrieben. Es wurden von 27 Firmen Leistungsverzeichnisse heruntergeladen / über den Staatsanzeiger angefordert. Zum Submissionstermin am 20.02.2018 lagen 6 Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote hat die Firma Rauh SR Fensterbau GmbH aus Zapfendorf / Sassendorf das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und wird mit einer Angebotssumme in Höhe von 1.137.158,05 Euro beauftragt.

Ebenfalls ist bei diesem Gewerk eine Kostenüberschreitung von 114.558,00 Euro entstanden. Die Anzahl und Öffnungsquerschnitte der Fenster entsprechend den Vorgaben der Schulbauempfehlung und des Bauphysikers wurden angepasst.

In der Kostenaufstellung war der Übergangsbereich zwischen UG und EG als WDVS (Wärmedämmverbundssystem) zugrunde gelegt. Im Rahmen der Ausführungsplanung wurde folgende Änderung vorgenommen: Ausführung des Übergangsbereichs als Paneel in der Pfosten-Riegel-Konstruktion.

Die entstandenen Mehrkosten sind zum einen auf die Fortschreibung der Ausführungsplanung zurückzuführen aber auch die Baukostenentwicklung von ca. 4,5 % und die angespannte Marktsituation haben hier zu Buche geschlagen.

Den Sachverhalt zu den Vergaben wird Herr Dipl.-Ing. Thomas Kaltenmark vom Büro Klotz und Partner GmbH in der Sitzung erläutern.

Ö 7

GEMEINDE
DETTINGEN AN DER ERMS

Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8018 öff	Sachbearbeitung: Ralf Barth AZ: - Bar	02.03.2018
Gremium Datum GR 22.03.2018	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Beschlussvorlage

Umbau des Knotenpunktes L 380 a/K 6712 "Schlössleskurve"

I. Beschlussantrag

1. Dem Umbau des Knotenpunktes L 380 a/K 6712 wird zugestimmt.

2. Der Vorgehensweise einschließlich Vereinbarung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landkreis Reutlingen – jeweils Straßenbaubehörde – wird zugestimmt.

3. Der Beauftragung des Büros Pirker + Pfeiffer, Münsingen, mit den Leistungen für die Verkehrsanlage zum Honorar von ca. 116.000,00 Euro durch die Stadt Metzingen und der hälftigen Finanzierung durch die Gemeinde Dettingen wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Für die Finanzierung des Anteils der Gemeinde Dettingen an der Erms an der Gesamtmaßnahme sind entsprechende Gelder im Haushaltsplan 2018 eingestellt.

III. Sachverhalt

a) Anlass und Ziel der Maßnahme
Der bestehende Knotenpunkt L 380 a / K 6712, Arbeitstitel „Schlössleskurve“, war in seiner heutigen Ausbildung Mitte der 1980er Jahre im Zusammenhang mit der Ortsumfahrung Dettingen/Erms der B 28 entstanden. Es galt damals und bis auf Weiteres, die neue Trasse der B 28 an die verbleibende B 28 durch Neuhausen und Metzingen anzuschließen. Daher wurde die Ausbauplanung auf die Hauptverkehrsbeziehung Bad Urach – Neuhausen ausgerichtet, die Fahrbeziehung von und nach Dettingen (danach K 6712) wurde untergeordnet angebunden.

Erfreulicherweise hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, in den 2000er Jahren auch die Ortsumfahrungen Neuhausen

und später Metzingen der B 28 realisiert. Mit der Inbetriebnahme des „Maienwaldknotens“ im Jahr 2011 war die Gesamtmaßnahme der B 28 abgeschlossen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt waren die Verkehrsverhältnisse der „Schlössleskurve“ derart verändert, dass der Ausbaubestand nicht mehr den Bedürfnissen entsprach. Nach Zeitzeugen war man bereits in den 1980er Jahren davon ausgegangen, dass nach Fertigstellung der B 28 neu ein Umbau notwendig werden würde.

Tatsächlich musste am Knotenpunkt eine Unfallhäufung festgestellt werden (5-9 gleichartige Unfälle in den letzten Jahren). Es zeigte sich, dass wegen der Vorfahrtsachtungspflicht und wegen nicht optimalen Sichtverhältnissen in Relation zum Verkehrsaufkommen die einmündenden Verkehre von Dettingen her erhebliche Probleme hatten und haben. Die Unfallhäufung nahm stetig zu. Außerdem stellten sich zu Spitzenzeiten tägliche Rückstaus ein. Die westlichen Gewerbegebiete Dettingens klagten über schlechte Verkehrsverhältnisse.

Hinzu kam und kommt, dass der Anteil des Schwerlastverkehrs relativ hoch ist und die LKW bei der Einfahrt Richtung B 28 große Schwierigkeiten wegen der engen Radien, der starken Querneigung nach außen und der relativ starken Steigung haben. Gerade diese Verkehre streben zwar dem überörtlichen Straßennetz zu, benutzen aber in Realität zur Vermeidung der Schwierigkeiten oft die Ortsdurchfahrten Neuhausen und Metzingen. Dies wiederum führt zu Störungen der anliegenden Wohnbevölkerung.

Dabei besteht im Zusammenhang mit der B 28 Neu seit Jahren das Ziel, die Durchgangsverkehre in Neuhausen und Metzingen zu minimieren. Aufgrund der verkehrlichen Probleme zum einen und den Konflikten mit den Zielen der betroffenen Kommunen zum anderen musste festgestellt werden, dass der Knotenpunkt nicht mehr den bestehenden Bedürfnissen gerecht wird.

Die Gemeinde Dettingen und die Stadt Metzingen haben daher im Jahr 2011 im Benehmen mit den beteiligten Straßenbauämtern auf eine planerische Lösung hingearbeitet. Ziel war es, die Straßenführung entsprechend den Verkehrsbedürfnissen umzugestalten. Konkret bedeutete dies, die Fahrbeziehung Dettingen – B 28 zu bevorrechtigen und Neuhausen nachgeordnet einmünden zu lassen.

Diese konzeptionelle Untersuchung fand grundsätzlich Zustimmung seitens der Straßenbauämter. Freilich waren die Finanzierung und der notwendige Grunderwerb noch offen.

b) Planungsalternativen
Die Null-Variante schied aus, da sich die Unfallhäufung seither weiter steigerte und die Verkehrsprobleme sich kontinuierlich verschärften.

Ein Kreisverkehrsplatz wurde angedacht, jedoch verworfen, da er die Zielsetzung nicht erreichen kann (keine Bevorrechtigung Dettingen - B 28, relativ enge Radien, Quergefälle nach außen). Außerdem wäre umfangreicherer Grunderwerb zu Lasten der landwirtschaftlichen Flächen nötig gewesen.

c) Bisherige Entwicklung des Projekts
Ausgehend von der konzeptionellen Planung von 2011, die wie erwähnt die grundsätzliche Zustimmung der Straßenbauämter erfahren hatte, haben die Gemeinde Dettingen und die Stadt Metzingen Kontakt mit den Grundstückseigentümern aufgenommen. Mit

der Klärung des Grunderwerbs sollte eine der beiden Hürden genommen werden. Es gelang letztlich, alle erforderlichen Grundstücke zu erwerben.

Die zweite offene Frage der Finanzierung konnte ebenfalls geklärt werden. Nach sehr konstruktiven Gesprächen mit den betroffenen Ministerien in Stuttgart, dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Kreisstraßenbauamt konnte ein gangbarer Weg vereinbart werden.

Davon ausgehend wurde die straßenbauliche Planung bis zu der Phase der Entwurfsplanung durch das Büro Pirker + Pfeiffer, Münsingen, weiterentwickelt. Diese Planung, Stand 15.11.2017 (Anlage 8018-1), ist so hinreichend konkret, dass eine Zustimmung der betroffenen Straßenbauämter eingeholt werden konnte.

d) Vorschlag der Verwaltung zur weiteren Vorgehensweise
Aus der Sicht der Verwaltung ist das Projekt „Schlössleskurve“ so weit vorbereitet, dass nun die weiteren, konkreten Schritte eingeleitet werden und die kommunalen Gremien die entsprechenden Beschlüsse fassen können. Die kommunalen Gremien sind der Gemeinderat Dettingen/Erms, der Ortschaftsrat Neuhausen und der Gemeinderat Metzingen, da die „Schlössleskurve“ die beiden Gemarkungen Dettingen und Neuhausen berührt.

<u>Straßenplanung</u>
Als Anlage 8018-1 und Anlage 8018-2 ist die straßenbauliche Planung mit Erläuterungsbericht beigefügt. Die Verwaltung schlägt dem Gremium vor, dieser Planung mit Stand 15.11.2017 zuzustimmen.

Als Anlage 8018-3 ist die zugehörige Verkehrstechnische Untersuchung des Büros Germey, Tübingen, Stand 18.08.2017, beigefügt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem Umbau der „Schlössleskurve“ die Fahrbeziehung Dettingen – B 28 deutlich verbessert wird, dass aber die Einmündung aus Richtung Neuhausen in Richtung Dettingen in Spitzenstunden schnell an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gerät. Es kann hier zu Rückstauungen kommen. Damit die Wartezeit für die wartepflichtigen Linkseinbieger aus Richtung Neuhausen in den Spitzenstunden vermindern werden kann, ist die Installation einer Lückenampel in der vorfahrtsberechtigten Hauptrichtung Dettingen- B28 vorgesehen, welche kurzfristig den Hauptstrom bei Bedarf unterbricht.

In Dettingen als auch in Neuhausen sind zukünftig weitere verkehrslenkende Maßnahmen geplant, die dann auch die „Schlössleskurve“ entlasten. Anzuführen ist auch die relativ niedrige Entwurfsgeschwindigkeit von 50 km/h (s. Anlage 8018-2, Erläuterungsbericht Pirker + Pfeiffer).

<u>Vereinbarung</u>
Als Ergebnisse der Gespräche mit dem Regierungspräsidium Tübingen für die Landesstraße und dem Kreisstraßenbauamt konnten vereinbart werden, dass die Kommunen für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Rechnungsprüfung und Vertragsabwicklung zuständig sind (vgl. auch S. 7 des Erläuterungsberichts Pirker + Pfeiffer).

Dettingen und Metzingen sind dabei gleichberechtigte Partner, wobei Metzingen aus personellen Gründen die Federführung des Straßenbauprojekts und des Bebauungs-

planes innehat. Es erfolgt ein entsprechender finanzieller Ausgleich der Aufwendungen der Stadt Metzingen.

Das gesamte Projekt wird von den Kommunen geplant und realisiert, wobei immer das Einvernehmen mit den Straßenbauämtern zu erreichen ist.

Die Baukosten in Höhe von ca. 988.000 Euro sind nach Prüfung der Rechnungen durch die Kommunen direkt von den Straßenbauämtern zu tragen. Deren Budgets sind mit relevant für den Zeitpunkt der baulichen Umsetzung, es wird aber allseits von einer zeitnahen Realisierung ausgegangen.

Diese Vereinbarung erlaubt es, die Maßnahme zeitnah realisieren zu können. Die kommunalen Aufwendungen (Personalkosten und Honorarkosten externer Büros s.u.) müssen dabei in Kauf genommen werden.

Die Verwaltung schlägt dem Gremium auch hierzu die Zustimmung vor.

Beauftragung der Straßenplanung
Nachdem das Büro Pirker + Pfeiffer bereits an den Planungen der Ortsumfahrungen beteiligt war, bietet es sich an, dieses Büro auch mit den Planungen zur „Schlössleskurve“ zu betrauen. Die Vergütung soll nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI, Honorarzone III, Leistungsbild 74%, Von-Satz erfolgen und beläuft sich vorläufig auf 116.000,00 Euro.

Bebauungsplan
Zur Erlangung von Baurecht ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Artenschutz und der Naturschutz sind zu bedenken. Der Bebauungsplan wird auf dem jüngst abgestimmten Straßenbauentwurf aufbauen, die Verwaltung wird mit separater Vorlage auf das Gremium zur entsprechenden Beschlussfassung zukommen.

Die Erarbeitung der Bebauungsplanunterlagen und die Durchführung des Verfahrens soll durch die Stadt Metzingen erfolgen. Die Aufwendungen sollen ebenfalls hälftig von Dettingen und Metzingen getragen werden.

Die Fachbeiträge des Naturschutzes und des Artenschutzes sowie zum Baugrund müssen von externen Büros beigesteuert werden. Deren Honorare belaufen sich in Summe auf voraussichtlich 20.000,00 Euro.


Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

Zeitliche Umsetzung:
Das Bebauungsplanverfahren wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, der Beteiligungen und der Gemeindeordnung etwa ein Jahr in Anspruch nehmen. Parallel dazu können die Straßenplanung einschließlich Genehmigungsverfahren sowie die Ausschreibungsunterlagen vorbereitet werden. Nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und nach Genehmigung der Planung kann die eigentliche Ausschreibung der Bauleistung erfolgen.

Nach heutiger Abschätzung könnte somit voraussichtlich in der 2. Hälfte 2019 mit dem Umbau der „Schlössleskurve“ begonnen werden, sofern die Mittel des Landes und des Landkreises bereitstehen.

Die Bauzeit wird auf 8 Monate eingeschätzt.

Die Maßnahme kann weitgehend unter Verkehr mit halbseitiger Sperrung und wechselseitiger Verkehsführung mit Lichtsignalanlage ausgeführt werden. Kurzzeitige Vollsperrungen einzelner Fahrbahnquerschnitte sind jedoch notwendig.


Stand: 12.02.2018
Büro Münsingen, Max-Eyth-Straße 10, 72525 Münsingen
Telefon 07381 / 93 98 - 0 · www.pirker-pfeiffer.de
Münsingen · Reutlingen · Rottweil · Friedrichshafen · Neu-Ulm · Altdorf
pirker + pfeiffer ingenieure
Stadt Metzingen
BAUHERR: STADT METZINGEN
BAUORT: STADT METZINGEN
PLAN NR. 11.608
3.
Umbau der "Schlössle-Kurve" zw. Metzingen und Dettingen
Entwurfsplanung
LAGEPLAN
Maßstab: 1:500
bearbeitet: SCHEUER
gezeichnet: BERTSCH
ergänzt:
ANERKANNT:
PLANGR. 130x60 cm =0,78qm
AUFGESTELLT: 15.11.2017
P:_Projekte 11600-11699\11608\03_Entwurfsplanung\Lageplan\LPS-Schlösslekurve_2018-02-13.dwg
13.02.2018 09:52:11 Bertsch, Gudrun
ZEICHENERKLÄRUNG:
ZEICHENERKLÄRUNG BESTEHENDE LEITUNGEN:
Anschluss Neuhausen
Neue Kurve
Gemarkung Metzingen
Gemarkung Dettingen
NNK 7421 106 von Metzingen-Neuhausen
NNK 7421 121
NNK 7421 134 zur B 28
NNK 7421 022 nach Dettingen
L 308a
K 6712
Au
Otterbruck
Beginn Vollausbau
Ende Vollausbau
Neue Zufahrt "Schlössle" herstellen
Deckenerneuerung
Linke Fahrbahn aufgeweitet. Gesamte Fahrbahn neue Deckschicht.
Bestehende Entwässerungsleitung und Rohrdurchmesser unbekannt!
Neuer Muldeneinlaufschacht auf bestehende Entwässerungsleitung setzen
Brücke Bestand

Ö 7

Anlage 1

Umbau der „Schlössle-Kurve“ zwischen Metzingen und Dettingen

Entwurfsplanung vom 15.11.2017

Erläuterungsbericht

pirker + pfeiffer ingenieure

Max-Eyth-Straße 10
72525 Münsingen
Telefon 07381 9398-0
Telefax 07381 9398-50

Inhalt

1 Darstellung des Vorhabens ... 3
1.1 Planerische Beschreibung ... 3
1.2 Straßenbauliche Beschreibung ... 3
1.3 Streckengestaltung ... 6
2 Begründung des Vorhabens ... 6
2.1 Vorgeschichte der Planung, vorausgegangene Untersuchung und Verfahren ... 6
2.2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ... 7
2.3 Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan) ... 7
2.4 Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens ... 7
2.4.1 Ziele der Raumordnung/Landesplanung und Bauleitplanung ... 7
2.4.2 Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse ... 8
2.4.3 Verbesserung der Verkehrssicherheit ... 9
2.5 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen ... 9
2.6 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interresses ... 10
3 Vergleich der Varianten und Wahl der Linie ... 10
3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes ... 10
3.2 Beschreibung der untersuchten Varianten ... 10
3.2.1 Variantenübersicht ... 10
3.2.2 Variante 1 ... 10
3.2.3 Variante n ... 10
3.3 Variantenvergleich ... 10
3.3.1 Raumstrukturelle Wirkungen ... 10
3.3.2 Verkehrliche Beurteilung ... 10
3.3.3 Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung ... 11
3.3.4 Umweltverträglichkeit ... 11
3.3.5 Wirtschaftlichkeit ... 11
3.4 Gewählte Linie ... 11
4 Technische Gestaltung der Baumaßnahme ... 12
4.1 Ausbaustandard ... 12
4.1.1 Entwurfs- und Betriebsmerkmale ... 12
4.1.2 Vorgesehene Verkehrsqualität ... 13
4.1.3 Gewährleistung der Verkehrssicherheit ... 13
4.2 Bisherige/zukünftige Straßennetzgestaltung ... 13
4.3 Linienführung ... 13
4.3.1 Beschreibung des Trassenverlaufs ... 13
4.3.2 Zwangspunkte ... 13
4.3.3 Linienführung im Lageplan ... 14
4.3.4 Linienführung im Höhenplan ... 14
4.3.5 Räumliche Linienführung und Sichtweiten ... 15
4.4 Querschnittsgestaltung ... 15
4.4.1 Querschnittselemente und Querschnittsbemessung ... 15

4.4.2 Fahrbahnbefestigung ... 15
4.4.3 Böschungsgestaltung ... 17
4.4.4 Hindernisse in Seitenräumen ... 17
4.5 Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten ... 17
4.5.1 Anordnung von Knotenpunkten ... 17
4.5.2 Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte ... 17
4.5.3 Führung von Wegeverbindungen in Knotenpunkten und Querungsstellen, Zufahrten ... 18
4.6 Besondere Anlage ... 18
4.7 Ingenieurbauwerke ... 18
4.8 Lärmschutzanlagen ... 18
4.9 Öffentliche Verkehrsanlagen ... 18
4.10 Leitungen ... 18
4.11 Baugrund/Erdarbeiten ... 19
4.12 Entwässerung ... 21
4.13 Straßenausstattung ... 22
5 Angaben zu den Umweltauswirkungen ... 23
5.1 Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit ... 23
5.1.1 Bestand ... 23
5.1.2 Umweltauswirkungen ... 23
5.2 Naturhaushalt ... 23
5.3 Landschaftsbild ... 23
5.4 Kulturgüter und sonstige Sachgüter ... 23
5.5 Artenschutz ... 23
5.6 Natura 2000-Gebiete ... 23
5.7 Weitere Schutzgebiete ... 23
6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen anch den Fachgesetzen ... 24
6.1 Lärmschutzmaßnahmen ... 24
6.2 Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen ... 24
6.3 Maßnahmen zum Gewässerschutz ... 24
6.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen ... 24
6.5 Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete ... 24
6.6 Sonstige Maßnahmen nach Fachrecht ... 24
7 Kosten ... 25
8 Verfahren ... 25
9 Durchführung der Baumaßnahme ... 26

1 Darstellung des Vorhabens

1.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung umfasst den Umbau der „Schlösslekurve“, die geographisch zwischen Metzingen und Dettingen an der Erms liegt und in der im heutigen Bestand die Kreisstraße K 6712 untergeordnet an die Landesstraße L 380a anschließt. Nach dem Umbau wird die L 308a untergeordnet an die K 6712 anschließen, was eine Aufwertung der Hauptfahrbeziehung Dettingen – Anschluss B 28 zur Folge hat. Der Straßenast von/nach Neuhausen wird in seiner Wichtigkeit zurückgestuft.

Die L 380a fungiert als regionale Verbindungsstrecke zwischen der L 380 und B 28. Sie beginnt in Eningen unter Achalm ab dem Anschluss an die L 380, passiert im weiteren Verlauf die Ortschaften Glems und Hart und einen Teil der Stadt Metzingen und schließt nach der bestehenden „Schlösslekurve“ an die B 28 an.
Die K 6712 ist die nahräumige Weiterführung der K 1241 in südlicher Richtung ab der Grenze zwischen dem Landkreis Esslingen und dem Landkreis Reutlingen und mündet nach ca. 2,1 km in die L 380a ein.

Nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN, Ausgabe 2008) sind die beiden Straßen in die Straßenkategorie LS III einzustufen.

Die Baumaßnahme beginnt ca. 300 m nördlich des Anschlusses der L 380a an die B 28 und endet nach dem Bau der neuen Kurve etwa 500 m westlich des Ortseingangs von Dettingen.

Die Stadt Metzingen und die Gemeinde Dettingen führen die Maßnahme im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung (hier: Regierungspräsidium Tübingen) und dem Landkreis (hier: Landkreis Reutlingen) durch.

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die Ausbaulänge der neuen Kurve beträgt ca. 240 m, dazu kommt der neue Anschluss der L 380a in Richtung Neuhausen mit einer Ausbaulänge von ca. 200 m,

die Zufahrt zum Kraftwerksgebäude „Schlössle“ wird wiederhergestellt. Außerdem wird der straßenbegleitende Weg entlang der neuen „Schlössleskurve“ neu angelegt und jeweils an den Bestand angeschlossen. Nördlich des Kurvenausgangs wird ein ca. 180 m neuer Weg als Verbindung zwischen bestehenden Wegen gebaut, um ein zusammenhängendes Wegenetz zu erhalten. Die heute bestehende Knotenpunkt L 380a/K6712 wird zurückgebaut und rekultiviert.

Bauwerke sind im Planungsbereich keine geplant.

Die beiden Straßen sind jeweils in die Entwurfsklasse EKL III einzustufen, was bedeutet dass bei dieser Einmündungssituation der Linksabbiegetyp LA2 zum Einsatz kommt. Bei einseitiger Verziehung bedeutet dies eine Verziehungslänge von 70 m, dazu kommt eine Verzögerungsstrecke von 20 m und eine Aufstellstrecke die nach dem berechneten Rückstau festgelegt wird, in diesem Fall sind 20 m ausreichend. Die durchgehenden Spuren wären nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) mindestens 3,50 m breit, die Linksabbiegespur 3,25 m. Aufgrund der Kurvensituation mit einem Radius von R = 100 m erhöht sich der Platzbedarf der maßgeblichen Bemessungsfahrzeuge (hier: Lastzug) von 2,55 m auf 2,90 m, dazu kommen jeweils Bewegungsspielräume von 0,95 m (regelmäßiger Schwerverkehr). Die Fahrbahnbreiten wurden dementsprechend angepasst. Die durchgehenden Fahrspuren haben somit eine Breite von 4,00 m mit zusätzlichem 0,25 m breitem Randstreifen, die Linksabbiegespur ist 4,00 m breit. Der untergeordnete Ast in Richtung Neuhausen wird vom Bestand ausgehend von 6,24 m auf 8,00 m verbreitert, die Festlegung dieser Breite wurde auf Grundlage einer Schleppkurvenuntersuchung getroffen, aufgrund des geringeren Schwerverkehrsanteils wurde ein Bewegungsspielraum von 0,70 m je Fahrspur angesetzt. Im Einmündungsbereich sind die erforderlichen Breiten neben den Fahrbahnteilern und der Dreiecksinseln maßgebend (RAL 2012), diese wurden im Falle von zu geringen Bewegungsspielräumen ebenfalls an die Schleppkurven der maßgebenden Bemessungsfahrzeuge angepasst. Der zu verlegende landwirtschaftliche Weg auf der Südseite wird entsprechend dem bestehenden Weg mit einer Breite von 3,50 m hergestellt.

Vorhandene Streckencharakteristik

Die bestehende K 6712 hat eine Breite von knapp 7,75 m, die L 380a ist heute in Richtung der B 28 7,20 m breit. Am Baubeginn und –ende wird die geplante Fahrbahn der K 6712 jeweils an die Bestandsquerschnitte angeschlossen. In Richtung Neuhausen hat die L 380a eine Breite von ca. 6,25 m. Die bestehenden Bankette haben unregelmäßige Breiten zwischen 0,50 m und 1,50 m.

Die heutige durchgehende Trasse der L 380a verläuft aus Süden von der B 28 kommend relativ geradlinig in nördlicher Richtung, und schwenkt dann mit einem Linksbogen („Schlössleskurve“, R = ca. 150 m) ca. 90 Grad in Richtung Westen ab. Auf den Anschluss der K 6712 an die L 380a folgt eine kurze Rechtskurve, der weitere Verlauf in Richtung Dettingen ist sehr geradlinig.

Mit Längsneigungen unter 1,0 % fällt die K 6712 heute sehr flach in Richtung der L 380a. Die bestehende „Schlössleskurve“ steigt von Neuhausen aus kommend in Richtung der B 28 erst leicht, im weiteren Verlauf mit Längsneigungen von bis zu 6,0 % dann stärker an.

Vorgesehene Streckencharakteristik

Die geplanten Querschnitte wurden auf Seite 4 bereits genannt. Die Querneigung im Kurvenbereich wird aufgrund der verminderten Geschwindigkeit nicht mit 7,0 %, sondern mit 5,0 % vorgesehen, dies verbessert die Befahrbarkeit des Knotenpunkts für linksabbiegende Fahrzeuge und vereinfacht die höhenmäßige Anbindung des abgehenden Astes in Richtung Neuhausen.

Die Trasse der K 6712 schließt zukünftig an den Linksbogen (R = 200 m) der aus Richtung der B 28 kommenden Straße an und geht nach einer Wendeklothoide in die neue Rechtskurve (R = 100 m) über, der Richtungswechsel beträgt ca. 90 Grad. Anschließend folgt der Zusammenschluss mit dem geradlinigen Abschnitt nach Osten, in Richtung Dettingen.
Die L 380a nimmt den bestehenden Rechtsbogen auf Höhe des Kraftwerksgebäudes auf, schwenkt nach der Zufahrt zum „Schlössle“ mit einer Linkskurve (R = 100

m) von der heutigen Linie ab und schließt schließlich nach einem Rechtsbogen (R = 75 m) orthogonal an die neue Kurve an.

Höhenplanerisch nimmt die K 6712 die Längsneigung von -5,80 % am Baubeginn auf. Ungefähr auf der Höhe des einmündenden Astes der L 380a befindet sich der Tagentenschnittpunkt, die folgende Längsneigung beträgt 0,8 %. Die Neigungsdifferenz wird über einen Wannenhalbmesser von H = 3000 m ausgerundet, der Tiefpunkt befindet sich dadurch erst am Kurvenausgang.
Die L 380a steigt von Neuhausen an kommend mit 0,60 % leicht an und wird nach der Zufahrt zum „Schlössle“ mit einer Längsneigung von 3,00 % steiler. Im Einmündungsbereich wird die Querneigung (5,00 %) der übergeordneten K 6712 aufgenommen, die Neigungsdifferenz von 8,00 % wird mit einem Kuppenhalbmesser von H = 500 m ausgerundet. Der Hochpunkt liegt ca. 25 m vor dem Anschluss.

1.3 Streckengestaltung

Ein streckenbezogenes Gestaltungskonzept wird nicht erstellt.

2 Begründung des Vorhabens

2.1 Vorgeschichte der Planung, vorausgegangene Untersuchung und Verfahren

Ende des Jahres 2011 gab es die erste Planung für den Umbau der „Schlössleskurve“ im Zuge einer Voruntersuchung. Der Vorentwurf wird derzeit auf dieser Grundlage aufgestellt.

Am 27.03.2017 wurde die Bestandsvermessung des Planbereichs vorgenommen, Katasterausschnitte der Gemeinden Dettingen an der Erms und Neuhausen dienen außerdem als Planungsgrundlagen.
Die Verkehrszählung wurde am 19.07.2017 durchgeführt, das daraus resultierende Verkehrsgutachten vom Ingenieurbüro Herbert Germey GmbH aus Tübingen datiert vom 18.08.2017.
Das Ergebnis der umwelttechnische Untersuchungen und der Baugrunderkundung

sind im Gutachten vom Ingenieurbüro Roth und Partner GmbH aus Reutlingen vom 24.07.2017 zusammengefasst.

Die Stadt Metzingen und die Gemeinde Dettingen sind für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Am Ende des Planungsprozesses übersenden Stadt und Gemeinde der Straßenbauverwaltung und dem Landkreis einen abgestimmten RE-Entwurf mit Kostenberechnung nach AKVS 2012 als Haushaltsgrundlage. Die Straßenbauverwaltung und der Landkreis genehmigen die Planung. Anschließend erstellen die Stadt und die Gemeinde die baureife Ausführungsplanung. Die Planungsphasen Vorentwurf und Ausführungsentwurf werden nach den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS) durch die Straßenbauverwaltung auditiert. Das Baurecht erlangen Stadt und Gemeinde mittels eines Bebauungsplanverfahrens.

2.2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Baden-Württemberg (LUPVG) entfällt bei der Verlegung eines Abschnitts einer bestehenden Straße sowie Änderung der Höhenlage einer Straße eine UVP-Vorprüfung, wenn der zu ändernde Streckenabschnitt nicht länger als 1 km ist (Anlage 1 zu LUPVG). Diese Voraussetzungen sind bei diesem Vorhaben erfüllt. Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls soll aber durchgeführt werden.

Eine NATURA 2000-Fläche liegt nicht im Planungsgebiet.

2.3 Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan)

- nicht vorgesehen -

2.4 Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens

2.4.1 Ziele der Raumordnung/Landesplanung und Bauleitplanung

Die Neuordnung der Flächen erfolgt über ein Bebauungsplanverfahren.

Zusammen mit weiteren Maßnahmen im Raum (hauptsächlich Umbau des Knotenpunkts B28/Uracher Straße) erhöht sich die Verkehrsqualität im Raum.

2.4.2 Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse

Bestehende Verkehrsverhältnisse

Die Verkehrsuntersuchung vom 18.08.2017 wurde auf Grundlage der Verkehrserhebung vom 19.07.2017 erstellt. In der Morgenspitzenstunde (7.00 – 8.00Uhr) wird die Kreuzung L 380a / K 6712 von insgesamt 1313 Kfz/h befahren, der Schwerverkehrsanteil beträgt etwas über 5 %. Während der Nachmittagsspitze von 16.45 – 17.45Uhr steigt die Knotenstrombelastung auf 1521 Kfz/h an, allerdings mit einem deutlich geringeren SV-Anteil von lediglich knapp 2,2 %. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit nach HBS 2015 ergibt somit zu den Spitzenbelastungsstunden für den Knotenpunkt eine ungenügende Leistungsfähigkeit.

Zu erwartende Verkehrsverhältnisse

Unter der Annahme einer geplanten grünen Welle auf der B 28, wird prognostiziert, dass sich der Verkehr auf dem Knotenpunkt K 6712/L 380a in der Nachmittagsspitze um ca. 10 % auf 1368 Kfz/h verringert. Durch den geplanten Umbau erhöht sich außerdem die Verkehrsqualität in der Morgenspitzenstunde von der Qualitätsstufe E auf die ausreichende Stufe C. Diese Verbesserung wird erreicht, weil der stärkste Verkehrsstrom, der aus Dettingen kommend in Richtung der B 28 fließt, nicht mehr wie bisher in die übergeordnete L 380a einbiegen muss, sondern sich zukünftig auf der übergeordneten K 6712 bewegt und somit vorfahrtsberechtigt ist. Jedoch ist ohne Signalisierung in der Nachmittagsspitze weiterhin keine ausreichende Qualitätsstufe zu erreichen. Das Herstellen einer verbesserten Verbindung über die B 28 nach Dettingen hat außerdem zum Ziel, dass der Verkehr, der bisher durch Metzingen und Neuhausen geflossen ist, vermehrt diese attraktivere Verbindung nutzt und die beiden Ortsdurchfahrten entlastet werden. Zusätzlich wird die Anbindung der westlich von Dettingen liegenden Gewerbeflächen in Richtung der B 28 durch den Wegfall der Stoppstelle verbessert. Durch die vorgesehenen Umbaumaßnahmen der Stadt Dettingen, insbesondere der leistungsfähige Umbau des Knotenpunkts B 28/Uracher Straße ist von einer weiteren Entlas-

tung des Knotenpunkts in der „Schlösslekurve“ auszugehen. Weitere Details sind dem Verkehrsgutachten zu entnehmen.

2.4.3 Verbesserung der Verkehrssicherheit

Vorhandene Sicherheitsdefizite

Der Knotenpunkt L 380a/K6712 ist bisher als Unfallschwerpunkt ausgewiesen. Da einer der Hauptverkehrsströme von Dettingen aus in Richtung der B 28 führt, müssen zahlreiche Verkehrsteilnehmer nach links in die übergeordnete Fahrbahn einbiegen. Das Sichtfeld in Richtung der B 28 ist hier nicht freigehalten. Auch das Linksabbiegen von der L 380a in die K 6712 stellt deswegen ein Risiko dar.

Sicherheitspotential

Durch den Umbau des Knotenpunkts wird prognostiziert, dass es zukünftig weniger Einbiegevorgänge von der untergeordneten Straße in die durchgehende Straße gibt, die die größte Unfallgefahr mit sich bringen. Um ausreichende Sichtweiten zu gewährleisten, müssen im Zuge der Baumaßnahme die Sichtfelder von jeglichen Hindernissen befreit und freigehalten werden. Die Verkehrssicherheit in den Ortsdurchfahrten Metzingen und Neuhausen wird mit der Verringerung des Durchgangsverkehrs erhöht.

2.5 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Der im Verkehrsgutachten prognostizierte Rückgang der Verkehrszahlen im Knotenpunktbereich, weniger einbiegende Fahrzeuge aus Richtung Neuhausen auf die K 6712 und die Durchgängigkeit der Hauptverkehrsrichtung führen zu einer Verkürzung der Wartezeiten/Aufenthaltszeiten im Knotenpunktsbereich, was als positiven Effekt die Verringerung der Schadstoffemissionen zur Folge hat.
Der Verkehrsablauf wird künftig gleichmäßiger erfolgen, daraus resultierend ist eine Verringerung der Lärmemissionen. Der Rückgang des Durchgangsverkehrs in den Ortsdurchfahrten von Metzingen und Neuhausen führt auch dort zu einer Verringerung der Schadstoff- und Lärmemissionen.

2.6 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Entlastung der Ortsdurchfahrten in Metzingen und Neuhausen vom Durchgangsverkehr durch das Herstellen einer verbesserten Verbindung über die B 28.

3 Vergleich der Varianten und Wahl der Linie

Aufgrund der bereits während der Bedarfsplanung festgelegten Trassenführung entfällt die Untersuchung von Trassenvarianten in der Lage im Rahmen der Leistungsphase 2.

3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

3.2 Beschreibung der untersuchten Varianten

3.2.1 Variantenübersicht

3.2.2 Variante 1

3.2.3 Variante n

3.3 Variantenvergleich

3.3.1 Raumstrukturelle Wirkungen

Von der Baumaßnahme sind landwirtschaftlich genutzte Flächen östlich des bestehenden Knotenpunkts L 380a/K 6712 betroffen, diese befinden sich in Privateigentum, hier muss ein Grunderwerb getätigt werden. Der straßenbegleitende Weg wird wie bereits erwähnt entlang der geplanten Trasse vorgesehen und an den Bestand angeschlossen, der nördlich liegende Weg wird aus Richtung Dettingen kommend über einen kurzen Stichweg an die K 6712 angebunden.

Ansonsten entstehen keine weiteren raumstrukturellen Wirkungen.

3.3.2 Verkehrliche Beurteilung

Der Umbau der „Schlösslekurve“ alleine hat keinen entlastenden Einfluss auf die Verkehrszahlen im Knotenpunktsbereich. Die Folge ist lediglich eine teilweise Verlegung der Verkehrsströme, da voraussichtlich aufgrund der verbesserten Verbindung von der B 28 nach Dettingen mehr Verkehrsteilnehmer diese Möglichkeit anstatt der Ortsdurchfahrten von Metzingen und Neuhausen vorziehen. Nur mit der geplanten grünen Welle auf der B 28 und dem Umbau des Knotens B28/Uracher Straße ist von einem Rückgang der Verkehrszahlen im Planungsbereich auszugehen. Erreichbarkeiten wie im Bestand sind weiterhin ohne größere Umwegigkeit gegeben.

Vgl. auch Abschnitt 2.4.2: bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse.

3.3.3 Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung

3.3.4 Umweltverträglichkeit

3.3.5 Wirtschaftlichkeit

3.3.5.1 Investitionskosten

3.3.5.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

3.4 Gewählte Linie

4 Technische Gestaltung der Baumaßnahme

4.1 Ausbaustandard

4.1.1 Entwurfs- und Betriebsmerkmale

Grundlage für die Wahl der Entwurfselemente sind die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) und die örtlichen Gegebenheiten.

Nach den darin beschriebenen Kriterien sind die K 6712 und die L 380a folgendermaßen einzustufen:

Straßenkategorie LS III ergibt Entwurfsklasse EKL 3:

Regelquerschnitt RQ 11

Fahrbahnbreite	=	8,00 m	
Bankette 2 x 1,50 m	=	3,00 m	
		11,00 m	
nach RAL 2012	Ve	=	90 km/h
	max_s	=	6,5 %
	max_q	=	7,0 %
	min_R	=	300 m

Die örtlichen Gegebenheiten machen eine Anwendung der Mindestradien im Bereich der „Schlösslekurve“ nicht möglich. Daher wird eine Verringerung der Geschwindigkeit auf V = 50 km/h im Knotenpunktsbereich angestrebt, der Mindestradius kann dann dementsprechend unterschritten werden.
Die durchgehende K 6712 wird künftig als vorfahrtsberechtigt eingestuft, von der L 380a kommende Fahrzeuge sind wartepflichtig. Auf der übergeordneten Straße wird ein Linksabbiegestreifen angelegt. Im Knotenpunktbereich werden auf der L 380a Fahrbahnteiler zur klaren Trennung der einzelnen Verkehrsströme vorgesehen. Eine Signalisierung des Knotenpunkts ist derzeit nicht vorgesehen. Der Radverkehr wird auch künftig straßenbegleitend geführt.

4.1.2 Vorgesehene Verkehrsqualität

Die Leistungsfähigkeit im Knotenpunkt wird heute in der Morgenspitzenstunde in der Qualitätsstufe E (Verkehrszustand bewegt sich im Bereich zwischen stabil und instabil), in der Nachmittagsspitzenstunde in die Qualitätsstufe F (überlastet) eingestuft.

Durch den Umbau des Knotenpunkts mit Änderung der bevorrechtigten bzw. untergeordneten Verkehrsströme verbessert sich die Leistungsfähigkeit während der Morgenspitze auf Qualitätsstufe C (stabiler Verkehrszustand), in der Nachmittagsspitzenstunde wird durch das Zusammenwirken auch mit anderen geplanten Maßnahmen (Grüne Welle auf der B 28, Umbau Knotenpunkt B 28/Uracher Straße) die Qualitätsstufe D (Verkehrszustand noch stabil) erreicht.

Die Durchgängigkeit der Rad- und Fußgängerverbindungen ist weiterhin gegeben.

4.1.3 Gewährleistung der Verkehrssicherheit

Die Belange der Verkehrssicherheit wurden weitmöglichst berücksichtigt und umgesetzt. Es wird ein Sicherheitsaudit durchgeführt.

4.2 Bisherige/zukünftige Straßennetzgestaltung

Bisher ist die L 380a aus Richtung Neuhausen kommend in Richtung der B 28 übergeordnet. Nach dem Umbau der „Schlösslekurve“ wird der Ast in Richtung Neuhausen untergeordnet, die K 6712 zwischen der B 28 und Dettingen ist zukünftig vorfahrtsberechtigt.

4.3 Linienführung

4.3.1 Beschreibung des Trassenverlaufs

- siehe vorgesehene Streckencharakteristik unter Abschnitt 1.2 -

4.3.2 Zwangspunkte

Folgende Zwangspunkte müssen bei der Entwicklung der Linienführung berücksichtigt werden:

- Die bestehende Linienführung der K 6712
- Die bestehende Linienführung der L 380a
- Das Regenklärbecken nördlich des bestehenden Knotenpunkts
- Das Brückenbauwerk in Richtung B 28

4.3.3 Linienführung im Lageplan

Angewandte Entwurfselemente:

K 6712: R_{min} = 100 m (im Knotenpunktsbereich)
A_{min} = 60 m (im Knotenpunktsbereich)

L 380a: R_{min} = 75 m (im Knotenpunktsbereich)
A_{min} = 35 m (im Knotenpunktsbereich)

Nach Abwägung aller Kriterien wurde die Verkleinerung einzelner Kurvenradien im Knotenpunktsbereich abweichend von den RAL-Vorgaben beschlossen.

4.3.4 Linienführung im Höhenplan

K 6712: Hw_{min} = 3000 m
S_{max} = 0,80 %
S_{min} = 5,80 %

L 380a: Hk_{min} = 500 m (im Knotenpunktsbereich)
Hw_{min} = 3000 m
S_{max} = 0,60 %
S_{min} = 5,00 %

4.3.5 Räumliche Linienführung und Sichtweiten

Bei der räumlichen Trassierung wurde durch Abstimmung der Entwurfselemente in Lage und Höhe erreicht, dass keine Defizite entstehen.

4.4 Querschnittsgestaltung

4.4.1 Querschnittselemente und Querschnittsbemessung

Die Breite der Fahrstreifen wurde im Kurvenbereich an die Schleppkurvenuntersuchung für das maßgebliche Bemessungsfahrzeug Lastzug angepasst (vgl. Abschnitt 1.2). Die Breite der Bankette wird für die zusätzliche Unterbringung von Schutzplanken auf 2,0 m erhöht.

4.4.2 Fahrbahnbefestigung

Bemessungsrelevante Beanspruchung B (nach RStO 12):

Aus der Anlage 9.1 der verkehrstechnischen Untersuchung vom 18.08.2017 ist zu entnehmen, dass es an Position A 10-t-Achsübergänge von 27 Fz/h des Schwerverkehrs gibt, auf einen Tag hochgerechnet ergibt sich daraus ein durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von:

$DTV_{(SV)}$ = 27 Fz/h · 10 = 270 Fz/24h

Anzahl der Fahrstreifen	:	2
Breite Fahrstreifen	:	4,00 m
max. Längsneigung	:	5,8 %

$B = N \cdot DTA^{(SV)} \cdot q_{Bm} \cdot f_1 \cdot f_2 \cdot f_3 \cdot f_Z \cdot 365$

N = 30 Jahre

$DTA^{(SV)} = DTV^{(SV)} \cdot f_A$

mit Achszahlfaktor f_A	= 3,3 bei Straßen SV-Anteil < 3% (Tab. A 1.1)
$DTA^{(SV)}$ = 127 FZ/24 h · 3,3	= 419
Lastkollektivquotient q_{Bm}	= 0,23 bei Straßen SV-Anteil < 3% (Tab. A 1.2)
Fahrstreifenfaktor f_1	= 0,50 bei zwei Fahrstreifen (Tab. A 1.3)
Breitenfaktor f_2	= 1,00 bei Fahrstreifenbreite > 3,75 m (Tab. A

1.4)

Steigungsfaktor f_3 = 1,09 bei 5% bis unter 6 % Steigung (Tab. A 1.5)

Mitteljährl. Zuwachsfaktor P = 0,01 bei Landes- u. Kreisstraßen (Tab. A 1.6)

Faktor Mittlere jährl. Zunahme f_z = 1,159 bei N = 30 Jahre (Tab. A 1.7)

B = 30 · 419 · 0,23 · 0,50 · 1,00 · 1,09 · 1,159 · 365

B = 1,42 Mio. Achsübergänge

das ergibt Belastungsklasse 1,8 (Tabelle 1)

Befestigung der Fahrbahn

Ausgangswerte: Belastungsklasse Bk 1,8
Frostempfindlichkeitsklasse F2
Frosteinwirkungszone II

Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus:

Richtwert nach Tabelle 6 50 cm

Mehr- und Minderdicken (Tab. 7)

Zeile 1.2	Frosteinwirkung	+	5 cm
Zeile 2.2	Klimaunterschiede	+	0 cm
Zeile 3.1	Wasserverhältnisse	+	0 cm
Zeile 4.2	Lage der Gradiente	+	0 cm
Zeile 5.1	Entwässerung/Randbereiche	+	0 cm
Gesamtdicke			55 cm

Bauweise der Fahrbahn

Fahrbahn	4,0 cm	Splittmastix SMA 8 N
	12,0 cm	Asphalttragschicht AC 32 T N
	15,0 cm	Schottertragschicht 0/45
	24,0 cm	Frostschutzschicht 0/45
	55,0 cm	Gesamtaufbau

Wege (Wirtschaftswegaufbau gemäß RLW 2005)

2,5 cm	Asphaltdeckschicht AC 8 D N
8,0 cm	Asphalttragschicht AC 32 T N
30,0 cm	Schottertragschicht 0/45
40,5 cm	Gesamtaufbau

4.4.3 Böschungsgestaltung

Um die Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten, werden die Böschungen mit der Regelneigung 1:1,5 ausgebildet, das Böschungsende wird jeweils ausgerundet. Zum Erosionsschutz und zur landschaftlichen Einbindung werden die Böschungsflächen unter Verwendung von standortgemäßem, heimischem Saat- und Pflanzgut dauerhaft begrünt.

4.4.4 Hindernisse in Seitenräumen

Im Seitenraum der geplanten Straßen befinden sich einige Bäume und Schilderpfosten. Im gesamten Kurvenbereich werden Schutzeinrichtungen vorgesehen.

4.5 Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten

4.5.1 Anordnung von Knotenpunkten

Bau-km 0+122 Anschluss der Uracher Straße in Richtung Neuhausen (K 6712/L 380a)

4.5.2 Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte

Der Knotenpunkt wird nach den Standards der RAL für den Linksabbiegetyp LA2 und den Rechtsabbiegetyp RA3 ausgebildet. Eine Besonderheit ist, dass die die Fahrspuren für Links- und Rechtsabbieger von der L 380a in die übergeordnete Straße baulich mit einer Insel getrennt werden. Bei der späteren Signalisierung des Knotenpunkts sind die Spuren somit unabhängig voneinander.

4.5.3 Führung von Wegeverbindungen in Knotenpunkten und Querungsstellen, Zufahrten

Der südliche Weg wird wieder straßenbegleitend geführt und am Bauanfang und –ende an den Bestand angeschlossen. Bei Station 0+290 besteht eine Querungsmöglichkeit auf den nördlichen Weg der in dieser Richtung verlängert wird um ein zusammenhängendes Wegenetz für den landwirtschaftlichen Verkehr, den Rad- und Fußgängerverkehr zu erreichen. Die Zufahrt zum Kraftwerksgebäude wird wiederhergestellt.

4.6 Besondere Anlage

- keine besonderen Anlagen geplant, Planungsgebiet nicht in Wasserschutzzone -

4.7 Ingenieurbauwerke

- keine Bauwerke vorgesehen -

4.8 Lärmschutzanlagen

- aufgrund dem großen Abstand zur Wohnbebauung nicht vorgesehen -

4.9 Öffentliche Verkehrsanlagen

- keine vorhanden -

4.10 Leitungen

Für den Fall einer späteren Signalisierung sollen Leerrohre mit verlegt werden.

Folgende Leitungen sind von der Baumaßnahme betroffen und müssen umgelegt, abgeändert oder zumindest durch bauliche Maßnahmen geschützt werden:

- Stromkabel der Netze BW im Kurvenbereich entlang der bestehenden L 380a

- Kabel der Unitymedia BW im Kurvenbereich der bestehenden L 380a mit Querung der Fahrbahn direkt nach dem Einmündungsbereich und Weiterführung entlang der Fahrbahn in Richtung Dettingen

- Fernmeldeleitung der Telekom im nördlichen Wirtschaftsweg mit Querung der Kreisstraße bei Station 0+185 und weiterem Verlauf im Randbereich in Richtung Dettingen

- Bestehende Entwässerungsleitung (Rohrdurchmesser unbekannt) im südlichen Randbereich der heutigen K 6712 mit Anschluss an das Regenklärbecken

4.11 Baugrund/Erdarbeiten

Das Baugrundgutachten wurde am 24.07.2017 aufgestellt. Als Grundlage dienten fünf Kernbohrungen in der Bestandsstraße, eine Kernbohrung im nebenliegenden Weg und zwei Rammkernsondierungen im Bereich des geplanten, zukünftigen Straßenverlaufs.

Baugrundbeschreibung

Im Bereich der K 6712 wurde der gebundene Oberbau aus Asphalt in einer Stärke von 0,40 m angetroffen. Voraussichtlich wurde hier die ehemals in diesem Bereich verlaufende Bundesstraße überbaut, was den ungewöhnlich starken Aufbau erklärt. Darunter befindet sich eine 0,20 mächtige, aufgefüllte Kiesschicht und schließlich bis zum Erkundungsende von ca. 2,50 m unter Straßenoberkante der gewachsene Untergrund in Form von sandigem, schwach tonigem Kies.

In den unteren 8-10 cm der Asphaltschicht und in der Kiesschicht wurde ein deutlicher Geruch nach polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt.

In der Uracher Straße wurde im Bereich in Richtung Neuhausen (Kernbohrung KB 3) ab der Oberfläche ein 0,40 m mächtiger Asphaltaufbau mit darunterliegender 0,06 m starker Teerspritzdecke und einer sandigen Kiesschicht angetroffen. Auch

hier gab es deutliche geruchliche Auffälligkeiten (PAK-Geruch). Im weiteren Verlauf der L 380a in der Kurve und in Richtung der B 28 nimmt die Dicke der Asphaltschichten auf 0,26 m bzw. 0,16 m ab, die darunter liegende Schicht besteht auch aus sandigem Kies. Hier zeigten sich keine geruchlichen Auffälligkeiten.

Im bestehenden Weg südöstlich der Bestandstrasse wurde eine 10 cm starke Asphaltschicht aufgeschlossen. Darunter steht eine 30 cm starke sandige Kiesschicht an.

In den Sondierungen im geplanten Verlauf der neuen „Schlösslekurve“ wurde eine 0,30 m – 0,35 m mächtige Mutterbodenschicht aus schluffigem Ton mit organischen Beimengungen angetroffen. Darunter folgen bis zum Erkundungsende Schichten aus sandigen, tonigen und kiesigen Bestandteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass der angetroffende Mutterboden nach §202 BauGB schützenswert ist und daher entsprechend behandelt werden muss (abschieben, zwischenlagern, etc.).

Umwelttechnische Beurteilung

An acht Proben aus den bestehenden Straßen wurde der PAK-Gehalt im Labor bestimmt. Laut Leitfaden zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch ist der Asphalt aus dem tieferen Bereich der KB 2 und KB 3 (ab ca. 30 cm unter SOK) als teerhaltig einzustufen. Es handelt sich um gefährlichen Abfall, zur Entsorgung ist demnach ein elektronisches Abfall-Nachweisverfahren erforderlich.

Zur orientierenden Beurteilung der Böden im Untersuchungsbereich im Hinblick auf die Ausschreibung wurden aus den entnommenen Bodenproben drei repräsentative Mischproben gebildet und diese gemäß der Verwaltungsvorschrift Baden-Württemberg (VwV) im Feststoff und Eluat untersucht. Mit den durchgeführten Untersuchungen zeigt sich, dass in denen der Asphalt Auffälligkeiten bei den PAK-Gehalten aufweist, auch am darunterliegenden, ungebundenen Oberbau Auffälligkeiten auftreten. Der genaue Verlauf der „alten“ Bundesstraße ist nicht bekannt, anhand der Kernbohrungen KB 1 und KB 3 ist davon auszugehen, dass diese ungefähr in gerader Verbindung unter der aktuellen Straße verlief. Somit ist auch in diesem Bereich mit PAK-Belastungen am ungebundenen Oberbau zu rechnen.

Dieser ist somit separat auszubauen. Alle weiteren Böden waren chemisch unauffällig.

Bodenaustausch

Unter dem anstehenden Mutterboden stehen in Teilbereichen geringmächtige bindige Bodenschichten an, auf den das erforderliche Verformungsmodul von E_{v2} = 45 MN/m² nicht erreicht wird, hier wird ein zusätzlicher Bodenaustausch erforderlich. Es wird empfohlen, die oberflächennahen, bindigen Böden vollständig abzuschieben und das Straßenplanum sowie auch die Dammaufstandsfläche auf den darunter anstehenden tonigen Kiesen aufzubauen.

Grundwasser

Im Zuge der Sondierungen wurde bis zur Erkundungstiefe von max. 2,50 m kein Grundwasser angetroffen.

4.12 Entwässerung

Im Bereich der L 380 a fließt das Oberflächenwasser von der Fahrbahn in das daneben liegende Gelände ab und versickert dort.
Im Einmündungsbereich werden an den Fahrbahnteilern und der Dreiecksinsel Straßenabläufe eingebaut, die das Restwasser aufnehmen sollen und über eine Sickerleitung (DN 100) an die neu geplante Entwässerungsleitung angeschlossen werden. Die geplante Entwässerungsleitung mit einem Durchmesser DN 400 schließt in der südlich der K 6712 liegenden Mulde bei Station 0+170 an einen neu geplanten Muldenablauf an, quert von dort die Fahrbahn in westlicher Richtung und schließt nach ca. 108 m an eine bestehende Leitung an, die das Wasser zum Regenklärbecken leitet.
Das Oberflächenwasser, das ab dem Baubeginn bis ca. Station 0+240 von der Kreisstraße in die geplante Entwässerungsmulde abläuft, wird dem neuen Muldenablaufschacht (Station 0+170) zugeführt und in die Entwässerungsleitung abgeleitet. Auf Höhe der Stationen 0+250 und 0+300 südlich und bei Station 0+165 nördlich der Fahrbahn werden neue Muldenablaufschächte auf die bestehende Entwässerungsleitung gesetzt, das Oberflächenwasser ab Station 0+250 in rich-

tung Dettingen läuft in diese Muldenabläufe und wird über die bestehende Entwässerungsleitung zum Regenklärbecken geleitet.

4.13 Straßenausstattung

Die Schutzplanke H2 – W4 schließt beidseitig an der bestehenden Brücke (Station 0+000) an, bis Station 0+055 gibt es hier aufgrund der abfallenden Böschung von h > 3,0 m eine Gefahrenstelle. Es wurde festgelegt, Dass aufgrund der erhöhten Abkommenswahrscheinlichkeit im gesamten Kurvenbereich Schutzeinrichtungen vorgesehen werden, die Anfangs-/Endkonstruktion der Schutzplanke befindet sich deshalb beidseitig auf Höhe des Bauendes des Vollausbaus bei Station 0+240 . Die Schutzplanken neben dem linken Fahrbahnrand werden um bis in den Einmündungsbereich der L 380a hineingebaut und haben dort die Anfangs-/Endkonstruktion.

- Verkehrsbeinflussungsanlagen, Lichtsignalanagen und Leiteinrichtungen sind nicht vorgesehen.
- Blend- und Wildschutzeinrichtungen sind nicht vorgesehen.

5 Angaben zu den Umweltauswirkungen

- Zuarbeit vom Umweltplaner notwendig -

5.1 Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

5.1.1 Bestand

5.1.2 Umweltauswirkungen

5.2 Naturhaushalt

5.3 Landschaftsbild

5.4 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

5.5 Artenschutz

5.6 Natura 2000-Gebiete

- keine -

5.7 Weitere Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen nach den Fachgesetzen

6.1 Lärmschutzmaßnahmen

Aufgrund der großen Entfernung zur bestehenden Wohnbebauung gibt es heute keine Lärmschutzmaßnahmen.

Da durch den Umbau der „Schlösslekurve“ von zurückgehenden Lärmemissionen ausgegangen kann, müssen auch weiterhin keine Lärmschutzmaßnahmen ergriffen.

6.2 Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen

- nicht vorgesehen -

6.3 Maßnahmen zum Gewässerschutz

- nicht vorgesehen -

6.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

- Zuarbeit durch Umweltplaner notwendig -

6.5 Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete

- nicht vorgesehen -

6.6 Sonstige Maßnahmen nach Fachrecht

- nicht vorgesehen –

7 Kosten

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen ca. 0,965 Mio. € und werden wie folgt aufgeteilt:

Baukosten	€	910.000,00
Grunderwerbskosten	€	55.000,00
Gesamtkosten	**€**	**965.000,00**

Zur Kostenmasse gehören:

- Verschiebung der Fahrbahnen der L 380a und der K 6712
- Anpassung der Entwässerungsanlagen
- Anpassung des Wegenetzes
- Anpassung/Erneuerung der Ausstattung (Markierung, Beschilderung, landschaftspflegerische Maßnahmen, etc.)
- Rekultivierung nicht mehr benötigter Straßen- und Wegflächen

Kostenträger der Gesamtmaßnahme sind das Land Baden-Württemberg und der Landkreis Reutlingen. In einer gemeinsamen Vereinbarung sind die jeweiligen Anteile an den Gesamtkosten geregelt. Der Anteil des Landes an den Gesamtkosten beträgt 62,5 %, der Anteil des Landkreises beträgt 37,5 %.
Die Stadt Metzingen und die Gemeinde Dettingen tragen als Interessensbeitrag die Kosten für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung.

8 Verfahren

Auf der Grundlage der bisherigen Planung ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens vorgesehen.
Der Bebauungsplan wird von der Stadt Metzingen und der Gemeinde Dettingen an der Erms öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange werden angehört, die vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden in der Planung so weit wie möglich berücksichtigt.
Der RE-Vorentwurf wird von der Straßenbauverwaltung und vom Landkreis geprüft und genehmigt.
Im September 2018 soll der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan getroffen werden, danach wird der Ausführungsentwurf aufgestellt.

9 Durchführung der Baumaßnahme

Der geplante Baubeginn für die Maßnahme ist Anfang des Jahres 2019, die geschätzte Bauzeit wird etwa ein halbes Jahr betragen und wird in einem Zuge durchgeführt. Die Verkehrsregelung währen der Bauzeit ist noch festzulegen.

Stadt Metzingen

Verkehrstechnische Untersuchung
Umbau der „Schlössle-Kurve“ zwischen Metzingen und Dettingen

Kurzerläuterung

1. Aufgabenstellung

Aufbauend auf der vorliegenden Vorplanung (Pirker+Pfeiffer GmbH & Co KG, Stand 10.07.2017, siehe Anlage 1) zur Baumaßnahme *Umbau der „Schlössle-Kurve“ zwischen Metzingen und Dettingen* ist die Einmündung L 380a / K 6712 hinsichtlich der verkehrstechnischen Parameter für einen plangleichen Ausbau zu untersuchen und die Leistungsfähigkeit nach HBS 2015 zu bewerten.

Derzeit ist die Verbindung L 380a Neuhausen – B 28 bevorrechtigt. Die K 6712 ist untergeordnet angeschlossen (Stoppstelle). Der Knotenpunkt ist als Unfallschwerpunkt ausgewiesen.

Durch den Umbau des Knotenpunktes sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Der Unfallschwerpunkt soll beseitigt werden
- Optimale Anbindung der westl. von Dettingen liegenden Gewerbeflächen und Gebiete (Entfernen der Stoppstelle, Verbesserung der fahrgeometrischen Gegebenheiten im Knotenpunktbestand)
- Entlastung der Ortsdurchfahrten in Metzingen und Neuhausen durch das Herstellen einer verbesserten Verbindung über die B28

2. Bestandsanalyse der Verkehrsbelastung

Auf Grundlage einer aktuellen Verkehrszählung vom 19.07.2017 (Zählung der Stadt Metzingen, siehe Anlage 2.1 bis 2.6) ergeben sich folgende Knotenstrombelastungen (siehe auch Anlage 3.1 und 3.2):

Morgenspitze ($7.^{00}$ – $8.^{00}$Uhr)

	nach	1	2	3	Summe
von		L 380a Ri. B 28	K 6712 Ri. Detti	L 380a Ri. Neuha	
1	L 380a Ri. B 28	0	224	50	274
2	K 6712 Ri. Dettingen	372	0	238	610
3	L 380a Ri. Neuhausen	137	221	0	358
Summe		509	445	288	1242

Fahrzeugart: Pkw + Kombi Gesamt-Summe : 1242

	nach	1	2	3	Summe
von		L 380a Ri. B 28	K 6712 Ri. Detti	L 380a Ri. Neuha	
1	L 380a Ri. B 28	0	22	1	23
2	K 6712 Ri. Dettingen	26	0	8	34
3	L 380a Ri. Neuhausen	1	13	0	14
Summe		27	35	9	71

Fahrzeugart: Lastzug / LkwK Gesamt-Summe : 71

Nachmittagsspitze ($16.^{45} – 17.^{45}$)

	nach	1	2	3	Summe
von		L 380a Ri. B 28	K 6712 Ri. Detti	L 380a Ri. Neuha	
1	L 380a Ri. B 28	0	400	93	493
2	K 6712 Ri. Dettingen	263	0	323	586
3	L 380a Ri. Neuhausen	70	339	0	409
Summe		333	739	416	1488

Fahrzeugart: Pkw + Kombi Gesamt-Summe : 1488

	nach	1	2	3	Summe
von		L 380a Ri. B 28	K 6712 Ri. Detti	L 380a Ri. Neuha	
1	L 380a Ri. B 28	0	18	1	19
2	K 6712 Ri. Dettingen	9	0	1	10
3	L 380a Ri. Neuhausen	0	4	0	4
Summe		9	22	2	33

Fahrzeugart: Lastzug / LkwK Gesamt-Summe : 33

Basierend auf der derzeitigen Ausbausituation ergibt die Überprüfung der Leistungsfähigkeit nach HBS 2015 zu den Spitzenbelastungsstunden (Morgenspitze siehe Anlage 4.1 bis 4.3 bzw. Nachmittagsspitze siehe Anlage 5.1 bis 5.3) eine nicht mehr ausreichende Leistungsfähigkeit (Qualitätsstufe E). Somit ist ein Umbau des Knotenpunktes aufgrund ungenügender Leistungsfähigkeit notwendig.

3. Zukünftige Verkehrsentwicklung

Zukünftig soll die L 380a aus Richtung Neuhausen untergeordnet an die K 6712 – B28 angeschlossen werden. Hierdurch soll die Hauptfahrbeziehung Dettingen – Anschluss B 28 verbessert und aufgewertet werden. Der Straßenast von/nach Neuhausen wird in seiner Wichtigkeit zurückgestuft.

Zusätzlich plant die Stadt Metzingen im südwestlichen Stadtteil kurzfristig herzustellende Umbaumaßnahmen im städtischen Straßennetz, die zukünftig eine

verbesserte Anbindung an die übergeordnete Bundesstraße B28 bewirken:

- Bau eines Kreisverkehrs am Knotenpunkt Wielandstraße / Ulmer Straße / Metzinger Straße / Gewerbegebiet Braike
- Ertüchtigung der Verbindungsstraße Metzinger Straße / Paul-Lechler-Str. / Auchtertstraße

Die wegen der ehemaligen Bundesstraßenfunktion überbreite L 380 a wird insbesondere im Stadtteil Neuhausen rückgebaut, um somit die Nutzung der Straße für Durchgangsverkehre wesentlich einzuschränken:

- Rückbau der Salonkreuzung, Verschmälerung der Fahrbahn, Herstellung von Mittelinseln als Querungshilfe, Verlegen der Bushaltestellen auf die Fahrbahn, Anlegen beidseitiger Radschutzstreifen
- Einengung der Fahrbahn durch Bau beidseitiger Radschutzstreifen entlang der Uracher Straße
- Umbau der Kreuzung Hofbühlstraße / Uracher Straße zum Kreisverkehr, beidseitig Verlegen der Bushaltestellen auf die Fahrbahn

Die Gemeinde Dettingen plant zur Zeit verschiedene innerörtliche Verkehrskonzepte, um eine Verbesserung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse im unmittelbaren Ortskernbereich zu erreichen. Es ist vorgesehen, den Ziel- und Quellverkehr von/nach Dettingen, aber auch den Durchgangsverkehr nach Urach und auf die Alb zukünftig so zu führen, dass u.a. eine Entlastung der westlichen Zufahrt (K 6712) in die Gemeinde erreicht und somit auch die Einmündung L 380a / K 6712 entlastet wird. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Umbau des Knotenpunktes Gustav-Werner-Straße / Hülbener Straße / Uracher Straße
- Verbesserung der Querungssituation für Fußgänger im Bereich Neuwiesenstadion / Schiller- / Neuwiesenhalle / Freibad mit entsprechender Verlangsamung des MIV
- Neustrukturierung der Überquerungsstelle für Fußgänger im Bereich Uracher Straße / Haltestelle Freibad und Rückbau der Fahrbahn (Verlangsamung des MIV

Aufgrund der vorgesehenen Baumaßnahmen ist seitens der Stadt- und Gemeindeverwaltung in Rücksprache mit der übergeordneten Straßenbehörde von einem Verkehrsrückgang von 15 % in den Querschnittsbelastungen der Verkehrsbeziehungen Neuhausen – Dettingen und Dettingen – B 28 im Bereich des Knotenpunktes *Schlössle-Kurve* auszugehen.

4. Zukünftige Leistungsfähigkeit des umgebauten Kontenpunktes

Die angesetzten Knotenstrombelastungen entsprechen den gezählten Werten vom 19.07.2017 einschließlich der unter Punkt 3 genannten Verkehrsreduzierungen. Die Belastungszahlen sind in den Anlagen 6.1 und 6.2 dargestellt.

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit nach HBS 2015 ergibt zur Morgenspitzenbelastungsstunde eine ausreichende Leistungsfähigkeit mit einer Qualitätsstufe B (siehe Anlage 7.1 bis 7.3). In der Nachmittagsspitzenbelastungsstunde verbessert sich die Leistungsfähigkeit ebenfalls und ist ausreichend (Qualitätsstufe D, siehe Anlagen 8.1 bis 8.3).

5. Zusammenfassung

Mit dem Umbau des Knotenpunktes *Schlössle-Kurve* werden die gemeinsam mit der Gemeinde Dettingen/Erms aufgestellten Planungsziele erreicht:

- Änderung der Vorfahrtberechtigung, um dem realen Verkehrsaufkommen der drei Straßenäste deutlich zu entsprechen
- Beseitigung des Unfallschwerpunktes
- Reduzierung des Durchgangsverkehr in Neuhausen
- Verbesserung der Verbindung insbesondere für den Schwerverkehr zwischen dem westlichen Gewerbegebiets Dettingen und der B 28

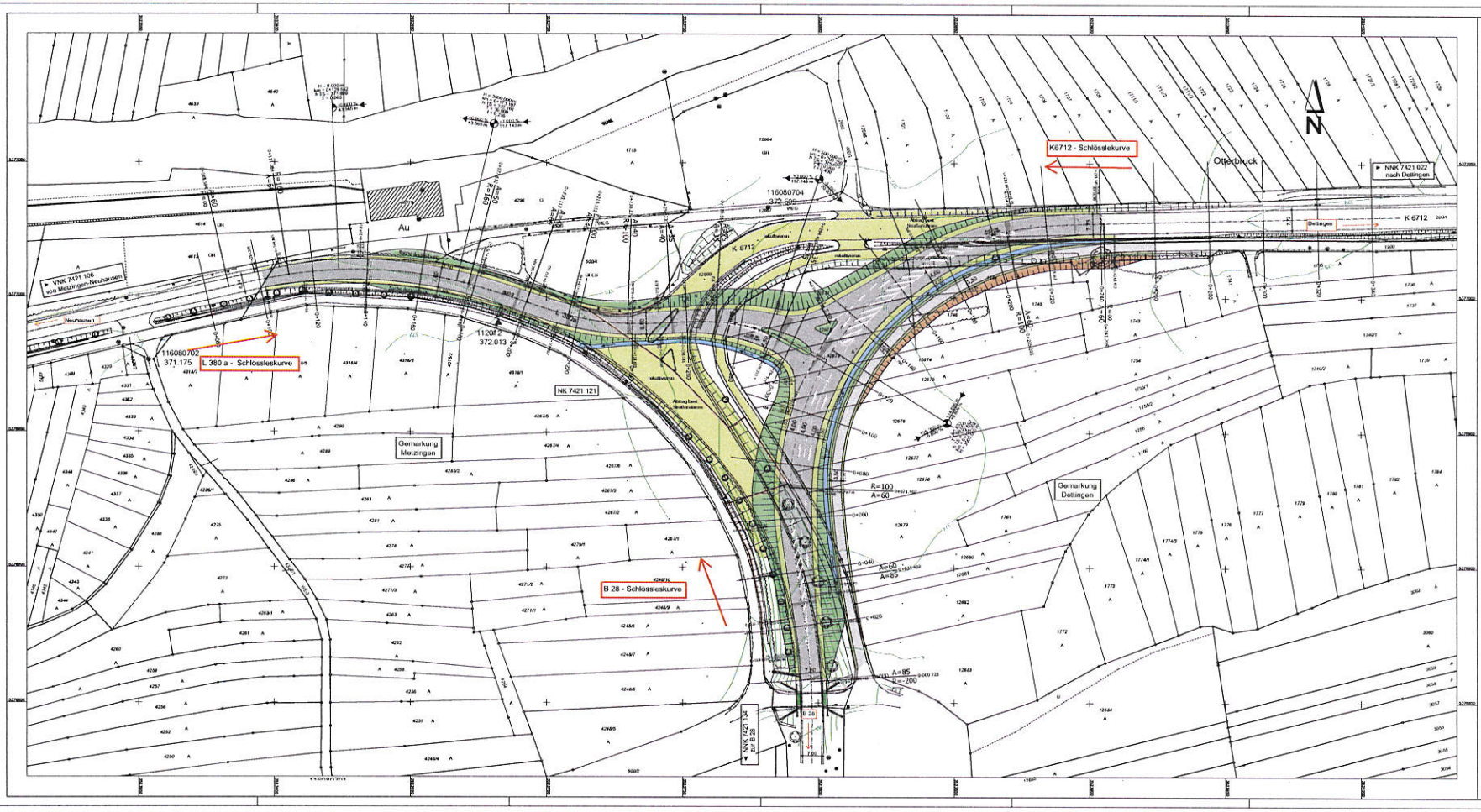
Zur Reduzierung der derzeit hohen Verkehrsbelastung ist jedoch darüber hinaus die kurzfristig geplanten Baumaßnahmen der Stadt Metzingen und der Gemeinde Dettingen in den jeweiligen Ortsstraßen umzusetzen. Die hierbei gemeinsam zugrunde gelegten Annahmen hinsichtlich der Verkehrsabnahme zeigen, das bei der Überprüfung der Leistungsfähigkeit eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit erreicht wird.

Die derzeit vorhandene unzureichende Qualitätsstufe E zu den Spitzenbelastungszeiten verbessert sich künftig in der Morgenspitze zur ausreichenden Qualitätsstufe B, in der Nachmittagsspitzenstunde zur ausreichenden Qualitätsstufe D.

Aufgestellt:Tübingen, den 22.11.2017
Ingenieurbüro für Bauwesen
HERBERT GERMEY GmbH

Sven Jagsch

Anlage 1



Stand: 10.07.2017

BAUHERR: STADT METZINGEN
BAUORT: STADT METZINGEN

PLAN-NR. 3.
M 1:500

Umbau der
"Schlössle-Kurve"
zw. Metzingen und Dettingen
Vorplanung

LAGEPLAN

Maßstab: 1:500

ANGENOMMEN | PLANUNG | AUFGESTELLT 10.07.2017

Verkehrszählung B28 – „Schlössleskurve“ am 19.07.2017

1. Zählung 06:30 – 09:00 Uhr	*Fahrtrichtung Neuhausen*		*Fahrtrichtung Dettingen*	
	PKW	*LKW*	*PKW*	*LKW*
06:30 – 06:45	8	1	68	5
06:45 – 07:00	6	0	37	5
07:00 – 07:15	8	1	41	7
07:15 – 07:30	16	0	63	6
07:30 – 07:45	11	0	56	5
07:45 – 08:00	15	0	64	4
08:00 – 08:15	12	0	49	9
08:15 – 08:30	9	1	48	3
08:30 – 08:45	5	0	43	7
08:45 – 09:00	11	0	40	12
Summe	101	3	509	63

Stadt Metzingen

Verkehrszählung L 380 a – „Schlössleskurve“ am 19.07.2017

1. Zählung 07:00 – 09:00 Uhr	*Fahrtrichtung Dettingen*		*Fahrtrichtung B28*	
	PKW	*LKW*	*PKW*	*LKW*
06:30 – 06:45	40	4	17	0
06:45 – 07:00	53	3	36	3
07:00 – 07:15	41	0	25	1
07:15 – 07:30	57	5	38	0
07:30 – 07:45	65	3	38	0
07:45 – 08:00	58	5	36	0
08:00 – 08:15	39	0	19	0
08:15 – 08:30	55	2	27	0
08:30 – 08:45	38	3	15	1
08:45 – 09:00	58	2	21	1
Summe	504	27	272	6

Stadt Metzingen

Verkehrszählung K6712 – „Schlössleskurve“ am 19.07.2017

1. Zählung 07:00 – 09:00 Uhr	*Fahrtrichtung Neuhausen*		*Fahrtrichtung B28*	
	PKW	*LKW*	*PKW*	*LKW*
06:30 – 06:45	29	3	95	6
06:45 – 07:00	47	2	54	2
07:00 – 07:15	59	4	93	8
07:15 – 07:30	55	1	87	11
07:30 – 07:45	64	2	91	1
07:45 – 08:00	60	1	101	6
08:00 – 08:15	50	2	91	12
08:15 – 08:30	61	2	81	9
08:30 – 08:45	67	3	61	7
08:45 – 09:00	59	2	48	8
Summe	551	22	802	70

Stadt Metzingen

Verkehrszählung B28 – „Schlössleskurve“ am 19.07.2017

2. Zählung 15:30 – 18:30 Uhr	***Fahrtrichtung Neuhausen***		***Fahrtrichtung Dettingen***	
	PKW	***LKW***	***PKW***	***LKW***
15:30 – 15:45	12	0	59	3
15:45 – 16:00	20	0	61	5
16:00 – 16:15	19	1	75	4
16:15 – 16:30	16	0	80	2
16:30 – 16:45	17	0	89	2
16:45 – 17:00	20	0	82	8
17:00 – 17:15	26	0	93	2
17:15 – 17:30	18	0	126	2
17:30 – 17:45	30	0	94	6
17:45 – 18:00	26	0	72	4
18:00 – 18:15	18	0	55	0
18:15 – 18:30	16	0	74	0
Summe	238	1	960	38

Stadt Metzingen

Verkehrszählung L380a – „Schlössleskurve“ am 19.07.2017

2. Zählung 15:30 – 18:30 Uhr	*Fahrtrichtung Dettingen*		*Fahrtrichtung B28*	
	PKW	***LKW***	***PKW***	***LKW***
15:30 – 15:45	46	2	17	0
15:45 – 16:00	72	2	11	0
16:00 – 16:15	64	0	20	0
16:15 – 16:30	68	1	12	0
16:30 – 16:45	83	0	21	0
16:45 – 17:00	90	2	15	0
17:00 – 17:15	82	0	19	0
17:15 – 17:30	97	0	16	0
17:30 – 17:45	70	2	20	0
17:45 – 18:00	88	1	9	0
18:00 – 18:15	108	1	18	0
18:15 – 18:30	80	2	17	0
Summe	948	13	195	0

Stadt Metzingen

Verkehrszählung K6712 – „Schlössleskurve“ am 19.07.2017

2. Zählung 15:30 – 18:30 Uhr	*Fahrtrichtung Neuhausen*		*Fahrtrichtung B28*	
	PKW	*LKW*	*PKW*	*LKW*
15:30 – 15:45	43	1	58	4
15:45 – 16:00	75	3	49	8
16:00 – 16:15	60	1	57	3
16:15 – 16:30	50	1	60	6
16:30 – 16:45	55	2	72	4
16:45 – 17:00	68	0	65	2
17:00 – 17:15	86	1	67	2
17:15 – 17:30	94	0	63	4
17:30 – 17:45	75	0	68	1
17:45 – 18:00	71	1	36	1
18:00 – 18:15	87	0	52	3
18:15 – 18:30	66	0	37	2
Summe	830	10	684	40

Verkehrstechnische Untersuchung

Umbau der „Schlössle-Kurve“ zwischen Metzingen und Dettingen

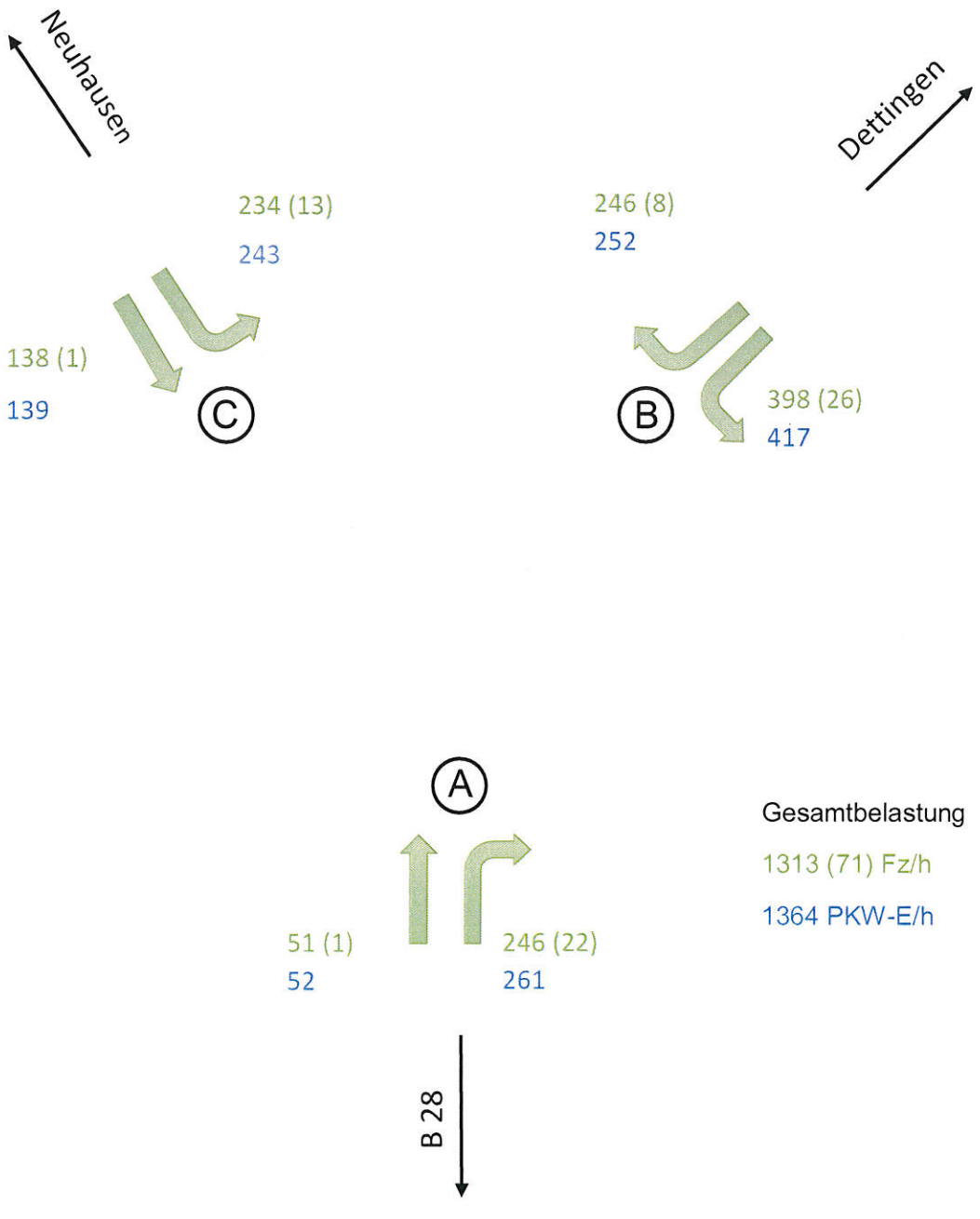
Verkehrszählung vom 19.07.2017 durch die Stadtverwaltung Metzingen

Knotenpunktform Bestand

Morgenspitze (7^{00} – 8^{00} Uhr)

Angabe: in Kfz/h (Anteil SV-Verkehr)

in PKW-E/h



Gesamtbelastung

1313 (71) Fz/h

1364 PKW-E/h

Verkehrstechnische Untersuchung

Anlage 3.2

Umbau der „Schlössle-Kurve“ zwischen Metzingen und Dettingen

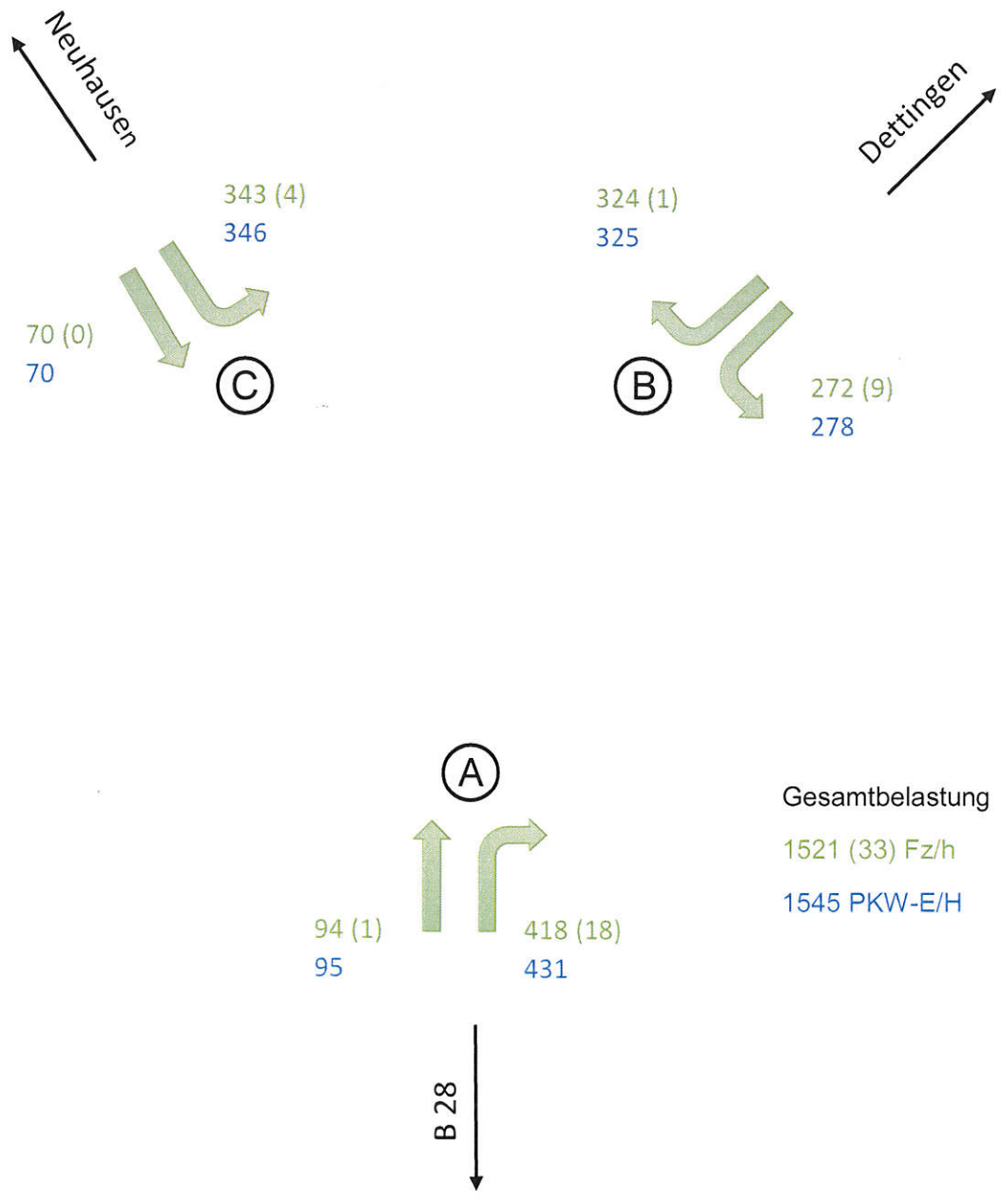
Verkehrszählung vom 19.07.2017 durch die Stadtverwaltung Metzingen

Knotenpunktform Bestand

Nachmittagsspitze (16^{45} – 17^{45} Uhr)

Angabe: in Kfz/h (Anteil SV-Verkehr)

in PKW-E/h

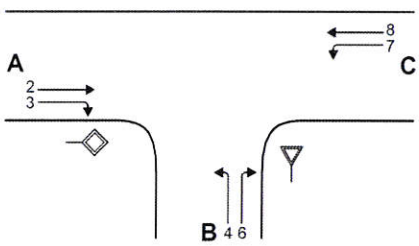


Gesamtbelastung

1521 (33) Fz/h

1545 PKW-E/H

Formblatt L5-1a: **Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)**



Knotenpunkt: A-C: L 380a Ri. B 28 / B:K 6712 Ri. Dett

Verkehrsdaten: Datum
Uhrzeit ☑ Planung ☐ Analyse

Lage: ☐ außerhalb von Ballungsräumen
☑ innerhalb eines Ballungsraums

Verkehrsregelung: Zufahrt B: ☐ ▽ ☑ STOP

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit w = 45 s Qualitätsstufe D

Geometrische Randbedingungen

Zufahrt	Verkehrs-strom	Fahrstreifen Anzahl (0/1/2)	Fahrstreifen Aufstelllänge n [Pkw-E]	Dreiecksinsel (RA) (ja/nein)
		1	2	3
A	2	**1**	**---**	**---**
	3	**1**	**---**	**ja**
B	4	**1**		**---**
	6	**0**	**2**	**nein**
C	7	**1**	**6**	**---**
	8	**1**	**---**	**---**

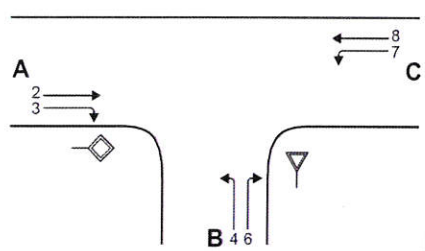
Bemessungsverkehrsstärken und Verkehrszusammensetzung

Zufahrt	Verkehrs-strom	LV $q_{LV,i}$ [Pkw/h]	Lkw+Bus $q_{Lkw+Bus,i}$ [Lkw/h]	LkwK $q_{LkwK,i}$ [LkwK/h]	Fz (Sp. 4 + Sp.5 + Sp. 6) $q_{Fz,i}$ [Fz/h]	Pkw-E/Fz (Gl. (L5-2) oder (Gl. (L5-3) oder Gl. (L5-4)) $f_{PE,i}$ [-]	Pkw-E (Gl. (L5-1)) (Sp. 7 * Sp. 8)) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
		4	5	6	7	8	9
A	2	**50**	**0**	**1**	**51**	**1,014**	**51,7**
	3	**224**	**0**	**22**	**246**	**1,063**	**261,4**
B	4	**372**	**0**	**26**	**398**	**1,046**	**416,2**
	6	**238**	**0**	**8**	**246**	**1,023**	**251,6**
C	7	**221**	**0**	**13**	**234**	**1,039**	**243,1**
	8	**137**	**0**	**1**	**138**	**1,005**	**138,7**

KNOBEL Version 7.1.7

Ingenieurbüro Herbert Germey GmbH Tübingen

Formblatt L5-1b: **Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)**



Knotenpunkt: A-C: L 380a Ri. B 28 / B:K 6712 Ri. Dett

Verkehrsdaten: Datum
Uhrzeit ☑ Planung ☐ Analyse

Lage: ☐ außerhalb von Ballungsräumen
☑ innerhalb eines Ballungsraums

Verkehrsregelung: Zufahrt B: ☐ ▽ ☑ STOP

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit w = 45 s Qualitätsstufe D

Kapazität der Verkehrsströme 2 und 8

Verkehrs-strom	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 10 / Sp. 11)) x_i [-]
	10	11	12
2	**52**	**1800**	**0,029**
8	**139**	**1800**	**0,077**

Grundkapazität der Verkehrsströme 3, 4, 6 und 7

Verkehrs-strom	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Hauptströme (Tabelle L5-2) $q_{p,i}$ [Fz/h]		Grundkapazität (Bild L5-2 bis Bild L5-4 mit Sp. 14) $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	
	13	14		15	
3	**261**	ohne RA -	mit RA **234**	ohne RA -	mit RA **719**
7	**243**	**51**		**1164**	
6	**252**	**51**		**911**	
4	**416**	**423**		**545**	

Kapazität der Verkehrsströme 3, 6 und 7

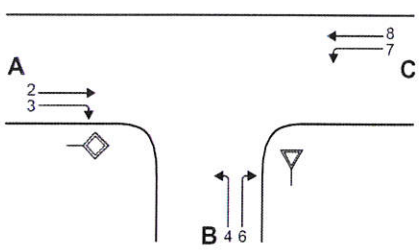
Verkehrs-strom	Kapazität (Gl. (L5-7) bzw. Sp. 15) $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 13 / Sp. 16) x_i [-]	staufreier Zustand (Gl. (L5-8) mit Sp. 2, 12 und 17)) $p_{0,7}$ [-]
	16	17	18
3	**719**	**0,363**	**---**
7	**1164**	**0,209**	**0,791**
6	**911**	**0,276**	**---**

Kapazität des Verkehrsstroms 4

Verkehrs-strom	Kapazität (Gl. (L5-9)) bzw. (Sp. 15 * Sp. 18) $C_{PE,4}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 13 / Sp. 19) x_4 [-]
	19	20
4	**431**	**0,965**

KNOBEL Version 7.1.7

Formblatt L5-1c: **Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)**



Knotenpunkt: A-C: L 380a Ri. B 28 / B:K 6712 Ri. Dett

Verkehrsdaten: Datum
Uhrzeit [x] Planung [] Analyse

Lage: [] außerhalb von Ballungsräumen
[x] innerhalb eines Ballungsraums

Verkehrsregelung: Zufahrt B: [] [x] STOP

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit w = 45 s Qualitätsstufe D

Kapazität der Mischströme

Zufahrt	Verkehrs-strom	Auslastungsgrad (Sp. 12, 17, 20) x_i [-]	Aufstellplätze (Sp. 2) n [Pkw-E]	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität (Gl. (L5-10) bzw. (L5-11)) $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Verkehrszusammensetzung (Gl. (L5-5) mit Sp.7 und 8) $f_{PE,m}$ [-]
		21	22	23	24	25
B	4	**0,965**	**2**	**668**	**687**	**1,037**
	6	**0,276**				
C	7	**0,209**	**6**	**382**	**---**	**1,026**
	8	**0,077**	**---**			

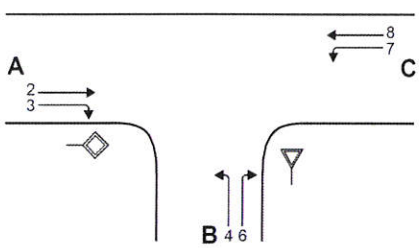
Beurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs der Fahrzeugströme

Zufahrt	Verkehrs-strom	Verkehrs-zusammen-setzung (Sp. 8 und 25) $f_{PE,i}$ bzw. $f_{PE,m}$ [-]	Kapazität in Pkw-E/h (Sp. 11, 16, 19 und 24) $C_{PE,i}$ bzw. $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Kapazität in Fz/h (Gl. (L5-26)) Sp.27 / Sp.26) C_i bzw. C_m [Fz/h]	Kapazitäts-reserve (Gl. (L5-27)) Sp.28 - Sp.7) R_i bzw. R_m [Fz/h]	mittlere Wartezeit (Bild L5-22) $t_{W,i}$ bzw. $t_{W,m}$ [s]	Qualitätsstufe Tabelle L5-1 mit Sp. 30) QSV_i
		26	27	28	29	30	31
A	2	**1,014**	**1800**	**1776**	**1725**	**2,1**	**A**
	3	**1,063**	**719**	**677**	**431**	**8,3**	**A**
B	4	**1,046**	**431**	**413**	**15**	**104,1**	**E**
	6	**1,023**	**911**	**891**	**645**	**5,6**	**A**
C	7	**1,039**	**1164**	**1120**	**886**	**4,1**	**A**
	8	**1,005**	**1800**	**1791**	**1653**	**2,2**	**A**
B	4+6	**1,037**	**687**	**663**	**19**	**81,0**	**E**
C	7+8	**--**	**--**	**--**	**--**	**--**	**--**
					erreichbare Qualitätsstufe	**QSV_{ges}**	**E**

KNOBEL Version 7.1.7

Ingenieurbüro Herbert Germey GmbH Tübingen

Formblatt L5-1a: **Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)**



Knotenpunkt: A-C: L 380a Ri. B 28 / B:K 6712 Ri. Dett

Verkehrsdaten: Datum
Uhrzeit ☑ Planung [] Analyse

Lage: [] außerhalb von Ballungsräumen
☑ innerhalb eines Ballungsraums

Verkehrsregelung: Zufahrt B: [] ▽ ☑ STOP

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit w = 45 s Qualitätsstufe D

Geometrische Randbedingungen

Zufahrt	Verkehrs-strom	Fahrstreifen Anzahl (0/1/2)	Fahrstreifen Aufstelllänge n [Pkw-E]	Dreiecksinsel (RA) (ja/nein)
		1	2	3
A	2	**1**	**---**	**---**
	3	**1**	**---**	**ja**
B	4	**1**		**---**
	6	**0**	**2**	**nein**
C	7	**1**	**6**	**---**
	8	**1**	**---**	**---**

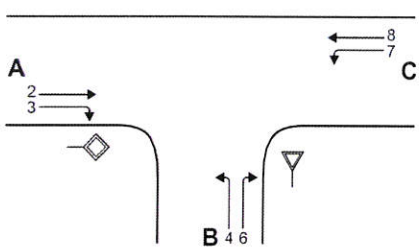
Bemessungsverkehrsstärken und Verkehrszusammensetzung

Zufahrt	Verkehrs-strom	LV $q_{LV,i}$ [Pkw/h]	Lkw+Bus $q_{Lkw+Bus,i}$ [Lkw/h]	LkwK $q_{LkwK,i}$ [LkwK/h]	Fz (Sp. 4 + Sp.5 + Sp. 6) $q_{Fz,i}$ [Fz/h]	Pkw-E/Fz (Gl. (L5-2) oder (Gl. (L5-3) oder Gl. (L5-4)) $f_{PE,i}$ [-]	Pkw-E (Gl. (L5-1)) (Sp. 7 * Sp. 8)) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
		4	5	6	7	8	9
A	2	**93**	**0**	**1**	**94**	**1,007**	**94,7**
	3	**400**	**0**	**18**	**418**	**1,030**	**430,6**
B	4	**263**	**0**	**9**	**272**	**1,023**	**278,3**
	6	**323**	**0**	**1**	**324**	**1,002**	**324,7**
C	7	**339**	**0**	**4**	**343**	**1,008**	**345,8**
	8	**70**	**0**	**0**	**70**	**1,000**	**70**

KNOBEL Version 7.1.7

Ingenieurbüro Herbert Germey GmbH Tübingen

Formblatt L5-1b: **Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)**



Knotenpunkt: A-C: L 380a Ri. B 28 / B:K 6712 Ri. Dett

Verkehrsdaten: Datum
Uhrzeit ☑ Planung ☐ Analyse

Lage: ☐ außerhalb von Ballungsräumen
☑ innerhalb eines Ballungsraums

Verkehrsregelung: Zufahrt B: ☐ ▽ ☑ STOP

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit w = 45 s Qualitätsstufe D

Kapazität der Verkehrsströme 2 und 8

Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 10 / Sp. 11)) x_i [-]
	10	11	12
2	**95**	**1800**	**0,053**
8	**70**	**1800**	**0,039**

Grundkapazität der Verkehrsströme 3, 4, 6 und 7

Verkehrsstrom	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Hauptströme (Tabelle L5-2) $q_{p,i}$ [Fz/h]		Grundkapazität (Bild L5-2 bis Bild L5-4 mit Sp. 14) $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	
	13	14		15	
3	**431**	ohne RA -	mit RA **343**	ohne RA -	mit RA **625**
7	**346**	**94**		**1102**	
6	**325**	**94**		**862**	
4	**278**	**507**		**489**	

Kapazität der Verkehrsströme 3, 6 und 7

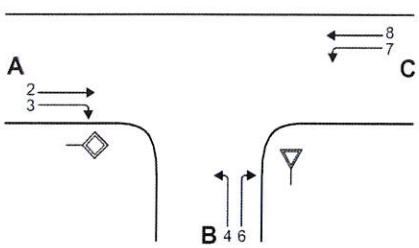
Verkehrsstrom	Kapazität (Gl. (L5-7) bzw. Sp. 15) $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 13 / Sp. 16) x_i [-]	staufreier Zustand (Gl. (L5-8) mit Sp. 2, 12 und 17)) $p_{0,7}$ [-]
	16	17	18
3	**625**	**0,689**	**---**
7	**1102**	**0,314**	**0,686**
6	**862**	**0,377**	**---**

Kapazität des Verkehrsstroms 4

Verkehrsstrom	Kapazität (Gl. (L5-9)) bzw. (Sp. 15 * Sp. 18) $C_{PE,4}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 13 / Sp. 19) x_4 [-]
	19	20
4	**335**	**0,830**

KNOBEL Version 7.1.7

Formblatt L5-1c: **Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)**



Knotenpunkt: A-C: L 380a Ri. B 28 / B:K 6712 Ri. Dett

Verkehrsdaten: Datum
Uhrzeit ☑ Planung ☐ Analyse

Lage: ☐ außerhalb von Ballungsräumen
☑ innerhalb eines Ballungsraums

Verkehrsregelung: Zufahrt B: ☐ ▽ ☑ STOP

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit w = 45 s Qualitätsstufe D

Kapazität der Mischströme

Zufahrt	Verkehrs-strom	Auslastungsgrad (Sp. 12, 17, 20) x_i [-]	Aufstellplätze (Sp. 2) n [Pkw-E]	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität (Gl. (L5-10) bzw. (L5-11)) $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Verkehrszusammensetzung (Gl. (L5-5) mit Sp.7 und 8) $f_{PE,m}$ [-]
		21	22	23	24	25
B	4	**0,830**	**2**	**603**	**705**	**1,012**
	6	**0,377**				
C	7	**0,314**	**6**	**416**	**---**	**1,007**
	8	**0,039**	**---**			

Beurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs der Fahrzeugströme

Zufahrt	Verkehrs-strom	Verkehrs-zusammen-setzung (Sp. 8 und 25) $f_{PE,i}$ bzw. $f_{PE,m}$ [-]	Kapazität in Pkw-E/h (Sp. 11, 16, 19 und 24) $C_{PE,i}$ bzw. $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Kapazität in Fz/h (Gl. (L5-26)) Sp.27 / Sp.26) C_i bzw. C_m [Fz/h]	Kapazitäts-reserve (Gl. (L5-27)) Sp.28 - Sp.7) R_i bzw. R_m [Fz/h]	mittlere Wartezeit (Bild L5-22) $t_{W,i}$ bzw. $t_{W,m}$ [s]	Qualitätsstufe Tabelle L5-1 mit Sp. 30) QSV_i
		26	27	28	29	30	31
A	2	**1,007**	**1800**	**1787**	**1693**	**2,1**	**A**
	3	**1,030**	**625**	**606**	**188**	**18,8**	**B**
B	4	**1,023**	**335**	**328**	**56**	**57,5**	**E**
	6	**1,002**	**862**	**860**	**536**	**6,7**	**A**
C	7	**1,008**	**1102**	**1093**	**750**	**4,8**	**A**
	8	**1,000**	**1800**	**1800**	**1730**	**2,1**	**A**
B	4+6	**1,012**	**705**	**697**	**101**	**32,8**	**D**
C	7+8	**--**	**--**	**--**	**--**	**--**	**--**
					erreichbare Qualitätsstufe	**QSV_{ges}**	**E**

KNOBEL Version 7.1.7

Verkehrstechnische Untersuchung

Umbau der „Schlössle-Kurve“ zwischen Metzingen und Dettingen

Verkehrszählung vom 19.07.2017 durch die Stadtverwaltung Metzingen

einschließlich Verkehrsreduzierung nach Fertigstellung der Baumaßnahme

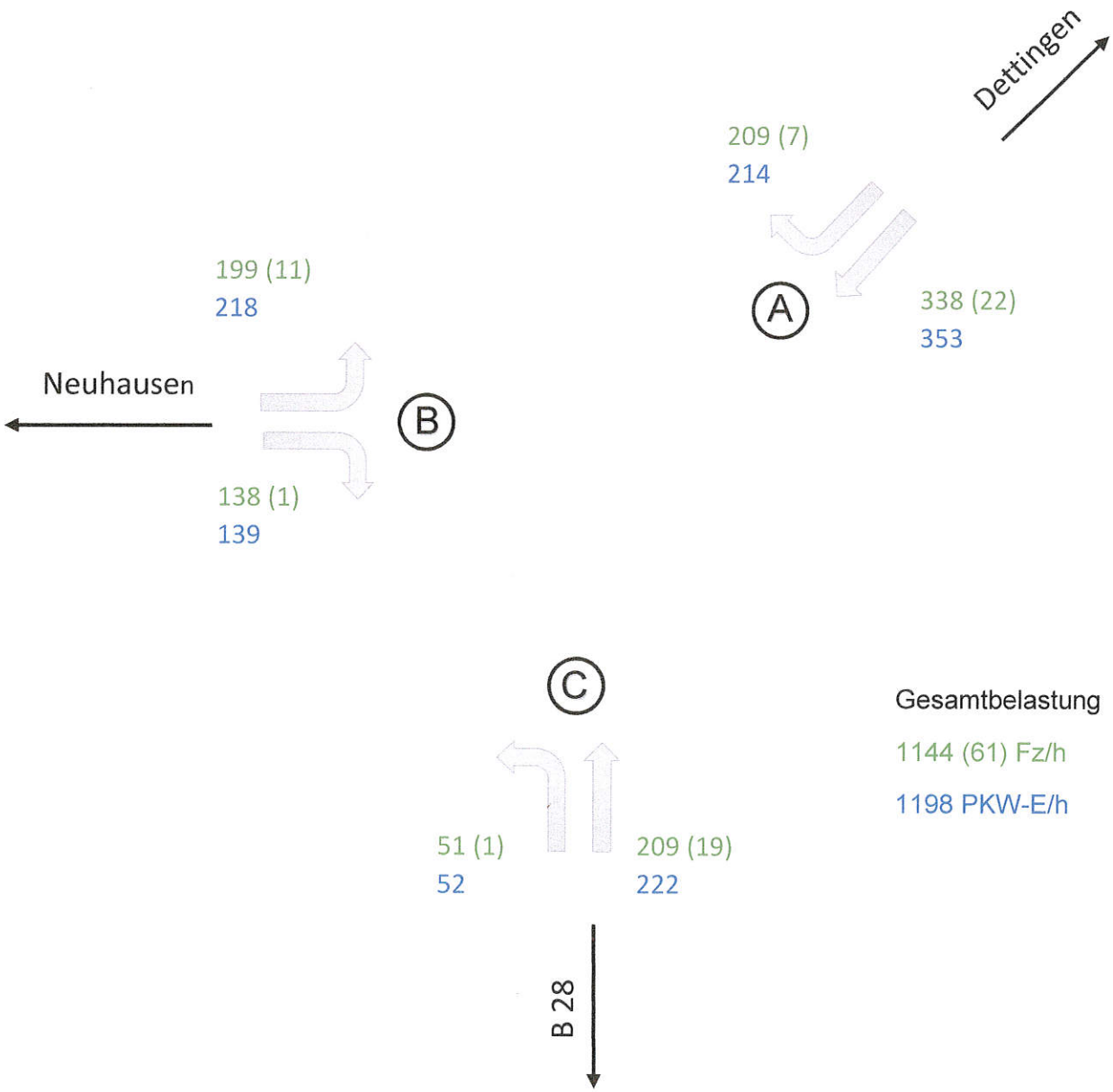
in Metzingen und Dettingen

Knotenpunktform Planung

Morgenspitze (7^{00} – 8^{00} Uhr)

Angabe: in Kfz/h (Anteil SV-Verkehr)

in PKW-E/h



Verkehrstechnische Untersuchung

Anlage 6.2

Umbau der „Schlössle-Kurve“ zwischen Metzingen und Dettingen

Verkehrszählung vom 19.07.2017 durch die Stadtverwaltung Metzingen

einschließlich Verkehrsreduzierung nach Fertigstellung der Baumaßnahme

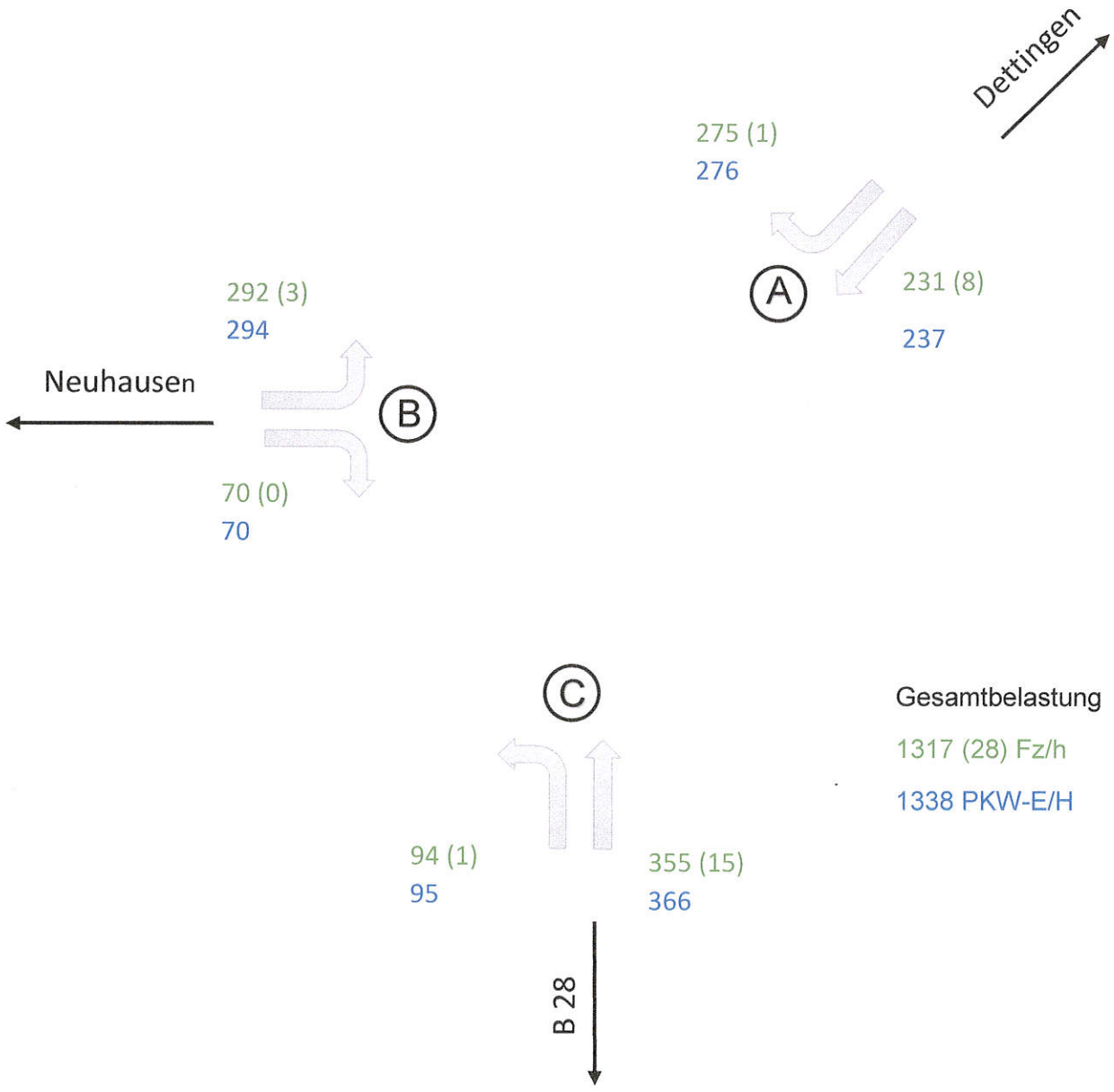
in Metzingen und Dettingen

Knotenpunktform Planung

Nachmittagsspitze (16^{45} – 17^{45} Uhr)

Angabe: in Kfz/h (Anteil SV-Verkehr)

in PKW-E/h

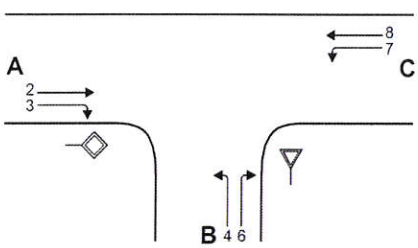


Gesamtbelastung

1317 (28) Fz/h

1338 PKW-E/H

Formblatt L5-1a: **Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)**



Knotenpunkt: A-C: K 6712 Dettingen / B:L 380a Neuhause

Verkehrsdaten: Datum
Uhrzeit ☑ Planung ☐ Analyse

Lage: ☐ außerhalb von Ballungsräumen
☑ innerhalb eines Ballungsraums

Verkehrsregelung: Zufahrt B: ☑ ▽ ☐ STOP

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit w = 45 s Qualitätsstufe D

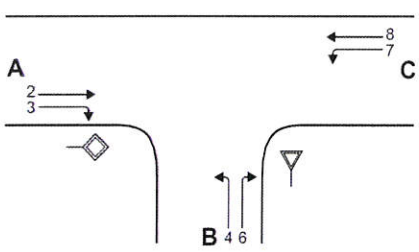
Geometrische Randbedingungen

Zufahrt	Verkehrs-strom	Fahrstreifen Anzahl (0/1/2)	Fahrstreifen Aufstelllänge n [Pkw-E]	Dreiecksinsel (RA) (ja/nein)
		1	2	3
A	2	**1**	**---**	**---**
	3	**1**	**---**	**ja**
B	4	**1**		**---**
	6	**0**	**1**	**nein**
C	7	**1**	**8**	**---**
	8	**1**	**---**	**---**

Bemessungsverkehrsstärken und Verkehrszusammensetzung

Zufahrt	Verkehrs-strom	LV $q_{LV,i}$ [Pkw/h]	Lkw+Bus $q_{Lkw+Bus,i}$ [Lkw/h]	LkwK $q_{LkwK,i}$ [LkwK/h]	Fz (Sp. 4 + Sp.5 + Sp. 6) $q_{Fz,i}$ [Fz/h]	Pkw-E/Fz (Gl. (L5-2) oder (Gl. (L5-3) oder Gl. (L5-4)) $f_{PE,i}$ [-]	Pkw-E (Gl. (L5-1)) (Sp. 7 * Sp. 8)) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
		4	5	6	7	8	9
A	2	**316**	**0**	**22**	**338**	**1,046**	**353,4**
	3	**202**	**0**	**7**	**209**	**1,023**	**213,9**
B	4	**188**	**0**	**11**	**199**	**1,039**	**206,7**
	6	**137**	**0**	**1**	**138**	**1,005**	**138,7**
C	7	**50**	**0**	**1**	**51**	**1,014**	**51,7**
	8	**190**	**0**	**19**	**209**	**1,064**	**222,3**

Formblatt L5-1b: **Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)**



Knotenpunkt: A-C: K 6712 Dettingen / B:L 380a Neuhause

Verkehrsdaten: Datum
Uhrzeit ☑ Planung ☐ Analyse

Lage: ☐ außerhalb von Ballungsräumen
☑ innerhalb eines Ballungsraums

Verkehrsregelung: Zufahrt B: ☑ ▽ ☐ STOP

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit w = 45 s Qualitätsstufe D

Kapazität der Verkehrsströme 2 und 8

Verkehrs-strom	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 10 / Sp. 11)) x_i [-]
	10	11	12
2	**353**	**1800**	**0,196**
8	**222**	**1800**	**0,124**

Grundkapazität der Verkehrsströme 3, 4, 6 und 7

Verkehrs-strom	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Hauptströme (Tabelle L5-2) $q_{p,i}$ [Fz/h]		Grundkapazität (Bild L5-2 bis Bild L5-4 mit Sp. 14) $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	
	13	14		15	
3	**214**	ohne RA -	mit RA **51**	ohne RA -	mit RA **1083**
7	**52**	**338**		**810**	
6	**139**	**338**		**730**	
4	**207**	**598**		**469**	

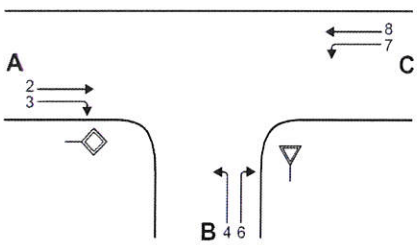
Kapazität der Verkehrsströme 3, 6 und 7

Verkehrs-strom	Kapazität (Gl. (L5-7) bzw. Sp. 15) $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 13 / Sp. 16) x_i [-]	staufreier Zustand (Gl. (L5-8) mit Sp. 2, 12 und 17)) $p_{0,7}$ [-]
	16	17	18
3	**1083**	**0,198**	**---**
7	**810**	**0,064**	**0,936**
6	**730**	**0,190**	**---**

Kapazität des Verkehrsstroms 4

Verkehrs-strom	Kapazität (Gl. (L5-9)) bzw. (Sp. 15 * Sp. 18) $C_{PE,4}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 13 / Sp. 19) x_4 [-]
	19	20
4	**439**	**0,471**

Formblatt L5-1c: **Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)**



Knotenpunkt: A-C: K 6712 Dettingen / B:L 380a Neuhause

Verkehrsdaten: Datum
Uhrzeit ☑ Planung ☐ Analyse

Lage: ☐ außerhalb von Ballungsräumen
☑ innerhalb eines Ballungsraums

Verkehrsregelung: Zufahrt B: ☑ ▽ ☐ STOP

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit w = 45 s Qualitätsstufe D

Kapazität der Mischströme

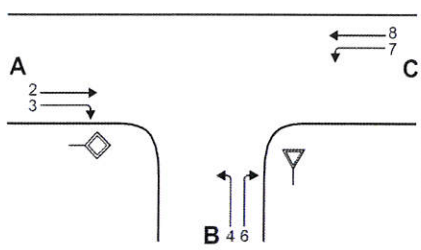
Zufahrt	Verkehrs-strom	Auslastungsgrad (Sp. 12, 17, 20) x_i [-]	Aufstellplätze (Sp. 2) n [Pkw-E]	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität (Gl. (L5-10) bzw. (L5-11)) $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Verkehrszusammensetzung (Gl. (L5-5) mit Sp.7 und 8) $f_{PE,m}$ [-]
		21	22	23	24	25
B	4	**0,471**	**1**	**345**	**681**	**1,025**
	6	**0,190**				
C	7	**0,064**	**8**	**274**	**---**	**1,054**
	8	**0,124**	**---**			

Beurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs der Fahrzeugströme

Zufahrt	Verkehrs-strom	Verkehrs-zusammen-setzung (Sp. 8 und 25) $f_{PE,i}$ bzw. $f_{PE,m}$ [-]	Kapazität in Pkw-E/h (Sp. 11, 16, 19 und 24) $C_{PE,i}$ bzw. $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Kapazität in Fz/h (Gl. (L5-26)) Sp.27 / Sp.26) C_i bzw. C_m [Fz/h]	Kapazitäts-reserve (Gl. (L5-27)) Sp.28 - Sp.7) R_i bzw. R_m [Fz/h]	mittlere Wartezeit (Bild L5-22) $t_{W,i}$ bzw. $t_{W,m}$ [s]	Qualitätsstufe Tabelle L5-1 mit Sp. 30) QSV_i
		26	27	28	29	30	31
A	2	**1,046**	**1800**	**1722**	**1384**	**2,6**	**A**
	3	**1,023**	**1083**	**1058**	**849**	**4,2**	**A**
B	4	**1,039**	**439**	**423**	**224**	**16,0**	**B**
	6	**1,005**	**730**	**726**	**588**	**6,1**	**A**
C	7	**1,014**	**810**	**799**	**748**	**4,8**	**A**
	8	**1,064**	**1800**	**1692**	**1483**	**2,4**	**A**
B	4+6	**1,025**	**681**	**664**	**327**	**11,0**	**B**
C	7+8	**--**	**--**	**--**	**--**	**--**	**--**
					erreichbare Qualitätsstufe	**QSV_{ges}**	**B**

KNOBEL Version 7.1.7

Formblatt L5-1a: **Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)**



Knotenpunkt: A-C: K 6712 Dettingen / B:L 380a Neuhause

Verkehrsdaten: Datum
Uhrzeit [x] Planung [] Analyse

Lage: [] außerhalb von Ballungsräumen
[x] innerhalb eines Ballungsraums

Verkehrsregelung: Zufahrt B: [x] [] STOP

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit w = 45 s Qualitätsstufe D

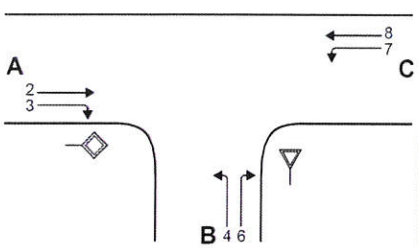
Geometrische Randbedingungen

Zufahrt	Verkehrs-strom	Fahrstreifen Anzahl (0/1/2)	Fahrstreifen Aufstelllänge n [Pkw-E]	Dreiecksinsel (RA) (ja/nein)
		1	2	3
A	2	**1**	**---**	**---**
	3	**1**	**---**	**ja**
B	4	**1**		**---**
	6	**0**	**1**	**nein**
C	7	**1**	**8**	**---**
	8	**1**	**---**	**---**

Bemessungsverkehrsstärken und Verkehrszusammensetzung

Zufahrt	Verkehrs-strom	LV $q_{LV,i}$ [Pkw/h]	Lkw+Bus $q_{Lkw+Bus,i}$ [Lkw/h]	LkwK $q_{LkwK,i}$ [LkwK/h]	Fz (Sp. 4 + Sp.5 + Sp. 6) $q_{Fz,i}$ [Fz/h]	Pkw-E/Fz (Gl. (L5-2) oder (Gl. (L5-3) oder Gl. (L5-4)) $f_{PE,i}$ [-]	Pkw-E (Gl. (L5-1)) (Sp. 7 * Sp. 8)) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
		4	5	6	7	8	9
A	2	**223**	**0**	**8**	**231**	**1,024**	**236,6**
	3	**274**	**0**	**1**	**275**	**1,003**	**275,7**
B	4	**289**	**0**	**3**	**292**	**1,007**	**294,1**
	6	**70**	**0**	**0**	**70**	**1,000**	**70**
C	7	**93**	**0**	**1**	**94**	**1,007**	**94,7**
	8	**340**	**0**	**15**	**355**	**1,030**	**365,5**

Formblatt L5-1b: **Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)**



Knotenpunkt: A-C: K 6712 Dettingen / B:L 380a Neuhause

Verkehrsdaten: Datum
Uhrzeit ☑ Planung ☐ Analyse

Lage: ☐ außerhalb von Ballungsräumen
☑ innerhalb eines Ballungsraums

Verkehrsregelung: Zufahrt B: ☑ ▽ ☐ STOP

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit w = 45 s Qualitätsstufe D

Kapazität der Verkehrsströme 2 und 8

Verkehrs-strom	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 10 / Sp. 11)) x_i [-]
	10	11	12
2	**237**	**1800**	**0,131**
8	**366**	**1800**	**0,203**

Grundkapazität der Verkehrsströme 3, 4, 6 und 7

Verkehrs-strom	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Hauptströme (Tabelle L5-2) $q_{p,i}$ [Fz/h]		Grundkapazität (Bild L5-2 bis Bild L5-4 mit Sp. 14) $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	
	13	14		15	
3	**276**	ohne RA -	mit RA **94**	ohne RA -	mit RA **1020**
7	**95**	**231**		**927**	
6	**70**	**231**		**845**	
4	**294**	**680**		**420**	

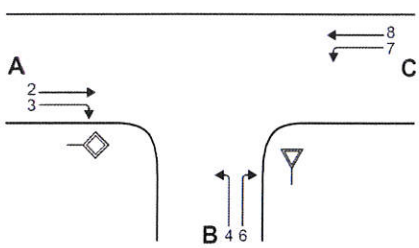
Kapazität der Verkehrsströme 3, 6 und 7

Verkehrs-strom	Kapazität (Gl. (L5-7) bzw. Sp. 15) $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 13 / Sp. 16) x_i [-]	staufreier Zustand (Gl. (L5-8) mit Sp. 2, 12 und 17)) $p_{0,7}$ [-]
	16	17	18
3	**1020**	**0,270**	**---**
7	**927**	**0,102**	**0,898**
6	**845**	**0,083**	**---**

Kapazität des Verkehrsstroms 4

Verkehrs-strom	Kapazität (Gl. (L5-9)) bzw. (Sp. 15 * Sp. 18) $C_{PE,4}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad (Sp. 13 / Sp. 19) x_4 [-]
	19	20
4	**377**	**0,781**

Formblatt L5-1c: **Beurteilung einer Einmündung nach HBS 2015 (L5)**



Knotenpunkt: A-C: K 6712 Dettingen / B:L 380a Neuhause

Verkehrsdaten: Datum
Uhrzeit [x] Planung [ ] Analyse

Lage: [ ] außerhalb von Ballungsräumen
[x] innerhalb eines Ballungsraums

Verkehrsregelung: Zufahrt B: [x] [ ]

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit w = 45 s Qualitätsstufe D

Kapazität der Mischströme

Zufahrt	Verkehrs-strom	Auslastungsgrad (Sp. 12, 17, 20) x_i [-]	Aufstellplätze (Sp. 2) n [Pkw-E]	Verkehrsstärke (Sp. 9) $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität (Gl. (L5-10) bzw. (L5-11)) $C_{PE,m}$ [Pkw-E/h]	Verkehrszusammensetzung (Gl. (L5-5) mit Sp.7 und 8) $f_{PE,m}$ [-]
		21	22	23	24	25
B	4	**0,781**	**1**	**364**	**464**	**1,006**
	6	**0,083**				
C	7	**0,102**	**8**	**460**	**---**	**1,025**
	8	**0,203**	**---**			

Beurteilung der Qualität des Verkehrsablaufs der Fahrzeugströme

Zufahrt	Verkehrs-strom	Verkehrs-zusammen-setzung (Sp. 8 und 25) $f_{PE,i}$ bzw. $f_{PE,m}$ [-]	Kapazität in Pkw-E/h (Sp. 11, 16, 19 und 24) $C_{PE,i}$ bzw. $C_{PE,m}$[Pkw-E/h]	Kapazität in Fz/h (Gl. (L5-26)) Sp.27 / Sp.26) C_i bzw. C_m [Fz/h]	Kapazitäts-reserve (Gl. (L5-27)) Sp.28 - Sp.7) R_i bzw. R_m [Fz/h]	mittlere Wartezeit (Bild L5-22) $t_{W,i}$ bzw. $t_{W,m}$ [s]	Qualitätsstufe Tabelle L5-1 mit Sp. 30) QSV_i
		26	27	28	29	30	31
A	2	**1,024**	**1800**	**1757**	**1526**	**2,4**	**A**
	3	**1,003**	**1020**	**1018**	**743**	**4,8**	**A**
B	4	**1,007**	**377**	**374**	**82**	**41,3**	**D**
	6	**1,000**	**845**	**845**	**775**	**4,6**	**A**
C	7	**1,007**	**927**	**920**	**826**	**4,4**	**A**
	8	**1,030**	**1800**	**1748**	**1393**	**2,6**	**A**
B	4+6	**1,006**	**464**	**461**	**99**	**34,4**	**D**
C	7+8	**--**	**--**	**--**	**--**	**--**	**--**
					erreichbare Qualitätsstufe	**QSV_{ges}**	**D**

KNOBEL Version 7.1.7

Ingenieurbüro Herbert Germey GmbH Tübingen

Ö 8

GEMEINDE
DETTINGEN AN DER ERMS

Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8019 öff	Sachbearbeitung: Volker Brodbeck AZ: 048.4 - Bro	08.02.2018
Gremium Datum GR 22.03.2018	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Beschlussvorlage

Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018

I. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt des Zweckverbands KIRU zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KDRS und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT zu.

2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIRU die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.

Zu den notwendigen Handlungen gehören (insbesondere):

a. die Zustimmung zum Beitritt des Zweckverbands KIRU zur Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg
b. die Zustimmung zum vorgesehenen Vermögensausgleich
c. die Zustimmung zur Verschmelzung der Betriebsgesellschaften IIRU, KRBF und RZRS zu einer hundertprozentigen Tochter der aus der Datenzentrale Baden-Württemberg mit Beitritt der Zweckverbände hervorgehenden ITEOS (AöR)
d. die Zustimmung zum Fusionsvertrag der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg
e. die Zustimmung zur Vereinigung der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT.

II. Finanzielle Auswirkungen

a) Ursachen für die Fusion
Eine 2014 eingeleitete Prüfung der bisherigen Zusammenarbeit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BW) und der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Versorgung der baden-württembergischen Kommunen und ihrer Einrichtungen mit Leistungen der Informationstechnik hat gezeigt, dass die wirtschaftliche Aufgabenerledigung in der heutigen Struktur des Datenverarbeitungsverbunds Baden-Württemberg (DVV BW) nicht dauerhaft gewährleistet ist.

Die partnerschaftliche Potenzialanalyse („commercial due diligence“) kam zu dem Ergebnis, dass mit der Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen eine zukunftsfähige Organisation mit Wirtschaftlichkeitseffekten in einer Größenordnung von ca. 25 Millionen Euro innerhalb von fünf Jahren ab Fusion geschaffen werden kann. Gleichzeitig versetzt sich der DVV BW damit in die Lage, kommunales Wissen und IT-spezifisches Know-how für die Zukunft zu sichern.

Dies fördert die weitere Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Strukturen und Verfahren der Informationstechnik und trägt in Kooperation mit dem Land zum Ausbau einer modernen bürgerfreundlichen Verwaltung in Baden-Württemberg bei.

b) Gesetzlicher Rahmen
Den rechtlichen Rahmen für die Zusammenführung bildet das Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften, über das der Landtag Ende Februar 2018 beschließen wird, s. hierzu Anlage 1.

Es ist beabsichtigt, dass die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF durch gleichlautenden Beschluss in ihren Verbandsversammlungen der DZ BW beitreten. Dabei bringen sie jeweils ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Ausgliederung (§§ 123ff UmwG) in die DZ BW ein, die damit per Gesetz zu **ITEOS** wird, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, welche für die Kommunen die bisherigen Aufgaben der DZ BW und der Zweckverbände übernimmt, s. hierzu Anlage 2.

Unmittelbar darauf schließen die Zweckverbände sich zum Gesamtzweckverband 4IT zusammen.

Die Unternehmensformen wurden so gewählt, dass die bisherige Inhouse-Fähigkeit für eine Beauftragung seitens der künftigen Träger vergaberechtskonform gewährleistet bleibt.

c) Vermögensentwicklung
Zum Gesamtvermögen der Zweckverbände und der DZ BW werden jegliche Aktiv- und Passivvermögen, sämtliche Arbeits-, Beamten- und sonstigen Dienstverhältnisse, alle bilanzierten und nicht bilanzierten Rechte und Pflichten sowie die jeweiligen Tochtergesellschaften gezählt.

Voraussetzung für die Fusion ist ein ausgewogener Vermögensausgleich. Die Fusionspartner haben vereinbart, dass die Zweckverbände im Gegenzug für ihr eingebrachtes Gesamtvermögen folgende Stammkapitalanteile an **ITEOS** zugewiesen bekommen: KIRU 22%, KDRS 22%, KIVBF 44%. Die übrigen Anteile (12 %) werden vom Land Baden-Württemberg gehalten. Die Zuweisung der Stammkapitalanteile wurde auf Basis

des vorläufigen Vermögensausgleichs so vereinbart, dass Nachschusspflichten ausgeschlossen sind, s. hierzu Anlage 3.

Als Stichtag für den endgültigen Vermögensausgleich wird für alle Unternehmenseinheiten der 30.06.2018 angesetzt. Die abschließende Bewertung durch ein Unternehmenswertgutachten erfolgt zum 30.06.2018 vorbehaltlich anschließender Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung des Gesamtzweckverbands **4IT** im Dezember 2018.

Wie hoch dieses Gesamtvermögen sein wird, steht aufgrund der ausstehenden Jahresabschlüsse der Fusionspartner zum 31.12.2017 und 30.6.2018 noch nicht endgültig fest.

Die Anteile der Mitgliedskommunen an den heutigen Zweckverbänden bleiben mit dem Beitritt der Zweckverbände zur DZ BW wertmäßig unverändert.

d) Mitwirkungsmöglichkeiten

Unmittelbar nach ihrem Beitritt zur DZ BW vereinigen sich die drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum neuen Gesamtzweckverband **4IT**, der gemeinsam mit dem Land die Trägerschaft von **ITEOS** ausübt und dafür mit den erforderlichen Aufsichts- und Kontrollfunktionen ausgestattet wird, s. hierzu Anlage 4. Weitere Einzelheiten regelt der Fusionsvertrag, s. hierzu Anlage 5.

21 der insgesamt 26 Verwaltungsratsmitglieder der **ITEOS** werden aus den heutigen Verbandsgebieten der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF entsendet. Jeweils vier dieser kommunalen Verwaltungsratsmitglieder kommen aus den bereits bestehenden fünf Mitgliedersegmenten, das 21. Mitglied repräsentiert die Mitglieder, die keinem Segment direkt zuzuordnen sind (z.B. kommunale oder regionale Verbände). Damit ist gewährleistet, dass alle Mitgliedersegmente gleich stark vertreten sind und über den Verwaltungsrat Einfluss auf die Entwicklung von **ITEOS** nehmen können.

Zusätzlich kann die Verbandsversammlung für jedes der fünf bekannten Mitgliedersegmente einen dauerhaften Mitgliederbeirat einrichten, aus dem wiederum Vertreter in den Organisationsbeirat von **ITEOS** entsendet werden, um die spezifischen Anforderungen der von ihnen vertretenen Kommunen an das Produktportfolio in den weiteren Entscheidungsprozess einzubringen.

Der Gesamtzweckverband **4IT** verfügt über kein eigenes Vermögen und finanziert sich über Umlagen, die nach einem von seiner Verbandsversammlung festgelegten Schlüssel erhoben werden.

III. Sachverhalt

Ziel des Beitritts der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur DZ BW und der Fusion der Zweckverbände zum Gesamtzweckverband 4IT ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, indem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden.

Die Entgelte für die von den Mitgliedern der Zweckverbände bezogenen Leistungen werden für eine Übergangszeit nach den heutigen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied gemessen am Status quo durch die Fusion schlechter gestellt wird, s. hierzu Anlage 6. Ferner werden die Mitglieder über eine Gremienstruktur verstärkt am Aufbau und an der Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen beteiligt.

Eine gemeinsame Trägerschaft durch den Gesamtzweckverband **4IT** und das Land Baden-Württemberg sichert **ITEOS,** und damit der kommunalen IT, eine zukunftsfähige Neustruktur. Die Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen im Bereich der Informationstechnik und die Anbindung kommunaler Verfahren an die Verfahren der Landesbehörden sind wesentlich für den Ausbau einer bürgerfreundlichen digitalisierten Verwaltung. Dadurch wird die Produktivität des Unternehmens gesteigert, was dabei hilft, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung zu sichern.

Ö 8

Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Versorgung der Kommunen in Baden-Württemberg mit Leistungen der Informationstechnik erfolgt ganz überwiegend durch die drei Zweckverbände für kommunale Datenverarbeitung (Zweckverbände), den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF), den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS), den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften sowie durch die Datenzentrale Baden-Württemberg (Datenzentrale), eine Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes. Das Hauptgeschäftsfeld der Datenzentrale ist die Beschaffung, Entwicklung und Pflege von Software für informationstechnische Anwendungen kommunaler Behörden. Die Zweckverbände erbringen im Wesentlichen Rechenleistungen für ihre insgesamt rund 1 000 Mitgliederkommunen. Alle vier Einrichtungen bilden zusammen den sogenannten kommunalen Datenverarbeitungsverbund.

Die wirtschaftliche Aufgabenerledigung durch die Datenzentrale und die drei Zweckverbände ist in der derzeitigen Struktur des kommunalen Datenverarbeitungsverbundes nicht dauerhaft gewährleistet. Ziel des Gesetzes ist es, es den vier Einrichtungen zu ermöglichen, sich zu einer gemeinsamen Organisation zusammenzuschließen, um dem kommunalen Datenverarbeitungsverbund eine zukunftsfähige Neustruktur zu geben.

B. Wesentlicher Inhalt

In Artikel 1 wird durch die Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes die Rechtsgrundlage für eine Zusammenführung der vier Einrichtungen des kommunalen Datenverarbeitungsverbunds in einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch Beitritt der Zweckverbände als weitere Träger der Datenzentrale geschaffen. Artikel 2 regelt den Neuerlass des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes, das nach einem wirksamen Beitritt der Zweckverbände in Kraft treten soll. Bei Artikel 3 bis 11 handelt es sich um Folgeänderungen, die insbesondere aus dem neuen Namen der Anstalt nach einem wirksamen Beitritt der Zweckver-

bände resultieren. Im Fall eines Beitritts erhält die Datenzentrale den neuen Namen „ITEOS“. Artikel 12 schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass im Fall einer Vereinigung der drei Zweckverbände zu einem neuen Zweckverband nach §§ 20a bis 20c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden des neuen Zweckverbands durch die Verbandsversammlung innerhalb eines Jahres nach Entstehung des neuen Zweckverbands durchgeführt werden kann.

C. Alternativen

Keine

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Eine partnerschaftliche Potenzialanalyse (commercial due diligence) kam zu dem Ergebnis, dass eine Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen in eine gemeinsame Organisation innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren Wirtschaftlichkeitseffekte in einer Größenordnung von 25 Millionen Euro erreichen kann.

Finanzielle Mehraufwände für den Landeshaushalt sind durch die Gesetzesänderungen nicht zu erwarten. Die bisherige Anstaltslast des Landes für die Datenzentrale setzt sich in der gemeinsamen Trägerschaft der künftigen ITEOS fort. Zwar wird der Beitritt der Zweckverbände den Umfang der Geschäftstätigkeit der Datenzentrale, den Personalbestand und die Beihilfe- und Pensionsverpflichtungen deutlich erhöhen. Der Haftungsumfang für das Land aus der Anstaltslast bleibt aber gegenüber der derzeitigen Einstandspflicht auf gleichem Niveau. Dazu wird die Anstaltslast gesetzlich im Innenverhältnis entsprechend dem jeweiligen Anteil am Stammkapital begrenzt.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs haben keine unmittelbaren Folgen für die Kommunen. Sie werden nur dann relevant, wenn die Zweckverbände in ihren Verbandsversammlungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Zweckverbandsmitglieder den Beitritt als weitere Träger der Datenzentrale beschließen. Auch dann sind Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen in erheblichem Umfang nicht zu erwarten. Finanzbedarf bei den Zweckverbänden dürfte im Wesentlichen im Falle einer Inanspruchnahme aus der Anstaltslast entstehen. Der Haftungsumfang für die Zweckverbände aus der Anstaltslast wird entsprechend dem jeweiligen Anteil am Stammkapital begrenzt.

Der Gesetzentwurf dient der Förderung einer weiteren Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Strukturen und Verfahren der Informationstechnik und soll zum Ausbau einer bürgerfreundlichen Verwaltung und flächendeckender E-Government-Angebote beitragen.

Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften

Vom

Artikel 1
Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes

Das ADV-Zusammenarbeitsgesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 6 werden die Wörter „Im übrigen“ durch die Wörter „Soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird,“ ersetzt und nach dem Wort „Zweckverbände“ die Wörter „für kommunale Datenverarbeitung“ eingefügt.

2. Der 4. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„4. Abschnitt
Beitritt zur Datenzentrale Baden-Württemberg

§ 16
Beitritt

(1) Der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken, der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart und der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (Zweckverbände) können gemeinsam die Trägerschaft an der Datenzentrale als Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen mit dem Land übernehmen (Beitritt). Der Beitritt erfolgt durch Vereinbarung einer Änderung der Satzung der Datenzentrale (Anstaltssatzung) zwischen dem Land und den Zweckverbänden. Im Fall eines Beitritts bestehen die Zweckverbände fort.

(2) Für die Vereinbarung der Anstaltssatzung bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Verbandsversammlungen der Zweckverbände sowie eines Beschlusses der Landesregierung; § 8 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt. Für die Beschlüsse der Verbandsversammlungen der Zweckverbände nach Satz 1 und die dadurch erforderliche Änderung der Zweckverbandssatzungen gilt § 21

Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

(3) Die Anstaltssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Bildung der Anstalt zulässig und die Anstaltssatzung den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vereinbart ist. Die Genehmigung der Anstaltssatzung ist mit der Anstaltssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt zu machen. § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(4) Der Beitritt wird mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung wirksam. Die Anstaltssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Anstaltssatzung in Kraft, sofern in der Anstaltssatzung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“

Artikel 2
Neuerlass des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes

Gesetz über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Zusammenarbeitsgesetz – ADVZG)

Vom

Abschnitt 1
Zweckverbände für kommunale Datenverarbeitung

§ 1
Zweckverbände

(1) Der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken, der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart und der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (Zweckverbände) haben die Aufgabe, ihre Trägerschaft an der im Folgenden geregelten ITEOS unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Zweckverbandsmitglieder auszuüben.

(2) Die Zweckverbandsmitglieder können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird frühestens zum Ablauf des Jahres, das auf das Jahr ihres Zugangs beim Zweckverband folgt, wirksam. Die Zweckverbandssatzung kann bestimmen, dass mit dem ausscheidenden Zweckverbandsmitglied eine Auseinandersetzung stattfindet. Sie kann die Auseinandersetzung auf bestimmte Vermö-

gensgegenstände des Zweckverbands beschränken und bestimmen, dass Vorgänge, die länger als fünf Geschäftsjahre vor dem Ausscheiden des Zweckverbandsmitglieds liegen, nicht berücksichtigt werden.

(3) Soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird, gilt für die Zweckverbände das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit.

Abschnitt 2
ITEOS

§ 2
Rechtsstellung

(1) Die ITEOS ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Träger der ITEOS sind die Zweckverbände und das Land. Die Zweckverbände haben durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg (Anstaltssatzung) mit dem Land die Trägerschaft an der ITEOS zusammen mit dem Land übernommen.

(2) Die Träger regeln die Rechtsverhältnisse der ITEOS durch die Anstaltssatzung. Die Anstaltssatzung darf von den Regelungen dieses Gesetzes nicht abweichen; ergänzende Bestimmungen in der Anstaltssatzung sind zulässig, soweit dieses Gesetz keine abschließenden Regelungen trifft. Die Anstaltssatzung muss Bestimmungen enthalten über:

1. die Träger,

2. die Höhe des Stammkapitals,

3. den Anteil der Träger am Stammkapital,

4. die Aufgaben,

5. den Namen und Sitz,

6. die Verfassung und Verwaltung, insbesondere die Zuständigkeit der Organe der Anstalt und deren Geschäftsgang,

7. die Sitz- und Stimmverteilung im Verwaltungsrat,

8. die Zahl der Mitglieder des Vorstands und

9. die Abwicklung im Falle der Auflösung.

(3) Die ITEOS hat das Recht, Satzungen zu erlassen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Satzungen und die Änderung der Anstaltssatzung sind im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt zu machen und treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist; § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GemO) gilt entsprechend. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Auflösung der ITEOS bedarf der Zustimmung aller Träger; §§ 6 und 12 Absatz 1 bleiben unberührt.

(5) Die ITEOS hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben.

(6) Die ITEOS übt, soweit sie nicht wirtschaftlich tätig wird, hoheitliche Tätigkeiten aus.

(7) Die ITEOS führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen.

(8) Bekanntmachungen der ITEOS erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 3
Aufgaben der ITEOS

(1) Die ITEOS beschafft, entwickelt und betreibt Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung für kommunale Körperschaften, deren Zusammenschlüsse und deren Unternehmen im Land. Der Betrieb nach Satz 1 umfasst die Beschaffung, den Betrieb, die Einrichtung, die Wartung und die Pflege von Anlagen und Programmen sowie von Rechnern und Rechnersystemen. Die ITEOS erbringt ferner unterstützende Dienstleistungen der Personalverwaltung sowie Beratungs- und Schulungsleistungen in Angelegenheiten der automatisierten Datenverarbeitung für die in Satz 1 genannten Stellen. Eine Pflicht zur Nutzung der Leistungen der ITEOS besteht nicht.

(2) Die ITEOS ist befugt, Leistungen nach Absatz 1 für

1. Dienststellen des Landes und

2. nicht in Absatz 1 Satz 1 genannte, der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts

zu erbringen. Sie ist ferner befugt, Leistungen nach Absatz 1 für Dritte, auch außerhalb des Landes, zu erbringen, sofern dies für die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 förderlich ist und diese Leistungen im Vergleich zu den in Absatz 1 und in Satz 1 genannten Leistungen eine untergeordnete Rolle spielen.

§ 4
Organe

Organe der ITEOS sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 5
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger und der kommunalen Landesverbände. Verwaltungsratsmitglieder können nicht sein:

1. Bedienstete der ITEOS,

2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die ITEOS mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt und

3. Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die ITEOS befasst sind.

(2) Die Träger und die kommunalen Landesverbände bestellen ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder und deren jeweilige Stellvertretung für eine Amtszeit von fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied oder dessen Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Verwaltungsratsmitglied oder eine neue Stellvertretung bestellt. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Verwaltungsratsvorsitzende oder einen Verwaltungsratsvorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretungen. Die oder der Verwaltungsratsvorsitzende muss ein von den Trägern bestelltes Verwaltungsratsmitglied sein; gleiches gilt für deren oder dessen Stellvertretungen. Mit

Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter des Landes sind die Verwaltungsratsmitglieder ehrenamtlich tätig.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verwaltungsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens jeweils die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder jedes Trägers, darunter die oder der Verwaltungsratsvorsitzende, anwesend oder in Person der Stellvertretung nach Absatz 2 vertreten ist. Auf den Verwaltungsrat und die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden finden § 34 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Halbsatz 1 und Absatz 3 sowie § 43 Absatz 2 bis 4 GemO entsprechende Anwendung. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

(4) Durch die Anstaltssatzung können beschließende Ausschüsse des Verwaltungsrats gebildet und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen werden. Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden. Auf beschließende Ausschüsse kann die Beschlussfassung über Angelegenheiten nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 Nummer 1 bis 6, 8 bis 10, 12 und 14 nicht übertragen werden. Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus der oder dem Ausschussvorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bestimmt die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden und die weiteren Mitglieder sowie die jeweilige Stellvertretung widerruflich aus seiner Mitte; die Besetzung soll das Stimmenverhältnis der Träger im Verwaltungsrat abbilden. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Verwaltungsrat Dritte widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der dem Verwaltungsrat angehörenden Mitglieder jeweils nicht erreichen. Die in Satz 6 genannten beratenden Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(5) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bilden. Die beratenden Ausschüsse bestehen aus der oder dem Ausschussvorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bestimmt die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden und die weiteren Mitglieder sowie die jeweilige Stellvertretung widerruflich aus seiner Mitte. In die beratenden Ausschüsse können durch den Verwaltungsrat Dritte widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der dem Verwaltungsrat angehörenden Mitglieder jeweils nicht erreichen. Die in Satz 4 genannten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die für den Ge-

schäftsgang des Verwaltungsrats geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 6
Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die ihm durch Gesetz oder Anstaltssatzung zugewiesenen Angelegenheiten. Er ist zuständig für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A16 und Besoldungsordnung B sowie für den Abschluss und die Beendigung außertariflicher Verträge. Der Verwaltungsrat überwacht ferner die Geschäftsführung des Vorstands und beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der ITEOS, insbesondere über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

2. den Erlass von Satzungen nach § 2 Absatz 3,

3. Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5,

4. Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach § 10 Absatz 2 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 5,

5. die Bildung von Ausschüssen nach § 5 Absatz 4 und 5 und sonstigen beratenden Gremien,

6. die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung der ITEOS,

7. die Bestellung von Abschlussprüfern,

8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans,

9. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstands, Kreditaufnahmen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien zugunsten Dritter sowie vergleichbaren Verpflichtungen,

10. die Ergebnisverwendung,

11. andere Angelegenheiten, soweit sie über den Einzelfall hinaus für die ITEOS besondere Bedeutung haben,

12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands,

13. die nach der Geschäftsordnung des Vorstands dem Verwaltungsrat vorzulegenden Angelegenheiten und

14. die Auflösung der ITEOS.

(2) Über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 14 beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder eines jeden Trägers. Im Übrigen beschließt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden und im Fall der Verhinderung die Stimme der Stellvertretung.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die ITEOS in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch die Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die vom Verwaltungsrat auf höchstens sechs Jahre bestellt werden; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Für die Dauer ihrer Bestellung können die Mitglieder des Vorstands privatrechtlich angestellt oder in ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit einer Amtszeit von sechs Jahren berufen werden. Die Mitglieder des Vorstands vertreten einzeln oder gemeinsam nach den Regelungen der Anstaltssatzung die ITEOS nach außen. Der Vorstand kann allgemein oder in einzelnen Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(2) Die oder der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten der ITEOS mit Ausnahme der weiteren Mitglieder des Vorstands. Die oder der Vorsitzende des Vorstands ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der ITEOS mit Ausnahme der beamteten Mitglieder des Vorstands. Ist die oder der Vorsitzende des Vorstands keine Beamtin oder kein Beamter, überträgt der Verwaltungsrat die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der ITEOS einem anderen Mitglied des Vorstands, das Beamtin oder

Beamter ist, anderenfalls einer leitenden Beamtin oder einem leitenden Beamten der ITEOS. Für die beamteten Mitglieder des Vorstands und für die Beamtin oder den Beamten, der oder dem die Aufgaben nach Satz 3 übertragen wurden, nimmt die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde die oder der Verwaltungsratsvorsitzende wahr. Ist die oder der Verwaltungsratsvorsitzende keine Beamtin oder kein Beamter, überträgt der Verwaltungsrat die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde für die beamteten Mitglieder des Vorstands und für die Beamtin oder den Beamten, der oder dem die Aufgaben nach Satz 3 übertragen wurden, auf ein Mitglied des Verwaltungsrats, das Beamtin oder Beamter ist.

§ 8
Haftung

(1) Die Träger sind entsprechend ihrer Anteile am Stammkapital verpflichtet, die ITEOS mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten und für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Die ITEOS haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Eine Haftung der Träger für Verbindlichkeiten der ITEOS Dritten gegenüber besteht nicht.

(2) Soweit die Unternehmereigenschaft der ITEOS im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht ausgeschlossen werden kann, ist die ITEOS verpflichtet, zu vermeiden, dass ihr aus der Anstaltslast nach Absatz 1 Satz 1 Vorteile im Wettbewerb entstehen.

§ 9
Wirtschaftsführung, Finanzierung, Prüfungsbehörden

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sinngemäß, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. § 77 Absatz 1 und 2, § 78 Absatz 3 und 4 sowie § 87 GemO gelten entsprechend. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft.

(2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt zu machen. Der Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind an die Träger und an den Rechnungshof zu übersenden.

(3) Die ITEOS deckt ihre Kosten aus Entgelten für ihre Leistungen. Sie kann Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erheben. Ein Benutzungsverhältnis mit der ITEOS kann öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich begründet werden.

(4) Die überörtliche Prüfung der ITEOS erfolgt in entsprechender Anwendung des § 114 GemO durch die Gemeindeprüfungsanstalt. Dem Rechnungshof wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der ITEOS eingeräumt. Die Prüfungsbehörden haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der ITEOS einzusehen.

§ 10
Wirtschaftliche Unternehmen

(1) Die ITEOS darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, erweitern oder sich daran mittelbar oder unmittelbar beteiligen, wenn diese ausschließlich Tätigkeiten nach Art und Umfang des § 3 ausüben. § 102 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3, §§ 103, 103a, 105 mit Ausnahme von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 3 Halbsatz 2, § 105a mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 106 und § 106b GemO mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt die ITEOS in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die ITEOS beteiligt ist; sie oder er kann eine Bedienstete oder einen Bediensteten der ITEOS einschließlich der weiteren Vorstandsmitglieder mit der Vertretung beauftragen. Der Verwaltungsrat kann weitere Vertreterinnen und Vertreter entsenden und deren Entsendung zurücknehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vertreterinnen und Vertretern nach Satz 1 und 2 Weisungen erteilen.

(3) Über eine Entsendung oder Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Überwachungsorgan eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die ITEOS beteiligt ist, entscheidet der Verwaltungsrat. Die von der ITEOS entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der ITEOS zu berücksichtigen.

(4) Werden Vertreterinnen oder Vertreter der ITEOS aus ihrer Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens haftbar gemacht, hat ihnen die ITEOS den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. In jedem Fall ist die ITEOS schadenersatzpflichtig, wenn ihre Vertreterinnen oder Vertreter nach Weisung gehandelt haben.

(5) Absatz 1 bis 4 gilt auch für die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung bestehenden Unternehmen und Beteiligungen der Datenzentrale Baden-Württemberg und der Zweckverbände.

§ 11
Aufsicht

(1) Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium. §§ 118 und 120 bis 127 GemO gelten entsprechend.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, 3 und 8 sowie Änderungen der Anstaltssatzung sind der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.

§ 12
Auflösung, Ausscheiden

(1) Die Auflösung der ITEOS bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Auflösung der ITEOS den gesetzlichen Vorschriften entsprechend beschlossen ist. Die Genehmigung der Auflösung ist mit den Auflösungsbeschlüssen von der Rechtsaufsichtsbehörde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt zu machen. Die Auflösung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Auflösungsbeschlüsse wirksam, sofern in den Auflösungsbeschlüssen kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Im Falle der Auflösung fällt ein nach Beendigung der Abwicklung verbleibender Überschuss den Beteiligten entsprechend der Beteiligung am Stammkapital zu. Die

ITEOS gilt nach ihrer Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(2) Treten so viele Gemeinden aus den Zweckverbänden aus, dass die Gesamtsumme der Einwohner der verbleibenden Zweckverbandsmitglieder, die Gemeinden sind, im Vergleich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung um 50 Prozent oder mehr sinkt, kann das Land ohne Zustimmung der übrigen Träger als Träger der ITEOS ausscheiden. Die Entscheidung über das Ausscheiden nach Satz 1 bedarf eines Beschlusses der Landesregierung. Macht das Land von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch, können die übrigen Träger anstelle des Ausscheidens des Landes die Auflösung der ITEOS nach Absatz 1 verlangen; in diesem Fall findet § 6 keine Anwendung.

(3) Die Auflösung eines oder mehrerer der Zweckverbände ist nur zulässig, wenn dieser oder diese als Träger der ITEOS ausgeschieden sind und die nachfolgende Vermögensauseinandersetzung vereinbart ist.

Abschnitt 3
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13
Übergangspersonalrat, Dienstvereinbarungen

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung wird bei der ITEOS ein Übergangspersonalrat gebildet. Diesem gehören die Beschäftigten der ITEOS an, die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung

1. Mitglied des Personalrats bei der Datenzentrale Baden-Württemberg oder

2. Mitglied der Personalräte bei den Zweckverbänden waren.

Die Ersatzmitglieder der Personalräte nach Satz 2 werden Ersatzmitglieder des Übergangspersonalrats jeweils für die Mitglieder, für die sie bei den Personalräten der Datenzentrale Baden-Württemberg oder den Zweckverbänden Ersatzmitglieder waren.

(2) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf eines Jahres von dem Tag des Inkrafttretens der Anstaltssatzung an gerechnet.

(3) Für den Übergangspersonalrat gelten die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) für Personalräte entsprechend. § 19 LPVG gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

(4) Nach § 85 LPVG zulässige Dienstvereinbarungen der Datenzentrale Baden-Württemberg gelten nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung als Dienstvereinbarung für die ITEOS fort. Besteht in einem der beitretenden Zweckverbände am Tag vor dem Inkrafttreten der Anstaltssatzung eine Dienstvereinbarung über einen nach § 85 LPVG zulässigen Regelungsgegenstand, für welchen in der Datenzentrale Baden-Württemberg keine Dienstvereinbarung geschlossen worden ist, gilt diese für die ITEOS fort; bestehen mehrere solcher Dienstvereinbarungen, geht diejenige vor, welche für die meisten Beschäftigten galt. Die Fortgeltung einer Dienstvereinbarung nach Satz 1 und 2 endet mit dem Abschluss einer ersetzenden Dienstvereinbarung; sie endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Übergangspersonalrats.

§ 14
Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung wird bei der ITEOS eine Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Dieser gehören die Beschäftigten der ITEOS an, die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung

1. Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Datenzentrale Baden-Württemberg oder

2. Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretungen bei den Zweckverbänden waren.

§ 13 Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 15
Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung an einen anderen Dienstort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

1. die Beamtin oder der Beamte

   a) das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das 58. Lebensjahr, vollendet hat oder

   b) einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 Prozent hat oder

   c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist,

2. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder ein beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einem Betreuungsangebot lebt, das vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort oder

3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Eine eigene Wohnung ist eine Wohnung, die im Eigentum der Beamtin oder des Beamten steht. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung, die im Eigentum der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz steht, mit dem oder der die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.

(3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

(4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zur Versetzung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das in

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannte Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag widerrufen werden.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Tarifbeschäftigten ist entsprechend zu verfahren.

§ 16
Konstituierung des Verwaltungsrats

Der bis zur Konstituierung des Verwaltungsrats amtierende Verwaltungsratsvorsitzende der Datenzentrale Baden-Württemberg lädt die Mitglieder des Verwaltungsrats zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats ein, die spätestens sechs Arbeitstage nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung stattfinden soll. Er leitet die konstituierende Sitzung, bis der Verwaltungsrat aus seiner Mitte ein Mitglied des Verwaltungsrats bestellt hat, das die Durchführung der vorgeschriebenen Wahlen leitet. Mit der Konstituierung des Verwaltungsrats tritt der Verwaltungsrat an die Stelle des Verwaltungsrats der Datenzentrale Baden Württemberg; die Ausschüsse des Verwaltungsrats der Datenzentrale Baden-Württemberg sind aufgelöst. Zugleich endet die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats der Datenzentrale Baden-Württemberg.

§ 17
Bestellung des Vorstands

Mit der Bestellung des Vorstands tritt dieser an die Stelle des Vorstands der Datenzentrale Baden-Württemberg.

§ 18
Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes

Die Anteile der Zweckverbände am Stammkapital der ITEOS werden nach Maßgabe von Satz 2 und 3 erbracht. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung geht das in diesem Zeitpunkt vorhandene gesamte jeweilige Vermögen der Zweckverbände unter Begründung ihrer Trägerschaft an der ITEOS unmittelbar im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die ITEOS über; hiervon unberührt bleiben die Zweckverbandsmitgliedschaften und die originär damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse. Zusätzlich können die Zweckverbände ihren Anteil am Stammkapital durch Zahlung eines Geldbetrags erbringen.

§ 19
Aufgabenübergang

Mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung gehen die Aufgaben des § 15 Absatz 2 des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes vom 18. Dezember 1995 in der am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung geltenden Fassung von den Zweckverbänden auf die ITEOS über.

§ 20
Übernahme von Beamtinnen und Beamten

Zum Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge nach § 18 Satz 2 werden die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Zweckverbände in den Dienst der ITEOS übernommen. Abweichend von § 30 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) werden die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Zweckverbände zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung von der ITEOS übernommen. Satz 2 gilt in Abweichung von § 30 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 und 2 LBG für die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung bei den Zweckverbänden vorhandenen Anspruchsinhaberinnen und

Anspruchsinhaber auf Alters- und Hinterbliebenengeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg entsprechend.

§ 21

Übergang Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende

(1) Im Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge nach § 18 Satz 2 gehen die Arbeitsverhältnisse der bei den Zweckverbänden beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Berufsausbildungsverhältnisse der bei den Zweckverbänden zur Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende) mit allen Rechten und Pflichten auf die ITEOS über. Die ITEOS tritt anstelle der Zweckverbände als Arbeitgeberin sowie Ausbildende in die bestehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse ein. Die Beschäftigungszeit und die Dienstzeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden werden durch den Wechsel des Arbeitgebers sowie des Ausbildenden nicht unterbrochen.

(2) Die Kündigung eines Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisses durch einen Zweckverband oder die ITEOS wegen des Übergangs nach Absatz 1 ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung eines Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(3) § 613a Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet im Hinblick auf die Rechtsnormen der bei einem Zweckverband geltenden Tarifverträge entsprechende Anwendung, sofern diese bei der ITEOS nicht bereits kollektivrechtlich fortgelten.

(4) Ein Recht zum Widerspruch gegen den Übergang eines Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisses nach Absatz 1 besteht nicht.

§ 22

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

Im Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge nach § 18 Satz 2 gehen Dienstverhältnisse der Zweckverbände, die keine Beamten-, Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisse sind, von den Zweckverbänden auf die ITEOS über.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Datenzentrale Baden-Württemberg“ mit Funktionszusatz gestrichen.

2. In Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Abteilungspräsident“ mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

   „Direktor der ITEOS
   als weiteres Mitglied des Vorstands“

   eingefügt.

3. In Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Leitender Direktor der Datenzentrale Baden-Württemberg“ mit Funktionszusatz gestrichen.

4. In Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Amtsbezeichnung „Landespolizeipräsident“ die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

   „Leitender Direktor der ITEOS
   als Vorsitzender des Vorstands“

   eingefügt.

Artikel 4
Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

Das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Datenzentrale Baden-Württemberg“ durch das Wort „ITEOS“ ersetzt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „, Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung und die Datenzentrale Baden-Württemberg“ durch die Wörter „und der ITEOS“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Die Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) In Nummer 5 werden die Wörter „Datenzentrale Baden-Württemberg“ durch das Wort „ITEOS“ ersetzt.

dd) Die Nummer 5 wird zu Nummer 4.

c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „, der Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung und der Datenzentrale Baden-Württemberg“ durch die Wörter „und der ITEOS“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Landesbeamtengesetzes

In Buchstabe D des Anhangs (Ämter mit leitender Funktion) des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 605) geändert worden ist, werden die Wörter „Datenzentrale Baden-Württemberg“ durch das Wort „ITEOS“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Chancengleichheitsgesetzes

In § 3 Absatz 2 und § 27 Absatz 3 des Chancengleichheitsgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108) werden die Wörter „Datenzentrale Baden-Württemberg“ durch das Wort „ITEOS“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

In § 4 Nummer 12 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1, 2) geändert worden ist, werden die Wörter „Datenzentrale Baden-Württemberg“ durch das Wort „ITEOS“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Gemeindeordnung

§ 114a Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung ist von der ITEOS und ihren Unternehmen für die von ihnen angebotenen Programme, sonst von der Gemeinde, die das Programm einsetzt, zu veranlassen.“

Artikel 9
Änderung der Verordnung zur elektronischen Datenübermittlung zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer

In § 2 Absatz 1 Satz 1 und 3 der Verordnung zur elektronischen Datenübermittlung zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer vom 24. August 2015 (GBl. S. 878), die durch Artikel 111 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 112) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Datenzentrale Baden-Württemberg“ durch das Wort „ITEOS“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Meldeverordnung

Die Meldeverordnung vom 28. September 2015 (GBl. S. 853), die durch Verordnung vom 10. März 2016 (GBl. S. 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Für Meldebehörden, die die ITEOS mit der automatisierten Verarbeitung

der Einwohnerdaten beauftragt haben, nimmt die ITEOS die in Absatz 1 beschriebene Aufgabe einer Vermittlungsstelle wahr.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „Der KDRS“ durch die Wörter „Die ITEOS“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Der KDRS“ durch die Wörter „Die ITEOS“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „des KDRS“ durch die Wörter „der ITEOS“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Der KDRS“ durch die Wörter „Die ITEOS“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Angabe „dem KDRS“ durch die Wörter „der ITEOS“ und die Angabe „vom KDRS“ durch die Wörter „von der ITEOS“ ersetzt.

3. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF)“ durch die Wörter „von der ITEOS“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung der Wohngeld-Datenabgleichsverordnung

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Wohngeld-Datenabgleichsverordnung vom 21. Mai 2007 (GBl. S. 250) werden die Wörter „Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken mit Sitz in Karlsruhe“ durch die Wörter „ITEOS mit Sitz in Stuttgart“ ersetzt.

Artikel 12
Schlussbestimmung

Vereinbaren der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken, der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart und der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm, sich nach §§ 20a bis 20c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zu einem neuen Zweckverband zu vereinigen, ist in der Vereinbarung festzulegen, wer die Rechte der oder des Verbandsvorsitzenden des neuen Zweckverbands bis zur erstmaligen, innerhalb eines Jahres nach Entstehung des neuen Zweckverbands durchzuführenden Wahl einer oder eines Verbandsvorsitzenden durch die Verbandsversammlung wahrnimmt. Entsprechendes gilt für die Wahl der Stellvertretungen der oder des Verbandsvorsitzenden des neuen Zweckverbands.

Artikel 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 bis 11 treten an dem Tag in Kraft, an dem die Anstaltssatzung nach Artikel 1 Nummer 2 (§ 16 Absatz 4 Satz 2) in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt das ADV-Zusammenarbeitsgesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), das zuletzt durch Artikel 1 geändert worden ist, außer Kraft.

(3) Das Innenministerium gibt den Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens nach Absatz 2 im Gesetzblatt bekannt.

(4) Artikel 12 tritt am 2. Juli 2019 außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Versorgung der Kommunen in Baden-Württemberg mit Leistungen der Informationstechnik erfolgt ganz überwiegend durch die drei Zweckverbände für kommunale Datenverarbeitung (Zweckverbände), den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF), den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS), den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften sowie durch die Datenzentrale Baden-Württemberg (Datenzentrale), eine Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes.
Rechtsgrundlage der Datenzentrale und der Zweckverbände ist das ADV-Zusammenarbeitsgesetz (ADVZG). Alle vier Einrichtungen bilden zusammen den sogenannten kommunalen Datenverarbeitungsverbund. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen und teilweise gegenseitiger Mitgliedschaften.

Das wesentliche Geschäftsfeld der Datenzentrale ist die Beschaffung, Entwicklung und Pflege von Software für IT-Anwendungen kommunaler Behörden. Geschäftsbeziehungen bestehen überwiegend zu den drei Zweckverbänden für kommunale Datenverarbeitung. Die Datenzentrale darf ihre Leistungen auch gegenüber Dritten und auch außerhalb des Landes erbringen. Die Zweckverbände mit ihren Tochtergesellschaften erbringen im Wesentlichen für ihre insgesamt rund 1 000 Mitglieder Rechenleistungen, Leistungen der Einrichtung, Wartung und Pflege von Anlagen und Programmen sowie Beratungs- und Schulungsleistungen.

Das ADVZG enthält für die Zweckverbände für kommunale Datenverarbeitung einige von den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) abweichende Regelungen. So erlaubt es den Mitgliedern der Zweckverbände für kommunale Datenverarbeitung, Leistungen der Informationstechnik auch dann von Dritten erbringen zu lassen, wenn der Zweckverband, dem sie angehören, vergleichbare Leistungen anbietet. Die Zweckverbände für kommunale Datenverarbeitung können ihre Dienstleistungen auch gegenüber Nichtmitgliedern erbringen. Sie sind nicht gesetzlich verpflichtet, Software nur von der Datenzentrale zu beziehen.

Die wirtschaftliche Aufgabenerledigung durch die Datenzentrale und die drei Zweck-

verbände ist in der derzeitigen Struktur des kommunalen Datenverarbeitungsverbundes nicht dauerhaft gewährleistet. Insbesondere die Entwicklung des Markts der Informationstechnik hin zum Cloud-Computing macht eine Trennung von Softwarebereitstellung und deren Betrieb nahezu unmöglich. Alle vier Einrichtungen sehen jeweils für sich die Notwendigkeit einer Steigerung der Effizienz, um mit einem Angebot moderner Informationstechnik für die Kommunen in guter Qualität und zu attraktiven Preisen im Wettbewerb mit Drittanbietern bestehen zu können.

Eine partnerschaftliche Potenzialanalyse (commercial due diligence) aus dem Jahr 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass eine Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen in einer gemeinsamen Organisation innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren Wirtschaftlichkeitseffekte in einer Größenordnung von 25 Millionen Euro erreichen kann. Die Steigerung der Produktivität soll im Wesentlichen durch eine Optimierung der Organisation mit verbesserten Einkaufsbedingungen, durch Personalabbau im Wege der natürlichen Fluktuation und Einsparung von Sachaufwänden sowie durch eine Konsolidierung der Rechenzentrums-Infrastruktur erreicht werden. Hierzu müssten die vier Einrichtungen in eine Rechtsperson zusammengeführt werden. Durch eine Zusammenführung der Geschäftstätigkeiten der Datenzentrale (Softwareentwicklung und -pflege) und der Zweckverbände (Rechenbetrieb) könnten zudem neue Geschäftsfelder erschlossen werden, wie beispielsweise im Bereich des Cloud-Computings.

Das operative Geschäft, das Vermögen und das Personal der Datenzentrale und der drei Zweckverbände für kommunale Datenverarbeitung soll in einer Organisation zusammengeführt werden. Hierzu wird eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen, die es den drei Zweckverbänden für kommunale Datenverarbeitung ermöglicht, neben dem Land Baden-Württemberg als bislang alleinigem Träger der Datenzentrale, gemeinsam die Mitträgerschaft an der Datenzentrale zu übernehmen (Beitritt).

II. Inhalt

Mit Einfügung des neuen 4. Abschnitts in das ADVZG, soll eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für den gemeinsamen Beitritt der Zweckverbände zur Datenzentrale geschaffen werden.

Der Beitritt der Zweckverbände soll nicht unmittelbar durch Gesetz angeordnet werden. Das Gesetz wird vielmehr die Möglichkeit des Beitritts der Zweckverbände eröffnen. Nach Schaffung der gesetzlichen Grundlage muss für einen Beitritt der

Zweckverbände zur Datenzentrale die Änderung der Satzung der Datenzentrale (Anstaltssatzung) vereinbart werden. Dafür sind entsprechende Beschlüsse im Verwaltungsrat der Datenzentrale, im Ministerrat sowie in den jeweiligen Verbandsversammlungen der Zweckverbände herbeizuführen.

Kern dieses Gesetzes ist der Neuerlass des ADVZG, der für den Fall des erfolgten Beitritts die wesentlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der neuen Zielorganisation festlegt. Mit dem Beitritt der Zweckverbände wird sich der Name der Datenzentrale ändern. Sie wird den neuen Namen „ITEOS“ erhalten. Der Aufgabenbestand, der der ITEOS gesetzlich zugewiesen wird, ergibt sich aus der Zusammenführung der Aufgaben, die derzeit der Datenzentrale und den Zweckverbänden für kommunale Datenverarbeitung im ADV-Zusammenarbeitsgesetz zugewiesen sind. Dabei wird in begrenztem Umfang auch eine überörtliche Betätigung der ITEOS zugelassen. Die ITEOS soll mit einem Stammkapital ausgestattet sein. Der Anteil der Zweckverbände am Stammkapital wird erbracht, indem das Personal und das Vermögen der Zweckverbände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die Datenzentrale übergehen. Das Land erbringt seinen Anteil am Stammkapital der ITEOS durch Anrechnung des Wertes der in seiner Trägerschaft stehenden Datenzentrale im Zeitpunkt des Ablaufs des Tages vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung.

Dieses Gesetz normiert die im Beitrittsfall geltenden zentralen Vorgaben für die ITEOS. Die weiteren Regelungen sollen Gegenstand der Anstaltssatzung werden, die nur mit Zustimmung der Zweckverbände, des Landes im Ministerrat sowie des Verwaltungsrats der Datenzentrale erlassen werden kann und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

III. Alternativen

Keine

Mit der derzeitigen Struktur des kommunalen Datenverarbeitungsverbunds kann angesichts der stetig steigenden Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Informationstechnik eine qualitativ gute und wirtschaftliche Versorgung der Kommunen mit Leistungen der Informationstechnik durch die Datenzentrale und die drei Zweckverbände nicht dauerhaft sichergestellt werden. Die Zusammenführung der vier Einrichtungen des kommunalen Datenverarbeitungsverbunds in eine gemeinsame Einheit soll eine zukunftsfähige Organisation schaffen.

IV. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks und finanzielle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Eine partnerschaftliche Potenzialanalyse (commercial due diligence) kam zu dem Ergebnis, dass eine Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen in eine gemeinsame Organisation innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren Wirtschaftlichkeitseffekte in einer Größenordnung von 25 Millionen Euro erreichen kann. Die Steigerung der Produktivität soll im Wesentlichen durch eine Optimierung der Organisation mit verbesserten Einkaufsbedingungen, durch Personalabbau im Wege der natürlichen Fluktuation und Einsparung von Sachaufwänden sowie durch eine Konsolidierung der Rechenzentrums-Infrastruktur erreicht werden. Durch eine Zusammenführung der Geschäftstätigkeiten der Datenzentrale (Softwareentwicklung und -pflege) und der Zweckverbände (Rechenbetrieb) können zudem neue Geschäftsfelder erschlossen werden, wie beispielsweise im Bereich des Cloud-Computings. Die Bereitstellung der bisher getrennten Leistungen der Beratung, Softwareentwicklung und -pflege sowie des Rechenbetriebs aus einer Hand ist eine inzwischen marktübliche Erwartung an informationstechnische Dienstleistungsangebote.

Finanzielle Mehraufwände für den Landeshaushalt sind durch die Gesetzesänderungen nicht zu erwarten. Eine Verpflichtung des Landes oder anderer potentieller Kunden, Leistungen der ITEOS bei dieser zu beziehen, besteht nicht. Die bisherige Anstaltslast des Landes für die Datenzentrale setzt sich in der gemeinsamen Trägerschaft der künftigen ITEOS fort; das finanzielle Risiko aus der Anstaltslast wird sich für das Land nicht erhöhen.

Mit dem Beitritt der Zweckverbände sollen deren operative Aufgaben, Vermögen und Personal auf die Datenzentrale übergehen. Die personalbedingten Aufwendungen, insbesondere Pensions- und Beihilfeverpflichtungen, der künftigen ITEOS werden dadurch um mehr als das Achtfache höher sein als die der Datenzentrale. Auch die Summierung der Geschäftstätigkeit der vier Einrichtungen könnte zu einer Risikoerhöhung führen. Gleichzeitig bietet die gemeinsame Geschäftstätigkeit nach der partnerschaftlichen Potenzialanalyse ein Zukunftspotential für die ITEOS, das durch strukturelle Rationalisierungsmaßnahmen und die Erschließung neuer Geschäftsfelder im Bereich des Cloud-Computings genutzt werden kann. Eine umfangreiche Geschäftstätigkeit auf dem Drittmarkt, also außerhalb der Leistungsbeziehungen der ITEOS mit Kunden, die unmittelbar oder mittelbar Anstaltsträger sind, ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und durch die vergaberechtlichen Einschränkungen des § 108 GWB jedoch nicht zu erwarten.

Dessen ungeachtet bleibt der Haftungsumfang für das Land aus der Anstaltslast gegenüber der derzeitigen Einstandspflicht auf gleichem Niveau. Dazu wird die Anstaltslast gesetzlich im Innenverhältnis entsprechend dem jeweiligen Anteil am Stammkapital begrenzt. Der Stammkapitalanteil des Landes wird hierzu in der Satzung der ITEOS auf 12 Prozent festgelegt werden. Dies entspricht in etwa der im Fall einer Liquidation der jetzigen Datenzentrale bestehenden Schadenshöhe. Die Anstaltssatzung kann nur im Einvernehmen mit dem Land geändert werden. Eine Gewährträgerhaftung, also ein Durchgriff von Dritten auf die Anstaltsträger, wird gesetzlich ausgeschlossen.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs treffen außerdem Vorsorge, dass während des Bestehens der künftigen ITEOS die Zweckverbände nicht als Anstaltsträger ausfallen können. So bedarf das Ausscheiden eines Trägers der Zustimmung aller Träger. Ferner wird die Auflösung der Zweckverbände erst dann zugelassen, wenn diese zuvor und nach einer Vermögensauseinandersetzung mit dem Land als Träger der ITEOS ausgeschieden sind. Für den Fall, dass die Anzahl der haftenden Zweckverbandsmitglieder einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet, wird das Land darüber hinaus einen gesetzlichen Anspruch auf Ausscheiden als Anstaltsträger ohne Zustimmung der übrigen Träger erhalten.

Demgegenüber dürfte die Beibehaltung der gegenwärtigen Gesetzeslage für das Land längerfristig das Risiko einer Liquidation der Datenzentrale und eines Liquidationsschadens erhöhen. Eine Risikobetrachtung hat ergeben, dass bei einer unveränderten Gesetzeslage und einem Fortbestand aller vier Häuser des kommunalen Datenverarbeitungsverbunds in der gegenwärtigen Struktur für alle Einrichtungen ein höheres Liquidationsrisiko besteht. Für alle vier Häuser wird eine Verdoppelung der Wahrscheinlichkeit eines Liquidationseintritts im Vergleich zur gemeinsamen staatlich-kommunalen Anstalt angenommen. Bei Beibehaltung der derzeitigen Gesetzeslage ist zu erwarten, dass sich die drei Zweckverbände für kommunale Datenverarbeitung angesichts des hohen Kostendrucks zu einem großen Zweckverband vereinigen. Nach Einschätzung der Zweckverbände ist davon auszugehen, dass der vereinigte Zweckverband für kommunale Datenverarbeitung dann mittelfristig nur noch in geringem Umfang Leistungen von der Datenzentrale beziehen würde. Die Wahrscheinlichkeit wirtschaftlicher Probleme der Datenzentrale bis zum Eintritt des Liquidationsfalls würde signifikant steigen. Laut Risikobetrachtung erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer Liquidation der Datenzentrale im Vergleich zu der gemeinsamen staatlich-kommunalen Anstalt schätzungsweise um das Dreifache.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs haben keine unmittelbaren Folgen für die Kommunen. Sie werden nur dann relevant, wenn die Zweckverbände in ihren Verbandsversammlungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Zweckverbandsmitglieder den Beitritt als weitere Träger der Datenzentrale beschließen und mit dem Land eine entsprechende Änderung der Satzung der Datenzentrale vereinbaren. Auch dann sind Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen in erheblichem Umfang nicht zu erwarten. Die Kommunen sind weiterhin frei in der Wahl, bei wem sie Leistungen der Informationstechnik beziehen; eine Abnahmeverpflichtung gegenüber der ITEOS besteht nicht. Aufgrund des Aufgabenwechsels bei den Zweckverbänden werden sich diese nach einem Beitritt nicht mehr über Entgelte für ihre Leistungen sondern vornehmlich durch Umlageerhebungen gegenüber ihren Zweckverbandsmitgliedern finanzieren. Finanzbedarf bei den Zweckverbänden dürfte im Wesentlichen im Falle einer Inanspruchnahme aus der Anstaltslast entstehen. Der Haftungsumfang für die Zweckverbände aus der Anstaltslast wird entsprechend dem jeweiligen Anteil am Stammkapital begrenzt. Die gesetzliche Regelung über die Kündigung der Zweckverbandsmitgliedschaft bleibt unverändert bestehen.

Kosten für Private entstehen nicht.

2. Sonstige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf dient der Förderung einer weiteren Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Strukturen und Verfahren der Informationstechnik. Eine einheitliche und gleichmäßige Ausstattung der Kommunen mit informationstechnischen Verfahren erleichtert die Kooperation zwischen Land und Kommunen im Bereich der Informationstechnik sowie die Anbindung kommunaler informationstechnischer Verfahren an informationstechnische Verfahren der Landesbehörden. Dies soll zum Ausbau einer bürgerfreundlichen Verwaltung und flächendeckender E-Government-Angebote beitragen.

Wesentliche soziale Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Auch die übrigen im Rahmen des Nachhaltigkeitschecks zu betrachtenden Zielbereiche werden nicht berührt.

V. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften

Mit der Neufassung des 4. Abschnitts durch Artikel 1 Nummer 2 entfällt die Regelung des bisherigen 4. Abschnitts des ADVZG vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867) über Zuweisungen des Landes. Diese Vorschrift hat seit ihrer Änderung, die zum 1. Januar 2013 in Kraft trat, an Bedeutung verloren. Von der dort festgelegten Möglichkeit,

der Datenzentrale, den kommunalen Körperschaften oder Zusammenschlüssen nach § 15 Zuweisungen zu gewähren, hat das Land bislang keinen Gebrauch gemacht. Ein Bedarf für den Erhalt dieser Regelung besteht nicht, weder für den Fall, dass die Zweckverbände von der Möglichkeit eines Beitritts zur Datenzentrale Gebrauch machen, noch für den Fall, dass die Zweckverbände hiervon absehen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des ADVZG

Zu Nummer 1 (§ 15 Absatz 6)

Mit der Regelung des § 15 Absatz 6 wird festgelegt, dass für die Zusammenschlüsse nach § 15, mithin auch für die drei Zweckverbände KIRU, KIVBF und KDRS das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) gilt, soweit das ADVZG keine abweichende Regelung trifft.

Bereits bisher bestimmt § 15 vom allgemeinen Zweckverbandsrecht des GKZ abweichende Regelungen. Darüber hinaus trifft nun § 16 Absatz 2 eine von § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 GKZ abweichende Regelung, indem für einen Beitritt der drei Zweckverbände zur Datenzentrale übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsversammlungen nach § 21 Absatz 2 GKZ ausreichen.

Zu Nummer 2 (4. Abschnitt)

Der neue 4. Abschnitt schafft die spezialgesetzliche Ermächtigung für einen gemeinsamen Beitritt der Zweckverbände zur Datenzentrale. Dabei wird der Beitritt der Zweckverbände nicht gesetzlich angeordnet, sondern es wird die Möglichkeit für die Zweckverbände eröffnet, neben dem Land als bislang alleinigem Träger der Datenzentrale, die Mitträgerschaft an der Datenzentrale zu übernehmen. Ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, obliegt der Entscheidung der Zweckverbände.

Für den Beitritt der Zweckverbände zur Datenzentrale muss die Änderung der Satzung der Datenzentrale durch die Zweckverbände und das Land vereinbart werden. Dies erfordert entsprechende Beschlüsse im Verwaltungsrat der Datenzentrale, im Ministerrat sowie in den jeweiligen Verbandsversammlungen der Zweckverbände. Im Falle eines Beitritts erhält die Datenzentrale den neuen Namen ITEOS.

Mit der Neufassung des 4. Abschnitts entfällt die Regelung des bisherigen 4. Abschnitts über Zuweisungen des Landes. Diese Vorschrift hat seit ihrer Änderung, die zum 1. Januar 2013 in Kraft trat, an Bedeutung verloren. Von der dort festgelegten Möglichkeit, der Datenzentrale, den kommunalen Körperschaften oder Zusammenschlüssen nach § 15 Zuweisungen zu gewähren, hat das Land bislang keinen Gebrauch gemacht. Ein Bedarf für den Erhalt dieser Regelung besteht nicht, weder für den Fall, dass die Zweckverbände von der Möglichkeit eines Beitritts zur Datenzentrale Gebrauch machen, noch für den Fall, dass die Zweckverbände hiervon absehen.

Zu § 16 – Beitritt

Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die Ermächtigungsgrundlage für den gemeinsamen Beitritt der drei Zweckverbände KIRU, KIVBF und KDRS zur Datenzentrale geschaffen.

Der Beitritt der Zweckverbände wird nicht durch Gesetz angeordnet. § 16 ist vielmehr die Rechtsgrundlage dafür, dass die Zweckverbände gemeinsam durch Vereinbarung einer Änderung der Satzung der Datenzentrale (Anstaltssatzung) zusammen mit dem Land eine gemeinsame Trägerschaft über die Datenzentrale Baden-Württemberg als Anstalt des öffentlichen Rechts übernehmen können. Dies ermöglicht es den Zweckverbänden, durch Beschlüsse in ihren jeweiligen Verbandsversammlungen ihre Bereitschaft zur Mitträgerschaft und zur Übertragung ihres operativen Geschäfts, ihres Personals und Vermögens sowie ihrer Fachaufgaben auf die ITEOS auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen sowie eines mit dem Land abgestimmten Entwurfs der geänderten Anstaltssatzung zu erklären.

Es obliegt den Zweckverbänden, zu entscheiden, ob sie unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen der Datenzentrale als Träger beitreten und damit die gemeinsame Trägerschaft der Anstalt des öffentlichen Rechts mit den gesetzlich normierten Rechtsfolgen für den Übergang der operativen Aufgaben sowie des Personals und des Vermögens übernehmen möchten.

Die Übernahme der Mitträgerschaft der Zweckverbände an der Datenzentrale (Beitritt) erfolgt durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale zwischen dem Land als dem bisherigen alleinigen Träger der Datenzentrale und den Zweckverbänden als hinzutretende Anstaltsträger.

Ein Beitritt bewirkt keine Auflösung der Zweckverbände. Ein Beitritt wird bei den Zweckverbänden zwar weitreichende Veränderungen auslösen, wie den Übergang von Personal und Vermögen auf die ITEOS und den Wechsel in den fachbezogenen Aufgaben. Die Verbandsorgane, die Mitgliedschaften und die originär damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse blieben hingegen unverändert erhalten; an die Stelle der bisherigen Fachaufgaben würde die neue Aufgabe der Ausübung der Mitträgerschaft an der ITEOS treten. Im Fall eines Beitritts bestehen die Zweckverbände somit in anderer Struktur mit neuer fachlicher Ausrichtung fort.

Absatz 1 bestimmt den Trägerkreis der ITEOS abschließend. Träger der ITEOS können nur das Land sowie die drei Zweckverbände gemeinsam sein. Das Ausscheiden des Landes oder eines Zweckverbands aus der Trägerschaft der ITEOS ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich. Die Aufnahme weiterer Träger ist ausgeschlossen.

Absatz 2

Der Beitritt der Zweckverbände zur Datenzentrale erfolgt durch Vereinbarung der Anstaltssatzung durch die Zweckverbände und das Land. Der Beschluss für die Zweckverbände wird von der Verbandsversammlung als dem Hauptorgan des Zweckverbands (§ 13 Absatz 1 GKZ) gefasst. Für das Land beschließt die Landesregierung durch Ministerratsbeschluss über die Vereinbarung der Anstaltssatzung. Nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 erfordert die Änderung der Satzung der Datenzentrale zudem einen entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats der Datenzentrale.

Satz 2 bestimmt, dass für die Beschlussfassung der Verbandsversammlungen der Zweckverbände zur Vereinbarung der Anstaltssatzung sowie für die in der Folge erforderliche Änderung der Zweckverbandssatzungen § 21 Absatz 2 GKZ gilt.

Die Entscheidung der Zweckverbände für einen Beitritt durch Vereinbarung der Anstaltssatzung bewirkt, dass die Zweckverbände anstelle ihrer bisherigen Fachaufgaben nach Artikel 2 § 1 Absatz 1 die neue Aufgabe erhalten, ihre Trägerschaft an der ITEOS unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Zweckverbandsmitglieder auszuüben. Dieser Aufgabenwechsel bei den Zweckverbänden tritt als gesetzlich angeordnete Rechtsfolge mit dem Inkrafttreten der Anstaltssatzung ein. In der Folge müssen die Zweckverbandssatzungen entsprechend angepasst werden, § 6 Absatz 2 Nummer 2 GKZ.

Soll ein Zweckverband neue Aufgaben erfüllen, so erfordert dies nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 GKZ die Änderung der Zweckverbandssatzung durch Vereinbarung aller Zweckverbandsmitglieder. Da der Aufgabenwechsel bei den Zweckverbänden bereits durch die Vereinbarung der Anstaltssatzung und nicht erst durch die Vereinbarung der Änderung der Zweckverbandssatzungen ausgelöst wird, würde § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 GKZ auch für die Beschlussfassung der Verbandsversammlungen der Zweckverbände zur Vereinbarung der Anstaltssatzung gelten. Abweichend hiervon bestimmt Satz 2, dass sowohl für die Beschlüsse über die Vereinbarung der Anstaltssatzung als auch für die dadurch erforderliche Änderung der Zweckverbandssatzungen § 21 Absatz 2 GKZ gilt.

Würde § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 GKZ zur Anwendung gelangen, bedürften sowohl die Vereinbarung der Anstaltssatzung wegen des damit verbundenen Aufgabenwechsels bei den Zweckverbänden als auch die infolgedessen erforderliche Anpassung der Zweckverbandssatzungen der Zustimmung sämtlicher Zweckverbandsmitglieder durch entsprechende übereinstimmende Beschlüsse. Bei insgesamt über 1 000 Zweckverbandsmitgliedern birgt ein solches Verfahren aufgrund seines Umfangs und seiner Komplexität jedoch eine sehr hohe Fehleranfälligkeit und erscheint insoweit nicht praktikabel.

Daher sieht Satz 2 vor, dass die Vereinbarung der Anstaltssatzung mit der gesetzlich angeordneten Rechtsfolge des Aufgabenwechsels bei den Zweckverbänden nach § 21 Absatz 2 GKZ von den Verbandsversammlungen der Zweckverbände mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der jeweiligen Zweckverbandsmitglieder beschlossen werden kann. Gleiches gilt für die in der Folge notwendige Änderung der Zweckverbandssatzungen.

Der Verzicht auf das in § 21 Absatz 1 GKZ verankerte Recht des einzelnen Zweckverbandsmitglieds, das Hinzutreten einer weiteren Verbandsaufgabe oder die wesentliche Erweiterung einer Verbandsaufgabe zu verhindern, erscheint angemessen. Im Vergleich zum allgemeinen Zweckverbandsrecht besteht bei den drei Zweckverbänden eine erheblich geringere Bindung zwischen den Mitgliedern und ihrem Verband, der Handlungs- und Entscheidungsspielraum des einzelnen Mitglieds gegenüber seinem Zweckverband ist deutlich größer.

Im allgemeinen Zweckverbandsrecht gehen die Aufgaben der beteiligten Gemeinden und Landkreise nach § 4 Absatz 1 GKZ auf den Zweckverband über. Das Recht und die Pflicht, auf dem übergegangenen Aufgabengebiet tätig zu werden, stehen allein dem Zweckverband zu; die Kompetenz der bisherigen Aufgabenträger erlischt. Mit

dieser Beschneidung des Wirkungskreises der Zweckverbandsmitglieder korrespondiert der Schutzzweck des § 21 Absatz 1 GKZ, der die Übertragung einer weiteren Aufgabe, die der Zweckverband für alle Mitglieder erfüllen soll, nur zulässt, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen. Dadurch wird das einzelne Verbandsmitglied vor unfreiwilligem Kompetenzverlust bewahrt. In dieser Hinsicht sind die Mitglieder der drei Zweckverbände weniger schutzbedürftig, denn sie können Leistungen der Informationstechnik auch von Dritten erbringen lassen, selbst wenn der Zweckverband für kommunale Datenverarbeitung, dem sie angehören, seinen Mitgliedern dieselben oder vergleichbare Leistungen anbietet, § 15 Absatz 4.

Hinzu kommt, dass ein Zweckverband nach den Bestimmungen des GKZ grundsätzlich auf Dauer angelegt ist. Eine Zweckverbandsmitgliedschaft kann nach § 21 Absatz 4 GKZ nur durch Ausscheiden aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Zustimmung des ausscheidenden Mitglieds oder durch satzungsmäßig zu regelnden Ausschluss beendet werden. Die Möglichkeit einer einseitigen Beendigung der Mitgliedschaft ist gesetzlich nicht vorgesehen. Demgegenüber können die Mitglieder der drei Zweckverbände auf vergleichsweise einfache Art und Weise aus ihrem Verband ausscheiden. Nach § 15 Absatz 6 genügt die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft, die Zweckverbandsmitglieder können sich durch einseitige Erklärung von ihrem Verband lösen.

Angesichts dieser vom allgemeinen Zweckverbandsrecht abweichenden Besonderheiten erscheint es sachlich gerechtfertigt, für die Entscheidung der drei Zweckverbände über einen Beitritt zur Datenzentrale und für die anschließende Anpassung der Zweckverbandssatzungen die Beschlussfassung durch die Zweckverbandsversammlungen nach § 21 Absatz 2 GKZ ausreichen zu lassen.

Eine Abweichung von dem in § 21 Absatz 1 in Verbindung § 7 GKZ statuierten Genehmigungserfordernis durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt nicht, da § 16 Absatz 3 die Genehmigung der Anstaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorschreibt.

Absatz 3

Der Beitritt der Zweckverbände durch Übernahme der Mitträgerschaft der Datenzentrale führt zu einer grundlegenden Veränderung der Datenzentrale insbesondere im Hinblick auf durch die Zusammenführung der jeweiligen Aufgaben neu zu erschließende Geschäftsfelder und den Geschäftsumfang. Zudem wird aus einer Anstalt des öffentlichen Rechts in staatlicher Trägerschaft eine Anstalt in einer gemischten staat-

lich-kommunalen Trägerschaft. Die Genehmigung der Anstaltssatzung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist daher erforderlich. Die Einigung zwischen dem Land und den Zweckverbänden über die Satzungsänderung ersetzt die förmliche Genehmigung der Anstaltssatzung nicht.

Absatz 4

Mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung werden der Beitritt der Zweckverbände zur Datenzentrale wirksam und die für den Beitrittsfall in Artikel 2 gesetzlich festgelegten Folgen ausgelöst.

Zu Artikel 2 (Neuerlass des ADVZG)

Die Vorschriften des Artikels 2 bilden die Gesetzeslage ab, nachdem die Zweckverbände der Datenzentrale als weitere Träger durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale (Anstaltssatzung) mit dem Land beigetreten sind. Mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung und des Artikels 2 ändert sich der Name der Datenzentrale Baden-Württemberg. Sie trägt künftig den Namen „ITEOS“. Artikel 2 enthält die wesentlichen Regelungen über die Rechtsverhältnisse der ITEOS in nunmehr gemischt staatlich-kommunaler Trägerschaft und legt die im Beitrittsfall eintretenden Rechtsfolgen sowie die zentralen Vorgaben für die ITEOS fest.

Der Aufgabenbestand, der der ITEOS gesetzlich zugewiesen wird, ergibt sich aus der Zusammenführung der Aufgaben, die derzeit der Datenzentrale und den Zweckverbänden für kommunale Datenverarbeitung im ADVZG zugewiesen sind. Dabei wird in begrenztem Umfang auch eine überörtliche Betätigung der ITEOS zugelassen.

Die ITEOS soll mit einem Stammkapital ausgestattet sein. Der Anteil der Zweckverbände am Stammkapital wird erbracht, indem das Vermögen der Zweckverbände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die Datenzentrale übergehen. Der Anteil des Landes am Stammkapital der ITEOS ergibt sich aus dem Wert des Vermögens der in seiner Trägerschaft stehenden Datenzentrale im Zeitpunkt des Ablaufs des Tages vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung.

Zu § 1 – Zweckverbände

Absatz 1

Die bisherige Aufgabe der Zweckverbände, die in § 15 Absatz 2 ADVZG vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), das zuletzt durch Artikel 1 geändert worden ist, beschriebenen, ihnen zur Erledigung übertragenen fachbezogenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung wahrzunehmen, geht im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung auf die ITEOS über. An deren Stelle wird den Zweckverbänden die neue Aufgabe der Ausübung ihrer Trägerschaft an der ITEOS zugewiesen. Diese neue Verbandsaufgabe umfasst beispielsweise die Entsendung von Vertretern in den Verwaltungsrat der ITEOS, die Möglichkeit, diesen Vertretern im Einzelfall Weisungen zu erteilen und im Fall von Weisungen die Sicherstellung von deren Erfüllung.

Die Trägerschaft der Zweckverbände an der ITEOS umfasst auch deren Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung als Spezialregelung zu § 102 GemO.
Einer weiteren Prüfung nach § 18 GKZ in Verbindung mit § 102 GemO, insbesondere hinsichtlich der Betätigung außerhalb des Landes und des Subsidiaritätsprinzips, bedarf es daher nicht. Wegen der Zulässigkeit der Trägerschaft im Hinblick auf die überörtliche Betätigung wird auf die Begründung zu § 3 Absatz 2 Satz 2 verwiesen.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 5 ADVZG vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), das zuletzt durch Artikel 1 geändert worden ist.

Absatz 3

Mit Absatz 3 wird festgelegt, dass für die Zweckverbände das GKZ gilt, sofern das ADVZG keine abweichende Regelung trifft. Von § 18 GKZ in Verbindung mit § 102 GemO abweichende Regelungen trifft § 3 Absatz 2 und 3, der unter anderem eine überörtliche Betätigung der ITEOS und damit der Zweckverbände als deren Träger zulässt. Auch § 12 Absatz 3 trifft eine von § 21 GKZ abweichende Regelung, indem die Auflösung eines oder mehrerer der Zweckverbände unter die Bedingung des vorherigen Ausscheidens aus der Trägerschaft der ITEOS gestellt wird.

Ebenfalls in Abweichung vom allgemeinen Zweckverbandsrecht ließ der bisherige § 15 Absatz 4 ADVZG vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), das zuletzt durch Artikel 1 geändert worden ist, zu, dass die Zweckverbandsmitglieder Leistungen der Informationstechnik auch von Dritten beziehen, selbst wenn der Zweckverband für kommunale Datenverarbeitung, dem sie angehören, seinen Mitgliedern dieselben oder

vergleichbare Leistungen anbietet. Die Zweckverbände erhalten mit Absatz 1 die neue Aufgabe, ihre Trägerschaft an der ITEOS auszuüben; ihre bisherigen fachbezogenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung gehen auf die ITEOS über. § 3 Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass eine Abnahmeverpflichtung der Zweckverbandsmitglieder auch gegenüber der ITEOS nicht besteht. Angesichts dessen kann der bisherige § 15 Absatz 4 ADVZG vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), das zuletzt durch Artikel 1 geändert worden ist, entfallen.

Zu § 2 – Rechtsstellung

Absatz 1

Durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg (Anstaltssatzung) zwischen den Zweckverbänden und dem Land haben die Zweckverbände gemeinsam die Mitträgerschaft an der Datenzentrale Baden-Württemberg übernommen. Absatz 1 stellt klar, dass die Rechtsform der Datenzentrale als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der ITEOS erhalten bleibt. Sitz der ITEOS soll Stuttgart sein, da die Datenzentrale und der Zweckverband KDRS bereits hier angesiedelt sind. Diese Standortentscheidung basiert auf einer Übereinkunft der vier Einrichtungen des kommunalen Datenverarbeitungsverbunds. Die Regelung bestimmt ferner den Trägerkreis der ITEOS abschließend. Träger der ITEOS können nur das Land sowie die drei Zweckverbände gemeinsam sein. Das Ausscheiden des Landes oder eines Zweckverbands aus der Trägerschaft der ITEOS ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich. Die Aufnahme weiterer Träger ist ausgeschlossen.

Absatz 2

Die Anstaltssatzung nach Absatz 2 entspricht der Satzung einer handelsrechtlichen Gesellschaft. Sie enthält Regelungen, die für die Organisation der ITEOS maßgebend sind.
Dabei darf die Anstaltssatzung von den Regelungen dieses Gesetzes nicht abweichen; ergänzende Bestimmungen in der Anstaltssatzung sind zulässig soweit dieses Gesetz keine abschließenden Regelungen trifft. Abschließende Regelungen sind beispielsweise Absatz 1 (Trägerkreis der ITEOS), § 3 (Aufgaben der ITEOS), § 6 Absatz 2 (Beschlussfassung des Verwaltungsrats) und § 10 (Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen). Die abschließenden Regelungen sind einer Änderung, Erweiterung oder Konkretisierung durch die Anstaltssatzung entzogen. Andere gesetzlichen

Vorgaben, wie etwa zu Organisationsstruktur der ITEOS und Zuständigkeiten, insbesondere von Verwaltungsrat und Vorstand, können durch die Anstaltssatzung zwar ebenfalls nicht geändert, wohl aber konkretisiert und verfahrensmäßig ausgestaltet werden.

Satz 2 legt die obligatorischen Regelungsinhalte der Anstaltssatzung fest. Das Stammkapital ist in der Anstaltssatzung in angemessener Höhe festzusetzen. Ertragskraft und Unternehmensrisiko der ITEOS sind dabei zu berücksichtigen. Das Stammkapital muss der ITEOS ständig zur Verfügung stehen.

Absatz 3

Absatz 3 verleiht der ITEOS die Kompetenz, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Satzungen zu erlassen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Anstaltssatzung, die nach Absatz 2 in der ausschließlichen Zuständigkeit der Träger liegen.

Absatz 4

Absatz 4 schreibt für die besonders bedeutsame Entscheidung der Auflösung der ITEOS das Erfordernis der Zustimmung aller Träger vor. Sowohl die Entscheidungszuständigkeit des Verwaltungsrats nach § 6 als auch die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die Dienstherrnfähigkeit der Datenzentrale auch der ITEOS erhalten bleibt.

Absatz 6

Wie bislang die Datenzentrale ist auch die ITEOS sowohl zu hoheitlichem als auch zu wirtschaftlichem Handeln befugt; beide Handlungsformen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zugelassen. Voraussetzungen und Grenzen einer wirtschaftlichen Betätigung der ITEOS legt insbesondere § 3 Absatz 2 Satz 2 fest.

Absatz 7

Absatz 7 trifft nähere Bestimmungen über das zu führende Dienstsiegel.

Absatz 8

Absatz 8 legt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der ITEOS fest.

Zu § 3 – Aufgaben der ITEOS

Diese Regelung legt die Aufgaben der ITEOS abschließend fest.

Absatz 1

Absatz 1 normiert die Hauptaufgaben der ITEOS. Die ITEOS stellt Leistungen der Informationstechnik für die gesamte Bandbreite der Aufgaben der kommunalen öffentlichen Hand einschließlich der kommunalen Unternehmen in Baden-Württemberg zur Verfügung. Sie soll die Versorgung der Mitglieder der Zweckverbände mit kommunalrelevanten beziehungsweise kommunalspezifischen einheitlichen informationstechnischen Verfahren, deren Betrieb und damit verknüpften Dienstleistungen zu angemessenen Preisen sicherstellen. Dies liegt im Interesse eines reibungslosen Zusammenwirkens der kommunalen Stellen untereinander und mit den Landesbehörden mittels Einsatzes aufeinander abgestimmter Verfahren und des Austausches von einheitlichen Daten und Dokumenten. So können Schnittstellenprobleme vermieden und Geschäftsprozesse verfahrensübergreifend effizienter strukturiert und genutzt werden. Dies trägt zum Ausbau des Dienstleistungsangebots der Verwaltung im Land im Sinne eines E-Governments bei.
Es wird ferner klargestellt, dass eine Verpflichtung, Leistungen der ITEOS bei dieser zu beziehen, nicht besteht. Dies gilt für alle potentiellen Kunden der ITEOS einschließlich der Zweckverbandsmitglieder und der Träger der ITEOS.

Absatz 2

Die zentrale Aufgabe der ITEOS ist es, Leistungen der Informationstechnik für kommunale Körperschaften, deren Zusammenschlüsse und deren Unternehmen zu erbringen. Absatz 2 eröffnet der ITEOS die Möglichkeit, die in Absatz 1 definierten Leistungen auch für Dienststellen des Landes zu erbringen, das gemeinsam mit den Zweckverbänden Träger der ITEOS ist. Die Regelung befugt die ITEOS ferner, die in Absatz 1 definierten Leistungen auch für die nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu erbringen. Die Pflicht zur Nutzung der Leistungen der IT-Baden-Württemberg

(BITBW) nach § 3 des Gesetzes zur Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg bleibt hiervon unberührt.

Es wird darüber hinaus zugelassen, dass die ITEOS unter bestimmten Voraussetzungen auch für Dritte und insbesondere auch überörtlich tätig werden kann. Dies ist verfassungsrechtlich zulässig, wenn dies dazu dient, den mit der ITEOS verfolgten öffentlichen Zweck erreichen zu können. Öffentlicher Zweck und Ziel des Gesetzes ist es, eine leistungsfähige Anstalt zu bilden, die die in Absatz 1 genannten Hauptaufgaben wirtschaftlich erfüllen kann.

Die ITEOS muss in gewissem Umfang überörtlich tätig sein dürfen, um im Wettbewerb bestehen zu können. Sie kann den baden-württembergischen Kommunen nur wirtschaftliche Angebote machen, wenn sie ihre Leistungen auf einem ausreichend großen Markt anbieten kann, da sich beispielsweise Verfahrensentwicklungen, der Aufbau von Beratungskapazität auf Grund von Skaleneffekten nur lohnen, wenn sie eine große Zahl von Abnehmern finden. Dabei muss sich die ITEOS als Komplettanbieter aufstellen, denn eng verbunden mit dem Angebot von Softwarebereitstellung werden immer stärker begleitende Dienstleistungen, Beratung und Einführungsprojekte nachgefragt. Moderne und kostengünstige Entwicklungen im Umfeld der Informationstechnik (sogenanntes Cloud-Computing) machen künftig eine Trennung von Softwarebereitstellung und deren Betrieb nahezu unmöglich.

Ohne die Möglichkeit, den Zweckverbandsmitgliedern und ihren Unternehmen wirtschaftliche Leistungen anbieten zu können, wäre die ITEOS nicht in der Lage, ihren öffentlichen Zweck zu erfüllen. Er besteht darin, auch kleine Gemeinden mit qualitativ hochwertigen Leistungen der Informationstechnik zu einem günstigen Preis zu versorgen und ein reibungsloses Zusammenwirken der kommunalen Stellen untereinander und mit den Landesbehörden mittels Einsatzes aufeinander abgestimmter Verfahren und des Austausches von einheitlichen Daten und Dokumenten zu gewährleisten. Dies erfordert aufeinander abgestimmte Produkte und Verfahren und wäre bei einer zu breiten Produkt- und Anbieterdiversifizierung bei den kommunalen Stellen in Baden-Württemberg kaum zu realisieren. Die überörtliche Betätigung steht daher in einem unterstützenden und fördernden Zusammenhang mit dem von den Trägern und Zweckverbandsmitgliedern verfolgten öffentlichen Zweck.

Es ist nicht ersichtlich, dass Interessen von Gemeinden, die nicht Mitglieder der Zweckverbände sind, durch die überörtliche Betätigung der ITEOS beeinträchtigt werden könnten, denn es steht ihnen frei, Angebote der ITEOS anzunehmen oder nicht.

Ebenso wenig steht das sich aus dem Bundesstaatsprinzip und dem Rechtsstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 GG) ergebende interkommunale Gleichbehandlungsgebot im Hinblick auf die den Zweckverbänden in diesem Gesetz zugestandene erweiterte Möglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung entgegen. Der Gesetzgeber macht hier von seinem weiten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum Gebrauch, der gewahrt ist, weil mit dem über Jahrzehnte gewachsenen kommunalen Datenverarbeitungsverbund im Land, der hier weiterentwickelt wird, eine besondere Situation besteht.

Der überörtlichen Betätigung der ITEOS werden allerdings Grenzen gesetzt. Zum einen muss sie im Sinne des Hauptzwecks beziehungsweise der Hauptaufgaben der ITEOS für die Aufgabenerfüllung förderlich sein. Daher dürfen nur die gleichen Produkte und Dienstleistungen – einschließlich notwendiger Anpassungen und ergänzender Leistungen - überörtlich angeboten werden, die auch den kommunalen Stellen im Land angeboten werden.

Zum anderen ist die Regelung so ausgestaltet, dass die ITEOS nicht stärker am Wettbewerb teilnimmt als es nötig ist, um den oben genannten, mit der ITEOS verfolgten öffentlichen Zweck zu erreichen. Die Regelung sieht daher einschränkend vor, dass die ITEOS für Dritte, auch außerhalb des Landes, nur Leistungen erbringen darf, sofern diese Leistungen im Vergleich zu ihren Hauptaufgaben einschließlich der Tätigkeiten nach Satz 1 eine untergeordnete Rolle spielen. Davon kann ausgegangen werden, wenn weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten der Erbringung von Leistungen für Dritte dienen.

Die Einhaltung dieser Grundsätze ist sicherzustellen; dem Verwaltungsrat obliegt die Steuerung im Einzelfall.

Zu § 4 – Organe

§ 4 nennt die in der ITEOS zu bildenden Organe.

Zu § 5 – Verwaltungsrat

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

In Satz 2 wird bestimmt, welche Personen nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein können. Der Ausschluss von Bediensteten der Rechtsaufsichtsbehörde gilt nur soweit diese Personen unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die ITEOS befasst sind.

Absatz 2

Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt von den Anstaltsträgern und den Kommunalen Landesverbänden für die jeweils auf diese entfallenden Sitze im Verwaltungsrat. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre; die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamts bestellt werden. Die Regelung enthält ferner Bestimmungen zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats und dessen Stellvertretungen. Für die Vertreterinnen und Vertreter des Landes im Verwaltungsrat der ITEOS ist die Mitgliedschaft eine Tätigkeit im Hauptamt.

Absatz 3

Absatz 3 legt die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats fest und erklärt bezüglich der Einberufung der Verwaltungsratssitzungen, der Teilnahmepflicht der Verwaltungsratsmitglieder, der Verhandlungsleitung, des Geschäftsgangs, des Eilentscheidungsrechts und des Widerspruchs des Verwaltungsratsvorsitzenden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats die Vorschriften der Gemeindeordnung für entsprechend anwendbar. Die Anstaltssatzung kann weitere Regelungen treffen und beispielsweise Fälle für Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren oder Bestimmungen zur Niederschrift vorsehen.

Absatz 4

Mit dieser Regelung wird der ITEOS die Bildung von beschließenden Verwaltungsratsausschüssen ermöglicht.

Die beschließenden Ausschüsse nach Satz 1 sind Teilgremien des Verwaltungsrats mit dauerhafter Entscheidungsbefugnis. Sie können daher nur durch die Anstaltssatzung gebildet, aufgelöst oder verändert werden. Bestimmte, für die ITEOS und ihre Träger besonders bedeutsame Angelegenheiten sind der Entscheidung durch beschließende Ausschüsse entzogen. Die Anstaltssatzung kann weitere Angelegenhei-

ten vorsehen, die beschließenden Ausschüssen nicht zur Beschlussfassung übertragen werden können.

Die Mitglieder von beschließenden Ausschüssen sind aus der Mitte des Verwaltungsrats zu bilden. Der Verwaltungsrat kann Dritte widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen.

Absatz 5

Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat beratende Ausschüsse bilden. Die Mitglieder von beratenden Ausschüssen sind aus der Mitte des Verwaltungsrats zu bilden. Der Verwaltungsrat kann Dritte widerruflich als weitere Mitglieder in die beratenden Ausschüsse berufen.

Zu § 6 – Aufgaben des Verwaltungsrats

Absatz 1

Die Regelung des Absatzes 1 weist dem Verwaltungsrat die Überwachungs- und Kontrollfunktion über die Tätigkeiten des Vorstands zu. Der Verwaltungsrat erhält darüber hinaus die Zuständigkeit für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A16 und Besoldungsordnung B sowie für den Abschluss und die Beendigung außertariflicher Verträge. Diese Regelung ist abschließend, die Ernennungszuständigkeit des Verwaltungsrats ist ausnahmslos auf die genannte Besoldungsgruppe und -ordnung beschränkt. Damit wird die Ernennungszuständigkeit im Übrigen dem Vorstand zugewiesen. Gleiches gilt für den Abschluss und die Beendigung außertariflicher Verträge.
Der Verwaltungsrat bestimmt ferner über die (sonstigen) grundsätzlichen Angelegenheiten der ITEOS; hiervon erfasst sind insbesondere die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen der ITEOS im Sinne von § 108 Absatz 2 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Der Katalog der dem Verwaltungsrat durch Satz 3 zugewiesenen Alleinzuständigkeiten umfasst die grundlegenden Leitentscheidungen für die Tätigkeit der ITEOS. Er ist nicht abschließend. Die Anstaltssatzung kann unter Beachtung der organschaftlichen Stellung des Vorstands weitere Zuständigkeiten des Verwaltungsrats vorsehen.

Aufgrund der genannten Kompetenzzuweisungen fungiert der Verwaltungsrat als oberstes Organ in Personalvertretungssachen.

Absatz 2

Absatz 2 regelt, mit welchen Mehrheiten Beschlüsse des Verwaltungsrats zustande kommen. Die Auflösung der ITEOS sowie die Errichtung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen sind Entscheidungen von besonderer Tragweite und daher mit der in Satz 1 festgelegten doppelten qualifizierten Mehrheit zu beschließen. Im Übrigen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Diese Regelung ist abschließend und damit einer Änderung, Erweiterung oder Präzisierung durch die Anstaltssatzung nicht zugänglich.

Zu § 7 – Vorstand

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Rechtsstellung des Vorstands. Er erhält die Leitungsfunktion und vertritt die ITEOS nach außen, soweit Gesetz oder Anstaltssatzung diese Angelegenheiten nicht dem Verwaltungsrat zuweisen. Dabei hat der Vorstand die Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen. Die Anstaltssatzung kann weitere Regelungen vorsehen, wie beispielsweise die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Die Vorstandsmitglieder können privatrechtlich angestellt oder in ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit einer Amtszeit von sechs Jahren berufen werden.

Absatz 2

Die oder der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten der ITEOS mit Ausnahme der weiteren Mitglieder des Vorstands. Sie oder er ist ferner Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der ITEOS mit Ausnahme der beamteten Mitglieder des Vorstands. Ist die oder der Vorsitzende des Vorstands keine Beamtin oder kein Beamter, kann sie oder er diese Funktionen gegenüber Beamtinnen und Beamten nicht wahrnehmen: Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden (vergleiche BVerfG, Urteil vom 27.04.1959, 2 BvF 2/58, BVerfGE 30, 268 [287]), dass es den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Artikel 33 Absatz 5 GG entspricht, dass über Personalangelegenheiten einer Beamtin oder eines Beamten in der Regel allein die ihm vorgesetzten Dienstbehörden entscheiden, die in

einem hierarchischen Über- und Unterordnungsverhältnis stehen. Über die Einbindung in dieses Hierarchieverhältnis legitimieren sich die beamtenrechtlichen Pflichten. Daher sind auch nur diese Stellen dazu befugt, die Beamtin oder den Beamten zu beurteilen. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter einer Beamtin oder eines Beamten kann daher in der Regel nur wieder eine Beamtin oder ein Beamter sein, jedenfalls eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger und keine Angestellte und kein Angestellter. Aus diesem Grund sieht Satz 3 hinsichtlich der verbeamteten Bediensteten der ITEOS die Übertragung dieser Funktionen auf eine Beamtin oder einen Beamten vor.

Für die beamteten Mitglieder des Vorstands und die Beamtin oder den Beamten, der oder dem die Aufgabe nach Satz 3 übertragen wurde, hat die oder der Verwaltungsratsvorsitzende die Funktion der Dienstvorgesetzen oder des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde inne. Ist die oder der Verwaltungsratsvorsitzende keine Beamtin oder kein Beamter, kann sie oder er die Funktion der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde gegenüber Beamtinnen und Beamten nicht wahrnehmen. In diesem Fall überträgt der Verwaltungsrat die Funktion der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde auf ein Mitglied des Verwaltungsrats, das Beamtin oder Beamter ist.

Die für die Beamtinnen und Beamten der ITEOS zuständige Disziplinarbehörde ergibt sich aus § 5 Absatz 2 des Landesdisziplinargesetzes (LDG). Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LDG nimmt der Vorstand die Aufgaben der Disziplinarbehörden gegenüber den Beamtinnen und Beamten der ITEOS wahr. Gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Vorstands, die Beamtinnen oder Beamte sind, nimmt nach § 5 Absatz 2 Satz 2 LDG die Aufsichtsbehörde, mithin das Innenministerium, die Aufgaben der Disziplinarbehörden wahr.

Zu § 8 – Haftung

Absatz 1

Die Träger der ITEOS tragen die Anstaltslast entsprechend ihrer Anteile am Stammkapital. Die bisherige Anstaltslast des Landes für die Datenzentrale setzt sich in der gemeinsamen Trägerschaft der künftigen ITEOS fort. Zwar wird der Beitritt der Zweckverbände den Umfang der Geschäftstätigkeit der Datenzentrale, den Personalbestand und die Beihilfe- und Pensionsverpflichtungen deutlich erhöhen. Der Haftungsumfang für das Land aus der Anstaltslast bleibt aber gegenüber der derzeitigen

Einstandspflicht auf gleichem Niveau. Dazu wird die Anstaltslast gesetzlich im Innenverhältnis entsprechend dem jeweiligen Anteil am Stammkapital begrenzt. Der Stammkapitalanteil des Landes wird hierzu in der Satzung der ITEOS auf 12 Prozent festgelegt werden. Dies entspricht in etwa der im Fall einer Liquidation der jetzigen Datenzentrale bestehenden Schadenshöhe. Die Träger haben die Verpflichtung, die ITEOS im Innenverhältnis mit den zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten - dies beinhaltet keinen jährlichen Ausgleich - und so für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

Eine Gewährträgerschaft, die eine Haftung der Träger für Verbindlichkeiten der ITEOS gegenüber Dritten begründen würde, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die ITEOS als Anstalt mit eigener Rechtsfähigkeit und der darauf beruhenden Selbständigkeit soll die wirtschaftliche Verantwortung möglichst weit selbst tragen.

Eine Insolvenz der ITEOS ist ausgeschlossen. Etwaige Liquiditätslücken, die zur Zahlungsunfähigkeit führen würden, müssen - unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit - von den Anstaltsträgern auf Grund der Anstaltslast behoben werden. Eine Überschuldung läge dann vor, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist den Umständen nach überwiegend wahrscheinlich. Diese positive Fortführungsprognose ist bei der ITEOS gegeben, es sei denn, die Träger lösen die ITEOS auf.

Absatz 2

Zum Nachweis der Beihilferechtskonformität der Regelung zur Anstaltslast wurde ein Private Investor Test durchgeführt. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass ein hypothetischer, marktwirtschaftlich handelnder Investor die staatliche Maßnahme (hier: die Übernahme der Anstaltslast) angesichts positiver Renditeerwartungen ebenfalls durchgeführt hätte.

Unter der vorsorglichen Annahme, dass die ITEOS auch bei Leistungen gegenüber ihren Trägern und deren Mitgliedern unternehmerisch und nicht als interne Servicestelle tätig ist und auch eine notwendige und untrennbare Verbindung mit hoheitlichen Aufgaben die Unternehmereigenschaft der ITEOS nicht ausschließt, muss die ITEOS zur Vermeidung beihilferechtlicher Risiken Vorteile aus der Anstaltslast ausschließen. Hierzu hat die ITEOS im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit sicherzustellen, dass der ITEOS aus der Anstaltslast keine Vorteile in ihren Beziehungen zu Kreditinstituten/Finanzgebern, Lieferanten oder Kunden entstehen und die Anstaltslast weder die ITEOS selbst noch mittelbar ihre Tochtergesellschaften im Wettbewerb

begünstigt. Dies beinhaltet unter anderem: Bei jeder Fremdfinanzierung der ITEOS, auch durch die Tochtergesellschaften oder durch die Träger, muss sichergestellt werden, dass die zugrundeliegenden Konditionen marktüblich sind und ein Vorteil aus der Anstaltslast ausgeschlossen wird. Auch die Vertragsbeziehungen zwischen der ITEOS und ihren Lieferanten müssen marktüblich und ohne einen Vorteil aus der Anstaltslast gestaltet werden. Die ITEOS nimmt nur dann an Vergabeverfahren teil, wenn die Aufträge in wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Vergabeverfahren vergeben werden, bei denen die Rechtsform des Auftragnehmers bei der Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt wird; sofern in den Vergabeverfahren besondere Sicherungsmittel, wie beispielsweise Erfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, gefordert werden, nimmt die ITEOS diese zu marktüblichen Konditionen auf. Der jeweilige Nachweis der Marktkonformität ist umfassend zu dokumentieren.
Die Kontrolle der Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen obliegt dem Verwaltungsrat.

Zu § 9 – Wirtschaftsführung, Finanzierung, Prüfungsbehörden

Absatz 1

Für die wirtschaftliche Tätigkeit wird die ITEOS an kaufmännische Grundsätze gebunden. Die ITEOS führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sinngemäß für anwendbar erklärt. Fälle, in denen das Handelsgesetzbuch unmittelbare Anwendung findet, bleiben davon unberührt.

In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften hat die ITEOS einen jährlichen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan kann auch, wie in den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften für Eigenbetriebe vorgesehen, für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

Die ITEOS hat die allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach § 77 Absatz 1 und 2 GemO sowie die Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach § 78 GemO zu beachten. Um sicherzustellen, dass kein Fall der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit eintritt, dürfen Kredite nach § 87 GemO nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden und bedürfen der Ge-

samtgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Wenn Kreditaufnahmen im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ist daher die Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahme bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu beantragen und zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen der Wirtschaftsplan, der Finanzplan und der letzte Jahresabschluss vorzulegen.

Die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der ITEOS hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen.

Absatz 2

Absatz 2 normiert die Bekanntmachungspflicht für Jahresabschluss, Lagebericht, Verwendung von Jahresüberschuss oder Behandlung eines Jahresfehlbetrags im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und legt bestimmte Informationspflichten der ITEOS gegenüber ihren Trägern und gegenüber dem Rechnungshof fest.

Absatz 3

Die ITEOS muss die für die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten insgesamt aus Entgelten für ihre Leistungen decken. Dabei kann die Entgelthöhe je nach Kundengruppe variieren. Eine Umlage oder eine regelmäßige Zuweisung aus öffentlichen Haushalten ist nicht vorgesehen.

Die Regelung ermöglicht der ITEOS ferner, Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu erheben und festzusetzen. Die Vollstreckung erfolgt im Wesentlichen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz. Dabei gelten insbesondere die Regelungen der §§ 13 fortfolgende KAG. Die ITEOS kann ihre Benutzungsverhältnisse entweder öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich begründen; unterschiedliche Ausgestaltungen in strikt abgegrenzten Teilbereichen sind möglich. Die Festsetzung von Benutzungsgebühren setzt die öffentlich-rechtliche Gestaltung eines Benutzungsverhältnisses voraus. Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte dagegen ist nach § 13 Absatz 2 KAG auch bei einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis möglich.

Absatz 4

Für die ITEOS ist eine überörtliche Prüfung, wie auch für Eigenbetriebe, vorgesehen. Zuständige Prüfungsbehörde ist die Gemeindeprüfungsanstalt. Da die ITEOS eine

Anstalt in gemischt staatlich-kommunaler Trägerschaft ist wird auch dem Rechnungshof ein Prüfungsrecht eingeräumt.

Zu § 10 – Wirtschaftliche Unternehmen

Absatz 1

Mit Absatz 1 wird der ITEOS das Recht verliehen, wirtschaftliche Unternehmen zu errichten, zu übernehmen, zu erweitern und sich an solchen mittelbar oder unmittelbar zu beteiligen. Die Regelung erfasst sowohl Tochter- als auch Enkelgesellschaften der ITEOS. Der Betätigung der ITEOS in Form von wirtschaftlichen Unternehmen sind allerdings Grenzen gesetzt, indem diese Unternehmen nur Tätigkeiten ausüben dürfen, die - sowohl hinsichtlich der Art der Tätigkeit als auch hinsichtlich des Umfangs der Tätigkeit - der ITEOS nach § 3 gestattet sind.

Zweck dieser Einschränkung ist, dass die ITEOS ihren mit § 3 gesetzlich festgelegten Kompetenzrahmen nicht durch die Errichtung von oder die Beteiligung an Tochter- oder Enkelgesellschaften überschreiten kann. Durch die Einschränkung der unternehmerischen Tätigkeit auf § 3 ist zudem gewährleistet, dass die Unternehmen durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sind.

Für die ITEOS gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung zu Unternehmen und Beteiligungen entsprechend, soweit diese im Hinblick auf die Aufgaben der ITEOS notwendig und sachgerecht sind. Bei der entsprechenden Anwendung von § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d GemO ist zu beachten, dass eine örtliche Prüfung der ITEOS nicht vorgesehen ist. Eine entsprechende Anwendung von § 108 GemO wird nicht angeordnet, da § 11 Absatz 2 eine korrespondierende Vorlagepflicht vorsieht.

Absatz 2

Absatz 2 enthält Bestimmungen über die Vertretung der ITEOS in der jeweiligen Eigentümerversammlung (beispielsweise bei der Aktiengesellschaft die Hauptversammlung, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gesellschafterversammlung oder bei der Genossenschaft die Generalversammlung) von wirtschaftlichen Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die ITEOS beteiligt ist. Die Vertretung der ITEOS in den jeweiligen Vertretungsorganen der Eigentümer ist der oder dem Vorsitzenden des Vorstands der ITEOS übertragen. Diese oder dieser kann ei-

nen Vertretungsauftrag an eine Bedienstete oder einen Bediensteten der ITEOS erteilen. Daneben steht dem Verwaltungsrat ein Entsendungsrecht für weitere Vertreterinnen und Vertreter der ITEOS zu. Diese weiteren Vertreterinnen und Vertreter können Bedienstete der ITEOS, Mitglieder des Verwaltungsrats oder sachverständige Dritte sein.

Nach Satz 3 kann der Verwaltungsrat den Vertreterinnen und Vertretern der ITEOS in der jeweiligen Eigentümerversammlung Weisungen erteilen. Das Weisungsrecht besteht gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Vorstands, ihren oder seinen Stellvertretungen und den weiteren Vertreterinnen und Vertretern. Die von der jeweiligen Eigentümerversammlung zu treffenden Entscheidungen können von erheblicher finanzieller und wirtschaftlicher Bedeutung für die ITEOS sein. Zudem erlegt die entsprechende Geltung der §§ 103 Absatz 1 und 3 sowie 103a GemO der ITEOS eine Reihe von Steuerungs- und Überwachungspflichten in Bezug auf ihre Beteiligungsunternehmen auf. Da das Gesellschaftsrecht den Organen der Beteiligungsunternehmen die Wahrnehmung der Unternehmensinteressen aufgibt, ist es erforderlich, durch ein Weisungsrecht des Verwaltungsrats einen ausreichenden Einfluss der ITEOS auf ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Eigentümerversammlungen sicherzustellen und eventuelle Interessenskonflikte zu vermeiden.

Absatz 3

Absatz 3 weist dem Verwaltungsrat ein Entsendungsrecht für Vertreterinnen und Vertreter der ITEOS in Leitungs- und Aufsichtsorganen von wirtschaftlichen Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die ITEOS beteiligt ist, zu. Diese Vertreterinnen und Vertreter können Bedienstete der ITEOS einschließlich des Vorstands sowie Mitglieder des Verwaltungsrats oder sachverständige Dritte sein.

Absatz 4

Absatz 4 trifft Bestimmungen über die Schadensersatzpflicht der ITEOS gegenüber ihren Vertreterinnen und Vertretern in den Organen der Beteiligungsunternehmen für den Fall, dass sich diese in Ausübung ihrer Organtätigkeit haftbar machen.

Absatz 5

Die in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Vorgaben gelten auch für die bereits vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung bestehenden Unternehmen und Beteiligungen der Datenzentrale Baden-Württemberg und der Zweckverbände.

Zu § 11 – Aufsicht

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt das Innenministerium zur Aufsichtsbehörde und legt die entsprechend anwendbaren Regelungen der Gemeindeordnung fest.

Absatz 2

Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2,3 und 8 sowie die Änderung der Anstaltssatzung haben grundlegende Bedeutung und unterliegen deshalb der Vorlagepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde. Das allgemeine Informationsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde bleibt davon unberührt.

Zu § 12 – Auflösung, Ausscheiden

Absatz 1

Nachdem die ITEOS Dienstherrnfähigkeit besitzt, ist es sachgerecht, dass für die Auflösung der ITEOS die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist. Die Abwicklung der ITEOS erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften für gemeinsame selbständige Kommunalanstalten.

Absatz 2

Während die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes und damit dessen Fähigkeit, im Rahmen der Anstaltslast die Funktionsfähigkeit der ITEOS durch finanzielle Zuwendungen aufrecht zu erhalten, stets sichergestellt ist, ist dies bei den Zweckverbänden als weitere Träger der ITEOS nicht der Fall. Es ist nicht auszuschließen, dass Zweckverbandsmitglieder aus den Zweckverbänden ausscheiden; dies ist nach § 1 Absatz 2 Satz 1 im Vergleich zum allgemeinen Zweckverbandsrecht sogar unter erleichterten Bedingungen möglich (Möglichkeit der jederzeitigen ordentlichen Kündigung). Durch einen Mitgliederschwund von entsprechendem Umfang könnte die Finanzkraft der Zweckverbände so stark sinken, dass eine Haftung der Zweckverbände aus der Anstaltslast insgesamt gefährdet wäre und das Land dem Risiko einer überanteilsmäßigen Haftung ausgesetzt wäre.

Um dieses einseitig zu Lasten des Landes bestehende Risiko zu minimieren, eröffnet Absatz 1 dem Land die Möglichkeit, ohne Zustimmung der übrigen Träger als Träger aus der ITEOS auszuscheiden, wenn so viele Gemeinden aus den Zweckverbänden austreten, dass die Gesamtsumme der Einwohner der verbleibenden Zweckverbandsmitglieder, die Gemeinden sind, im Vergleich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung um 50 Prozent oder mehr sinkt. Das Ausscheiden nach Satz 1 bedarf eines Beschlusses der Landesregierung. Übt das Land dieses Recht auf einseitiges Ausscheiden aus, können die übrigen Träger vom Land statt des Ausscheidens die Auflösung der ITEOS verlangen. In diesem Fall bedarf es keiner Entscheidung des Verwaltungsrats über die Auflösung der ITEOS, so dass § 6 keine Anwendung findet; im Übrigen erfolgt die Auflösung nach den Vorgaben des Absatzes 1. Die nähere Ausgestaltung dieser Regelung ist der Anstaltssatzung vorbehalten.

Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, dass ein Zweckverband nicht allein durch seine Auflösung aus der Trägerschaft an der ITEOS ausscheiden kann. Zusätzlich zu den Vorgaben des § 21 GKZ setzt eine Auflösung eines oder mehrerer der Zweckverbände voraus, dass dieser oder diese als Träger der ITEOS ausgeschieden sind und die nachfolgende Vermögensauseinandersetzung zwischen den Trägern vereinbart ist. Das Ausscheiden eines Trägers der ITEOS erfordert eine Änderung der Anstaltssatzung durch alle Träger.

Zu § 13 – Übergangspersonalrat, Dienstvereinbarungen

Die §§ 13 und 14 sehen Regelungen vor, die besonders in der Anfangsphase nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung relevant sein werden. Durch die Bildung eines Übergangspersonalrats und einer Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung soll eine lückenlose und effektive Vertretung der Interessen des gesamten Personals der ITEOS sichergestellt werden.

Eine übergangsweise amtierende Schwerbehindertenvertretung soll hingegen nicht eingerichtet werden. Ob eine Regelung durch den Landesgesetzgeber im Bereich des Schwerbehindertenrechts kompetenzrechtlich überhaupt zulässig wäre, kann hier dahinstehen, gibt es doch vorliegend kein Bedürfnis, von den bundesrechtlichen Regelungen abzuweichen.

Das Recht der Schwerbehindertenvertretungen ist im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) geregelt. Die Existenz und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung der Datenzentrale bleibt vom Beitritt der Zweckverbände unberührt. Die Schwerbehindertenvertretung der Datenzentrale bleibt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Mit Überleitung des gesamten Personals der Zweckverbände auf die Datenzentrale im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung erlischt das Amt der Schwerbehindertenvertretungen der Zweckverbände.
Die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten der Zweckverbände werden nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung von der fortbestehenden Schwerbehindertenvertretung der Datenzentrale Baden-Württemberg beziehungsweise ITEOS vertreten. Damit ist in der ITEOS ein effektiver und lückenloser Schutz aller derzeit insgesamt rund 90 schwerbehinderten Beschäftigten sichergestellt.

Einer gesetzlich angeordneten übergangsweisen Bestellung einer Beauftragten für Chancengleichheit bedarf es vorliegend nicht. Weder in der Datenzentrale noch in den Zweckverbänden sind Beauftragte für Chancengleichheit bestellt. Für die ITEOS sowie die Zweckverbände gilt § 3 Absatz 2 Chancengleichheitsgesetz.

Absatz 1

Die Möglichkeit der Bildung eines Übergangspersonalrats unmittelbar aufgrund von § 113 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) besteht vorliegend zwar nicht, da organisationsrechtlich weder eine Eingliederung (die Zweckverbände bleiben nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung bestehen) noch ein Zusammenschluss (es entsteht keine neue Dienststelle sondern die Datenzentrale besteht fort) im Sinne von § 113 LPVG vorliegt. Es besteht jedoch eine der Regelung in § 113 LPVG zugrunde liegende vergleichbare Interessenlage.

Mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung wird die Datenzentrale circa sechsmal so viel Personal haben wie zuvor (Zunahme von bislang rund 250 auf dann etwa 1 600 Beschäftigte), während bei den Zweckverbänden zunächst kein bisheriges Personal verbleiben soll. Mit den bisherigen Fachaufgaben und dem Vermögen der Zweckverbände wird auch das Personal nach dem Grundsatz „Personal folgt Aufgabe“ auf die ITEOS übergehen.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung wird das Personal der Zweckverbände von der ITEOS übernommen werden und somit die Mitgliedschaft im Personalrat der Zweckverbände erlöschen, § 25 Absatz 1 Nummer 5 LPVG.

Der Personalrat der Datenzentrale Baden-Württemberg würde zwar vom Beitritt der Zweckverbände im Grunde unberührt bleiben. Allerdings wäre dieses Gremium nach vollzogenem Beitritt nur noch von circa 16 Prozent der neuen Belegschaft legitimiert – die überwiegende Zahl der Beschäftigten hätte dieses Gremium nicht gewählt und hätte keine eigenen Mitglieder als Personalvertreter. Auch die Größe dieses Personalrats bei der Datenzentrale (sieben Mitglieder) entspräche nicht annähernd der in § 10 Absatz 3 und 4 LPVG bei einer Beschäftigtenzahl von 1 600 und den personalstarken Außenstellen vorgesehenen Dimension (19 Mitglieder). Da sämtliche Standorte der Zweckverbände erhalten bleiben sollen, werden rund 1 000 der künftig bei der ITEOS Beschäftigten nicht an deren Sitz in Stuttgart, sondern verteilt auf die Außenstellen in Karlsruhe, Ulm, Reutlingen, Freiburg, Heidelberg und Heilbronn tätig sein. Gerade in der dienst- und organisationsrechtlich intensiven Anfangsphase nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung erscheint deshalb die Bildung eines Übergangspersonalrats in handlungsfähiger Größe, der die Personalvertretungen sämtlicher vier beteiligten Dienststellen abbildet, sachgerechter und notwendig. So bestünde ein Gremium, das die Interessen aller Beschäftigten der ITEOS unmittelbar nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung auf angemessene Art und in dem erforderlichen Umfang vertreten kann. Ein nahtloser Schutz der Interessen des gesamten Personals wäre gewährleistet.

Mit Absatz 1 soll in der ITEOS im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung ein Übergangspersonalrat kraft Gesetzes gebildet werden. Dieser soll aus den Mitgliedern des Personalrats der Datenzentrale Baden-Württemberg und der Personalräte der Zweckverbände bestehen, wie diese am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung zusammengesetzt waren.

Die Ersatzmitglieder des Personalrats bei der Datenzentrale Baden-Württemberg und die Ersatzmitglieder der Personalräte bei den Zweckverbänden sollen im bisherigen Umfang und mit der bisherigen Zuordnung zu ihren regulären Mitgliedern Ersatzmitglieder des Übergangspersonalrats werden, das heißt beispielsweise bei einem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem früheren Personalrat bei der Datenzentrale Baden-Württemberg rückt das entsprechende Ersatzmitglied für den früheren Personalrat bei der Datenzentrale Baden-Württemberg nach und nicht das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl aller Ersatzmitglieder aus den vier beteiligten früheren Dienststellen.

Absatz 2

Absatz 2 soll die Amtszeit des Übergangspersonalrats regeln. Dieser wird bis zur Neuwahl des Personalrats, längstens bis zum Ablauf von einem Jahr ab Inkrafttreten der Anstaltssatzung amtieren. Die Neuwahl kann der Übergangspersonalrat jederzeit einleiten, spätestens rechtzeitig von dem Ablauf seiner längstens einjährigen Amtszeit muss er dies durch Bestellung eines Wahlvorstands veranlassen. Der Zeitraum von einem Jahr wird als ausreichend angesehen, die Anlaufphase der ITEOS zu begleiten, die Gesamtbelegschaft zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen und die Neuwahl eines Personalrats bei der ITEOS durchzuführen. Die Amtszeit des Übergangspersonalrats von längstens einem Jahr entspricht im Übrigen der Dauer der Amtszeit von Übergangspersonalräten nach § 113 Absatz 2 Satz 1 LPVG.

Absatz 3

Satz 1 soll bestimmen, dass der Übergangspersonalrat alle Rechte und Pflichten eines gewählten Personalrats besitzt. Für ihn gelten deshalb unter anderem dieselben Konstituierungsregeln (§§ 28, 29 LPVG), Geschäftsführungsbestimmungen (§§ 30 fortfolgende LPVG), Schutzrechte (§§ 43 fortfolgende LPVG) und Beteiligungsbefugnisse und -rechte (Teile 8 bis 11 LPVG). Auch Personalversammlungen wird der Übergangspersonalrat bedarfsgerecht anberaumen müssen, was besonders zum Zusammenführen des Personals ein wichtiges Instrument sein kann.

Satz 2 soll die Aufgaben des Wahlvorstands nach § 19 LPVG, das heißt, zur konstituierenden Sitzung des Übergangspersonalrats einzuladen und sie so lange zu leiten, bis der Übergangspersonalrat eine Leitung zur Durchführung der personalratsinternen Wahlen bestellt hat, dem lebensältesten Mitglied des Übergangspersonalrats übertragen. Dies soll in Anlehnung an § 113 Absatz 1 Satz 4 LPVG erfolgen.

Absatz 4

Sowohl die Datenzentrale Baden-Württemberg als auch die Zweckverbände haben zahlreiche Dienstvereinbarungen nach § 85 LPVG beziehungsweise noch geltende Dienstvereinbarungen nach § 80 LPVG in der vor dem 12. März 2015 geltenden Fassung abgeschlossen, die inhaltlich nicht aufeinander abgestimmt sind. Absatz 4 regelt, welche der verschiedenen Dienstvereinbarungen nach dem Inkrafttreten der Anstaltssatzung fortgelten werden. Die Regelung knüpft an den Organisationszustand an und bestimmt daher grundsätzlich die vorübergehende Fortgeltung der Dienstvereinbarungen der Datenzentrale Baden-Württemberg für die gesamte ITEOS. Obwohl die Datenzentrale Baden-Württemberg nach dem Beitritt der Zweckverbände eine grundlegende Veränderung erfahren und erheblich mehr Personal haben

wird, erscheint diese Regelung sachgerecht und notwendig, damit der Schutzstandard der Beschäftigten gesichert bleibt. Die Auffangregelung soll verhindern, dass mit dem Inkrafttreten der Anstaltssatzung letztlich Dienstvereinbarungen ihre normative Wirkung verlieren werden und infolgedessen Rechtsunsicherheit entsteht beziehungsweise von der Leitung der ITEOS sogleich in einer Vielzahl von Einzelfällen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsverfahren betrieben werden müssten, um den bisherigen Regelungszustand wieder herzustellen. Überdies haben es die Leitung der ITEOS und der Übergangspersonalrat selbst in der Hand, durch den frühzeitigen Abschluss neuer Dienstvereinbarungen über gleiche Regelungsgegenstände den Zeitraum der Fortgeltung entsprechender Dienstvereinbarungen der Datenzentrale Baden-Württemberg kurz zu halten. Unabhängig davon endet die Fortgeltung der Dienstvereinbarungen spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Übergangspersonalrats, wodurch Dienststellenleitung und Übergangspersonalrat veranlasst werden, alte Dienstvereinbarungen durch auf die ITEOS bezogene Dienstvereinbarungen abzulösen und so die Übergangsphase zu beenden und die Integration voranzutreiben.

Soweit in der Datenzentrale Baden-Württemberg über einen Regelungsgegenstand keine Dienstvereinbarung besteht, wird auf Dienstvereinbarungen der Zweckverbände zurückgegriffen, soweit dort welche bestehen. Bestehen zum gleichen Regelungsgegenstand bei mehreren Zweckverbänden Dienstvereinbarungen, so soll nur diejenige für die ITEOS weitergelten, die schon unter den beteiligten Zweckverbänden für die größte Beschäftigtenzahl gegolten hat. Auf diese Weise wird eine größtmögliche Identität hergestellt. Auch die Dienstvereinbarungen der Zweckverbände gelten nur für eine Übergangszeit fort.

Mit der Regelung in Absatz 4 wird sichergestellt, dass es mit dem Inkrafttreten der Anstaltssatzung weder zu einem Wegfall aller Dienstvereinbarungen und damit zu einem Wiederaufleben von Mitbestimmungs- und Mitwirkungsansprüchen kommt, noch zu einem Nebeneinander von verschiedenen Dienstvereinbarungen über den gleichen Regelungsgegenstand, gegebenenfalls mit unterschiedlichen Ansätzen. Damit wird sowohl den Interessen der Beschäftigten hinreichend Rechnung getragen, als auch die Handlungsfähigkeit der ITEOS in der Übergangszeit sichergestellt.

Zu § 14 – Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung

Die bei den Zweckverbänden bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen sollen zur Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der ITEOS zusammengeschlossen werden. Bei der Datenzentrale Baden-Württemberg gibt es

momentan keine Jugend- und Auszubildendenvertretung, eine solche könnte jedoch jederzeit gebildet werden. Die Amtszeit der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung soll der des Übergangspersonalrats entsprechen.

Zu § 15 – Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

Zur Abmilderung von besonderen Härtefällen bei Versetzungen, die im Zusammenhang mit der Zusammenführung der vier Einrichtungen des kommunalen Datenverarbeitungsverbunds erfolgen, wird auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen. Dies hat zur Folge, dass während einer Übergangszeit die Gewährung von Trennungsgeld noch nicht den Anforderungen unterliegt, die nach Zusage der Umzugskostenvergütung gestellt werden (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, nachgewiesener Wohnungsmangel). Die Vorschrift entspricht inhaltlich den Regelungen im Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12. Dezember 1994, im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1. Juli 2004, im Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14. Oktober 2008, im Polizeistrukturreformgesetz vom 23. Juli 2013 und im Errichtungsgesetz BITBW vom 12. Mai 2015.

Zu § 16 – Konstituierung des Verwaltungsrats

§ 16 legt fest, dass sich der Verwaltungsrat der ITEOS spätestens sechs Arbeitstage nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung konstituieren soll. Er regelt dazu, dass die Person, die bis zur Konstituierung des Verwaltungsrats das Amt des Verwaltungsratsvorsitzenden der Datenzentrale Baden-Württemberg wahrnimmt, die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrats der ITEOS, bei der die Wahl der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretungen erfolgt, einberuft und die Sitzung leitet, bis der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestellt hat. Nach seiner Konstituierung kann der Verwaltungsrat die Sitzung fortsetzen.

Mit der Konstituierung des Verwaltungsrats tritt der Verwaltungsrat an die Stelle des Verwaltungsrats der Datenzentrale Baden-Württemberg nach §§ 6 bis 8 ADVZG vom 18. Dezember 1995 in der am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung geltenden Fassung. Zugleich sind die Ausschüsse des Verwaltungsrats der Datenzentrale nach §§ 9 und 10 ADVZG vom 18. Dezember 1995 in der am Tag vor Inkrafttreten der An-

staltssatzung geltenden Fassung aufgelöst. Mit der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats endet ferner die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats der Datenzentrale Baden-Württemberg nach §§ 6 bis 8 ADVZG vom 18. Dezember 1995 in der am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung geltenden Fassung.

Zu § 17 – Bestellung des Vorstands

Mit der Bestellung des Vorstands tritt dieser an die Stelle des Vorstands der Datenzentrale nach § 11 ADVZG vom 18. Dezember 1995 in der am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung geltenden Fassung.

Zu § 18 – Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes

§ 18 bestimmt, auf welche Weise die Zweckverbände ihren Anteil am Stammkapital der ITEOS zu erbringen haben.

Der Übergang des im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung vorhandenen gesamten jeweiligen Vermögens der Zweckverbände auf die ITEOS erfolgt unmittelbar im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft dieses Gesetzes. In Anlehnung an eine „Ausgliederung zur Aufnahme“ nach § 123 Absatz 3 Nummer 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) wird das im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung vorhandene jeweilige Vermögen der Zweckverbände als Gesamtheit auf die ITEOS übertragen.

Der Vermögensübergang erfolgt unter Begründung der Mitträgerschaft der Zweckverbände an der ITEOS und bewirkt keine Auflösung der Zweckverbände. Daher werden die Zweckverbandsmitgliedschaften und die originär damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse, wie beispielsweise das Recht des Zweckverbands auf Umlageerhebung oder das Stimmrecht eines Zweckverbandsmitglieds in der Zweckverbandsversammlung, von der Vermögensübertragung nicht erfasst und verbleiben bei den Zweckverbänden.

Für den Fall, dass der Vermögenswert eines Zweckverbands den von diesem Zweckverband zu erbringenden Anteil am Stammkapital der ITEOS unterschreitet, bildet Satz 3 die Rechtsgrundlage dafür, dass die Zweckverbände eine etwaige Differenz zwischen dem Vermögenswert des jeweiligen Zweckverbands und dem in der

Anstaltssatzung festgesetzten Anteil des jeweiligen Zweckverbands am Stammkapital durch Einzahlung eines Geldbetrags ausgleichen können.

Der Übergang des Personals der Zweckverbände auf die ITEOS richtet sich nach den §§ 20 bis 22. Auch im Hinblick auf das Personal tritt die ITEOS in alle Rechte und Pflichten der Zweckverbände ein (Gesamtrechtsnachfolge).

Der Anteil des Landes am Stammkapital der ITEOS ergibt sich aus dem Wert des Vermögens der in seiner Trägerschaft stehenden Datenzentrale im Zeitpunkt des Ablaufs des Tages vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung.

Zu § 19 – Aufgabenübergang

§ 19 regelt, dass die bisherige Aufgabe der Zweckverbände, die in § 15 Absatz 2 ADVZG vom 18. Dezember 1995 in der am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung geltenden Fassung beschriebenen, ihnen zur Erledigung übertragenen fachbezogenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung wahrzunehmen, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung auf die ITEOS übergeht.

Zu § 20 – Übernahme von Beamtinnen und Beamten

Für den Umbildungsprozess im Fall des Beitritts der Zweckverbände zur Datenzentrale Baden-Württemberg gelten grundsätzlich die Regelungen des Landesbeamtengesetzes (LBG); lediglich Satz 2 und 3 stellen Spezialregelungen dar, die von den Vorgaben des § 30 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 LBG abweichen.

§ 20 Satz 1 stellt klar, dass die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der Zweckverbände, die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung in einem Beamtenverhältnis zu den Zweckverbänden standen, in den Dienst der ITEOS nach § 26 Absatz 4 dritte Fallgruppe in Verbindung mit § 26 Absatz 3 LBG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung als Folge des teilweisen Aufgabenübergangs zu erfolgen hat (nach dem Grundsatz „Personal folgt Aufgabe“). Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung gehen die Aufgaben der Zweckverbände teilweise auf die ITEOS über. Zudem erhalten die Zweckverbände die neue Aufgabe der Ausübung der Mitträgerschaft an der ITEOS. Eine Aufteilung der Beamtenschaft zwischen Zweckverbänden und ITEOS erfolgt nicht; es werden sämtliche Beamtinnen und Beamte der Zweckverbände, die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung in

einem Beamtenverhältnis zu den Zweckverbänden standen, in den Dienst der ITEOS übernommen. Nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung erfüllen die Zweckverbände ihre Aufgaben mit Fremdpersonal und/oder neuem eigenen Personal.

Der jeweilige Zweckverbandsvorsitzende wird von der Übernahme nicht erfasst, da er Organ des Zweckverbands ist und in dieser Funktion beim jeweiligen Zweckverband verbleibt. Er steht in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum jeweiligen Zweckverband. Gleiches gilt für die Stellvertreter der Zweckverbandsvorsitzenden.

Würde das Landesbeamtengesetz für den Umbildungsprozess im Fall des Beitritts der Zweckverbände zur Datenzentrale Baden-Württemberg uneingeschränkt zur Anwendung kommen, blieben nach § 30 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 LBG die Ansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Zweckverbände gegenüber den Zweckverbänden bestehen. Entsprechendes würde nach § 30 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 und 2 LBG für die Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhaber auf Alters- und Hinterbliebenengeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz gelten.

Dies erscheint jedoch nicht sachgerecht. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung wird das am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung vorhandene Vermögen der Zweckverbände als Gesamtheit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die ITEOS übertragen und steht den Zweckverbänden zur Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten nicht mehr zur Verfügung. Mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung geht zudem die Aufgabe der Zweckverbände, die in § 15 Absatz 2 ADVZG vom 18. Dezember 1995 in der am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung geltenden Fassung beschriebenen, ihnen zur Erledigung übertragenen fachbezogenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung wahrzunehmen, auf die ITEOS über. An deren Stelle wird den Zweckverbänden die neue Aufgabe der Ausübung der Mitträgerschaft an der ITEOS zugewiesen. Aufgrund dieses Aufgabenwechsels werden sich die Zweckverbände ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung nicht mehr über Entgelte für ihre Leistungen sondern vornehmlich durch Umlageerhebungen gegenüber ihren Zweckverbandsmitgliedern finanzieren.

Satz 2 legt daher in Abweichung zu § 30 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 LBG fest, dass die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Zweckverbände zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung von der ITEOS übernommen werden. Gleichermaßen werden mit Satz 3 die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung bei den Zweckverbänden vorhandenen Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinha-

ber auf Alters- und Hinterbliebenengeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung von der ITEOS übernommen.

Angesichts der Änderungen, die die Zweckverbände im Falle eines Beitritts erfahren, erscheinen die mit Satz 2 und 3 vorgesehenen Spezialregelungen zu § 30 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 LBG sachlich gerechtfertigt.

Zu § 21 – Übergang Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende

§ 21 regelt den Übergang aller bei den Zweckverbänden bestehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse auf die ITEOS im Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes nach § 18 Satz 2.

Der Übergang der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse ist eine unmittelbare Rechtsfolge dieses Landesgesetzes. Ein Betriebsübergang „durch Rechtsgeschäft“ im Sinne von § 613a Absatz 1 Satz 1 BGB findet nicht statt.

Der Landesgesetzgeber ist nicht aufgrund von entgegenstehendem Bundesrecht daran gehindert, eine gesetzliche Regelung zur Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse zu treffen.

- Die Übertragung von Betrieben auf juristische Personen des öffentlichen Rechts fällt nicht in den Geltungsbereich des Umwandlungsgesetzes; insbesondere § 168 UmwG ist hier nicht einschlägig.

- In § 613a BGB werden lediglich rechtsgeschäftliche Betriebsübergänge geregelt. Betriebsübergänge, die im Wege einer unmittelbar kraft Landesgesetzes eintretenden Gesamtrechtsnachfolge stattfinden, werden vom Geltungsbereich des § 613a BGB nicht erfasst.

Absatz 1

Der Übergang der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden der Zweckverbände auf die ITEOS erfolgt im Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge nach § 18 Satz 2. In Satz 2 und 3 wird verdeutlicht, dass die bei den Zweckverbänden bestehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse nicht beendet werden. Es kommt lediglich zu einem Austausch der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sowie

der oder des Ausbildenden. Beschäftigungszeiten und Dienstzeiten werden dadurch nicht unterbrochen. Die ITEOS tritt in alle Rechte und Pflichten ein, die sich aus den bestehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnissen ergeben.

Absatz 2

Absatz 2 ist an die für rechtsgeschäftliche Betriebsübergänge geltende Bestimmung des § 613a Absatz 4 BGB angelehnt. Er normiert das Verbot der Kündigung eines Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisses wegen dessen Übergangs von einem Zweckverband auf die ITEOS. Andere Kündigungsgründe werden hierdurch nicht berührt.

Absatz 3

Absatz 3 stellt eine Auffangregelung dar für den Fall, dass Rechtsnormen von Tarifverträgen, die bei den Zweckverbänden gelten, bei der ITEOS nicht auf kollektivrechtlicher Grundlage fortgelten können. Sie sichert den Fortbestand kollektivvertraglich begründeter Rechte über den Übergang hinaus und schützt die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden für die Dauer eines Jahres ab Übergang, jedoch nicht über die Laufzeit des jeweiligen Kollektivvertrags hinaus, vor Änderungen zu ihrem Nachteil durch individualrechtliche Änderungsverträge oder Änderungskündigungen.

Eine entsprechende Anwendung des § 613a Absatz 1 Satz 2 bis 4 BGB auch im Hinblick auf Dienstvereinbarungen ist nicht erforderlich, da § 13 Absatz 4 eine Regelung zur Fortgeltung der Dienstvereinbarungen trifft, die insoweit abschließend ist.

Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die vom Übergang betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden kein Recht haben, dem Übergang ihres Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisses zu widersprechen.

Diese Bestimmung stellt zwar einen Eingriff in das Grundrecht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes aus Artikel 12 Absatz 1 GG dar. Dieser Eingriff ist jedoch durch den Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter gerechtfertigt.

Die Zweckverbände und die Datenzentrale erbringen für die Kommunen im Land Baden-Württemberg Leistungen der Informationstechnik, die für die Aufgabenerfüllung

auf kommunaler Ebene von zentraler Bedeutung sind. Mit der ITEOS soll eine Einheit geschaffen werden, die in der Lage ist, moderne Leistungen der Informationstechnik für die gesamte Wertschöpfungskette der kommunalen Hand in noch besserer Qualität und mit günstigeren Kostenstrukturen dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Durch den Verzicht auf das Widerspruchsrecht wird erreicht, dass die personelle Ausstattung der Zweckverbände der ITEOS uneingeschränkt erhalten bleibt und die Funktions- und Leistungsfähigkeit der ITEOS von Beginn an gewährleistet ist. Der Verzicht auf ein Widerspruchsrecht sichert damit die Versorgung der Kommunen mit den dort benötigten Leistungen.

Dieser Schutz ist auch erforderlich und angemessen. Insbesondere käme eine auf Dauer angelegte Personalgestellung durch die Zweckverbände an die ITEOS nicht in Frage, da sie im Widerspruch stünde zu der angestrebten Zusammenführung aller sächlichen und personellen Ressourcen unter einem Dach. Die Belange der Beschäftigten werden durch den Verzicht auf das Widerspruchsrecht nur geringfügig beeinträchtigt. Mit der ITEOS erhalten die Beschäftigten eine neue Arbeitgeberin, die ebenso wie die Zweckverbände eine juristische Person des öffentlichen Rechts und nicht insolvenzfähig ist. Auch die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst bleibt erhalten. Das Landespersonalvertretungsrecht findet weiterhin Anwendung; eine kontinuierliche Vertretung durch einen (Übergangs-)Personalrat ist gewährleistet. Auch kommt es nicht zu Einbußen beim Kündigungsschutz. Neben dem Wechsel der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners beziehungsweise der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers werden in diesem Gesetz keine arbeitsvertraglichen Veränderungen angeordnet. Vielmehr führt die konkrete gesetzliche Ausgestaltung dazu, dass individualvertraglich und kollektivvertraglich begründete Rechte in vergleichbarer Weise geschützt werden, wie es § 613a BGB für Fälle rechtsgeschäftlich herbeigeführter Betriebsübergänge vorsieht. Das gilt auch für Anwartschaften auf Leistungen der Zusatzversorgung und sonstige Formen der betrieblichen Altersversorgung.

Schließlich würde auch die Einräumung eines Widerspruchsrechts den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden nicht die Option eröffnen, die Arbeits- sowie Berufsausbildungsverhältnisse dauerhaft bei ihrem bisherigen Arbeitgeber fortzusetzen, da die Zweckverbände nach dem Übergang ihrer Vermögen und Aufgaben auf die ITEOS über keine betrieblichen Organisationen mehr verfügen werden, in denen sie widersprechende Personen beschäftigen könnten.

Zu § 22 – Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

Diese Regelung stellt klar, dass weitere Dienstverhältnisse, die nicht Beamtenverhältnisse im Sinne von § 20 oder Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse im Sinne von § 21 sind, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 18 Satz 2 von den Zweckverbänden auf die ITEOS übergehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung ändert sich der Name der Datenzentrale Baden-Württemberg. Sie trägt künftig den Namen „ITEOS“. Daher wird das Amt mit der Bezeichnung „Leitender Direktor bei der Datenzentrale Baden-Württemberg“ und dem Funktionszusatz „als Vorsitzender des Vorstands“ nunmehr mit „Leitender Direktor bei der ITEOS“ und dem Funktionszusatz „als Vorsitzender des Vorstands“ bezeichnet und das Amt „Direktor bei der Datenzentrale Baden-Württemberg“ und dem Funktionszusatz „als weiteres Mitglied des Vorstands“ mit „Direktor bei der ITEOS“ und dem Funktionszusatz „als weiteres Mitglied des Vorstands“ bezeichnet.
Darüber hinaus erfährt die Datenzentrale mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung weitreichende Änderungen. Im Vergleich zu bisher erfolgt ein erheblicher Zuwachs an Aufgaben, Personal und Vermögen. Daher wird das Amt mit der Bezeichnung und dem Funktionszusatz „Leitender Direktor bei der ITEOS„ und dem Funktionszusatz „als Vorsitzender des Vorstands“, statt bislang der Besoldungsgruppe B 4, der Besoldungsgruppe B 6 zugewiesen. Das Amt mit der Bezeichnung „Direktor bei der ITEOS“ und dem Funktionszusatz „als weiteres Mitglied des Vorstands“ wird, statt bislang der Besoldungsgruppe B 2, der Besoldungsgruppe B 3 zugewiesen. Dies erscheint mit Blick auf die der ITEOS zugewiesenen Aufgaben und der damit einhergehenden Fach-, Finanz- und Personalverantwortung sachgerecht.

Zu Artikel 4 (Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 (§ 22)

Die Änderung erfolgt aufgrund der Namensänderung der Datenzentrale Baden-Württemberg in „ITEOS“.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Zu Buchstabe a (§ 23 Absatz 1)

Mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung erhält der kommunale Datenverarbeitungsverbund eine neue Struktur: die Zweckverbände und die Datenzentrale werden durch den Beitritt der Zweckverbände zur Datenzentrale in einer Organisation zusammengeführt. Mit dem Beitritt der Zweckverbände zur Datenzentrale geht deren Vermögen und Personal im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die ITEOS über. Auch die Aufgabe der Zweckverbände, die in § 15 Absatz 2 ADVZG beschriebenen, ihnen zur Erledigung übertragenen fachbezogenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung wahrzunehmen, geht im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung auf die ITEOS über. An deren Stelle wird den Zweckverbänden die neue Aufgabe der Ausübung ihrer Trägerschaft an der ITEOS zugewiesen. Mit der Neuordnung des kommunalen Datenverarbeitungsverbunds, insbesondere mit dem Wegfall der bisherigen Fachaufgaben bei den Zweckverbänden entfällt auch die Funktion, die die Zweckverbände im Rahmen des Zusammenwirkens von Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden und der Datenzentrale Baden-Württemberg im Bereich des E-Governments und der Informationstechnik innehatten. Diese Funktion wird künftig in der ITEOS gebündelt. Die Zweckverbände scheiden daher aus dem Kreis der nach § 23 Absatz 1 zur Kooperation verpflichteten Stellen aus.

Die weitere Änderung erfolgt aufgrund der Namensänderung der Datenzentrale Baden-Württemberg in „ITEOS“.

Zu Buchstabe b (§ 23 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung der Aufzählung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Neuordnung des kommunalen Datenverarbeitungsverbunds entfällt bei den Zweckverbänden die Funktion, die diese im Rahmen des Zusammenwirkens von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden und der Datenzentrale Baden-Württemberg beim E-Government und bei der Informationstechnik innehatten. Die Zweckverbände sind daher nicht mehr im IT-Kooperationsrat vertreten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung erfolgt aufgrund der Namensänderung der Datenzentrale Baden-Württemberg in „ITEOS“.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Buchstabe c (§ 23 Absatz 3)

Mit dem Wegfall der bisherigen Fachaufgaben bei den Zweckverbänden wird es keine neuen Einrichtungen und Anwendungen des E-Governments und der Informationstechnik der Zweckverbände mehr geben. Die Zweckverbände sind daher aus dem Adressatenkreis des § 23 Absatz 3 Satz 4 zu streichen.

Die weitere Änderung erfolgt aufgrund der Namensänderung der Datenzentrale Baden-Württemberg in „ITEOS“.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Die Änderung erfolgt aufgrund der Namensänderung der Datenzentrale Baden-Württemberg in „ITEOS“.

Zu Artikel 6 (Änderung des Chancengleichheitsgesetzes)

Die Änderung erfolgt aufgrund der Namensänderung der Datenzentrale Baden-Württemberg in „ITEOS“.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg)

Die Änderung erfolgt aufgrund der Namensänderung der Datenzentrale Baden-Württemberg in „ITEOS“.

Zu Artikel 8 (Änderung der Gemeindeordnung)

Mit der Neuordnung des kommunalen Datenverarbeitungsverbunds werden die bisherigen Fachaufgaben der Zweckverbände künftig von der ITEOS wahrgenommen.

Auch die bisherigen Programme der Zweckverbände gehen als Teil des Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die ITEOS über. Die Prüfpflicht des § 114a Absatz 1 Satz 2 richtet sich daher ausschließlich an die ITEOS und ihre Unternehmen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung zur elektronischen Datenübermittlung zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer)

Die Änderung erfolgt aufgrund der Namensänderung der Datenzentrale Baden-Württemberg in „ITEOS“.

Zu Artikel 10 (Änderung der Meldeverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2)

Mit der Neuordnung des kommunalen Datenverarbeitungsverbunds werden die bisherigen Fachaufgaben der Zweckverbände künftig von der ITEOS wahrgenommen. Hiervon erfasst sind auch die bislang von den Zweckverbänden durchgeführte automatisierte Verarbeitung der Einwohnerdaten für Meldebehörden und die Aufgabe der Vermittlungsstelle, die der Zweckverband KDRS bisher wahrgenommen hat.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit der Neuordnung des kommunalen Datenverarbeitungsverbunds übernimmt die ITEOS die Aufgaben, die der Zweckverband KDRS bisher im Zusammenhang mit dem Verzeichnisdienst wahrgenommen hat.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Mit der Neuordnung des kommunalen Datenverarbeitungsverbunds übernimmt die ITEOS den Betrieb des Meldeportals, den der Zweckverband KIVBF bisher wahrgenommen hat.

Zu Artikel 11 (Änderung der Wohngeld-Datenabgleichsverordnung)

Mit der Neuordnung des kommunalen Datenverarbeitungsverbunds übernimmt die ITEOS die Aufgabe der zentralen Landesstelle, die der Zweckverband KIVBF bisher wahrgenommen hat.

Zu Artikel 12 (Schlussbestimmung)

Die drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU beabsichtigen, sich nach §§ 20a bis 20c GKZ zu einem neuen Zweckverband zu vereinigen, dessen Entstehung unmittelbar nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung vorgesehen ist.

In Abweichung vom allgemeinen Zweckverbandsrecht schafft die Regelung die Grundlage dafür, dass im Fall einer Vereinigung der drei Zweckverbände die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden des neuen Zweckverbands durch die Verbandsversammlung innerhalb eines Jahres nach Entstehung des neuen Zweckverbands durchgeführt werden kann.

Die Beschlüsse der drei Zweckverbände über ihren Beitritt zur Datenzentrale sind im Frühjahr 2018 geplant. Die ITEOS soll voraussichtlich mit Ablauf des 30. Juni 2018 (Inkrafttreten der Anstaltssatzung) entstehen. Die Entstehung des neuen Zweckverbands ist unmittelbar nach Entstehung der ITEOS vorgesehen. Würde das allgemeine Zweckverbandsrecht zur Anwendung kommen, wäre die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden des neuen Zweckverbands nach § 20a Absatz 1 Satz 2 GKZ unverzüglich nach Entstehung des neuen Zweckverbands durchzuführen. Dies würde vorliegend bedeuten, dass kurz aufeinanderfolgend die insgesamt rund 1 000 Zweckverbandsmitglieder jeweils an zwei Zweckverbandsverbandsversammlungen teilnehmen müssten, an denen der drei Zweckverbände im Frühjahr 2018 und an der des vereinigten Zweckverbands Anfang Juli 2018. Dies wäre angesichts des damit verbundenen erheblichen Aufwands nur schwer zu realisieren. Es erscheint daher sachgerecht, die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden des neuen Zweckverbands innerhalb eines Jahres nach Entstehung des neuen Zweckverbands zuzulassen. Bis zur Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden des neuen Zweckverbands würden die Rechte der oder des Verbandsvorsitzenden in Einklang mit dem allgemeinen Zweckverbandsrecht von einer Person wahrgenommen, die von den drei Zweckverbänden in der Vereinbarung über die Vereinigung festzulegen wäre.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 13 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Abweichend von Absatz 1 bestimmt Absatz 2 für die Artikel 2 bis 11 den Tag, an dem die Anstaltssatzung nach Artikel 1 Nummer 2 (§ 16 Absatz 4 Satz 2) in Kraft tritt, als Termin des Inkrafttretens sowie als Termin des Außerkrafttretens des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes in seiner bis dahin gültigen Fassung.

C. Ergebnis der Anhörung

I. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände, der Kommunale Arbeitgeberverband, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag e.V., der Baden-Württembergische Handwerkskammertag e.V., der Beamtenbund Tarifunion Baden-Württemberg, der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands Landesverband Baden-Württemberg, der Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg, der Rechnungshof Baden-Württemberg, die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit angehört.

Folgende Verbände und Institutionen haben zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- die kommunalen Landesverbände,
- der Kommunale Arbeitgeberverband,
- der Beamtenbund Tarifunion Baden-Württemberg,
- der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg,
- der Rechnungshof Baden-Württemberg und
- die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, der Rechnungshof Baden-Württemberg, die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurden bereits bei der Erstellung des Gesetzentwurfs beteiligt. Dem Vorbringen der Gemeindeprüfungsanstalt und des Rechnungshofs wurde im Wesentlichen Rechnung getragen. Der Hinweis der Gemeindeprüfungsanstalt auf die infolge der überörtlichen Prüfungszuständigkeit für die ITEOS erforderliche Anpassung der Ge-

meindeprüfungsordnung wird im Zuge einer Änderung der Gemeindeprüfungsordnung berücksichtigt werden. Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen hat die Ergänzung der Regelung zum Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung (Artikel 2 § 15) für den Fall, dass ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes schwerbehindertes Kind ausbildungsbedingt an einem Umzug gehindert ist, angeregt. Hiervon wurde abgesehen, da die Belange eines schwerbehinderten Kindes, welches eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert, bereits in den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes und der Landestrennungsgeldverordnung Berücksichtigung finden; im Übrigen wurden ihre Anregungen umgesetzt. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat sich nicht geäußert.

Parallel zur Anhörung wurde der Gesetzentwurf im Beteiligungsportal Baden-Württemberg veröffentlicht. Über das Beteiligungsportal sind keine Änderungsvorschläge eingegangen.

Die Empfehlungen des Normenprüfungsausschusses und der Stelle für Bürokratieabbau wurden weitgehend aufgegriffen.

II. Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Anhörung

Aufgrund der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Landesverbände wird in Artikel 2 § 2 Absatz 1 Stuttgart als Sitz der ITEOS gesetzlich festgelegt.

Auf Anregung des Rechnungshofs wurden die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung (A.IV.1.) konkretisiert und ergänzt. Ferner wurde die Kompetenz zur Änderung der Anstaltssatzung den Anstaltsträgern an Stelle des Verwaltungsrats zugewiesen (Artikel 2 § 2 Absatz 2 und 3).

Die Forderung der kommunalen Landesverbände nach einer Regelung, die es ermöglicht, im Fall einer Vereinigung der drei Zweckverbände zu einem neuen Zweckverband nach §§ 20a bis 20c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden des neuen Zweckverbands durch die Verbandsversammlung nicht unverzüglich nach Entstehung des neuen Zweckverbands durchführen zu müssen, sondern hierfür mehr Zeit eingeräumt zu bekommen, wurde mit Artikel 12 umgesetzt.

III. Sonstige Anregungen und Einwände

Von den Verbänden und Institutionen wurden folgende wesentliche Anregungen oder Einwände vorgebracht, die nicht zu Änderungen des Gesetzentwurfs geführt haben:

1. Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder vor Entstehen der ITEOS

Die kommunalen Landesverbände fordern eine gesetzliche Regelung, nach der die drei Zweckverbände ihre jeweiligen Mitglieder im Verwaltungsrat der ITEOS und deren Stellvertretungen bereits vor Entstehen der ITEOS (Inkrafttreten der Anstaltssatzung) bestellen können.

Bewertung:

Die Zweckverbände können ihre Mitglieder im Verwaltungsrat der ITEOS und deren Stellvertretungen bereits vor Entstehen der ITEOS durch Beschlüsse in ihren jeweiligen Verbandsversammlungen bestellen. Diese Beschlüsse wären unter der aufschiebenden Bedingung des Inkrafttretens der Anstaltssatzung zu fassen. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht.

2. Wahl der Verwaltungsräte eines vereinigten Zweckverbands durch die bisherigen Zweckverbände

Die kommunalen Landesverbände fordern eine gesetzliche Regelung, die es in Abweichung vom allgemeinen Zweckverbandsrecht ermöglicht, dass die Verwaltungsräte eines nach §§ 20a bis 20c GKZ vereinigten Zweckverbands und deren Stellvertretungen nicht durch die Verbandsversammlung des neuen Zweckverbands, sondern durch die Verbandsversammlungen der bisherigen Zweckverbände gewählt werden. Dadurch solle vermieden werden, dass die insgesamt rund 1 000 Zweckverbandsmitglieder jeweils an zwei Zweckverbandsverbandsversammlungen teilnehmen müssten, an denen der drei Zweckverbände im Frühjahr 2018 und an der des vereinigten Zweckverbands Anfang Juli 2018.

Bewertung:

Die drei Zweckverbände beabsichtigen, sich nach §§ 20a bis 20c GKZ zu einem neuen Zweckverband zu vereinigen, dessen Entstehung unmittelbar nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung vorgesehen ist. Neben den Pflichtorganen Verbandsver-

sammlung und Verbandsvorsitzender (§ 12 Absatz 1 GKZ) soll in dem neuen Zweckverband auch ein Verwaltungsrat nach § 12 Absatz 2 GKZ eingerichtet werden.

Die Beschlüsse der drei Zweckverbände über ihren Beitritt zur Datenzentrale sind im Frühjahr 2018 geplant. Die ITEOS soll voraussichtlich mit Ablauf des 30. Juni 2018 (Inkrafttreten der Anstaltssatzung) entstehen. Die Entstehung des neuen Zweckverbands ist unmittelbar nach Entstehung der ITEOS vorgesehen.

Nach § 12 Absatz 2 GKZ kann die Verbandssatzung als weiteres Organ einen Verwaltungsrat vorsehen. Weitere Vorgaben zur Konstituierung des Verwaltungsrats oder zur Wahl seiner Mitglieder enthält das GKZ nicht; vielmehr lässt es Satzungsregelungen über den Verwaltungsrat einen weiten Spielraum. In der Satzung des neuen Zweckverbands ist vorgesehen, dass die Verwaltungsräte des neuen Zweckverbands gruppenweise benannt werden. Hierzu sollen die entsprechend ihrer bisherigen Verbandsgebiete in Gruppen aufgeteilten Zweckverbandsmitglieder die ihrer Gruppe jeweils zustehende Anzahl an Verwaltungsräten benennen; den Beschluss der Verbandsversammlung sieht die Satzung hierbei nicht vor. Die Benennung der Verwaltungsräte kann somit außerhalb einer Verbandsversammlung, unmittelbar nach Entstehung des neuen Zweckverbands beispielsweise auf schriftlichem Wege erfolgen. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht.

3. Einsparungen durch Personalabbau

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg (DGB) hält einen Personalabbau durch natürliche Fluktuation, wie ihn die partnerschaftliche Potentialanalyse vorsieht, für nicht zielführend. Vielmehr sollten nach dem DGB bereits jetzt die Weichen für eine gute und erfolgreiche Nachwuchsgewinnung gestellt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund steigender Anforderungen an die Ausstattung und Nutzung von Informationstechnik Umfang und Komplexität der Aufgaben zunehmen würden. Da der Öffentliche Dienst bereits jetzt große Probleme bei der Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften habe, sei eine langfristige und nachhaltige Strategie zur Personalgewinnung und auch Personalentwicklung notwendig.

Bewertung:

Durch die Zusammenführung der Geschäftstätigkeiten aller vier Einrichtungen in eine gemeinsame Organisation können nach dem Ergebnis der partnerschaftlichen Potentialanalyse erhebliche Wirtschaftlichkeitseffekte erreicht werden. Dabei soll unter anderem ein Personalabbau im Wege der natürlichen Fluktuation zur Steigerung der

Produktivität beitragen. Mit dem Gesetzentwurf wird die Ermächtigung für eine Zusammenführung der vier Einrichtungen geschaffen und damit die Chance eröffnet, den aufgezeigten Einsparmöglichkeiten bei gleichzeitiger Sicherstellung einer modernen und leistungsstarken Informationstechnik nachzukommen. Wie die erwarteten Einsparungen im Einzelnen erzielt werden, ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Vielmehr wird die künftige ITEOS als Anstalt des öffentlichen Rechts mit einer unternehmensähnlichen Ausgestaltung die entsprechenden Entscheidungen zu treffen haben.

4. Sozialverträgliche Maßnahmen

Der DGB trägt vor, der Gesetzentwurf sehe zwar für den Fall der Zusammenführung der vier Organisationen Regelungen zur Abmilderung von besonderen Härtefällen vor, schweige sich aber zu weiteren sozialverträglichen Maßnahmen aus. Es sei erforderlich, dass die Grundsätze der Landesregierung zur sozialverträglichen Umsetzung der Neuordnung von Behörden vom 15. Dezember 1997 zur Anwendung kämen.

Bewertung:

Dem Anliegen ist bereits Rechnung getragen. Der Gesetzentwurf sieht neben der Regelung zum Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen (Artikel 2 § 15) auch Regelungen zur Übernahme von Beamtinnen und Beamten und zum Übergang von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden (Artikel 2 §§ 20, 21) vor. Die Beamtinnen und Beamten der Zweckverbände unterliegen grundsätzlich den Regelungen des Landesbeamtengesetzes (Artikel 2 § 20 Satz 1). Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden der Zweckverbände ist der Übergang der bestehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse auf die ITEOS in diesem Gesetzentwurf geregelt (Artikel 2 § 21). Insbesondere wird in Artikel 2 § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 klargestellt, dass die ITEOS in die bestehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse eintritt und die Beschäftigungszeit und die Dienstzeit nicht unterbrochen werden. Auch ist gesetzlich festgeschrieben, dass die Kündigung eines Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisses wegen des Übergangs unwirksam ist (Artikel 2 § 20 Absatz 2).

Die Grundsätze der Landesregierung zur sozialverträglichen Umsetzung der Neuordnung von Behörden vom 15. Dezember 1997 fanden bei zurückliegenden Umstrukturierungsmaßnahmen regelmäßig Anwendung. Im konkreten Fall scheitert eine unmittelbare Anwendung aber daran, dass es sich bei der künftigen ITEOS um eine

Anstalt des öffentlichen Rechts in gemischt staatlich-kommunaler Trägerschaft handelt, das Land mithin nicht alleiniger Entscheidungsträger ist. Ungeachtet dessen wird nach Angaben der vier Einrichtungen eine sozialverträgliche Überleitung und Eingliederung der Beschäftigten in die künftige ITEOS sowohl von Seiten der Datenzentrale als auch von Seiten der drei Zweckverbände in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Personalräten vorbereitet. Zwar können den Beschäftigten in der neuen ITEOS andere Tätigkeiten übertragen werden, doch ihre Weiterbeschäftigung ist sichergestellt. Auch ein Wechsel des Dienstorts soll nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten erfolgen können.

5. Beteiligung von Interessenvertretungen im Verwaltungsrat

Der DGB kritisiert, dass bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats der ITEOS lediglich Vertreter der Kommunen und des Landes berücksichtigt worden seien. Zur Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten hält er eine Beteiligung der Interessensvertretungen im Verwaltungsrat für notwendig und fordert, der Personalrat der ITEOS solle Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden dürfen.

Bewertung:

Eine Beteiligung von Interessensvertretungen im Verwaltungsrat wird nicht für erforderlich erachtet. Die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) bestehenden Beteiligungs- und Informationsrechte werden zur Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten als ausreichend angesehen.

6. Besoldung der Direktoren und des Leitenden Direktors

Der DGB trägt vor, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Besoldung der Direktoren und des Leitenden Direktors der ITEOS um eine beziehungsweise zwei Besoldungsgruppen erhöht werden soll. Insbesondere sei nicht erkennbar, weshalb die Leitungsebene der ITEOS besser besoldet werden solle als die der BITBW. Aus Sicht des DGB sei es wichtiger, die operative Ebene mit ausreichend höherwertigen Stellen auszustatten.

Bewertung:

Bei der Einstufung der Direktoren der ITEOS als weitere Mitglieder des Vorstands in die Besoldungsgruppe B 3 und des Leitenden Direktors der ITEOS als Vorsitzender des Vorstands in die Besoldungsgruppe B 6 (Artikel 3) wurde ein Quervergleich mit

anderen Behörden und Einrichtungen vorgenommen und das bestehende Gefüge in der Landesbesoldungsordnung B betrachtet. Dabei wurden die jeweils zugewiesenen Aufgaben und die damit einhergehende Fach-, Finanz- und Personalverantwortung berücksichtigt. Ein wichtiges Kriterium ist etwa die Zahl der Beschäftigten. Während die Datenzentrale bislang rund 250 Beschäftigte hat, wird die künftige ITEOS circa sechsmal so viel Personal, nämlich etwa 1 600 Beschäftigte, haben. Vor diesem Hintergrund ist es auch sachgerecht, dass der Leitende Direktor der ITEOS besser besoldet wird als dies derzeit beim Präsidenten der IT Baden-Württemberg (BITBW) der Fall ist, dessen Personalverantwortung derzeit geringer ausfällt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Leitende Direktor der ITEOS in ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit einer Amtszeit von sechs Jahren berufen wird und dieses Amt damit keine Anstellung auf Lebenszeit ermöglicht, der Präsident der IT Baden-Württemberg (BITBW) hingegen sich im Amt eines Beamten auf Lebenszeit befindet. Daher hat sich die Ämtereinstufung des Leitenden Direktors der ITEOS im Besoldungsvergleich an den Zeitbeamtenverhältnissen zu orientieren.

Satzung der ITEOS

vom

Aufgrund von § 16 des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes vom 18. Dezember 1995 in der am Tag vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung haben

- der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF), der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS), der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) durch Beschlüsse ihrer Zweckverbandsversammlungen KIVBF am …, KDRS am ... und KIRU am …
- der Verwaltungsrat der Datenzentrale Baden-Württemberg durch Beschluss am … und
- die Landesregierung durch Beschluss am …

den Beitritt der Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU als Mitträger der Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der nachstehenden Änderung und Neufassung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Datenzentrale Baden-Württemberg führt künftig den Namen “ITEOS“.

(2) Die ITEOS ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart.

(3) Die ITEOS führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen.

§ 2 Träger, Haftung

(1) Träger der ITEOS sind der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF), der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS), der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) und das Land Baden-Württemberg.

(2) Die Träger sind entsprechend ihrer Anteile am Stammkapital verpflichtet, die ITEOS mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten und für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Die ITEOS haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Eine Haftung der Träger für Verbindlichkeiten der ITEOS Dritten gegenüber besteht nicht.

(3) Soweit die Unternehmereigenschaft der ITEOS im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht ausgeschlossen werden kann, ist die ITEOS verpflichtet, zu vermeiden, dass ihr aus der Anstaltslast nach Absatz 2 Satz 1 Vorteile im Wettbewerb entstehen.

§ 3 Stammkapital, Trägeranteil

(1) Das Stammkapital der ITEOS beträgt 10 Millionen €.

(2) Vom Stammkapital entfallen auf den Zweckverband
KIVBF 44 %,
KDRS 22 %,
KIRU 22 % und
das Land Baden Württemberg 12 %.

§ 4 Aufgaben

(1) Die ITEOS beschafft, entwickelt und betreibt Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung für kommunale Körperschaften, deren Zusammenschlüsse und deren Unternehmen im Land. Der Betrieb nach Satz 1 umfasst die Beschaffung, den Betrieb, die Einrichtung, die Wartung und die Pflege von Anlagen und Programmen sowie von Rechnern und Rechnersystemen. Die ITEOS erbringt ferner unterstützende Dienstleistungen der Personalverwaltung sowie Beratungs- und Schulungsleistungen in Angelegenheiten der automatisierten Datenverarbeitung für die in Satz 1 genannten Stellen. Eine Pflicht zur Nutzung der Leistungen der ITEOS besteht nicht.

(2) Die ITEOS ist befugt, Leistungen nach Absatz 1 für
1. Dienststellen des Landes und
2. nicht in Absatz 1 Satz 1 genannte, der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts

zu erbringen. Sie ist ferner befugt, Leistungen nach Absatz 1 für Dritte, auch außerhalb des Landes, zu erbringen, sofern dies für die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 förderlich ist und diese Leistungen im Vergleich zu den in Absatz 1 und in Satz 1 genannten Leistungen eine untergeordnete Rolle spielen.

§ 5 Organe

(1) Organe der ITEOS sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über alle durch ihre Tätigkeit in den Organen der ITEOS bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der ITEOS Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

§ 6 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat hat 26 Mitglieder; 2 Mitglieder werden vom Land, 3 Mitglieder von den kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg (Städtetag Baden-Württemberg e.V., Gemeindetag Baden-Württemberg e.V. und Landkreistag Baden-Württemberg e.V.), und 21 Mitglieder durch die Zweckverbände bestellt. Für jedes Verwaltungsratsmitglied wird jeweils eine Stellvertretung bestellt. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Von den 21 Sitzen der Zweckverbände entfallen auf

a) KIVBF 10 Sitze, davon 2 auf Kommunen bis 7.500 Einwohnern, 2 auf Kommunen bis 20.000 Einwohnern, 2 auf Große Kreisstädte, 2 auf Landkreise, 2 auf Stadtkreise

b) KDRS 5 Sitze, davon 1 auf Kommunen bis 7.500 Einwohnern, 1 auf Kommunen bis 20.000 Einwohnern, 1 auf Große Kreisstädte, 1 auf Landkreise, 1 auf Stadtkreise

c) KIRU 5 Sitze, davon 1 auf Kommunen bis 7.500 Einwohnern, 1 auf Kommunen bis 20.000 Einwohnern, 1 auf Große Kreisstädte, 1 auf Landkreise, 1 auf Stadtkreise.

Ein (1) Sitz wird von den Zweckverbänden gemeinsam für die Mitglieder bestellt, die keiner der vorstehend unter Buchstabe a bis c genannten Gruppen zuzuordnen sind.

(3) Vereinigen sich die Zweckverbände nach § 20a GKZ zu einem Zweckverband (Gesamtzweckverband), bleibt die bisherige Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder unberührt; die nachfolgenden Bestellungen der Verwaltungsratsmitglieder erfolgen entsprechend Absatz 2.

(4) Die Träger der ITEOS und die kommunalen Landesverbände bestellen ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder und deren jeweilige Stellvertretung für eine Amtszeit von fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied oder dessen Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Verwaltungsratsmitglied oder eine neue Stellvertretung bestellt. Die Träger der ITEOS können ihren jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Verwaltungsratsvorsitzenden und dessen erste, zweite und dritte Stellvertretung. Der Verwaltungsratsvorsitzende muss ein von den Trägern bestelltes Verwaltungsratsmitglied sein; gleiches gilt für dessen Stellvertretungen.

(6) Mit Ausnahme der Vertretungen des Landes sind die Verwaltungsratsmitglieder ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrats eine Aufwandsentschädigung, die in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festgelegt wird. Daneben wird eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz gewährt. Ferner erhalten der Verwaltungsratsvorsitzende und dessen Stellvertretungen eine monatliche Entschädigung, die in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festgelegt wird.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Er legt hierzu die Grundsätze für die Tätigkeit der ITEOS durch Beschlüsse fest, überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und die Ausführung seiner Beschlüsse.

(2) Ein Viertel der Verwaltungsratsmitglieder kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der ITEOS gegenüber dem Verwaltungsrat Berichterstattung schriftlich oder in einer Verwaltungsratssitzung oder Einsichtnahme in die Unterlagen der ITEOS verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt nach Maßgabe von § 8 Absatz 5 über die grundsätzlichen Angelegenheiten der ITEOS, insbesondere über

a) die Auflösung der ITEOS;
b) die Bildung von beratenden Ausschüssen nach § 5 Absatz 5 ADVZG (z.B. Strategieausschuss) und von sonstigen beratenden Gremien (Beiräte) (z.B. Organisationsbeirat);
c) andere Angelegenheiten, soweit sie über den Einzelfall hinaus für die ITEOS besondere Bedeutung haben. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über die Grundsätze der internen Organisationsstruktur der ITEOS, insbesondere über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder und ihre Vertretungsbefugnis;
d) die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung;
e) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans;
f) die Bestellung von Abschlussprüfern;
g) die Feststellung des Jahresabschlusses, Kreditaufnahmen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien zugunsten Dritter sowie vergleichbaren Verpflichtungen;
h) die Entlastung des Vorstands der ITEOS;
i) die Ergebnisverwendung;
j) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.000.000,00 € ohne Umsatzsteuer;
k) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach § 10 Absatz 1 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 5 ADVZG;
l) den Erlass von Satzungen nach § 2 Absatz 3 ADVZG, insbesondere über öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse nach § 9 Absatz 3 ADVZG;

m) die Beschaffung, die Entwicklung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.000.000,00 € ohne Umsatzsteuer überschritten wird;
n) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
o) die Ernennung von Beamten ab Besoldungsgruppe A16 und Besoldungsordnung B;
p) den Abschluss und die Beendigung außertariflicher Verträge;
q) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands;
r) die nach der Geschäftsordnung des Vorstands dem Verwaltungsrat vorzulegenden Angelegenheiten (Zustimmungskatalog).

(4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die ITEOS gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsratsvorsitzende beruft die Verwaltungsratssitzungen schriftlich oder elektronisch ein. Die Einladung muss Ort, Tag und Tageszeit angeben. Die Einladung, die Tagesordnung und die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind an die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Stellvertretungen in der Regel spätestens zwei (2) Wochen vor der Sitzung zu versenden.

(2) Der Verwaltungsrat ist im Regelfall jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich vom Verwaltungsratsvorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der Verwaltungsratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies gegenüber dem Verwaltungsratsvorsitzenden beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der ersten Stellvertretung, bei deren Verhinderung von der zweiten Stellvertretung, bei deren Verhinderung von der dritten Stellvertretung geleitet. Die Verwaltungsratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verwaltungsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens jeweils die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder jedes Trägers, darunter der Verwaltungsratsvorsitzende, anwesend oder in Person der Stellvertretung nach Absatz 3 Satz 1 vertreten ist. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Verhandlungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und kein Verwaltungsratsmitglied der Behandlung widerspricht. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann der Verwaltungsratsvorsitzende eine zweite Sitzung des Verwaltungsrats mit derselben Tagesordnung einberufen, die frühestens einen Tag nach elektronischer Versendung der Einladung stattfinden kann und in der der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder

in Person der Stellvertretung vertretenen Verwaltungsratsmitglieder jedes Trägers beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder eines jeden Trägers über:

a) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 AD-VZG,

b) die Auflösung der ITEOS.

Im Übrigen beschließt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden und im Fall der Verhinderung die Stimme der Stellvertretung.

(6) In Notfällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

(7) In dringenden Angelegenheiten des Verwaltungsrats, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verwaltungsratssitzung nach Absatz 6 aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsratsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats (Eilentscheidungsrecht). Die Eilentscheidung, die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind in einer Niederschrift festzuhalten und den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

(8) Der Verwaltungsratsvorsitzende muss Beschlüssen des Verwaltungsrats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die ITEOS nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Verwaltungsratsvorsitzenden auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt etwas anderes.

(10) Über den wesentlichen Inhalt jeder Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungs- und Beschlussgegen-

stände, das Abstimmungsergebnis und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem Verwaltungsratsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern bekannt zu geben.

(11) Beschlüsse können auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden; diese Beschlüsse müssen einstimmig erfolgen. Die Frist für die Stimmabgabe gegenüber dem Verwaltungsratsvorsitzenden beträgt zwei (2) Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage beim jeweiligen Verwaltungsratsmitglied. Widerspricht ein Verwaltungsratsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, lehnt es den Beschluss ab oder gibt es gegenüber dem Verwaltungsratsvorsitzenden innerhalb der Frist keine Stimme ab, ist der Beschluss abgelehnt; in diesem Fall kann in einer Sitzung des Verwaltungsrats erneut über denselben Beschlussgegenstand entschieden werden.

(12) Teilt ein Verwaltungsratsmitglied dem Verwaltungsratsvorsitzenden vor Einleitung eines Beschlusses nach Absatz 11 mit, dass es während der Frist nach Absatz 11 verhindert ist, tritt für die Durchführung des Beschlussverfahrens nach Absatz 11 an seine Stelle seine Stellvertretung. Wird dem Verwaltungsratsvorsitzenden während der Frist nach Absatz 11 bekannt, dass ein Verwaltungsratsmitglied verhindert ist, informiert er dessen Stellvertretung und leitet dieser die Beschlussvorlage zu. Mit Zugang der Beschlussvorlage bei der Stellvertretung tritt diese an die Stelle des Verwaltungsratsmitglieds und beginnt die Frist nach Absatz 11 für die Stellvertretung; für die anderen Verwaltungsratsmitglieder verbleibt es bei dem ursprünglichen Fristbeginn nach Absatz 11.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die ITEOS in eigener Verantwortung, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

a) die Ernennung von Beamten mit Ausnahme der Beamten ab Besoldungsgruppe A16 und Besoldungsordnung B,
b) den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Ausnahme von außertariflichen Verträgen und
c) die Vermeidung von Vorteilen im Wettbewerb nach § 2 Absatz 3.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei (2) Personen. Der Verwaltungsrat bestellt ein (1) Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied ist nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Geschäftsführung und zur Vertretung der ITEOS befugt; in der Ge-

schäftsordnung ist eine Regelung über. Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstands zu treffen. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB (Mehrfachvertretung) befreit. Bei Rechtsgeschäften im Sinne des § 181 BGB mit Unternehmen, an denen die ITEOS mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, sind die Vorstandsmitglieder jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB insgesamt befreit; durch Beschluss des Verwaltungsrats können allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern im Einzelfall weitere Befreiungen von § 181 BGB erteilt werden. Der Vorstand kann allgemein oder in einzelnen Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf höchstens sechs Jahre bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können für die Dauer ihrer Bestellung privatrechtlich angestellt oder in ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit einer Amtszeit von sechs Jahren berufen werden.

(4) Der Vorstandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Bediensteten der ITEOS mit Ausnahme der weiteren Mitglieder des Vorstands. Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamten der ITEOS mit Ausnahme der beamteten Mitglieder des Vorstands. Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, überträgt der Verwaltungsrat die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde für die Beamten der ITEOS einem anderen Mitglied des Vorstands, das Beamter ist, anderenfalls einem leitenden Beamten der ITEOS. Für die beamteten Mitglieder des Vorstands und für den Beamten, dem die Aufgaben nach Satz 3 übertragen wurden, nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde der Verwaltungsratsvorsitzende wahr. Ist der Verwaltungsratsvorsitzende kein Beamter, überträgt der Verwaltungsrat die Aufgaben des Dienstvorgesetzen und der obersten Dienstbehörde für die beamteten Mitglieder des Vorstands und für den Beamten, dem die Aufgaben nach Satz 3 übertragen wurden, auf ein Mitglied des Verwaltungsrats, das Beamter ist.

§ 10 Beschließende und beratende Ausschüsse, sonstige beratende Gremien

(1) Beschließende Ausschüsse bedürfen einer Regelung in dieser Satzung nach Maßgabe von § 5 Absatz 4 ADVZG; die Besetzung soll das Stimmenverhältnis der Träger im Verwaltungsrat abbilden.

(2) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse, insbesondere einen Strategieausschuss, bilden. Der Beschluss hat unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 5 ADVZG mindestens Regelungen über die Aufgaben, die Anzahl und Bestellung der Mitglieder, die Einberufung, die Beschlussfassung und den Namen des beratenden Ausschusses zu beinhalten. Die für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Der beratende Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

(3) Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat durch Beschluss sonstige beratende Gremien (Beirat), insbesondere einen Organisationsbeirat bilden. Der Beschluss hat mindestens Regelungen über die Aufgaben, die Anzahl und Bestellung der Mitglieder, die Einberufung, die Beschlussfassung und den Namen des Beirats zu beinhalten. Die für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit die Geschäftsordnung des Beirats, die sich der Beirat mit Zustimmung des Verwaltungsrats geben kann, keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 11 Wirtschaftsführung

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die ITEOS wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die ITEOS deckt ihre Kosten aus Entgelten für ihre Leistungen.

(3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der ITEOS gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sinngemäß, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. §§ 77 Absätze 1 und 2, 78 Absätze 3 und 4 sowie § 87 GemO gelten entsprechend. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der ITEOS werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfung) geprüft.

(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt zu machen. Der Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind an die Träger und an den Rechnungshof zu übersenden.

(5) Ein Benutzungsverhältnis der ITEOS mit ihren Trägern, den Mitgliedern der Zweckverbände KIVBF, KIRU und KDRS sowie mit den der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird öffentlich-rechtlich begründet. Die ITEOS kann Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erheben.

(6) Die überörtliche Prüfung der ITEOS erfolgt in entsprechender Anwendung des § 114 GemO durch die Gemeindeprüfungsanstalt. Dem Rechnungshof wird das Recht zur Prüfung der Haus-

halts- und Wirtschaftsführung der ITEOS eingeräumt. Die Prüfungsbehörden haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der ITEOS einzusehen.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der ITEOS erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 13 Auflösung, Ausscheiden

(1) Die Auflösung der ITEOS bedarf der Zustimmung aller Träger; §§ 7 und 8 bleiben unberührt. Die Auflösung der ITEOS bedarf ferner der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung der ITEOS schließen die Träger eine Vereinbarung, die die Einzelheiten der Abwicklung, insbesondere die Übernahme der Beamten regelt. Die Abwicklung ist vom Vorstand vorzunehmen, soweit die Träger nichts anderes vereinbaren; Ansprüche Dritter sind aus dem vorhandenen Vermögen bzw. entsprechend der Beteiligung am Stammkapital zu befriedigen. Ein nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und Beendigung der Abwicklung verbleibender Überschuss fällt den Trägern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. Die ITEOS gilt nach ihrer Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(3) Das Ausscheiden eines Trägers bedarf der Änderung dieser Satzung durch alle Träger; Absatz 5 bleibt unberührt. Im Falle des Ausscheidens eines Trägers nach Satz 1 und nach Absatz 5 schließen alle Träger eine Vereinbarung, die die Einzelheiten der Vermögensauseinandersetzung, insbesondere die Verteilung des Aktivvermögens und die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten regelt.

(4) Treten so viele Gemeinden aus den Zweckverbänden aus, dass die Gesamtsumme der Einwohner der verbleibenden Zweckverbandsmitglieder, die Gemeinden sind, im Vergleich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung um 30 Prozent sinkt, werden sich die Träger unverzüglich über das weitere Vorgehen und etwaige Maßnahmen abstimmen.

(5) Treten so viele Gemeinden aus den Zweckverbänden aus, dass die Gesamtsumme der Einwohner der verbleibenden Zweckverbandsmitglieder, die Gemeinden sind, im Vergleich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung um 50 Prozent oder mehr sinkt, kann das Land ohne Zustimmung der übrigen Träger aus der Trägerschaft an der ITEOS ausscheiden. Die Entscheidung über das Ausscheiden nach Satz 1 bedarf eines Beschlusses der Landesregierung. Macht das Land von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch, können die übrigen Träger anstelle des Ausscheidens des Landes die Auflösung der ITEOS nach Absatz 1 und 2 verlangen; in diesem Fall findet § 7 keine Anwendung.

§ 14 Übergangsbestimmung

(1) Der bis zur Konstituierung des Verwaltungsrats amtierende Verwaltungsratsvorsitzende der Datenzentrale Baden-Württemberg lädt die Mitglieder des Verwaltungsrats zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats ein, die spätestens sechs Arbeitstage nach Inkrafttreten dieser Satzung stattfinden soll. Er leitet die konstituierende Sitzung bis der Verwaltungsrat aus seiner Mitte ein Mitglied des Verwaltungsrats bestellt hat, das die Durchführung der vorgeschriebenen Wahlen leitet. Mit der Konstituierung des Verwaltungsrats tritt der Verwaltungsrat an die Stelle des Verwaltungsrats der Datenzentrale Baden-Württemberg; die Ausschüsse des Verwaltungsrats der Datenzentrale Baden-Württemberg sind aufgelöst. Zugleich endet die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats der Datenzentrale Baden-Württemberg.

(2) Mit der Bestellung des Vorstands tritt dieser an die Stelle des Vorstands der Datenzentrale Baden-Württemberg.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2018 in Kraft.

Eine zentrale Voraussetzung für den Beitritt der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BW) und für ihre Vereinigung zum Gesamtzweckverband 4IT ist ein für alle Fusionspartner ausgewogener Vermögensausgleich.

Dieser muss sowohl das Verhältnis der drei Zweckverbände zueinander im neuen Gesamtzweckverband 4IT wie auch das Verhältnis des Gesamtzweckverbands 4IT zum Land als zweiter Träger von **ITEOS** berücksichtigen.

Zentrale Prämisse für den angestrebten Ausgleich ist, dass kein Fusionspartner in eine Nachschusspflicht gerät und kein monetärer Ausgleich zwischen dem Gesamtzweckverband 4IT und dem Land als gemeinsame Träger von **ITEOS** erforderlich ist.

Ausgangsbasis für den Vermögensausgleich ist das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner/Stolz im Zuge der „commercial due diligence“ erstellte Erstgutachten zur Unternehmensbewertung (Stichtag 31.12.2014), das im weiteren Fusionsprozess fortgeschrieben wurde.

Vereinbarte Grundsätze

Für den einheitlichen Verschmelzungs- und Fusionszeitpunkt zum 01.07.2018 hat der Lenkungsausschuss die nachfolgenden Grundsätze vereinbart:

1) Stichtag für den finalen Vermögensausgleich ist für alle Unternehmenseinheiten der 30.06.2018.
2) Grundlage des Vermögensausgleichs stellt die fortgeschriebene gutachtliche Stellungnahme über die Ermittlung der voraussichtlichen Unternehmenswerte zum 30.06.2018 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner/Stolz dar.
3) Die für die Fusionspartner ermittelten Unternehmenswerte setzen sich aus den eingebrachten Buchwerten sowie aus den stillen Reserven und Lasten zusammen. Sie entsprechen somit nicht den bilanzierten Buchwerten.
4) Die nicht gewinnorientierten Zweckverbände und die DZ BW werden mit Ausnahme der eigenerstellten Softwareverfahren grundsätzlich nach dem Substanzwertverfahren bewertet. Die gewinnorientierten Tochterunternehmen (EVG GmbH, IIRU GmbH, en*dica* GmbH, KRBF GmbH, RZRS GmbH) werden nach dem Ertragswertverfahren bzw. mit dem eventuell höheren Substanzwert bewertet.
5) Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen werden mit der Umlageverpflichtung gegenüber dem kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) bewertet.
6) Das Land behält für den ermittelten Unternehmenswert der DZ BW einen Anteil am Stammkapital der **ITEOS** in Höhe von 12 Prozent und übernimmt die damit einhergehende anteilige Trägerhaftung.

Vorläufige Unternehmensbewertung

Für die Wertermittlung wurde das Unternehmenswertgutachten vom 31.12.2014 auf Grundlage der Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 sowie der Hochrechnungen der voraussichtlichen Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 und zum 30.06.2018 fortgeschrieben.

Die Summe der Einzelwerte der Unternehmen beträgt nach Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner/Stolz vor konsolidierter Konzernbetrachtung zum Stichtag 30.06.2018 ca. 126 Mio. Euro, s. Tab. 1.

	DZ BW	KDRS	KIVBF	KIRU	Gesamt
Wert in Tsd. Euro	20.211	22.996	51.801	31.285	126.293

Tab. 1: Voraussichtliche Unternehmenswerte zum 30.06.2018 nach Gutachten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner/Stolz vor konsolidierter Konzernbetrachtung

In den Unternehmenswerten der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF ist auch der Unternehmenswert des Beteiligungsanteils an der DZ BW erfasst. Dieser Anteil muss beim Vermögensausgleich aus dem jeweiligen Wert der Zweckverbände herausgerechnet werden, da ansonsten eine Doppelerfassung erfolgen würde.

Nach Konsolidierung der einzelnen Unternehmenswerte um den Beteiligungsanteil an der DZ BW ergibt sich unter Einhaltung der vereinbarten Grundsätze ein künftiger Gesamtwert von ITEOS von 102 Mio. Euro, s. Tab. 2.

	DZ BW	KDRS	KIVBF	KIRU	Gesamt
Wert in Tsd. Euro	12.240	22.440	44.880	22.440	102.000

Tab. 2: Beteiligungswerte der Fusionspartner nach konsolidierter Konzernbetrachtung

Weiteres Vorgehen

Aufgrund der noch ausstehenden Jahresabschlüsse für das Jahr 2017 und das erste Halbjahr 2018 sowie der abschließenden Bewertung der stillen Reserven und Lasten (Umlageverpflichtungen für Pensionen und Beihilfen sowie Beteiligungen) können sich bei den oben genannten Unternehmenswerten noch Veränderungen ergeben.

Die endgültigen Unternehmenswerte ergeben sich erst aus der Bewertung der Schlussbilanzen zum 30.6.2018. Ein sich daraus eventuell ergebender höherer eingebrachter Unternehmenswert als der vorläufig ermittelte wird dem jeweiligen Partner zugeschrieben und soll ggf. durch niedrigere Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen kompensiert werden.

Der finale Vermögensausgleich wird dem Verwaltungsrat und der Verbandsversammlung des Gesamtzweckverbands 4IT in der zweiten Jahreshälfte 2018 zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Satzungsentwurf Zweckverband 4IT

Präambel

Mit übereinstimmenden Beschlüssen ihrer Zweckverbandsversammlungen haben

- der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart **(KDRS)** (Beschluss vom …)
- der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen Ulm **(KIRU)** (Beschluss vom …)
- der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken **(KIVBF)** (Beschluss vom …)

mit den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Mitgliedern beschlossen, sich gemäß § 20a GKZ zu einem neuen Zweckverband zu vereinigen (im Folgenden: Verband) und die folgende Satzung des Verbands gem. § 20b GKZ zu vereinbaren:

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) Mitglieder des Verbandes sind die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Städte, Gemeinden, Landkreise, weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Mitglieder.

(2) Der Verband führt den Namen “Zweckverband 4IT“.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Aufgaben

Der Verband ist einer der Träger der ITEOS, Anstalt öffentlichen Rechts, mit dem Sitz in Stuttgart (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Zusammenarbeitsgesetz)) (im Folgenden: ITEOS). Er hat die Trägerschaft in der ITEOS unter Berücksichtigung der Interessen seiner Mitglieder auszuüben, insbesondere die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, über grundlegende Angelegenheiten der ITEOS zu beschließen, deren Ausführung und Aufgabenerfüllung zu überwachen, die Verwendung des in die ITEOS als Stammkapital eingebrachten Vermögens zu kontrollieren und die Vertreter des Verbands in den Verwaltungsrat der ITEOS zu bestellen.

ENTWURF

§ 3 Organe

Organe des Verbands sind

(1) die Verbandsversammlung,
(2) der Verwaltungsrat und
(3) der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder; für Mitglieder, die keine Gemeinden oder Landkreise sind, ist § 13 Abs. 4 GKZ entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl ihrer Mitglieder über
   a) Erlass oder Änderung dieser Satzung,
   b) Ausschluss von Mitgliedern, einschließlich der abzuschließenden Auseinandersetzungsvereinbarung,
   c) Weisungen an die in den Verwaltungsrat der ITEOS entsandten Verwaltungsräte in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 Nummer 14 ADVZG,
   d) Auflösung des Verbands,
   e) Änderung der Satzung der ITEOS,
   f) Auflösung der ITEOS.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl ihrer Mitglieder über
   a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden aus ihrer Mitte,
   b) die Wahl von 3 Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden aus ihrer Mitte,
   c) die Bestellung der Verwaltungsräte des Verbands in der ITEOS aus dem Kreis der Verwaltungsräte des Verbands; dabei sind die Kriterien des § 8 entsprechend anzuwenden,
   d) Weisungen in Einzelfällen an die in den Verwaltungsrat der ITEOS entsandten Verwaltungsräte in anderen Fällen als Abs. 3 c),
   e) eine andere als die in Abs. 3 a) genannte Satzung.

ENTWURF

(5) Die Verbandsversammlung beschließt im Übrigen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über

a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung,
b) die Festsetzung von Verbandsumlagen und Änderungen des Umlageschlüssels,
c) Bestimmung eines Abschlussprüfers,
d) Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie Beteiligung an solchen,
e) Bildung beratender Gremien aus ihrer Mitte für bestimmte Angelegenheiten, unbeschadet Abs. 6,
f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung,
g) die Übertragung von einzelnen Aufgaben der Verbandsversammlung auf den Verwaltungsrat,
h) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(6) Die Verbandsversammlung kann beratende Beiräte (z.B. Mitgliederbeiräte) durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einrichten und auflösen. Durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen können Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung oder sonstige Bedienstete der Mitglieder in die beratenden Beiräte gewählt und/oder in die Beiräte der ITEOS entsandt werden. Die beratenden Beiräte und die in die Beiräte der ITEOS entsandten Mitglieder berichten dem Verwaltungsrat und der Verbandsversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 5 Verbandsversammlung Stimmrecht

(1) Die Stimmen der einzelnen Mitglieder ergeben sich kumulativ aus den fiktiv berechneten Einwohnerzahlen gem. Abs. 2 und aus ihrem Umsatz des Vorjahres gem. Abs. 3 soweit nicht Abs. 4 Anwendung findet.

(2) Der einwohnerbezogene Stimmanteil ergibt sich aus der Einwohnerzahl der Mitglieder nach § 143 GemO, vervielfacht mit dem Faktor

- 0,9 bei Gemeinden bis 7.500 Einwohner,
- 1,0 bei Gemeinden bis 20.000 Einwohner,
- 1,1 bei Großen Kreisstädten,
- 1,4 bei Stadtkreisen und
- 0,4 bei Landkreisen;

ENTWURF

(Veredelte Einwohner).

Je angefangene 1.000 veredelte Einwohnerzahl nach Satz 1 ergeben eine Stimme.

(3) Der umsatzbezogene Stimmenanteil ergibt sich aus dem mit der ITEOS generierten Umsatz des Vorjahres multipliziert mit dem Faktor 2; im Folgenden: Veredelter Umsatz. Je angefangene 10.000,00 € veredelter Umsatz ergeben eine Stimme.

(4) Die Stimmen der Mitglieder ohne Einwohner ermitteln sich nach Abs. 3.

(5) Unbeschadet der Abs. 2 bis 4 hat jedes Mitglied jedoch mindestens eine (1) Stimme.

(6) Die Stimmen der einzelnen Mitglieder nach Abs. 2 bis 5 werden zusammen mit der Einladung der Verbandsversammlung sämtlichen Mitgliedern mitgeteilt; Fehler in der Zahl der mitgeteilten Stimmen können durch Bekanntgabe der richtigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung beseitigt werden.

(7) Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(8) Neu aufgenommene Mitglieder (§ 14 Abs. 1) können ihr Stimmrecht erstmalig nach Inkrafttreten der Satzung ausüben, die ihre Aufnahme regelt.

(9) Mitgeteilte Stimmzahlen, die möglicherweise fehlerbehaftet sind und nicht nach Abs. 6 bereinigt wurden, sind für die Beschlüsse in der Verbandsversammlung nur beachtlich, wenn

a) diese möglichen Fehler dem Verbandsvorsitzenden innerhalb von sechs Monaten nach der jeweiligen Verbandsversammlung mitgeteilt worden sind und

b) die Verbandsversammlung feststellt, dass ein Fehler vorgelegen hat und

c) nicht auszuschließen ist, dass ohne den aufgetretenen Fehler sich ein anderes Abstimmungsergebnis bei den Beschlüssen ergeben hätte.

Die Feststellung ist getrennt nach den einzelnen Beschlüssen zu treffen. Liegt ein beachtlicher Fehler nach Satz 1 vor, entscheidet die Verbandsversammlung erneut über die betroffenen Beschlüsse.

(10) Für die Verbandsversammlungen im Jahr 2018 werden die Stimmen nach der veredelten Einwohnerzahl (Abs. 2) und den veredelten Umsätzen (Abs. 3) im Jahr 2017 mit dem jeweiligen

ENTWURF

bisherigen Zweckverband oder dessen Tochtergesellschaft(en) berechnet. Abs. 4 und 5 finden Anwendung.

(11) Für die Verbandsversammlungen im Jahr 2019 werden die Stimmen nach der veredelten Einwohnerzahl (Abs. 2) und den veredelten Umsätzen (Abs. 3) berechnet. Für die Ermittlung der veredelten Umsätze werden die Umsätze mit dem bisherigen Zweckverband und dessen Tochtergesellschaft(en) im Jahr 2018 (bis zum Inkrafttreten dieser Satzung) sowie die Umsätze mit der ITEOS und deren Tochtergesellschaften im Jahr 2018 (nach Inkrafttreten dieser Satzung) zusammengerechnet. Abs. 4 und 5 finden Anwendung.

§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Monat unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von Verbandsmitgliedern mit mindestens 1/3 der Stimmen aller Verbandsmitglieder nach dem Stand der Stimmen in der letzten Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt wird.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Zusammen mit der Einladung nach Abs.1 kann der Verbandsvorsitzende für den Fall, dass die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig ist, zu einer neuen Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die nach Ablauf mindestens einer Stunde nach der beschlussunfähigen Verbandsversammlung stattfinden kann und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

(4) Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

(5) Einberufungen, Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen können schriftlich oder elektronisch übermittelt oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschütztem Bereich (Gremieninformationssystem) zur Verfügung gestellt werden.

ENTWURF

(6) Unbeschadet § 15 GKZ gelten im Übrigen für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung, die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 7 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein erster, zweiter und dritter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt; die Amtszeit des ersten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter endet davon abweichend am 31.12.2021. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter weiter. Scheiden der Verbandsvorsitzende oder der Stellvertreter aus ihrem Hauptamt aus, so endet auch ihr Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenden Aufgaben.

(3) In dringenden Angelegenheiten, wenn Erledigungen nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat in sinngemäßer Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der GemO zu unterrichten.

§ 8 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 41 entsandten Vertretern der Mitglieder.

(2) In den Verwaltungsrat werden entsandt

a) aus dem Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KDRS 10 Mitglieder, davon

- 2 Vertreter aus der Gruppe der Gemeinden bis 7.500 Einwohner,
- 2 Vertreter aus der Gruppe der Gemeinden bis 20.000 Einwohner,

ENTWURF

- 2 Vertreter aus der Gruppe der Großen Kreisstädte,
- 2 Vertreter aus der Gruppe der Stadtkreise,
- 2 Vertreter aus der Gruppe der Landkreise.

b) aus dem Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KIRU 10 Mitglieder, davon

- 2 Vertreter aus der Gruppe der Gemeinden bis 7.500 Einwohner,
- 2 Vertreter aus der Gruppe der Gemeinden bis 20.000 Einwohner,
- 2 Vertreter aus der Gruppe der Großen Kreisstädte,
- 2 Vertreter aus der Gruppe der Stadtkreise,
- 2 Vertreter aus der Gruppe der Landkreise.

c) aus dem Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KIVBF 20 Mitglieder, davon

- 4 Vertreter aus der Gruppe der Gemeinden bis 7.500 Einwohner,
- 4 Vertreter aus der Gruppe der Gemeinden bis 20.000 Einwohner,
- 4 Vertreter aus der Gruppe der Großen Kreisstädte,
- 4 Vertreter aus der Gruppe der Stadtkreise,
- 4 Vertreter aus der Gruppe der Landkreise.

d) 2 Vertreter der Mitglieder, die keiner der unter a) bis c) genannten jeweils 5 Gruppen zugeordnet sind.

(3) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Die zu entsendenden Vertreter nach Absatz 2 und ihre Stellvertreter nach Absatz 3 der in Absatz 2 lit. a) bis d) genannten Gruppen werden von der jeweiligen Gruppe benannt. Stehen einer unter Abs. 2 lit. a) bis d) genannten Gruppe mehr Vertreter zu als es Mitglieder in dieser Gruppe gibt, kann diese Gruppe auch ein Mitglied aus einer anderen Gruppe des gleichen ehemaligen Zweckverbands als Vertreter für ihre Gruppe benennen. Das Verfahren zur Benennung der Vertreter und ihrer Stellvertreter obliegt den jeweiligen Gruppen.

(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme; das Stimmrecht kann auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied übertragen werden, wenn auch der jeweilige Stellvertreter verhindert ist.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates beträgt 5 Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn ein Mitglied oder Stellvertreter aus seinem Hauptamt ausscheidet. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern oder Stellvertretern sind für die restliche Amtszeit Ersatzmitglieder oder Ersatzstellvertreter zu bestimmen.

ENTWURF

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt Empfehlungen; er kann die Beschlüsse des Verwaltungsrates der ITEOS vorberaten und Empfehlungen beschließen.

(2) Er entscheidet darüber hinaus über Weisungen an die in den Verwaltungsrat der ITEOS entsandten Verwaltungsräte in folgenden Fällen:

a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands von ITEOS, § 6 Abs. 1 Satz 3 Nummer 1 ADZVG
b) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach § 10 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 ADVZG, § 6 Abs. 1 Satz 3 Nummer 4, Abs. 2 ADVZG,
c) die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung der ITEOS, § 6 Abs. 1 Satz 3 Nummer 6 ADVZG,
d) andere Angelegenheiten, soweit sie über den Einzelfall hinaus für die ITEOS besondere Bedeutung haben, § 6 Abs. 1 Satz 3 Nummer 11 ADVZG.

§ 10 Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrates gehören muss, beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Zusammen mit der Einladung nach Abs.1 kann der Verbandsvorsitzende für den Fall, dass der ordnungsgemäß einberufene Verwaltungsrat nicht beschlussfähig ist, zu einer neuen Verwaltungsratssitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die nach Ablauf mindestens einer Stunde nach der beschlussunfähigen Verwaltungsratssitzung stattfinden kann und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Für die Beschlussfassung gilt § 37 der GemO sinngemäß, soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Angelegenheiten einfacher Art

ENTWURF

können im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der gestellte Antrag gilt als angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Tag des Zugangs der Aufforderung an gerechnet, widersprochen hat.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, soweit dieser nicht im Einzelfall abweichendes beschließt. Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

(5) Die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

(6) § 6 Abs. 5 findet Anwendung.

§ 11 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter, die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Verwaltungsräte und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Durch Satzung kann die Verbandsversammlung angemessene Aufwandsentschädigungen festsetzen.

§ 12 Verbandsverwaltung und Geschäftsführung

(1) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verwaltungsrat die Befugnis einräumen oder diesen beauftragen, eine Geschäftsstelle mit einem oder mehreren Geschäftsführern einzurichten.

(2) Der Verwaltungsrat wählt auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden den oder die Geschäftsführer, entscheidet über den Sitz der Geschäftsstelle sowie deren personelle und sachliche Ausstattung.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu sichern.

(4) Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsführung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Verband nachteilig sind.

(5) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung regelt der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung des Verwaltungsrates durch eine Geschäftsordnung.

(6) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden rechtzeitig und laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten.

§ 13 Wirtschaftsführung und Umlage

(1) Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

(2) Der Finanzbedarf des Zweckverbands wird, soweit er nicht durch Beiträge Dritter, sonstige Erträge und Einzahlungen oder Darlehen gedeckt wird, durch Umlagen finanziert.

(3) Die Umlagen werden auf die Zweckverbandsmitglieder entsprechend ihrer durchschnittlichen Stimmenzahl nach § 5 der letzten drei Jahre vor der Umlage umgelegt.

(4) Die Umlagen werden zu Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres zur Zahlung fällig. Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes fordern.

(5) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden nach § 20 GKZ die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt, Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 14 Aufnahmen und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Der Gesamtzweckverband kann unter Beachtung des GKZ weitere Mitglieder aufnehmen, soweit diese öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB sind.

(2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft entsprechend den Bestimmungen im ADVZG durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird frühestens zum Ablauf des Jahres, das auf das Jahr ihres Zuganges beim Zweckverband folgt, wirksam.

(3) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes ist zulässig, wenn dieses trotz zweimaliger Androhung seines Ausschlusses seine Pflichten als Mitglied weiterhin gröblich verletzt.

ENTWURF

(4) Ein nach Absatz 2 oder 3 ausgeschiedenes Mitglied hat auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen keinen Anspruch.

(5) Das durch die Kündigung, Ausschluss oder Wegfall ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes.

§ 15 Auflösung des Verbands

(1) Die Auflösung des Verbands ist nur zulässig, nachdem er als Träger aus der ITEOS ausgeschieden und die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Trägern der ITEOS vereinbart ist.

(2) Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten auf die dem Verband zu diesem Zeitpunkt angehörenden Mitglieder nach ihrer durchschnittlichen Stimmenzahl in den letzten 5 ordentlichen Verbandsversammlungen gem. § 5 verteilt. Dieser Schlüssel ist auch für die Verteilung des Personals auf die Verbandsmitglieder maßgebend. Ausgeschiedene Mitglieder werden nicht beteiligt.

§ 16 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist eine Schlichtungsstelle bestehend aus je einem Vertreter des Baden-Württembergischen Städte-, Gemeinde- und Landkreistages zu bilden und anzurufen. Die Schlichtungsstelle soll nach Anhörung der Beteiligten einen schriftlichen Einigungsvorschlag unterbreiten.

§ 17 öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen Bekanntgaben des Verbands erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Baden-Württemberg.

§ 18 Entstehen/Inkrafttreten

Der Verband entsteht unmittelbar im Anschluss an das Inkrafttreten der Satzung der ITEOS.

ENTWURF

Präambel

Mit dem Ziel, durch eine gemeinsame Aufgabenerfüllung eine gesicherte zukunftsorientierte Weiterentwicklung der kommunalen Informationsverarbeitung in Baden-Württemberg, insbesondere für die angeschlossenen Kommunen und kommunalen Kunden sicherzustellen, haben sich die drei Kommunalen Rechenzentren, Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS), Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) und die Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ), gemeinsam mit Ihren Tochterfirmen Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH (RZRS), Interkommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm GmbH (IIRU), Kommunales Rechenzentrum Baden-Franken GmbH (KRBF), endica GmbH und der DZ Datenzentrale Entwicklungs- und Vertriebs GmbH als Partner zu einer engen Zusammenarbeit entschlossen. Ziel ist die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts mit Namen ITEOS zusammen mit dem Land zum 01.07.2018 und die Vereinigung der Zweckverbände zu einem neuen Zweckverband im unmittelbaren Anschluss daran sowie eine Verschmelzung ihrer Betriebs-Gesellschaften rückwirkend zum 01.07.2018.

Prämissen:

1. Das **Land Baden-Württemberg** wird Mitträger und Kunde des neuen Unternehmens sein.
2. Die Unternehmensform/Rechtsform wird so gewählt, dass die **Inhouse-Fähigkeit** für alle Träger und **Drittmarktfähigkeit** im bisherigen Umfang gewährleistet ist.
3. Unternehmenssitz der ITEOS (Anstalt öffentlichen Rechts) ist Stuttgart
4. Unternehmenssitz des neuen Zweckverbands 4IT ist Karlsruhe
5. Unternehmenssitz der Betriebs GmbH (DIKO) ist Reutlingen
6. Unternehmenssitz der DZ EVG GmbH ist Stuttgart
7. Unternehmenssitz der endica GmbH ist Karlsruhe

Die **regionalen Betriebsstätten** Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Reutlingen, Stuttgart und Ulm bleiben mit Personal erhalten.

Eckpunkte

1. Größtmögliche **Wirtschaftlichkeit, Effektivität und Wettbewerbsfähigkeit ohne Qualitätseinbußen** unter **Beibehaltung der Nähe zu Mitgliedern und Kunden.**
2. **Sicherung der Investitionsfähigkeit** für neue Lösungen und innovative Technologien durch ein zentrales Budget für **Forschung, Entwicklung und Innovation**.
3. Absicherung gegen demographische und fachliche Personaleffekte durch Bündelung von Ressourcen. Angestrebt ist – gleicher Aufgabenumfang vorausgesetzt – ein **Personalabbau bei der ITEOS**; dieser hat **sozialverträglich** an den Standorten zu erfolgen. Um den sozialverträglichen Personalabbau zu unterstützen ist ein Konzept zu erstellen, welches den Beamten und Beschäftigten ermöglicht, im Rahmen der Fusion vorzeitig auf freiwilliger Basis auszuscheiden.

Ziele

1. **Errichtung der ITEOS und** Vereinigung zum **neuen Zweckverband 4IT** zum 01.07.2018, sowie **Verschmelzung der Betriebsgesellschaften** rückwirkend zum 01.07.2018.
2. Überführung der Bestandskunden der Entsorger-/Versorgerbranche in die endica GmbH nach dem 1.7.2018.
3. Durchführung **struktureller Rationalisierungsmaßnahmen**, auf Basis der in der Due-Diligence dargestellten Einsparpotenziale und Rahmenbedingungen
    a. Sukzessive Realisierung von 25 Mio. € an Einsparpotenzialen im Laufe der folgenden 5 Jahre nach dem 30.06.2018. Die Betrachtung erfolgt grundsätzlich ausgehend vom Zeitpunkt März 2015, in den ersten 5 Jahren kumulativ, danach jährlich..
    b. Konsolidierung/Stabilisierung des Umsatzes sowie Kundenbindung im Heimatmarkt innerhalb der ersten 5 Jahre nach Transformation. Ziel: Wachstum 1% p.a. primär durch Neukundengeschäft.
    c. Ein Ergebnisanteil von ca. 5% wird jährlich geplant, zur Deckung der Aufwendungen für Forschung & Entwicklung, die zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des neuen Unternehmens verwendet werden.

Dazu werden folgende Maßnahmen von den Fusionspartnern angestrebt und vorgesehen:

Kapitel 1

Gemeinsame Anstalt

§ 1
Bildung der Anstalt

(1) Die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF übernehmen zum 01.07.2018 gemeinsam die Trägerschaft an der Datenzentrale zusammen mit dem Land (Beitritt). Der Beitritt erfolgt durch die Vereinbarung einer Änderung der Satzung der Datenzentrale (Anstaltssatzung) zwischen dem Land und den Zweckverbänden.

(2) Die aus dem Beitritt entstehende Anstalt des öffentlichen Rechts trägt die Bezeichnung:

ITEOS

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung geht das in diesem Zeitpunkt vorhandene gesamte jeweilige Vermögen der Zweckverbände unter Begründung ihrer Trägerschaft an der ITEOS unmittelbar im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die ITEOS über. Der Vermögensübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bedeutet, dass neben dem Vermögen auch sämtliche Rechten und Pflichten übertragen werden. Hiervon unberührt bleiben die Zweckverbandsmitgliedschaften und die originär damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse.

(4) Die Anstalt nimmt ihre Tätigkeit ab 01.07.2018 auf. Die Aufgaben sind in § 3 ADVZG definiert.

(5) Die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF werden sich zu einem neuen Zweckverband vereinigen, der als deren Rechtsnachfolger in die gemeinsame Trägerschaft an der ITEOS zusammen mit dem Land eintritt.

§ 2
Personal der Anstalt

(1) Im Rahmen der unter § 1 dargestellten Errichtung der ITEOS übernimmt die ITEOS unmittelbar im Wege einer gesetzlich angeordneten Rechtsnachfolge das Personal der bisherigen Zweckverbände zusätzlich zu dem bereits beschäftigten Personal der Datenzentrale. Näheres regeln die landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Den Beschäftigten sind auf fünf Jahre befristete Beschäftigungs- und Standortgarantien, nicht aber Tätigkeitsgarantien, zuzusichern. Allen Beschäftigten werden entsprechend ihrer Eingruppierung und Besoldung gegebenenfalls neue Tätigkeiten zugewiesen. Fusionsbedingte betriebliche Kündigungen sind ausgeschlossen.

(3) Die künftige Vergütung der Arbeitnehmer erfolgt nach TVöD, die Besoldung der Beamten ergibt sich aus dem Landesbesoldungsgesetz. Darüber hinaus strebt die ITEOS an, das vom Lenkungsausschuss 4IT in seiner Sitzung am 31.03.2017 empfohlene Konzept zur künftigen Bezahlung (z. B. AT-Arbeitsverträge, Freie Verträge Zielvereinbarungen), ergänzend zu Satz 1 durch Beschluss im künftigen Verwaltungsrat in Kraft zu setzen. Altverträge der Beschäftigten (z. B. AT-Arbeitsverträge, Freie Verträge) und Stati der Beamten bleiben unberührt.

§ 3
Zielfunktionen zu den Standorten

(1) Die Fusionspartner haben sich darauf geeinigt die folgenden wesentlichen Funktionsbereiche der ITEOS sowie deren Beteiligungen unter Berücksichtigung von Fluktuation und Verrentung an folgenden Standorten zu bündeln. Die Fusionspartner werden darauf hinwirken, dass der Verwaltungsrat von ITEOS dies per Beschluss bestätigt.

- Sitz des Vorstandes, Kaufmännische Funktionen (wie z.B. Finanzen, Controlling, Personal), sowie wesentliche Stabsfunktionen am Unternehmenssitz Stuttgart (DZBW/KDRS/RZRS)
- Anwendungsentwicklung der Kernverfahren am Unternehmenssitz Stuttgart (DZBW)
- Technischer Betrieb der Rechenzentren (IT-Infrastruktur) an den Standorten Stuttgart und Karlsruhe (KDRS/RZRS u. KIVBF/KRBF)
- Druck, Kuvertierung und Logistik an den Standorten Stuttgart, Karlsruhe sowie Ulm (KDRS/RZRS, KIVBF/KRBF und KIRU/IIRU). Bis zum 30.06.2018 ist eine Entscheidung über die zukünftigen Druckstandorte herbeizuführen
- Betreuung von Kunden der Energiewirtschaft am Standort Karlsruhe und Reutlingen (KIVBF/KRBF und KIRU/IIRU)
- Durchführung von Schulungen an allen Standorten, jedoch bei mehrtägigen Schulungen an den Standorten Reutlingen oder Ulm (alle Verbände; bzw. KIRU/IIRU)
- Produktmanagement, Vertrieb & Kundenmanagement, Consulting & Projektmanagement an allen Standorten gem. der Betreuungsnotwendigkeit bedingt durch die Mitglieder- und Kundenstruktur
- Verfahrensberatung und Betreuung an allen Standorten
- Service, Support und Kundenbetreuung an allen Standorten

Dezentrale Notwendigkeiten (z.B. Ansprechpartner für Personalangelegenheiten an Standorten) sind zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von der in § 27 festgeschriebenen Vertragslaufzeit von 5 Jahren vereinbaren die Vertragspartner die Regelungen in § 3 für 10 Jahre festzuschreiben.

§ 4
Verfahren Vermögensbewertung /-vergleich

Der Wert der eingebrachten Vermögensvorteile und –nachteile der Unternehmen der Fusionspartner wird wie folgt bestimmt:

Die Partner werden zum Substanzwert auf den Stichtag 30.06.2018 bewertet. Hierbei werden die Beteiligungen, die Immobilien sowie die bei der DZBW eigenentwickelten Softwareverfahren mit dem Ertragswert in den jeweiligen Bilanzen angesetzt, sofern die Substanzbewertung nicht zu einem höheren Wert als der Ertragswert führt.

Die vom Projekt entwickelte Berechnungslogik der Vermögensausgleichs-rechnung wurde auf Plausibilität vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Logik wird in der Anlage auf Basis der Abschlusswerte 31.12.2016 auf den bislang zwischen den im LA festgelegten Prämissen beigefügt. Die darin aufgeführten virtuellen Werte entsprechen nicht den eingebrachten Buchwerten sondern sollen die eingebrachten stillen Reserven und Lasten abbilden. Die Stammkapitalanteile werden den Partnern unabhängig von den eingebrachten Buchwerten entsprechend des vereinbarten Anteils (KIVBF 44 %, KIRU 22%, KDRS 22%, Land 12 %) zugewiesen. Im Vorfeld sollen die zum Zeitpunkt der Feststellung vorläufig ermittelten Vermögenswerte so ausgeglichen werden, dass die angestrebten Anteilsverhältnisse erzielt werden. Die konkreten Zahlen können erst mit der Unternehmensbewertung zum 30.06.2018 ermittelt und über die vorgegebene Berechnungslogik dargestellt werden, sodass der endgültige Ausgleich im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse zum 30.06.2018 erfolgen wird.

§ 5
Finanzierung der Anstalt

(1) Die ITEOS deckt ihre Kosten aus Entgelten für ihre Leistungen. Sie kann Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erheben. Ein Benutzungsverhältnis mit der ITEOS kann öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich begründet werden

§ 6
Organe der Anstalt

(1) Organe des der Anstalt sind

a) Der Verwaltungsrat

b) Der Vorstand.

(2) Der Verwaltungsrat hat 26 Mitglieder; 2 Mitglieder werden vom Land Baden-Württemberg, 3 Mitglieder von den kommunalen Landesverbänden Baden-

Württemberg (Städtetag Baden-Württemberg e.V., Gemeindetag Baden-Württemberg e.V. und Landkreistag Baden-Württemberg e.V.), und 21 Mitglieder durch den Gesamtzweckverband bestellt. Für jedes Verwaltungsratsmitglied wird jeweils eine Stellvertretung bestellt. Ein Sitz wird vom Gesamtzweckverband gemeinsam für die Mitglieder bestellt, die keiner der unter Abs. (3) genannten Gruppen zuzuordnen sind.

(3) Die Träger und die kommunalen Landesverbände bestellen ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertretungen für eine Amtszeit von fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied oder dessen Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Verwaltungsratsmitglied oder eine neue Stellvertretung bestellt. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertretungen. Vorsitzender muss ein von den Trägern bestelltes Verwaltungsratsmitglied sein; gleiches gilt für die Stellvertretungen des Vorsitzenden. Mit Ausnahme der Vertretungen des Landes sind die Verwaltungsratsmitglieder ehrenamtlich tätig.

(4) In den Verwaltungsrat entsenden

a) aus dem Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KDRS 5 Mitglieder, davon

1 Vertreter aus der Gruppe der Gemeinden bis 7.500 Einwohner

1 Vertreter aus Gemeinden bis 20.000 Einwohner

1 Vertreter aus Großen Kreisstädten

1 Vertreter aus Stadtkreisen

1 Vertreter aus Landkreisen.

b) aus dem Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KIRU 5 Mitglieder, davon

1 Vertreter aus Gemeinden bis 7.500 Einwohner

1 Vertreter aus Gemeinden bis 20.000 Einwohner

1 Vertreter aus Großen Kreisstädten

1 Vertreter aus Stadtkreisen

1 Vertreter aus Landkreisen.

c) aus dem Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KIVBF 10 Mitglieder, davon

2 Vertreter aus Gemeinden bis 7.500 Einwohner

2 Vertreter aus Gemeinden bis 20.000 Einwohner

2 Vertreter aus Großen Kreisstädten

2 Vertreter aus Stadtkreisen

2 Vertreter aus Landkreisen.

d) Die Mitglieder des Verwaltungsrats der ITEOS sind auch Mitglieder des Verwaltungsrats des Zweckverbands 4IT.

(5) Verwaltungsratsvorsitzender

Für die Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden soll folgendes gelten:

Die Fusionspartner sind sich darin einig, dass der Vorsitz des Verwaltungsrates der ITEOS und der Vorsitz des Zweckverbands 4IT in Personalunion von einem gemeinsam bestimmten Vertreter ausgeübt werden soll.

Kapitel 2

Gemeinsamer Zweckverband

§ 7
Bildung des Gemeinsamen Zweckverbandes (GZV)

(1) Die drei Zweckverbände KDRS, KIVBF und KIRU vereinigen sich mit Wirkung ab 01.07.2018 zu einem gemeinsamen Zweckverband.

(2) Die Bildung des GZV erfolgt durch die Vereinigung der bisherigen Zweckverbände:

- Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS)
- Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF)
- Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU).

(3) Der GZV trägt die Bezeichnung:

- Zweckverband 4IT (Abkürzung 4IT).

(4) Der Zweckverband 4IT nimmt seine Tätigkeit ab 01.07.2018 auf. Die Aufgaben sind in der Satzung definiert.

§ 8
Personal des Zweckverbands 4IT

Der Zweckverband 4IT soll sich zur Erledigung seiner Aufgaben des Personals der ITEOS oder der Mitgliedskommunen des Zweckverbands 4IT bedienen, sofern Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können.

§ 9
Verfahren Vermögensbewertung /-ausgleich

Der Wert der eventuell eingebrachten stillen Reserven und stillen Lasten der zu vereinigenden Zweckverbände wird als Vermögensbestandteil der drei Zweckverbände in deren Ausgleichsrechnung zum 30.06.2018 berücksichtigt. Hierzu wird eine Substanzbewertung der Zweckverbände zum 30.06.2018 durchgeführt. Mit dem Beitritt ist das Vermögen einschließlich der Rechte und Pflichten der Zweckverbände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die ITEOS übergegangen.

§ 10
Finanzierung des Zweckverbands 4IT

(1) Der Zweckverband 4IT finanziert sich durch Umlagen. Diese dienen zur Finanzierung der Verwaltung der Beteiligung an der ITEOS.

(2) Die Umlagen werden nach einem Umlageschlüssel entsprechend der Stimmenzahl nach § 11 Abs. 2 ff. erhoben.

§ 11
Organe des Zweckverbands 4IT

(1) Organe des Zweckverbandes 4IT sind:

1. Verbandsversammlung
2. Verwaltungsrat
3. Verbandsvorsitzender.

(2) Die Stimmen der einzelnen Mitglieder ergeben sich zum einen aus der fiktiv berechneten veredelten Einwohnerzahl, zum anderen aus ihrem Anteil am Umsatz des Vorjahres, soweit nicht Abs. 4 Anwendung findet.

(3) Der Einwohner bezogene Stimmanteil ergibt sich aus der Einwohnerzahl der Mitglieder nach § 143 GemO, vervielfacht mit folgenden Faktoren

- bei Gemeinden bis 7.500 Einwohner [0,9]
- bei Gemeinden bis 20.000 Einwohner [1,0]
- bei Großen Kreisstädten [1,1]
- bei Stadtkreisen [1,4]
- bei Landkreisen [0,4].

Je angefangene 1.000 veredelte Einwohner gemäß Abs. 3 ergibt eine Stimme.

(4) Der umsatzbezogene Stimmanteil ergibt sich aus dem Umsatz des Vorjahres multipliziert mit Faktor 2. Je angefangene 10.000,- € veredelter Umsatz ergibt 1 Stimme.

(5) Die Stimmen der Mitglieder ohne Einwohner ermitteln sich nach Absatz 4.

(6) Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(7) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 41 entsandten Vertretern.

(8) In den Verwaltungsrat entsenden

a) aus dem Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KDRS 10 Mitglieder, davon

2 Vertreter aus der Gruppe der Gemeinden bis 7.500 Einwohner

2 Vertreter aus Gemeinden bis 20.000 Einwohner

2 Vertreter aus Großen Kreisstädten

2 Vertreter aus Stadtkreisen

2 Vertreter aus Landkreisen.

b) aus dem Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KIRU 10 Mitglieder, davon

2 Vertreter aus Gemeinden bis 7.500 Einwohner

2 Vertreter aus Gemeinden bis 20.000 Einwohner

2 Vertreter aus Großen Kreisstädten

2 Vertreter aus Stadtkreisen

2 Vertreter aus Landkreisen.

c) aus dem Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KIVBF 20 Mitglieder, davon

4 Vertreter aus Gemeinden bis 7.500 Einwohner

4 Vertreter aus Gemeinden bis 20.000 Einwohner

4 Vertreter aus Großen Kreisstädten

4 Vertreter aus Stadtkreisen

4 Vertreter aus Landkreisen.

d) die Mitglieder, die keiner der fünf unter a) bis c) genannten Gruppen zuzuordnen sind, zwei (2) Vertreter.

(9) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(10) Die zu entsendenden Vertreter nach Absatz 8 und ihre Stellvertreter nach Absatz 9 der in Absatz 8 lit. a) bis d) genannten Gruppen werden von der jeweiligen Gruppe benannt. Stehen einer unter Abs. 8 lit. a) bis d) genannten Gruppe mehr Vertreter zu als es Mitglieder in dieser Gruppe gibt, kann diese Gruppe auch ein Mitglied aus einer anderen Gruppe des gleichen ehemaligen Zweckverbands als Vertreter für ihre Gruppe benennen. Das Verfahren zur Benennung der Vertreter und ihrer Stellvertreter obliegt den jeweiligen Gruppen.

(11) Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende sowie 3 Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahren, bezogen auf ein

Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) gewählt. Davon abweichend beträgt die Amtszeit des zuerst gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter einmalig 3,5 Jahre und dauert bis 31.12.2021.

Für die Wahl des Verbandsvorsitzenden soll folgendes gelten:

1. Der Verbandsvorsitzende kommt nach untenstehender Reihenfolge im Wechsel zwischen den Regionen aus der Region:
    1. Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KIRU
    2. Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KIVBF
    3. Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KDRS
    4. Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KIVBF.
2. Seine drei Stellvertreter stammen jeweils aus den unter Abs. 9 Ziffer 1 aufgeführten Regionen.
3. Die Region, die den ersten Verbandsvorsitzenden gestellt hat, stellt nachfolgend den dritten Stellvertreter nach Ablauf der nächsten Amtszeit den zweiten Stellvertreter und nach Ablauf dieser Amtszeit den ersten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.
4. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen. Diese kommen aus der gleichen Region, aus der die ausgeschiedene Person stammt.

(12) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes 4IT besteht aus einem Geschäftsführer. Dieser hat einen Verhinderungsvertreter

Die Geschäftsführung und ihr Stellvertreter werden durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden gewählt.

Kapitel 3

Gemeinsame Betriebs-GmbH

Die drei kommunalen IT Zweckverbände streben die Errichtung der gemeinsamen Betriebs-GmbH so früh wie möglich an. Voraussetzung hierfür sind entsprechende Beschlüsse in den jeweiligen Verbandsversammlungen, mit denen im Mai 2018 gerechnet wird. Ziel ist eine Verschmelzung der bestehenden Betriebs-GmbHs rückwirkend zum 01.07.2018 zu vollziehen. Die gemeinsame Gesellschaft nimmt ihre Tätigkeit nach dem Notartermin zum Zeitpunkt der Bekanntmachung im Handelsregister auf.

§ 12
Bildung einer gemeinsamen Betriebs-GmbH

(1) Die drei kommunalen IT Zweckverbände errichten rückwirkend mit Wirkung ab 01.07.2018 eine gemeinsame Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Bildung der gemeinsamen Betriebs-GmbH erfolgt aus der Verschmelzung der bisherigen Gesellschaften:

- IIRU GmbH
- KRBF GmbH
- RZRS GmbH.

(3) Die neue GmbH trägt die Bezeichnung:

- DIKO GmbH.

(4) Die Aufgaben der GmbH sind im Verschmelzungsvertrag definiert und im Gesellschaftsvertrag fixiert.

§ 13
Personal

Bestehendes Personal der bestehenden Betriebs-GmbHs (RZRS und IIRU) wurde zum 31.12.2017 auf den entsprechenden Trägerzweckverband (KDRS und KIRU) übergeleitet. Die Aufgabenerledigung zwischen den bestehenden Betriebs-GmbHs ist ab dem 01.01.2018 durch Abschluss entsprechender Geschäftsbesorgungsverträge mit den Trägerzweckverbänden sicherzustellen. Die DIKO GmbH wird ihre Aufgabenerledigung ab dem 01.07.2018 mit einem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der ITEOS sicherstellen.

§ 14
Verfahren Vermögensbewertung /-ausgleich

Der Wert der eventuell eingebrachten stillen Reserven und stillen Lasten der zu verschmelzenden GmbHs wird als Vermögensbestandteil der drei Zweckverbände in deren Ausgleichsrechnung zum 30.06.2018 berücksichtigt. Hierzu wird eine Unternehmensbewertung der GmbHs auf den Verschmelzungsstichtag durchgeführt. Ein Vermögensausgleich auf Ebene der GmbHs findet nicht statt sondern wird im Vorfeld zur Vermögenseinbringung in die AöR durchgeführt.

§ 15
Finanzierung der GmbH

(1) Die drei Zweckverbände streben an, im Rahmen der Gründung die Gesellschaft mit ausreichend Eigenmitteln auszustatten. Die Gesellschafter gehen davon aus, dass keine Ausschüttung aus den vorhandenen Rücklagen oder sonstigen Eigenkapitalanteilen bis zur Errichtung der gemeinsamen Gesellschaft vorgenommen werden, und somit ausreichend Eigenmittel zum Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

(2) Gesellschafterdarlehen dürfen nur insoweit gewährt werden, als die dafür gewährten Zinsen marktüblich sind.

(3) Die GmbH finanziert sich durch leistungsbezogene und marktübliche Preise sowie andere Erträge. Preise gegenüber der DA dürfen nicht höher als marktüblich sein.

§ 16
Organe der GmbH

(1) Organe der Gesellschaft sind:

1.1. Gesellschafterversammlung

1.2. Geschäftsführer.

(2) Alleingesellschafter ist die ITEOS.

(3) Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird nach Bildung der ITEOS von dessen Vorstandsvorsitzenden kraft Amtes ausgeübt.

(4) Für den Fall, dass der Vorstandsvorsitzende die Geschäftsführung der GmbH in Personalunion ausübt, übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrats von ITEOS den Vorsitz der Gesellschafterversammlung.

(5) Die Geschäftsführung der GmbH besteht aus einem Geschäftsführer. Dieser hat einen Verhinderungsvertreter.

(6) Die Geschäftsführung und ihre Stellvertreter werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt.

Kapitel 4

DZ Entwicklungs- und Vertriebs-GmbH (DZ EVG)

§ 17
Fortbestand der DZ EVG

(1) Die DZ EVG GmbH wird nach der Fusion der Zweckverbände KIRU, KDRS, KIVBF als Vertriebs GmbH mit stark reduziertem Umfang als 100% Tochter der ITEOS weitergeführt.

(2) Ihre bisherigen Aufgaben gehen auf die ITEOS und die Betriebs-GmbH über.

§ 18
Personal

Bestehendes Personal der DZ EVG wurde zum 31.12.2017 auf die Datenzentrale übergeleitet. Die Aufgabenerledigung zwischen der DZ EVG GmbH ist ab dem 01.01.2018 durch Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Datenzentrale sicherzustellen. Die DZ EVG GmbH wird ihre Aufgabenerledigung ab dem 01.07.2018 mit einem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der ITEOS sicherstellen.

§ 19
Verfahren Vermögensbewertung /-vergleich

Der Wert der eventuell eingebrachten stillen Reserven und stillen Lasten der Entwicklungs- und Vertriebs-GmbH wird als Vermögensbestandteil der

Partner in deren Ausgleichsrechnung zum 30.06.2018 berücksichtigt. Hierzu wird eine Unternehmensbewertung der GmbH auf den Verschmelzungsstichtag durchgeführt. Ein Vermögensausgleich auf Ebene der GmbH findet nicht statt sondern wird im Vorfeld zur Vermögenseinbringung in die AöR durchgeführt.

§ 20
Finanzierung der DZ EVG

(1) Die ITEOS stellt sicher, dass die DZ EVG mit ausreichend Eigenmitteln ausgestattet ist

(2) Gesellschafterdarlehen dürfen nur insoweit gewährt werden, als die dafür gewährten Zinsen marktüblich sind.

(3) Die DZ EVG finanziert sich durch leistungsbezogene und marktübliche Preise sowie andere Erträge. Preise gegenüber der DA dürfen nicht höher als marktüblich sein.

§ 21
Organe der DZ EVG

(1) Organe der DZ EVG sind:

1. Gesellschafterversammlung
2. Geschäftsführer

(2) Alleingesellschafter ist die ITEOS.

(3) Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird nach Bildung der ITEOS vom Vorstandsvorsitzenden der ITEOS kraft Amtes ausgeübt.

(4) Die Geschäftsführung der GmbH besteht aus einem Geschäftsführer. Dieser hat einen Verhinderungsvertreter.

(5) Die Geschäftsführung und ihre Stellvertreter werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt.

(6) Die Partner sind sich einig, dass die Geschäftsführung durch das weitere Mitglied des Vorstandes der ITEOS wahrgenommen wird.

Kapitel 5

endica GmbH

Vorbemerkungen

die 2013 gegründete Gesellschaft unterstützt im Rahmen der Daseinsvorsorge insbesondere kommunale Versorgungsunternehmen in den Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnik (Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datenübermittlung) sowie bei Prozess- und Bürodienstleistungen unterstützen. Durch die Beteiligung von weiteren Konsorten sollen die Unterstützung von kommunalen Versorgungs- und anderen Unternehmen im Bereich der Informationstechnik sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft weiter verbessert werden. Ein derartiges zentrales Konstrukt ist auch geeignet, besser als bisher auf den individuellen Geschäftszweck eines Branchenteilnehmers einzugehen und diesen zu fördern und zu unterstützen. Bei der Übernahme von HelpDesk Services und Kundenservices im Auftrag sowie die Übernahme von Geschäftsprozessen (Business Process Services) soll die Gesellschaft jedoch nur tätig werden, sofern diese nicht von den Konsorten oder den mit einem Konsorten verbundenen Unternehmen in Kooperation mit der Gesellschaft angeboten werden können. Der Gesellschaft sind mittlerweile 14 Kommunen bzw. deren kommunale Unternehmen beigetreten.

- Stadt Altensteig
- Stadt Bad Friedrichshall
- Stadt Baden-Baden
- Stadtwerke Bruchsal GmbH
- Stadtwerke Buchen GmbH & Co.KG
- Stadt Gaggenau
- Stadtwerke Karlsruhe GmbH
- Stadtwerke Mosbach GmbH
- Stadt Neckarsulm
- Gemeinde Niefern-Öschelbronn
- star.Energiewerke GmbH & Co. KG Rastatt
- Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG
- Stadtwerke Weinheim GmbH
- Stadtwerke Wertheim GmbH.

§ 22
Fortbestand und Erweiterung der endica GmbH

(1) Die endica GmbH betreut kommunale Unternehmen insbesondere in den Sparten Strom, Gas, Wasser im Bereich der Informationstechnik (Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datenübermittlung an beteiligte Stellen, sowie für Prozess- und Bürodienstleistungen.

(2) Die Geschäftstätigkeit der endica GmbH beschränkt sich insbesondere auf Baden-Württemberg.

(3) Die endica GmbH übernimmt zum 01.07.2018 die Betreuung der unter Abs. 1 genannten kommunalen Unternehmen der Zweckverbände KDRS und KIRU. Dazu werden die Bestandskunden der Entsorger-/Versorgerbranche nach dem 1.7.2018 in die endica GmbH überführt.

§ 23
Personal

Die endica GmbH beschäftigt eigenes Personal. Die Zuweisung von Beamten der ITEOS an die endica GmbH nach § 20 Abs. 1 BeamtStG steht S. 1 nicht entgegen.

§ 24
Verfahren Vermögensbewertung /-ausgleich und Stammkapital

(1) Das Stammkapital der endica GmbH beträgt EUR 500.000,00 (Stand 31.12.2016). Es ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils EUR 5.000,00. Der Zweckverband KIVBF hält 86% des Stammkapitals (EUR 430.000), die unter den Vorbemerkungen zu diesem Kapitel aufgeführten Gesellschafter halten jeweils 1% des Stammkapitals (EUR 5.000).

(2) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen, Einräumung von Unterbeteiligungen) bedarf, sofern mehr als ein Gesellschafter vorhanden ist, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

(3) Der Wert der eventuell eingebrachten stillen Reserven und stillen Lasten der endica GmbH wird als Vermögensbestandteil des Zweckverbands KIVBF in deren Ausgleichsrechnung zum 30.06.2018 berücksichtigt. Hierzu wird eine Unternehmensbewertung der GmbH auf den Verschmelzungsstichtag durchgeführt. Ein Vermögensausgleich auf Ebene der GmbH findet nicht statt sondern wird im Vorfeld zur Vermögenseinbringung in die AöR durchgeführt.

§ 25
Finanzierung der endica GmbH

(1) Die Gesellschafter der endica GmbH stellen sicher, dass die Gesellschaft mit ausreichend Eigenmitteln ausgestattet ist.

(2) Gesellschafterdarlehen dürfen nur insoweit gewährt werden, als die dafür gewährten Zinsen marktüblich sind.

(3) Die endica GmbH finanziert sich durch leistungsbezogene und marktübliche Preise sowie andere Erträge.

§ 26
Organe der endica GmbH

(1) Organe der endica GmbH sind:

1. Gesellschafterversammlung
2. Geschäftsführer.

(2) Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind. Sollte ein Gesellschafter mehr als 50 % aber weniger als 85% der Gesellschaftsanteile halten, bedarf es für die qualifizierte oder einfache Mehrheit, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung der Gesellschaft, zusätzlich zum Mehrheitserfordernis der Zustimmung von mindestens drei stimmberechtigten Gesellschaftern.

(3) Die Gesellschafterversammlung bestimmt den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

(4) Die Geschäftsführung der GmbH besteht aus einem Geschäftsführer. Dieser hat einen Verhinderungsvertreter.

(5) Die Geschäftsführung und ihre Stellvertreter werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt.

Kapitel 6:

Schlussbestimmungen

§ 27
Laufzeit dieser Vereinbarung

(1) Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt – mit Ausnahme des § 3 – 5 Jahre ab Zeitpunkt der Unterzeichnung. Die Regelungen des § 3 gelten 10 Jahre ab Zeitpunkt der Unterzeichnung.

§ 28
Loyalität

Die Partner sichern sich gegenseitig die loyale Erfüllung – unter anderem Beisteuerung von Knowhow – der in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten zu.

§ 29
Vertraulichkeit

(1) Bereits im Zuge der Verhandlungen werden gegenseitig vertrauliche Informationen und vertrauliche Dokumente übergeben. Als vertraulich gilt auch die Tatsache der Führung von solchen Gesprächen selbst.

(2) Die Partner verpflichten sich gegenseitig, sämtliche Informationen und Dokumente, die sie vor oder nach einem Vertragsabschluss erhalten haben, vertraulich zu behandeln und zu keiner Zeit, weder direkt noch indirekt, offenzulegen oder zu veröffentlichen oder zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen Dritter zu verwenden. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten.

(3) Jeder Partner ist jederzeit nach einer entsprechenden Aufforderung des anderen Partners verpflichtet, übermittelte Dokumente und eventuell davon angefertigte Kopien oder hierauf basierende eigene Ausarbeitungen zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 30
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch den wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

<Ort>, den *<DATUM>*

Andreas Pelzner
Vorstandsvorsitzender
Datenzentrale Baden-Württemberg

Joachim Kischlat
Vorstand
Datenzentrale Baden-Württemberg

Bürgermeister Michael Lutz
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Kommunale Daten-verarbeitung Region Stuttgart

Landrat Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Kommunale Infor-mationsverarbeitung Baden- Franken

---

Oberbürgermeister Dr. Ulrich Fiedler
Verbandsvorsitzender Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm

---

Andreas Pelzner, Joachim Kischlat
Geschäftsführer DZ EVGmbH

Andreas Majer, Joachim Kischlat
Geschäftsführer RZRS GmbH

William Schmitt, Geschäftsführer
KRBF GmbH

Manfred Allgaier, Geschäftsführer
IIRU GmbH

Albert Weber, Geschäftsführer
endica GmbH

Derzeit sind in den Verbandsgebieten KDRS, KIVBF und KIRU insgesamt ca. 60 Produkte mit teilweise unterschiedlicher Preisgestaltung, unterschiedlichen Leistungsinhalten und in Einzelfällen auch von unterschiedlichen Herstellern im Einsatz.

Die erforderliche Produkt- und Preisharmonisierung soll folgenden Zielvorgaben des Lenkungsausschusses der ITEOS folgen:

- Die gemeinsamen Preise entwickeln sich auf den jeweils niedrigsten, wirtschaftlich vertretbaren Produktpreis im DVV hin und werden so schnell wie möglich umgesetzt.
- Nach fünf Jahren sollen alle Produkte einen mindestens ausgeglichenen Deckungsbeitrag aufweisen. Insgesamt soll ein Überschuss von ca. 5% als Investitionskapital für Innovationen erwirtschaftet werden.
- Pauschale Kostensteigerungen im Aufwand werden in den kommenden fünf Jahren nicht in Form von Preiserhöhungen an die Mitglieder durchgereicht.
- Im Ergebnis soll kein Mitglied bei gleicher Abnahme schlechter gestellt werden als vor der Fusion (Aufgabenstand und Mengen 2016, Preise 2017)

Im 4IT-Projekt wurden in einem ersten Schritt anhand der 14 umsatzstärksten Produkte, die in allen Verbandsgebieten (in unterschiedlichen Ausprägungen) angeboten werden und dort ca. 75% des relevanten Produktumsatzes darstellen, die Auswirkungen der Preisharmonisierung auf die Mitglieder untersucht.

Um anschaulich darzustellen, wie sich die Fusion positiv auf die künftigen Preise auswirkt, wurde den fünf Kundensegmenten jeweils ein Bundle von typischen, weit verbreiteten und umsatzstarken Produkten zugeordnet (siehe Tabelle 1).

Produktauswahl je Kundensegment	bis 7.500 EW	bis 20.000 EW	Große Kreisstadt	Stadtkreis	Landkreis
	dvv.Finanzen	dvv.Finanzen	Ausländerwesen	Ausländerwesen	Ausländerwesen
	dvv.Ordnungswid.	dvv.Ordnungswid.	dvv.Finanzen	dvv.Finanzen	dvv.Finanzen
	dvv.Personal	dvv.Personal	dvv.Personal	KM-Fahrzeug	Fahrerlaubnis
	dvv.Standesamt	dvv.Standesamt	dvv.Standesamt	dvv.Standesamt	dvv.Personal
	KM-EWO	KM-EWO	KM-EWO	KM-EWO	KM-Fahrzeug

Tabelle 1: Produktauswahl je Kundensegment (Bundle)

Die Auswahl der Produkte spiegelt die Kernaufgaben der jeweiligen Segmente sehr gut wider, weshalb sie auch geeignet ist, die positiven Fusionseffekte in Abhängigkeit der drei bisherigen Verbandsregionen aufzuzeigen. Die Ergebnisse der Analyse sind für die segmentspezifische Produktauswahl in Tabelle 2 zusammengefasst, s. unten.

Hierbei wurden die Preise für die ITEOS-Cloud bezogen auf die jeweilige Produktauswahl anteilig berücksichtigt. In der Tabelle wird die Situation vor der Fusion mit einer Situation ohne Fusion und einer Situation mit Fusion verglichen. Ohne die Fusion könnten die Kostensteigerungen von 1-2% nicht mehr kompensiert und darüber hinaus weitere Synergie-Effekte nicht erzielt werden.

KIRU	Anzahl Mitglieder	Ø EW pro Segment	Ø Umsatz 2017 (IST) **vor Fusion**	Ø Umsatz 2022 **ohne Fusion**	Ø Umsatz 2022 **mit Fusion**
bis 7.500 EW	297	2.961	14.581 €	15.707 €	14.691 €
bis 20.000 EW	61	11.982	55.289 €	59.562 €	56.963 €
Gr. Kreisstadt	24	42.402	258.182 €	278.135 €	263.619 €
Stadtkreis	1	122.636	933.069 €	1.005.180 €	948.223 €
Landkreis	13	199.114	393.649 €	424.071 €	349.197 €

Tabelle 2: Auswertung des segmentspezifischen Bundles für die Region KIRU, Gesamtvorteil durch Fusion im Mittel -9%.

Als Ergebnis dieser Betrachtung können schon heute folgende Aussagen bestätigt werden:

- Die Mitglieder in ITEOS haben Einspareffekte durch die Fusion, welche unmittelbar in den kommenden fünf Jahren spürbar werden. Zum einen durch die Vermeidung von Preissteigerungen in den kommenden Jahren und zum anderen sogar durch Preisreduktionen im Vergleich zum Status Quo.
- Nicht alle Produkte können günstiger werden, da sonst die Zielvorgaben zum positiven Deckungsbeitrag nicht eingehalten werden können. In Summe ergibt sich über das gesamte Produktportfolio in den jeweiligen Segmenten dennoch eine positive Bilanz bei allen Mitgliedern.
- Mitglieder mit großen Abnahmemengen und umfassender Nutzung des Produktportfolios von ITEOS haben größere Einspareffekte.

Die anstehende Fusion beinhaltet eine ganze Reihe von Chancen und signifikanten Synergiepotenzialen, die sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht seriös und vollumfänglich quantifizieren lassen, aber qualitativ vor allem mittel- und langfristig zu deutlichen Vorteilen für alle Mitglieder von ITEOS führen:

- Alle Einkaufsverhandlungen und Ausschreibungen können zukünftig gebündelt erfolgen und werden auf Grund einer insgesamt gestärkten Marktposition und höheren Abnahmemengen zu deutlich günstigeren Einkaufskonditionen führen.
- Bei den Verhandlungen mit SAP, Citrix und Versatel konnte dies schon zum signifikanten Vorteil für die Mitglieder von ITEOS praktiziert werden.
- Die Konsolidierung der Betriebsumgebungen auf die zwei Standorte Stuttgart und Karlsruhe inkl. der Integrationsschichten spart einerseits Produktionskosten und bildet andererseits die Grundlage für dauerhaft effiziente IT-Sicherheit mit integrierter und nachhaltiger K-Fall-Vorsorge.
- Die Fusion bietet bezogen auf das bestehende Produktportfolio aller Häuser die Chance, Vereinheitlichungen und Standardisierungen für ITEOS vorzunehmen. Dies muss überall dort geprüft werden, wo unterschiedliche Softwareprodukte für die gleiche Aufgabe zum Einsatz kommen.
- Durch die Fusion können Beratungs- und Supportleistungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ITEOS zukünftig gemeinsam erbracht und im Zuge dessen konsolidiert werden. Einerseits entstehen dadurch Möglichkeiten, Personal einzusparen und dem demographischen Wandel entgegenzuwirken, andererseits bietet dies die Chance, benötigtes Spezialwissen zur Verbesserung der Serviceleistungen nachhaltig und gesichert vorzuhalten.
- Durch die Fusion können die Gemeinkosten insgesamt signifikant reduziert werden, was sich wiederum positiv auf die Preisbildung der Produkte auswirkt.

Konkret profitieren die Mitglieder von ITEOS bereits jetzt schon von umgesetzten Innovationen einzelner Häuser, die durch die Fusion nun flächendeckend in Baden-Württemberg eingesetzt werden können.

Auf Grund der besonderen Bedeutung sei hier die Cloud-Strategie (Schul- und BildungsCloud und ITEOS-Cloud) genannt. Die Schul- und BildungsCloud ist als landesweite Plattform mit Unterstützung des Landes gesetzt, wird punktuell bereits in Baden-Württemberg eingesetzt und steht nun kurz vor dem flächendeckenden Einsatz.

Die ITEOS-Cloud ist in der KIVBF-Region bereits für die meisten Kernverfahren erfolgreich im Einsatz (über 25.000 User) und kann nun in den Regionen KDRS und KIRU ebenfalls genutzt werden. Dies spart erhebliche Entwicklungszeiten und Rollout-Kosten, die für weitere Optimierungen und für die Entwicklung neuer effizienter IT-Konzepte genutzt werden können. Somit fällt die Gesamtbilanz für ITEOS ebenfalls positiv aus und liegt im Mittel bei etwa 8% Preisreduktion gegenüber einer Situation ohne Fusion.

Auf dem Weg zu einem leistungsfähigen kommunalen IT-Dienstleistungsunternehmen für ganz Baden-Württemberg

Februar 2018

AGENDA



1 **Ziele der Fusion und Nutzen für Kommunen**

2 **Vorgehensweise**

3 **Zeitplan**

4 **Nächste Schritte**



AGENDA

1 **Ziele der Fusion und Nutzen für Kommunen**

2 Vorgehensweise

3 Mitbestimmung

4 Nächste Schritte

Ziele der Fusion

Ziel der Fusion ist es, mit **ITEOS** eine zukunftsfähige Neustruktur zu schaffen, welche die wirtschaftliche Versorgung der Kommunen in Baden-Württemberg mit Leistungen der Informationstechnik auch weiterhin dauerhaft gewährleistet. Konkrete Vorteile sind:



1. **Optimierte Kundenbetreuung** und Stärkung der Kundenbindung für alle Kundensegmente.
2. **Gesteigerte Qualität** in der Leistungserbringung mit **Kostenvorteilen** für Bestands- und Neukunden.
3. Sicherung der Investitionsfähigkeit für neue Lösungen und **innovative Technologien** durch zentrales F&E-Budget.
4. **Absicherung** gegen **demographische und fachliche Personaleffekte** durch Bündelung von Ressourcen.
5. **Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit** am Markt und Absicherung gegen zunehmende Anbieterkonkurrenz.

Ziele: Wirtschaftlichkeitseffekte und Know-how-Sicherung

ITEOS

Mit der Zusammenführung der vier Häuser wird eine zukunftsfähige Organisation mit Wirtschaftlichkeitseffekten von rund 25 Mio. € innerhalb von fünf Jahren ab Fusion geschaffen. Gleichzeitig werden damit kommunales Wissen und IT-spezifisches Know-how gesichert.

Zielorganisation	*Das Potenzial ermittelt sich aufgrund eingesparter Personalkosten in einer konsolidierten Zielorganisation.*	**Ca. 16 Mio. €**
Lieferanten	*Die Potenziale ergeben sich aufgrund Einkaufsverhandlungen über zentrale Kreditorenoptimierung.*	**Ca. 3 Mio. €**
Produkte	*Die Einsparpotenziale ergeben sich bei Berücksichtigung der produktbezogenen Sachkosten.*	**Ca. 5 Mio. €**
Standorte	*Die Einsparungen ergeben sich durch reduzierte Vollzeitstellen und die Konsolidierung der Rechenzentrums-Infrastruktur auf Stuttgart und Karlsruhe.*	**Ca. 1 Mio. €**
Sonstige ***(Verträge & Projekte)***	*Die Einsparungen im Bereich der untersuchten Verträge ergeben sich hauptsächlich aus Energiekosteneinsparungen.* *Die Potenziale aus Zusammenführung von Entwicklungsprojekten sind bereits in Organisation und Einkauf berücksichtigt.*	**Ca. 0,1 Mio. €**
Gesamtes identifiziertes und quantifiziertes Einsparpotenzial:		**Ca. 25 Mio. €**

Achtung: IT-Ausgaben der Kommunen werden wegen der zunehmenden Digitalisierung voraussichtlich insgesamt dennoch steigen.

Nutzen für Kommunen

1	**Besserer Service und höhere Leistungsfähigkeit**	Optimierte Kundenbetreuung und Stärkung der Kundenbindung für alle Kundensegmente.
		Gesteigerte Qualität in der Leistungserbringung mit Kostenvorteilen für Bestands- und Neukunden.
		Eigene innovative Beiträge zur Bewältigung aktueller kommunaler Herausforderungen (z. B. Flüchtlingsthematik).
2	**Absicherung des eigenen IT-Dienstleisters gegen Demographie und Wettbewerb**	Sicherung der Investitionsfähigkeit für neue Lösungen.
		Absicherung gegen demographische und fachliche Personaleffekte durch Bündelung von Ressourcen.
		Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit am Markt und Absicherung gegen zunehmende Anbieterkonkurrenz (z. B. Dataport, AKDB).

Nutzen für Kommunen

3	**Vorbereitet für die Herausforderungen der Zukunft, insbesondere für die Digitalisierung**	Die wachsenden Erwartungen von Behörden, Bürgern und Unternehmen an Daten, Informationen und Services können besser erfüllt werden.
		Bessere und engere Vernetzung von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, die in flexibler Konstellation besser auf akute Herausforderungen reagieren können.
		Die kommunale Seite in Baden-Württemberg erhält in IT-Themen (digitaler Wandel) größere Gestaltungsmöglichkeiten und ein deutlich größeres Gewicht als bisher.
4	**Wirtschaftliche Vorteile durch Synergien**	Auflösung von Mehrfachstrukturen: Themen, die bislang in allen Häusern einzeln erledigt wurden, werden sinnvoll konsolidiert. Idealerweise beschäftigen wir uns zukünftig nur noch einmal damit.
		Einspareffekte durch größere Mengenbeschaffungen und bessere Verhandlungsmöglichkeiten.
		Vereinfachung der Finanzströme: Gegenseitige Verrechnungen und bestehende Komplexitäten zwischen den Fusionspartnern entfallen.
		Mit dem Zusammenschluss der Zweckverbände erschließen sich automatisch neue Märkte in Baden-Württemberg.

AGENDA



1 Ziele der Fusion und Nutzen für Kommunen

2 **Vorgehensweise**

3 Mitbestimmung

4 Nächste Schritte

AUS VIER WIRD EINS

Datenzentrale Baden-Württemberg

ZV Kommunale Informationsverarbeitung Region Stuttgart (KDRS)
ZV Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU)
ZV Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF)



Der Name setzt sich aus „IT“ (Informationstechnologie) und dem altgriechischen „EOS“ (Morgenröte) zusammen.

Geschäftszweck

Im Zielbild wird **ITEOS** einen eindeutigen Gesellschaftszweck verfolgen:

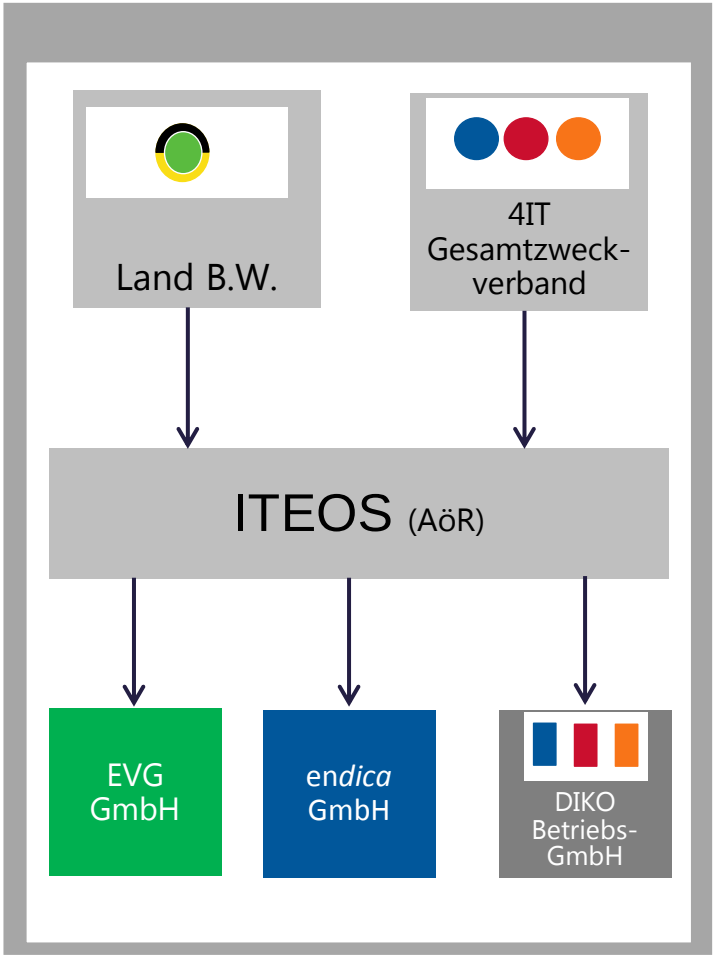


ITEOS bietet IT-gestützte integrierte Lösungen für die gesamte Wertschöpfungskette der kommunalen, öffentlichen Hand.

Als führender Spezialist für die Digitalisierung des öffentlichen Sektors in Baden-Württemberg berät und begleitet **ITEOS** die Kommunen in eine zunehmend technologiebasierte Zukunft zum Nutzen der Bürger und der Gesellschaft.

Rechtsform

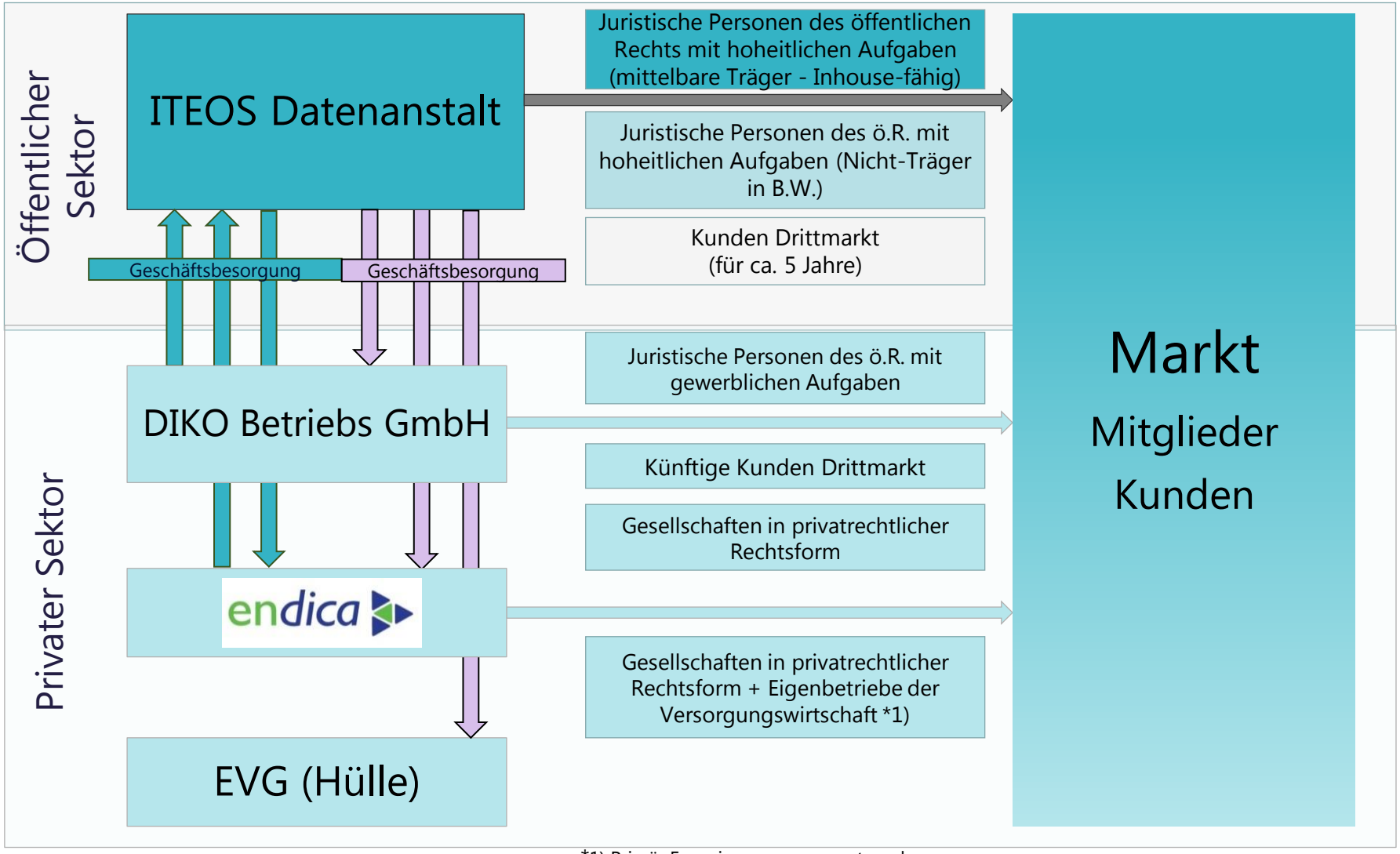
Zielbild Gesamtkonstrukt



Beschreibung Zielbild

1. Errichtung der **ITEOS** als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) mit gemischter Trägerschaft durch das Land und den Gesamtzweckverband **4IT** (fusionierte Einzelzweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF).
2. Dafür eigene gesetzliche Regelung in Anlehnung an die Kommunalanstalt gemäß GKZ-Novelle (Gesetz für kommunale Zusammenarbeit).
3. Alle Kapitalgesellschaften sind **ITEOS** zugeordnet.
4. 86% Beteiligung der **ITEOS** an der en*dica* GmbH (heute ZV KIVBF). Die übrigen Anteile liegen bei externen Gesellschaftern.
5. Die Betriebsgesellschaften IIRU GmbH (heute ZV KIRU), KRBF GmbH (heute ZV KIVBF) und RZRS GmbH (heute ZV KDRS) sollen zu einer Betriebs-GmbH (DIKO) verschmolzen werden.
6. Die EVG GmbH (heute Datenzentrale Baden-Württemberg) soll als Vertriebsgesellschaft mit deutlich reduzierten Aufgaben erhalten bleiben; **ITEOS** wird Alleingesellschafterin der EVG.

Grundlage der künftigen Unternehmensgruppe

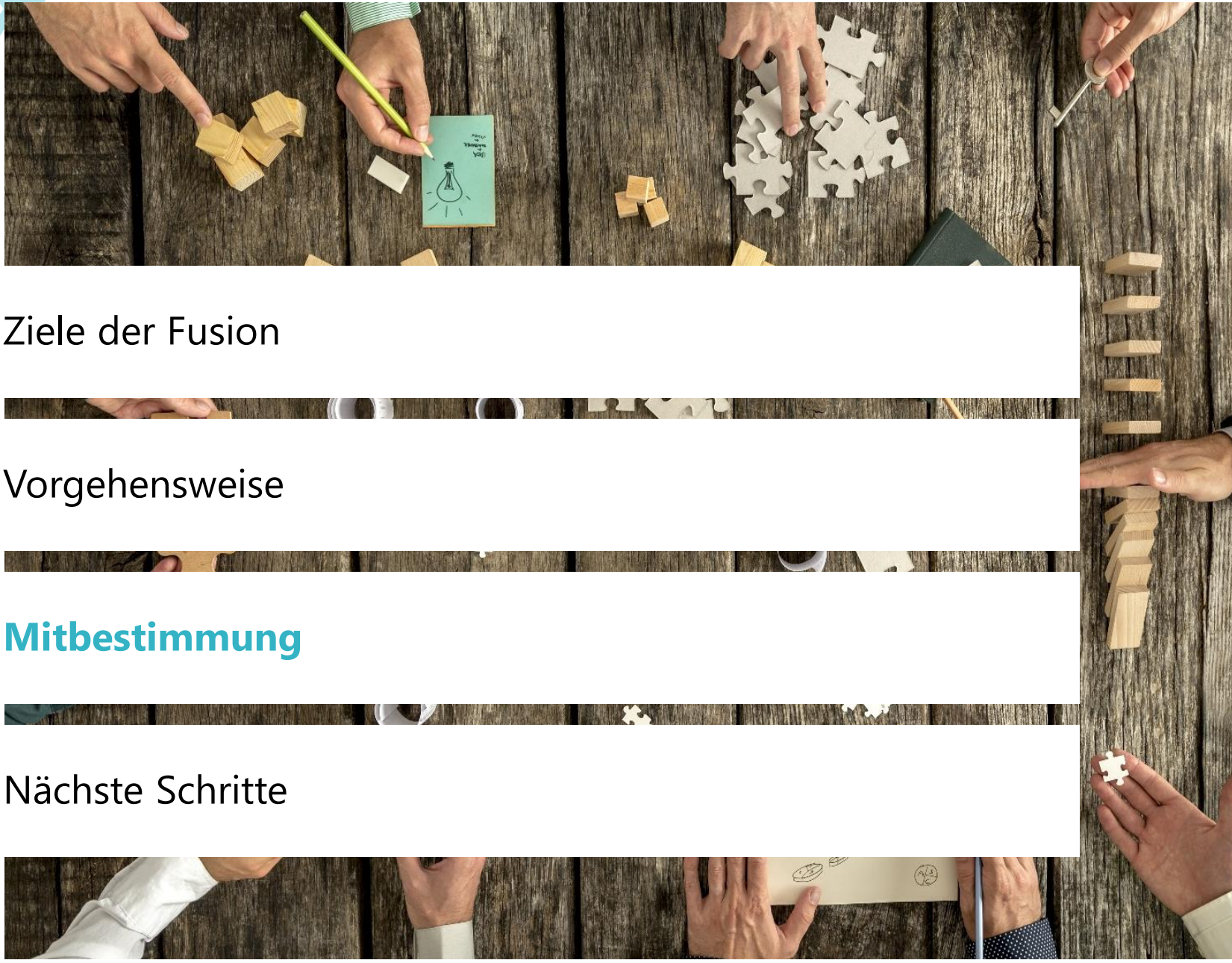


*1) Primär Energieversorgungsunternehmen

Vermögensausgleich zwischen den Zweckverbänden

Einbringung der Vermögenswerte	Voraussetzung für die Fusion ist ein ausgewogener Vermögensausgleich. Überschüsse werden über niedrigere Preise verrechnet. Ausgleichszahlungen werden durch spätere Preisabsenkungen kompensiert.
Ermittlung des vorläufigen Vermögensausgleichs	Das Unternehmenswertgutachten vom 31.12.2014 wird zunächst auf Grundlage der Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 sowie der Hochrechnungen der voraussichtlichen Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 und zum 30.06.2018 fortgeschrieben und später mit den endgültigen Abschlüssen abgeglichen.
Stichtag für den Vermögensausgleich: Juni 2018	Als Stichtag für den Vermögensausgleich wird für alle Unternehmenseinheiten der 30.06.2018 angesetzt.
Beschluss der Verbands-versammlung: Dezember 2018	Verwaltungsrat und Verbandsversammlung des Gesamtzweckverbands 4IT beschließen im November bzw. Dezember 2018 über die abschließende Bewertung des Unternehmenswertgutachtens.

AGENDA



1 Ziele der Fusion

2 Vorgehensweise

3 **Mitbestimmung**

4 Nächste Schritte

Organe und unterstützende Gremien

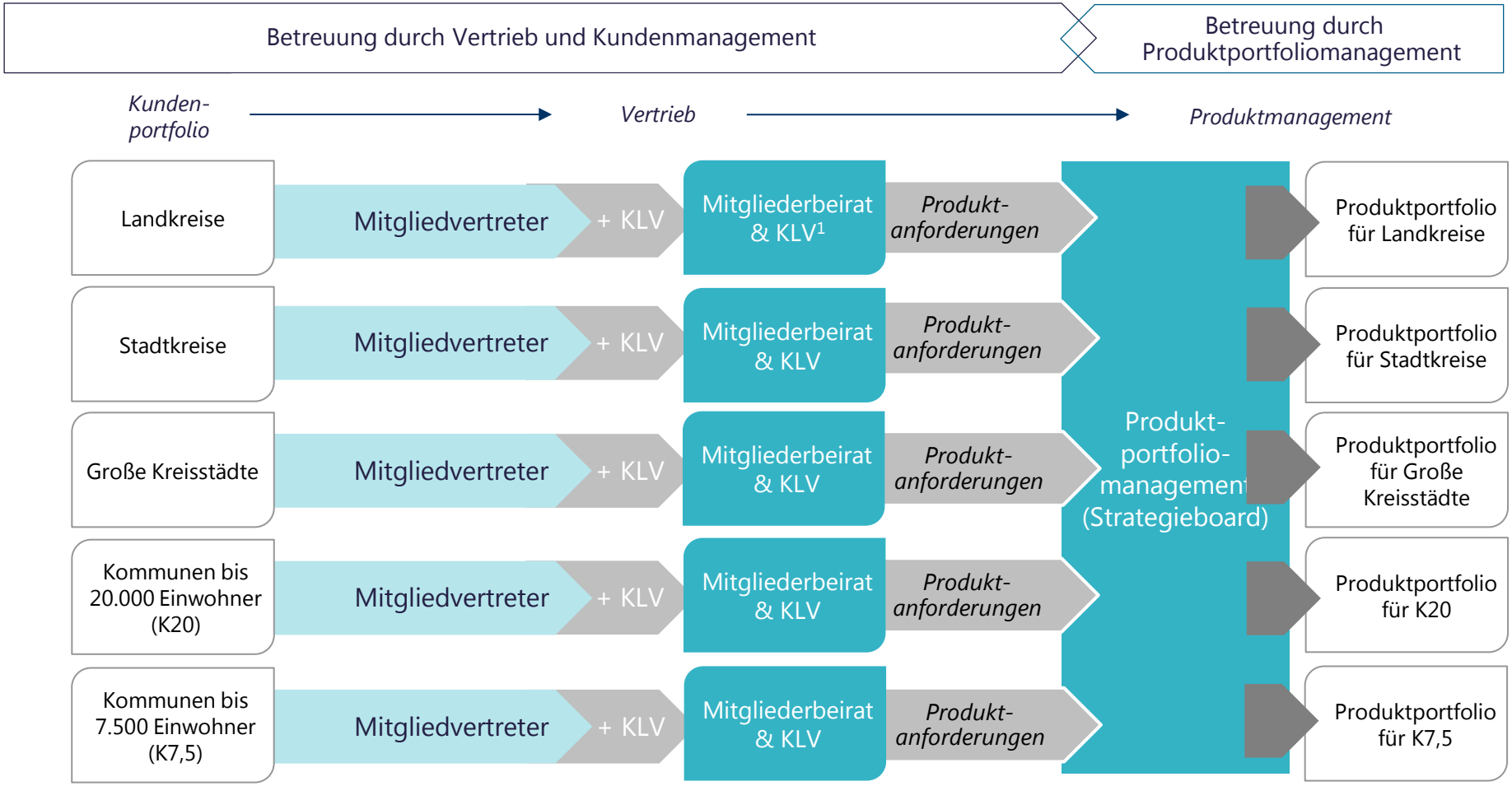
Organe

ITEOS Datenanstalt	4IT - GZV
Verwaltungsrat (26 Mitglieder)	Verbandsversammlung (ca. 1.100 Mitglieder)
Vorstand (2)	Vorsitzender des GZV (+ 3 Stellvertreter)
	Verwaltungsrat (42 Mitglieder)
	Geschäftsführung (optional)

Unterstützende Gremien

ITEOS Datenanstalt	4IT - GZV
Strategieausschuss	Ausschuss (bei Bedarf)
Organisationsbeirat (Entsendung aus Mitgliederbeiräten)	
	Mitgliederbeiräte nach Kundengruppen

Mitgliedereinbindung
- Mitgliedersegmentbeiräte -



Mitgliederbeirat

1 Segmente



Mitgliederbeiräte werden für die fünf kommunalen Kernsegmente gebildet

- Kommunen bis 7.500 Einwohner
- Kommunen bis 20.000 Einwohner
- Große Kreisstädte
- Stadtkreise
- Landkreise

Tagungsfrequenz

- Zwei Präsenztermine im Jahr an den Standorten von ITEOS/4IT
- Tools für Kollaboration und Sitzungsmanagement sollen genutzt werden

2 Aufgaben



Mitwirkung an der strategischen Ausrichtung des Portfolios für das jeweilige Segment

- Reflektion von Markttrends und Marktbedürfnissen
- Definition von Anforderungen
- Diversifizierung des Produktportfolios
- Bildung/Beauftragung von Expertenkreisen zur Erstellung von Entscheidungsvorlagen
- Bewertung der Ergebnisse und Beauftragungen von ITEOS/4IT

Mitwirkung im OBR

- Jeweils vier gewählte Vertreter

3 Mitglieder



Mitglieder

- Jeweils 35 Vertreter aus den kommunalen Segmenten in BW
- Plus Vertreter der KLV

Zielgruppe

- Bürgermeister
- Dezernenten/Amtsleiter mit IT & Organisationsverantwortung

Amtszeit

- 5 Jahre

Aufwandsentschädigung

- Nicht vorgesehen

AGENDA



1 Ziele der Fusion

2 Vorgehensweise

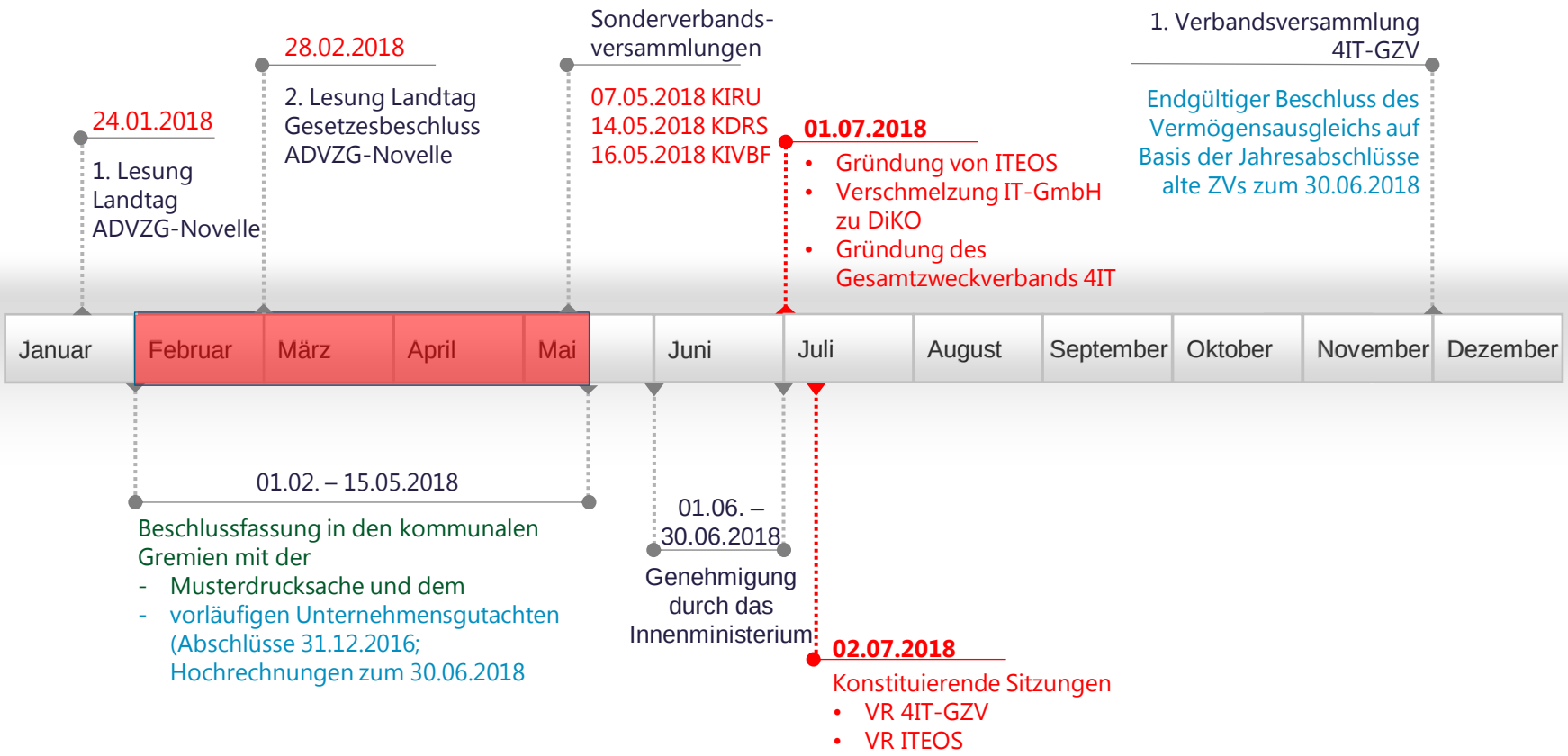
3 Mitbestimmung

4 **Nächste Schritte**

Nächste Schritte

- Zustimmung der Gemeinderäte und Kreistage zum Beitritt zur Datenzentrale Baden-Württemberg und zur Fusion der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT.
- Beschlüsse zur Fusion auf den Verbandsversammlungen im Mai 2018 (KIRU: 07. Mai, KDRS: 14. Mai, KIVBF: 16. Mai).
- Gründung ITEOS und 4IT (Gesamtzweckverband) zum 01.07.2018.
- Verschmelzung der Betriebs-GmbHs zu einer neuen IT-Gesellschaft (DIKO GmbH) zum 01.07.2018.

Zeitplan für die Fusion



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Ö 9

GEMEINDE
DETTINGEN AN DER ERMS

Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8022 öff	Sachbearbeitung: Karl Reusch AZ: 902.41; 022.3 - Re	02.03.2018
Gremium Datum GR 22.03.2018	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Informationsvorlage

Haushaltserlass 2018 des Landratsamts Reutlingen vom 22. Februar 2018

Sachverhalt

Das Landratsamt bittet darum, dass der Haushaltserlass vom 22.02.2018 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird. Dies wird hiermit gemacht.

Die vom Landratsamt genannten Zahlen stehen im Gesamtergebnishaushalt 2018 auf Seite 20, 22 unten und auf Seite 385. Die betreffenden Zahlen der Wasserversorgung stehen im Wirtschaftsplan 2018 auf den Seiten 573 bis 576.

In den Jahren 2019 bis 2021 sind Steuereinnahmen inkl. Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches im Bereich zwischen 19 bis knapp 20 Mio. Euro eingeplant.

Die Erfahrung aus den letzten Jahren hat gezeigt, dass die von den Fachämtern angemeldeten laufenden Haushaltsmittel i.d.R. nicht ganz beansprucht wurden. In 2016 sah es so aus: Plansumme 4.062.000 Euro, Ergebnis 3.679.000 Euro, Weniger-Ausgabe: 383.000 Euro.

Wirtschaftsplan Wasserversorgung – Neu- und Erneuerungsinvestitionen

Über die erwirtschaftete Jahresabschreibung von rund 300.000 Euro kann derzeit im Wesentlichen nur die Jahrestilgung zu ca. 90 % erwirtschaftet werden. Neben der Jahresabschreibung stehen der jeweilige Jahresgewinn und kleinere Baukostenzuschüsse an die Wasserversorgung zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung. Man muss davon ausgehen, dass die Investitionen in Zukunft weitgehend über neue Kredite finanziert werden müssen.

Die Finanzierung vom Hochbehälter Rossberg mit Verbindungsleitung ist auf 20 Jahre angelegt. D.h. dass die Tilgung in ca. 17 bis 18 Jahren von diesem Projekt ausläuft. Die Tilgung wird dann um ca. 150.000 Euro/Jahr zurückgehen.

Die Erfahrung aus der Vergangenheit zeigt, dass die angemeldeten Investitionen nicht immer wie geplant realisiert wurden. Alternativ bliebe noch die Möglichkeit über einen höheren Wasserpreis den Gewinn zu erhöhen, die Investitionen/ Erneuerungen weiter zu verschieben um den Kreditbedarf zu reduzieren. Derzeit muss auch das hohe Preisniveau bei den Tiefbauarbeiten gesehen werden.

Anlage

DS-Nr. 8022-1: Schreiben Landratsamt Haushaltssatzung und Haushaltsplan

DS-Nr. 8022-2: Schreiben Landratsamt Wirtschaftsplan der Wasserversorgung

Ö 9

Gemeinde Dettingen/Erms
Eing. 01. März 2018
Bl.

LANDRATSAMT
REUTLINGEN

Landratsamt · Postfach 2143 · 72711 Reutlingen ☎ (07121) 480–0

Bürgermeisteramt
72581 Dettingen an der Erms

Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung

Bearbeitung:
Herr Hannig
Durchwahl 480-1023
Telefax 480-1832
Zimmer Nr. 2.10
Schulstraße 26

E-Mail :
Kommunalamt@Kreis-Reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Aktenzeichen	Datum
06.02.2018, 902.41 - Re/Wei	10/21-902.41-th	22. Februar 2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 25.01.2018 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Gleichzeitig wird **der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen insoweit, als in späteren Jahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind,** in Höhe von **7.624.000 Euro** nach § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und die Erteilung der vorstehenden Genehmigung sind haushaltsrechtlicher Art und unabhängig davon, ob insbesondere für einzelne Vorhaben eine etwa notwendige Genehmigung aufgrund anderer Vorschriften erteilt ist (z. B. Baugenehmigung) oder ob für deren Durchführung die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Haushaltssatzung ist noch öffentlich bekannt zu machen. Mit ihrer Bekanntmachung ist der Haushaltsplan an 7 Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 81 Abs. 3 GemO).

Bemerkungen:

Finanzplanung:

Im Jahr 2019 geht man von einem negativen ordentlichen Gesamtergebnis aus. In 2018 sollen 227.866 Euro der Rücklage zugeführt werden. Es entstünde 2019 ein Fehlbetrag in Höhe von 1.120.377 Euro, welcher in den Jahren 2020 und 2021 gedeckt werden kann. Die Gemeinde schränkt sich dadurch in den Folgejahren stark ein und muss auf eine weiterhin gute konjunkturelle Lage hoffen, da die Gemeinde in Planungszeitraum von weiter steigenden Erträgen ausgeht.

In der Finanzplanung 2019 bis 2021 ist im Rahmen der Gesamtdeckung ein Gesamtkreditbedarf in Höhe von 6.000.000 Euro ausgewiesen. Dem gegenüber stehen Tilgungsleistungen in Höhe von rund 1.075.000 Euro. Der Schuldenstand würde Ende 2021 rund 6.450.000 Euro betragen, dies entspricht einer pro Kopf Verschuldung von **679 Euro**. Der Landesdurchschnitt in der Gemeindegrößenklasse bis 10.000 Einwohner beläuft sich auf **360 Euro**.

Die Verschuldung der Wasserversorgung soll 2021 bei rund 617 Euro pro Einwohner liegen. Die Gesamtverschuldung würde sich dann auf **1.296 Euro** pro Einwohner belaufen. Der Landesdurchschnitt beträgt hier **935 Euro** pro Einwohner.

Die Gemeinde sollte sich der Gefahr der großen finanziellen Belastung bewusst sein und sich schon jetzt Gedanken darüber machen, wie bei einer konjunkturellen Schieflage auf diese reagiert werden kann.

Kassenkredit:

Der Höchstbetrag der festgesetzten Kassenkredite ist mit 2.000.000 Euro angesetzt. Er bewegt sich unter der in § 89 Abs. 3 GemO festgesetzten Grenze von einem Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen und ist daher nicht genehmigungspflichtig.

Wir bitten, diesen Haushaltserlass dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichem Gruß

Thomas Reumann
Landrat

Ö 9

Gemeinde Dettingen/Erms
Eing. 01. März 2018
Erl.

LANDRATSAMT
REUTLINGEN

Landratsamt · Postfach 2143 · 72711 Reutlingen ☎ (07121) 480–0

Bürgermeisteramt
72581 Dettingen an der Erms

Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung

Bearbeitung:
Herr Hannig
Durchwahl 480-1023
Telefax 480-1832
Zimmer Nr. 2.10
Schulstraße 26

E-Mail :
Kommunalamt@Kreis-Reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
06.02.2018, 902.41 - Re/Wei

Unser Aktenzeichen
10/21-801.18-th

Datum
22. Februar 2018

Wirtschaftsplan der Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 25.01.2018 beschlossenen Wirtschaftsplans 2018 wird nach § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 12 Abs. 1 EigBG bestätigt.

Gleichzeitig werden **der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme** in Höhe von **532.359 Euro** nach § 87 Abs. 2 GemO i.V.m. § 12 Abs. 1 EigBG und **der Höchstbetrag der Kassenkredite** in Höhe von **500.000 Euro** nach § 89 Abs. 2 GemO i.V.m. § 12 Abs. 1 EigBG genehmigt.

Die Erteilung der vorstehenden Genehmigung ist haushaltsrechtlicher Art und unabhängig davon, ob insbesondere für die einzelnen Vorhaben des Vermögensplans eine etwa notwendige Genehmigung aufgrund anderer Vorschriften erteilt ist (z.B. Baugenehmigung) oder ob für deren Durchführung die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Bemerkung:
Die Verschuldung beläuft sich zum Ende des Jahres auf 5.521.793 Euro. Dies entspricht einer Pro Kopf Verschuldung von 581,00 €, der Landesdurchschnitt liegt bei 537 Euro je Einwohner. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2021 steigt die Pro Kopf Verschuldung auf 617 Euro. Die Verschuldung sollte aufgrund der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs im Auge behalten werden. Die Tilgungsleistungen binden rund 38 % der Ausgaben im Vermögensplan (2021 rund 50 %).

Mit freundlichem Gruß

Thomas Reumann
Landrat